This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

6.4.7.07 2.4.3 3—

Carl Heymanns Verlag, Berlin
W., Mauerstrasse 43/44.

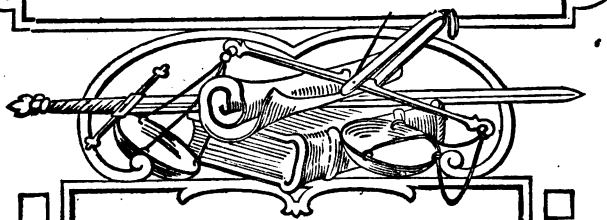

Heymanns

Taschengesetzsammlung

Die Sammlung umfasst bis jetzt 36 Reichs- und 31 Preussische Gesetze und wird ständig fortgesetzt. Sie zeichnet sich durch sorgfältige Bearbeitung und gute Ausstattung vorteilhaft aus

...hnisse
... des Verlages
...sten.

Carl Heymanns Verlag, Berlin W.
Rechts- und Staatswissenschaftlicher Verlag.

1. Einkommensteuer.

Das Preußische Einkommensteuergesetz in der Fassung vom 19. Juni 1906 nebst Ausführungsanweisungen. Erläutert von **S. Luisting,** Senatspräsidenten des Kgl. Oberverwaltungsgerichts. Dritte Auflage bearbeitet von Geh. Ober-Finanzrat, Präsident Dr. jur. **Strutz.** 1907. In Leinwand gebunden etwa M. 3,00, postfrei etwa M. 3,20.

2. Gewerbesteuer.

Das Preußische Gewerbesteuergesetz vom 24. Juni 1891 nebst Ausführungsanweisungen. Erläutert von **S. Luisting,** Senatspräsidenten des Kgl. Preuß. Oberverwaltungsgerichts. Zweite Auflage, bearbeitet von Geh. Ober-Finanzrat, Präsident Dr. jur. **Strutz.** 1904. Elegant in Leinwand gebunden M. 2, postfrei M. 2,20.

3. Rentengütergesetze.

Die Rentengütergesetze in Preußen vom 27. Juni 1890 und 7. Juli 1891. Mit Anmerkungen von Reg.-Rat Dr. **Andresen.** 1892. Kart. M. 1, postfrei M. 1,10.

4. Wegeordnung f. d. Prov. Sachsen.

Die Wegeordnung für die Provinz Sachsen vom 11. Juli 1891. Erläutert von Regierungs-Präsident **Gocur von Arnstedt.** 1892. Kart. M. 1,60, postfrei M. 1,70

5. Telegraphenwesen.

Das Gesetz über das Telegraphenwesen des Deutschen Reiches vom 6. April 1892. Erläutert von Dr. jur. **G. Maas.** Mit den Telegraphen-Ordnungen von 1891 und 1897. Kart. M. 1, postfrei M. 1,10.

6. Verkehr mit Wein.

Das Reichsgesetz betr. den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken vom 24. Mai 1901 nebst den Vorschriften für die chemische Untersuchung des Weines sowie den sonstigen Deutschen und den Preußischen Ausführungsbestimmungen. Erläutert von Dr. **Eduard Braun,** Gerichtsassessor. 1905. Eleg. in Leinw. geb. M. 2, postfrei M. 2,10.

7. Gesellschaften mit beschr. Haftung.

Das Reichsgesetz betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung vom 20. April 1892 in der Fassung vom 20. Mai 1898. Erläutert von Dr. **E. Neukamp,** Oberlandesgerichtsrat. Zweite umgearbeitete Auflage. 1901 Gebunden M. 2, postfrei M. 2,10.

8. Jagdgesetze.

Die Jagdgesetze des Königreichs Preußen in ihrer gegenwärtigen Fassung. Nebst Anhang: Das Feld- und Forstpolizeigesetz vom 1. April 1880 mit den Ausführungsbestimmungen. Erläutert von **A. Ebner.** 1906. Eleg. geb. M. 2,40, postfrei M. 2.50.

9. Wuchergesetze.

Die Wuchergesetze für das Deutsche Reich. Erl. v. **E. Barre,** Landger.-Präsident. 1893. Kart. M. 1, postfr. M. 1,10.

10. Kommunalabgaben.

Das Kommunalabgabengesetz vom 14. Juli 1893 nebst Ausführungsanweisung usw. Dritte Auflage. Erläutert von Geh. Ober-Finanzrat Dr. **Strutz.** 1895. Elegant gebunden M. 3, postfrei M. 3,20.

11. Ergänzungssteuer.

Das Ergänzungssteuergesetz (Vermögenssteuer) vom 14. Juli 1893. Dritte Auflage. Erl. v. Geh. Ober-Finanzrat, Präsident Dr. **Strutz.** 1895. Kart. M. 3,60. Die 4. Aufl. befindet sich in Vorbereitung.

Dr. Brütt.
JUG
LOV
KJu

A. Osterrieth

Das Kunstschutzgesetz

Das Urheberrecht

an Werken der

bildenden Künste und der Photographie

Gesetz vom 9. Januar 1907

Erläutert von

Dr. A. Osterrieth

Professor

Berlin

Carl Heymanns Verlag

1907

Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin W 8

Verlags-Archiv 4294

Herrn Geheimen Oberregierungsrat und
vortragendem Rat im Reichsamt des Innern

H. Robolski

in

Dankbarkeit und Verehrung gewidmet

vom

Verfasser

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Geschichtliche Einleitung	1
1. Das Gesetz vom 9. Januar 1876	1
2. Das Gesetz vom 10. Januar 1876, betreffend den Schutz der Photographien	4
3. Das Gesetz vom 9. Januar 1907	5
Das Wesen des Urheberrechts	7
Das System des Gesetzes	11
Der Geltungsbereich des Gesetzes	14
Erster Abschnitt. Voraussetzungen des Schutzes (§§ 1 bis 14)	15
Zweiter Abschnitt. Befugnisse des Urhebers (§§ 15 bis 24)	106
Dritter Abschnitt. Dauer des Schutzes (§§ 25—30)	188
Vierter Abschnitt. Rechtsverletzungen (§§ 31—50)	193
Fünfter Abschnitt. Schlußbestimmungen (§§ 51—55)	226
Anhang. Internationales Urheberrecht	241
Einleitung	241
A. Übereinkunft, betreffend die Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst vom 9. September 1886 samt der Pariser Zusatzakte und der Deklaration vom 4. Mai 1896	242
B. Übereinkommen, betreffend den Schutz der Urheberrechte an Werken der Literatur, Kunst und Photographie, zwischen dem Deutschen Reiche und Österreich-Ungarn vom 30. Dezember 1899	277
C. Übereinkunft zwischen dem Reich und den Vereinigten Staaten von Amerika über den gegenseitigen Schutz der Urheberrechte	285
Bestimmungen über die Zusammensetzung und den Geschäftsbetrieb der Sachverständigenkammern für die Werke der bildenden Künste und der Photographie	291
Sachregister	293

Literatur.

Zum Gesetz vom 9. Januar 1876.

Wächter, Das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste, Photographie und gewerblichen Mustern. Stuttgart 1877.
Kohler, Das Autorrecht, eine zivilistische Abhandlung. Jena 1880.
— Das literarische und artistische Kunstwerk und sein Autorschutz; eine juridisch-ästhetische Studie. Stuttgart 1892.
van Calker, Die Delikte gegen das Urheberrecht. Halle 1894.

Ferner die Kommentare:

Allfeld, Die Reichsgesetze, betreffend das literarische und artistische Urheberrecht. München 1893.
Scheele, Das deutsche Urheberrecht an literarischen, künstlerischen und photographischen Werken. Leipzig 1892.
Stenglein, Die Reichsgesetze zum Schutze des geistigen und gewerblichen Eigentums. Berlin 1902.

Zum Urheberrechtsgesetz vom 19. Juni 1901, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken und Werken der Tonkunst.

Kohler, Urheberrecht an Schriftwerken und Verlagsrecht. Stuttgart, I. und II. Lieferung, 1906. (Zit. Kohler.)
Allfeld, Kommentar zu den Gesetzen vom 19. Juni 1901, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst und über das Verlagsrecht. München 1902. (Zit. Allfeld.)
Kuhlenbeck, Das Urheberrecht an Werken der Literatur und Tonkunst und das Verlagsrecht. Leipzig 1901.
Müller, Das deutsche Urheber- und Verlagsrecht. München 1901. (Zit. Müller.)

Voigtländer, Die Gesetze, betreffend das Urheberrecht und das Verlagsrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst, vom 19. Juni 1901. Leipzig 1901.

Zum Gesetz vom 9. Januar 1907.

Zum Entwurf:

Allfeld, Die Reform des Urheberrechts an Werken der Photographie. Das Recht 1902 Nr. 16/17.

— Die Reform des Urheberrechts an Werken der bildenden Künste und der Photographie. Deutsche Juristenzeitung 1904 Nr. 15.

— Der Entwurf eines Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie. G. Rsch. 1904, 258.

— Der Entwurf eines Gesetzes ꝛc. Deutsche Juristenzeitung 1906 Nr. 5.

Bemerkungen der **Allgemeinen Deutschen Kunstgenossenschaft** zu dem Entwurf eines Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie. In der Werkstatt der Kunst, Heft 10 und 11, 1906.

Bericht der X. Kommission über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie. Nr. 30 der Drucksachen. Dem Reichstage erstattet am 16. 5. 1906. Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1906.

Entwurf eines Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie. Dem Reichstage vorgelegt am 28. 11. 1905. Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1905.

Diefenbach, Welche Wirkungen sind von dem neuen Kunstschutzgesetz für das graphische Kunstgewerbe zu erwarten? G. Rsch. 1904, 237.

— Bemerkungen und Wünsche zu dem Entwurf eines neuen Kunstschutzgesetzes. G. Rsch. 1906, 86.

Drathen, Der Rechtsschutz des bildenden Künstlers. München 1902.

— Vorschläge zur Verbesserung des Rechtsschutzes für die angewandte Kunst. G. Rsch. 1904, 235.

Dülfer, Urheberschutz für Bauwerke. G. Rsch. 1905, 373.

Esche, Schutz der Photographien und der Photographierten, in Deutsche Stimmen 1902 Nr. 12.

Fuld, Das neue Kunstschutzgesetz. Buchhändlerbörsenblatt, 72. Jahrg., 857—858.

Gerschel, Zum Entwurf eines Gesetzes usw. G. Rsch. 1904, 349.

Hennig, Wünsche eines Verlegers dem Entwurfe eines Kunstschutzgesetzes gegenüber. G. Rsch. 1904, 151.

— Bausteine zu einem Kunstverlagsgesetz, Buchhändlerbörsenblatt 1904 S. 5012.

Kobel, Der Entwurf eines Gesetzes usw. Jur. Literaturblatt 1906, Nr. 1.

Magnus, Der Entwurf eines Gesetzes usw. nach den Beschlüssen der Reichstagskommission. Recht 1906 Nr. 21.

— Der Entwurf eines Reichsgesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste. Berl. Jurist. Gesellsch. 47. Jahresbericht, 14—31.

Marcus, Otto, Bemerkungen zum Entwurf eines Gesetzes usw. G. Rsch. 1906, 101 und Aufsätze im Kunstherold.

Meinhardt, Die Strafbarkeit der Urheberrechtsverletzung im Entwurf eines neuen Kunstschutzgesetzes. G. Rsch. 1906, 105.

Meyer, Bruno, Das neue photographische Kunstschutzgesetz. Weimar 1902.

— Zur Frage des Photographieschutzes. Weimar 1903. (Sowie mehrere Aufsätze in der Deutschen Photographenzeitung.)

Müller, Zum Entwurf eines neuen Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der Photographie. Deutsche Juristenzeitung 1902 Nr. 17/18.

Osterrieth, Bemerkungen zum Entwurf eines Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der Photographie. Berlin 1903. (Abdruck aus G. Rsch.)

— Bemerkungen zum Entwurf eines Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie. Berlin 1904. (Abdruck aus G. Rsch.)

— Kurze Bemerkungen zur Reform des Kunstschutzes. G. Rsch. 1906, 113.

— Der Kunstschutzgesetzentwurf nach dem Bericht der Kommission. G. Rsch. 1906, 310.

— Das Werk der angewandten Kunst als Gegenstand des Urheberschutzes. Kunstgewerbeblatt 1906 Nr. 7.

Spemann, W., Das neue Kunstschutzgesetz in der Reichstagsvorlage. Buchhändlerbörsenblatt 73. Jahrg., 1725—1727.

Spieß, Kritische Bemerkungen zum Entwurf eines Gesetzes usw. Berlin 1906.
Weißbart, Bemerkungen zu dem Entwurf eines Gesetzes usw. Jur. Wochenschrift 35 Nr. 18.
— **Kunstschutz** und gewerbliche Interessen. Deutsche Wirtschaftszeitung 1906 Nr. 10.

Kommentare zum Gesetz vom 9. Januar 1876.

Allfeld, C. H. Becksche Buchhandlung. München 1907.
Daude, Deutsche Verlagsanstalt. Stuttgart und Leipzig 1907.
Fuld, Guttentag. Berlin 1907. (Zit. Fuld.)
Gareis, Emil Roth. Gießen 1907.

Ferner:

Gallenkamp in der Umschau 1907.
Mittelstaedt, Das neue Kunstschutzgesetz. Im Sächsischen Archiv für Rechtspflege 1907, 197.
Osterrieth, Der Rechtsschutz des Kunstgewerbes nach dem neuen Kunstschutzgesetz, in der Werkkunst 1907, 211.

Zur Berner Konvention.

Röthlisberger, Die Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst und die Zusatzabkommen. Bern 1906. (Zit. Röthlisberger.)

Die Urheberrechtsgesetze aller Länder sind abgedruckt in

Röthlisberger, Gesetze über das Urheberrecht in allen Ländern. Leipzig 1902.
— Der interne und der internationale Schutz des Urheberrechts in den verschiedenen Ländern. Leipzig 1904.

Siehe ferner Aufsätze und Mitteilungen im

Droit d'auteur, dem Organ des Berner Bureau, Bern, sowie in dem Annuaire der Asssociation littéraire et artistique internationale. Paris.

Abkürzungen.

BGB. . . .	Bürgerliches Gesetzbuch.
Bl. f. PMZW.	Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen. Berlin, Carl Heymanns Verlag.
EG. z. GVG. .	Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz.
Gareis . . .	Entscheidungen in Patent-, Muster- und Markenschutzsachen, herausgeg. von Osterrieth. Carl Heymanns Verlag, Berlin.
GMG. . . .	Gebrauchsmustergesetz vom 1. Juni 1891.
G. Rsch. . .	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht. Berlin, Carl Heymanns Verlag.
KG.	Kunstschutzgesetz vom 9. Januar 1907.
LG.	Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst, vom 19. Juni 1901.
PG.	Patentgesetz vom 7. April 1891.
RG.	Reichsgericht, Entscheidungen in Zivilsachen.
RG. Str. . .	Reichsgericht, Entscheidungen in Strafsachen.
RGBl. . . .	Reichsgesetzblatt.
Sten. Ber. . .	Stenographische Berichte des Reichstages.
StGB. . . .	Strafgesetzbuch.
StPO. . . .	Strafprozeßordnung.
ZPO. . . .	Zivilprozeßordnung.

Druckfehler.

S. 180, Zeile 2 von oben: Bilder statt Bildnisse.
S. 189, Zeile 13 von oben: Urheberschaft statt Urhebereigenschaft.

Geschichtliche Einleitung.[1]

1. Das Gesetz vom 9. Januar 1876.

Buchdruck, Kupferstich, Holzschnitt, die Erfindungen eines Jahrhunderts, schufen Mittel zur Verbreitung, Verwertung und unlauteren Ausbeutung von Werken der Literatur und Kunst.[2] In das 15. Jahrhundert fallen auch die ersten Ansätze des Urheberrechts, die Privilegien zum Schutze einzelner Drucker, Verleger und Autoren. Die Privilegien erhielten sich bis in das 19. Jahrhundert.

Allgemeine gesetzliche Vorschriften zum Schutze der Kunst tauchen vereinzelt im 18. Jahrhundert auf, in den Kursächsischen Mandaten, im Preußischen Landrecht (§ 997).

Im Anfang des 19. Jahrhunderts litt der deutsche Buchhandel sehr unter dem weit verbreiteten Nach-

[1] Vgl. v. Seidlitz, Kunstgeschichtliches zur Urheberfrage in den Beiträgen zum Urheberrecht (Festschrift für den Dresdener Kongreß) Berlin, 1895, S. 1. — Wächter, Das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste, Photographien und Ornamenten, Stuttgart 1874, S. 4 ff.; Osterrieth, Bemerkungen zum Kunstschutzentwurf S. 2 ff.

[2] In England entstand 1735 das erste Kunstschutzgesetz auf Betreiben Hogarths, für printings, etchings und engravings. Das heute noch in Kraft befindliche französische Gesetz vom 24. Juli 1793 führt unter den geschützten Autoren auch auf: les peintres et dessinateurs, qui feront graver des tableaux ou dessins.

druck. Da der Bund hiergegen machtlos war, mußten sich die einzelnen Staaten durch Verträge helfen.

Preußen, das hierbei die Führung übernahm, schuf in seinem Gesetz vom 11. Juni 1837 das erste systematische Urheberrechtsgesetz. In den §§ 21—25 werden Zeichnungen und Gemälde, Skulpturen aller Art gegen unbefugte Vervielfältigung geschützt. Doch war der Schutz inhaltlich begrenzt. Die Benutzung von Kunstwerken als Muster zu den Erzeugnissen der Manufakturen, Fabriken und Handwerke wurde als erlaubt bezeichnet. Der Urheber und seine Erben besaßen diesen Schutz nur, solange das Original in ihrem Eigentum blieb, oder wenn sie vor Veräußerung der ersten Kopie dem Kuratorium der Künste Anzeige machten. In diesem Falle dauerte der Schutz zehn Jahre.

Im Anschluß an dieses Gesetz wurde durch den Bundesbeschluß vom 9. November 1837 Werken der Kunst ein Schutz gegen mechanische Vervielfältigung zugesichert (Art. 1), der eine Dauer von 10 Jahren hatte (Art. 2), und bei großen mit bedeutenden Barauslagen verbundenen Werken bis auf 20 Jahre ausgedehnt werden konnte.

Durch den Bundesbeschluß vom 19. Juni 1845 wurde die Schutzzeit auf 30 Jahre nach dem Tode des Urhebers ausgedehnt.

Von anderen Gesetzen sind noch zu nennen das sächsische Gesetz von 1844, das österreichische Gesetz von 1846. Indessen wurde der Mangel eines einheitlichen Kunsturheberrechts als schwerer Mißstand empfunden, worauf namentlich die deutsche Kunstgenossenschaft und der Börsenverein der deutschen Buchhändler hinwiesen. Letzterer nahm in den von

ihm ausgearbeiteten, sogenannten Börsenvereinsentwurf von 1857 Bestimmungen über Kunstwerke und bildliche Darstellungen auf.

Auf Veranlassung der sächsischen und der österreichischen Regierung nahm sich die Bundesversammlung der Frage an und ließ 1863 in Frankfurt einen Entwurf ausarbeiten, der im Jahre 1864 den Regierungen zur Annahme empfohlen wurde. Indessen war es Bayern allein, das diesen Entwurf als Gesetz vom 28. Juni 1865 einführte.

Nach Begründung des Norddeutschen Bundes ergriff Preußen die Initiative. Im November 1868 legte der Bundeskanzler dem Bundesrat einen Entwurf vor, der sich an das preußische Gesetz von 1837 anschloß, daneben aber auch den Börsenvereinsentwurf berücksichtigte. Der Entwurf wurde zunächst von Sachverständigen durchberaten und nochmals von Dambach umgearbeitet. Im Februar 1870 gelangte der definitive Entwurf an den Reichstag des Norddeutschen Bundes. In diesem Entwurf waren die §§ 59—67 den Werken der bildenden Künste gewidmet. Es stellten sich aber bei der zweiten Lesung erhebliche Meinungsverschiedenheiten über den Schutz der Kunstindustrie heraus. Diese führten schließlich dazu, daß der ganze auf die Kunstwerke bezügliche Abschnitt aus dem Entwurfe ausgeschieden wurde. Das Gesetz vom 11. Juni 1870 bezog sich daher nur auf Schriftwerke und Werke der Tonkunst.

In der Verfassung des Deutschen Reiches wurde im Art. 4 Ziff. 6 der Reichsgesetzgebung der Schutz des geistigen Eigentums unterstellt. Die Reichsregierung veranstaltete im Mai 1875 eine Enquete bei Sachverständigen aus Künstler- und Industrie-

kreisen und ließ auf Grund dieser Vorarbeiten einen Entwurf ausarbeiten, der im Herbst 1875 an den Reichstag gelangte, am 9. Januar 1876 als Gesetz veröffentlicht wurde und am 1. Juli 1876 in Kraft trat. Im unmittelbaren Anschluß an das Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste, wurde am 10. Januar 1876 das Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Werken der Photographie und am 11. Januar 1876 das Gesetz, betreffend das Urheberrecht an gewerblichen Mustern und Modellen erlassen.

2. Das Gesetz vom 10. Januar 1876, betreffend den Schutz der Photographien.[1])

Als in den 60er Jahren des vorigen Jahrhunderts das Bedürfnis nach einem Rechtsschutz der Photographien auftauchte, entstand die Streitfrage, ob die Photographien zu den Werken der bildenden Kunst gehören.

Das bayrische Gesetz vom 28. Juni 1865 war das erste, das Photographien schützte, und zwar, wenn sie als Werke der Kunst anzusehen waren. Einen andern Standpunkt nahm der Entwurf des Norddeutschen Bundes, betreffend den Schutz der Photographien ein, der am 11. Februar 1870 dem Reichstag vorgelegt wurde. Der Bundeskommissar betonte, daß man die Photographie nicht als ein Kunstwerk, aber auch nicht als ein Handwerk ansehen könne. Demgemäß wurde der Mittelweg eingeschlagen, daß man den Photographien einen selbständigen, dem Kunstschutz analogen Schutz einräumte. In erster

[1]) Vgl. hierzu Osterrieth, Bemerkungen zum Photographieentwurf S. 14 ff. und Wächter a. a. O. S. 273.

Lesung wurde dieser Entwurf vom Reichstag abgelehnt, zugleich aber die Regierung ersucht, den Schutz der Photographie gleichzeitig mit der bildenden Kunst zu regeln.

Dieser Resolution entsprechend legte der Reichskanzler am 1. November 1875 mit dem Entwurf, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste, dem Reichstag den Entwurf eines Gesetzes zum Schutze der Photographien vor, der am 10. Januar 1876 als Gesetz publiziert wurde und am 1. Juli 1876 in Kraft trat.

3. Das Gesetz vom 9. Januar 1907.

Trotz ihrer gründlichen Vorberatung wiesen die Gesetze vom 9. und 11. Januar 1876 bald erhebliche Mängel und Lücken auf. Die Werke der angewandten Kunst und der Baukunst waren schutzlos, der Umfang des Kunstschutzes war beschränkt, der Photographieschutz war nach seinen Voraussetzungen, seinem Umfang und seiner Dauer mangelhaft.

Es wurden daher bald Reformwünsche laut, die aber erst dann feste Gestaltung gewannen, als das literarische Urheberrecht durch das Gesetz vom 19. Juni 1901 eine Neuregelung erfahren hatte.[1])

[1]) Hauptträger der Reformbewegung waren u. a. die Kunstgenossenschaft, der Börsenverein der deutschen Buchhändler, der Verband deutscher Illustratoren, der Verband der deutschen Kunstgewerbevereine, der deutsche Verein für den Schutz des gewerblichen Eigentums, die Vereinigung des deutschen graphischen Kunstgewerbes zum Schutz der Urheber- und Verlagsrechte, der Architektenverein, die Architektenvereinigung, der deutsche Verein für Kunstgewerbe in Berlin, der deutsche Photographenverein, der Rechtsschutzverband deutscher Photographenvereine und auf internationalem Gebiet die Association littéraire et artistique internationale.

Die Reichsregierung nahm zuerst die Reform des Photographieurheberrechts in Angriff und veröffentlichte 1902 nach einer Beratung des Vorentwurfs durch Sachverständige einen Entwurf. Die Besprechungen des Entwurfes und die Vorbereitung der Reform des Kunstschutzes veranlaßte aber die Regierung, beide Materien zu vereinigen. Nachdem im Januar 1904 neue Sachverständigenberatungen im Reichsamt des Innern stattgefunden hatten, wurde der Regierungsentwurf im Sommer 1904 der Öffentlichkeit übergeben. Die vielseitigen Besprechungen des Entwurfs veranlaßten eine neue Durcharbeitung, so daß der Regierungsentwurf eines Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie, dem Reichstag erst am 28. November 1905 vorgelegt wurde (Nr. 30 der Drucksachen, der 11. Legislaturperiode, II. Session 1905/1906).

Die erste Lesung fand am 25. Januar 1906 (Stenogr. Berichte S. 812—824) statt; der Entwurf wurde hierauf an eine Kommission von 14 Mitgliedern verwiesen, die den Entwurf in der Zeit vom 6. Februar bis 16. März 1906 in zwei Lesungen beriet, und ihren Bericht (Berichterstatter Dr. Müller-Meiningen) am 16. Mai 1906 erstattete (Nr. 448 der Drucksachen). Die zweite Lesung fand am 22. November (Stenogr. Berichte S. 3827—3837) und am 23. November 1906 (Stenogr. Berichte S. 3879 bis 3887), die dritte Lesung am 10. Dezember 1906 (Stenogr. Berichte S. 4265—4268) statt. Die Publikation erfolgte am 9. Januar 1907 (Reichsgesetzblatt 1907, Nr. 3, vom 12. Januar 1907). Das Gesetz tritt in Kraft am 1. Juli 1907.

Das Weſen des Urheberrechts.

I. Das Weſen des Urheberrechts iſt ſchon ſeit dem 18. Jahrhundert Gegenſtand eines lebhaften Meinungsſtreites.

In großen Zügen laſſen ſich die verſchiedenen Anſichten über die Natur des Urheberrechts folgendermaßen darſtellen:

1. Die Privilegientheorie. Der Urheberſchutz hat ſeinen Grund nicht in allgemeinen Rechtsgrundſätzen, ſtellt vielmehr einen ſtaatlichen Gnadenakt zur Belohnung des Urhebers dar. Dieſe Theorie iſt im Laufe des 19. Jahrhunderts überwunden worden und beſitzt in der Wiſſenſchaft keine Anhänger mehr.

2. Das Urheberrecht als Reflexwirkung ſtrafrechtlicher Normen. Dieſe Lehre ſteht der Privilegienlehre inſofern nahe, als auch ſie dem Urheberrecht jeden poſitiven Inhalt abſpricht (Gerber). Auch ſie kann als veraltet gelten.

3. Die Theorie der abſoluten (inhaltloſen) Rechte iſt mit der vorigen verwandt, kondenſiert aber die ausſchließlichen Befugniſſe des Urhebers zu einem reinen Verbietungsrecht (Kloſtermann, Bar, Franken).

4. Die Personenrechtstheorie. Das Urheberrecht hat seinen Grund in der Persönlichkeit und hat einen Bestandteil der eigenen Persönlichkeitssphäre zum Gegenstand (Gierke, Deutsches Privatrecht, I 702 ff., Gareis, Allfeld).

5. Die Vermögensrechtstheorie. Das Urheberrecht wird als Recht an einer unkörperlichen Sache definiert (Reuling, Bekker).

6. Eine Unterabteilung dieser Lehre ist die Theorie der Immaterialgüterlehre (begründet von Kohler), die das Urheberrecht und das Patent- und Gebrauchsmusterrecht als ein Recht an einem immateriellen Gut konstruiert.

7. Die Eigentumstheorie wurde schon im 18. Jahrhundert verfochten. Der Ausdruck „geistiges Eigentum" hat sich lange erhalten, ohne daß damit immer eine Wesensbezeichnung des Rechtes gegeben würde. Neuerdings wird die Eigentumstheorie wieder vertreten von Neukamp, Kuhlenbeck und dem Verfasser.

II. Es ist das große Verdienst Kohlers, als erster begriffsmäßig entwickelt zu haben, daß das Urheberrecht als Ganzes nicht ein einheitliches Rechtsgebilde darstellt, sondern aus zwei Rechten besteht, die er als Individualrecht und als Recht am immateriellen Gut bezeichnet.

Die geistige Schöpfung hat eine doppelte soziale Funktion: sie stellt eine Betätigung der Persönlichkeit

dar und erzeugt zugleich eine immaterielle Sache, die infolge der Möglichkeit der Vervielfältigung und Verbreitung des Werkes Gegenstand des wirtschaftlichen Verkehrs, und als Wertträger ein Gut ist. Die Rechtsordnung gewährt demgemäß dem Urheber einen doppelten Schutz.

1. Der Schutz der Urheberpersönlichkeit ist ein Ausfluß des allgemeinen Schutzes der Persönlichkeit, der den Schutz der physischen und sozialen Persönlichkeit (Name, Ehre), sowie den der sozialen Betätigung umfaßt. Unter letzteren Gesichtspunkt fällt der Schutz der gewerblichen Betätigung (Schutz gegen unlauteren Wettbewerb, Warenzeichenschutz), der Porträtschutz (s. §§ 23—24 KG.) und der Urheberschutz.

Der Zweck der sozialen Betätigung des Urhebers ist darauf gerichtet, die Individualität des Urhebers zu offenbaren. Aus der Individualität des Urhebers ergeben sich alle Momente, die die ästhetische Wirkung des Kunstwerks bedingen.

Der Künstler hat demgemäß Anspruch, daß sein Werk nicht gegen seinen Willen veröffentlicht, oder nicht in einer seiner Bestimmung nicht entsprechenden Form und Art an die Öffentlichkeit gebracht werde.

Der Schutz der Urheberpersönlichkeit steht grundsätzlich dem Urheber allein zu; er ist an seine Lebensdauer gebunden.

Das Gesetz erkennt den Schutz der Urheberpersönlichkeit nicht ausdrücklich an. Allein die Bestimmungen der §§ 12, 14 und 21 entbehren ohne eine Anerkennung des Schutzes der Urheberpersönlichkeit jeder Grundlage.[1])

Mittelbar erkennt also das Gesetz auch den Grundsatz des Schutzes der Urheberpersönlichkeit an. Soweit dieser einen Schutz gegen unbefugte Veröffentlichung des Werkes in sich schließt, decken sich die gesetzlichen Bestimmungen mit denen über das Recht der wirtschaftlichen Nutzung.

2. Auf der Notwendigkeit einer Ordnung in der Güterverteilung und dem Axiom, daß dem Arbeiter die Früchte aus dem Ergebnis seiner Arbeit als Lohn zukommen, beruht sowohl das Eigentum als auch das Recht der wirtschaftlichen Nutzung des Werkes. Dieses Recht umfaßt die vollständige und grundsätzlich unbeschränkte Verfügungsherrschaft über das Werk, zum Zwecke der bestimmungsgemäßen wirtschaftlichen Nutzung. Das Recht wird verwirklicht durch Gewährung der ausschließlichen Verfügungsbefugnisse, die der wirtschaftlichen bestimmungsgemäßen Nutzung dienen (§§ 15—20 d. Ges.). Damit stellt es sich nach Inhalt und Form als Parallele zum Eigentum dar. Daran wird auch nichts geändert, daß das System des bürger-

[1]) s. namentlich § 12 Abs. 1.

lichen Rechts ein Eigentum nur an körperlichen Sachen kennt. Denn die wirtschaftliche und soziale Basis beider Rechte, sowie ihr Zweck und ihre Wirkung sind die gleichen.

III. Die zeitliche Beschränkung des Urheberrechts ist nicht aus inneren Gründen, sondern nur historisch zu erklären. Sie beruht auf der Vorstellung, daß die unkörperliche Sache kein Merkmal der Appropriation an sich trägt, und daß eine Fortdauer des Rechtes den Verkehrsanschauungen nicht mehr entspricht, wenn die Tatsache der ursprünglichen Herrschaft des Urhebers der Erinnerung und der Anschauung einer Zeit entrückt ist.

Die Festsetzung einer bestimmten Frist ist rein willkürlich.

Das System des Gesetzes.

I. Eine grundlegende Reform stellt das Gesetz vom 9. Januar 1907 nicht dar. Vielmehr ist die allgemeine Rechtsbasis der Gesetze vom 9. und 10. Januar 1876 beibehalten worden. Der Zweck des neuen Gesetzes geht dahin, den Schutz nach Umfang und Inhalt den praktischen Bedürfnissen entsprechend zu erweitern. So werden die Werke der Baukunst und der angewandten Kunst in den Schutz einbegriffen, und der Schutz der Werke der Photographie von den erschwerenden Bedingungen befreit

und zeitlich verlängert. Neu ist namentlich auch die Einführung eines Schutzes gegen unbefugte Veröffentlichung des Bildnisses einer Person (vgl. § 22 I).

II. Die Zusammenfassung des Kunstschutzes und des Photographieschutzes in ein Gesetz beruht darauf, daß abgesehen von wenigen Bestimmungen die Regelung des Schutzes in beiden Materien die gleiche ist.

Über das Verhältnis der Werke der bildenden Kunst zu den Werken der Photographie besagen die Motive folgendes:

„Eine völlige urheberrechtliche Gleichbehandlung der Werke der Photographie mit den Werken der bildenden Künste wird jedoch nicht beabsichtigt. Denn zwischen bildender Kunst und Photographie liegt ein wesentlicher innerer Unterschied darin, daß die Photographie nicht frei schafft, sondern Vorhandenes auf mechanischem Wege bildlich wiedergibt. Der Entwurf hat deshalb in einigen Punkten, so vornehmlich bei der Bemessung der Schutzfrist, für die Werke der Photographie besondere Normen aufgestellt. Im übrigen sollen für beide Gebiete die gleichen Bestimmungen gelten."

Die Photographie kommt also im wesentlichen als gewerbliche Schöpfung in Betracht. Da aber die Photographie auch auf Urheberschaft beruht, erkennt das Gesetz gewisse persönliche Beziehungen zwischen

dem Urheber und dem photographischen Werk an. Die §§ 12—14 und 21 beziehen sich demgemäß auch auf das Werk der Photographie.

III. Das System des Gesetzes lehnt sich eng an das des Literargesetzes vom 19. Juni 1901 an. Da das Wesen des Werkes und die Formen seiner Veröffentlichung und Verwertung durchaus verschieden sind von denen literarischer Schöpfungen, so ergeben sich aus der engen Anlehnung an das Literargesetz gewisse Unklarheiten und Unstimmigkeiten (vgl. z. B. die §§ 6 und 28). Infolge dieser Abweichungen wird auch davon abgesehen, gleichzeitig mit dem Kunsturheberrecht das Kunstverlagsrecht zu regeln (vgl. hierzu § 10E).

IV. Der Inhalt des Gesetzes ist folgender:

§§ 1—4: Gegenstand des Schutzes.

§§ 5—9: Subjekt des Schutzes.

§ 10: Übertragbarkeit des Urheberrechts.

§ 11: Eine verlagsrechtliche Bestimmung für Beiträge zu Sammelwerken.

§§ 12 und 14: Schutz der Urheberpersönlichkeit.

§ 13: Ein polizeiliches Verbot der Anbringung des Urhebernamens auf einem nichtbezeichneten Werk.

§§ 15—21: Ausschließliche Befugnisse des Urhebers und ihre Beschränkung.

§§ 22—24: Bildnisschutz.

§§ 25—29: Dauer des Schutzes.
§ 30: Zum Begriff des Erscheinens.
§§ 31—50: Rechtsverletzungen und ihre Folgen.
§ 51: Schutz der In- und Ausländer.
§ 52: Revisionsinstanz.
§§ 53 und 54: Übergangsbestimmungen.
§ 55: Inkrafttreten des Gesetzes.

Der Geltungsbereich des Gesetzes.

Das Gesetz gilt im Gebiet des Deutschen Reiches, in Helgoland auf Grund der Kaiserlichen Verordnung vom 22. März 1891 (RGBl. S. 21) und in den Schutzgebieten auf Grund des § 4 der Kaiserlichen Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse in den Deutschen Schutzgebieten, vom 9. November 1900 (RGBl. S. 1005).

In den Konsulargerichtsbezirken hat das Gesetz keine Geltung.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Erster Abschnitt.

Voraussetzungen des Schutzes.

§ 1. Die Urheber von Werken der bildenden Künste und der Photographie werden nach Maßgabe dieses Gesetzes geschützt.

A. Gegenstand des Schutzes.

B. Werke der bildenden Künste.

I. Geisteswerke.

II. Das Werk der bildenden Künste.

1. Schöpfung.
2. Individuell.
3. Das Werk der bildenden Künste.
4. Inhalt und Form.
5. Form.
6. Schaffensvorgang.
7. Die individuellen und die freien Elemente im Werk.
8. Original und Nachbildung.
9. Neuschöpfungen.
10. Zweck des Werkes.
11. Künstlerischer Wert.
12. Die Methode der Prüfung der Schutzfähigkeit.
13. Verlagsfähigkeit.
14. Unsittliche und gesetzwidrige Werke.

C. Werke der Photographie.

I. Geschichtliches.
II. Photographie.
III. Photographisches Erzeugnis und Werk der bildenden Kunst.

D. Urheber.

I. Allgemeines.
II. Idee und Anschauung.
III. Miturheber.
IV. Meister, Gehilfe, Schüler.
V. Der Urheber als Angestellter.

E. Der Schutz dieses Gesetzes.

A. Gegenstand des Schutzes.

Der Gegenstand des Kunsturheberrechts wird bestimmt durch die §§ 1—4.

Das Gesetz schützt zwei Gruppen von Werken, die Werke der bildenden Künste und die Werke der Photographie.

Beide sind im Wesen verschieden. — Letztere werden vom Gesetz nicht als Werke der bildenden Künste angesehen (vgl. Einleitung S. 12).

Der Gegenstand des Schutzes ist gegenüber dem Gesetze von 1876 erweitert worden auf die Werke der angewandten Kunst und auf Bauwerke.

Beide fallen unter den Begriff der Werke der bildenden Künste.

B. Werke der bildenden Künste.

I. Die Werke der bildenden Künste fallen unter den Oberbegriff der Geisteswerke, zu denen außer den Werken der bildenden Künste auch die Schriftwerke und Werke der Tonkunst (Gesetz vom 19. Juni 1901) gehören. Auch die Geschmacksmuster (Gesetz vom 11. Januar 1876) gehören zu den Geisteswerken und zwar zu den Werken der bildenden Künste im weiteren Sinn. Die Anforderungen an die Schutzfähigkeit sind aber geringer als die in diesem Gesetze aufgestellten (vgl. § 2 B III 3).

Geisteswerke sind in sinnlich wahrnehmbare Form gebrachte Schöpfungen, die die Offenbarung der Individualität bezwecken, und deren Eigenart durch die Individualität des Urhebers bedingt ist.

Die Ausdrucksmittel für psychische Erlebnisse sind die Sprache (Schriftwerke), Töne (Werke der Tonkunst) und die Formgestaltung (Werke der bildenden Künste).

Die besonderen Merkmale jedes dieser Ausdrucksmittel sind an sich für das Geisteswerk nicht wesentlich; sie dienen zur Unterscheidung der Werke der einen Gruppe von denen der beiden anderen. Doch bedingt das Ausdrucksmittel auch die innere Anschauung (Konzeption).

Begrifflich läßt sich der Empfindungs- und Gedankeninhalt jedes Werkes von der durch die Wahl der Ausdrucksmittel bedingten Form trennen. Im konkreten Werk verschmelzen Inhalt und Form zu einer untrennbaren Einheit (vgl. II 4).

II. *Das Werk der bildenden Künste ist die durch die Mittel der bildenden Künste zum sichtbaren Ausdruck gelangte individuelle Schöpfung.*

1. Als *Schöpfung* ist das Werk das konkrete Ergebnis eines bewußten menschlichen Handelns.

Hieraus ergibt sich:

a) Schöpfung ist nur das, was seine Existenz dem menschlichen Handeln verdankt.

Entdeckungen vermitteln die Kenntnis von etwas Bestehendem. Sie sind daher keine Menschenschöpfungen (z. B. Entdeckung der Kunstformen in der Natur).

b) Abstrakte Dinge kommen in der bildenden Kunst nicht vor. Denn jede Formgebung ist konkret. (Abstrakt ist die Idee des Kreises; der gezeichnete Kreis ist konkret.)

c) Die Schöpfung ist das Ergebnis eines bewußten Tuns. — Der gesamte Vorgang ist nicht bewußt (s. unter 2). Dagegen muß der schöpferische Wille bewußt auf das Ergebnis gerichtet sein. Wenn z. B. in der Zeichnung einer Landschaft durch das zufällige Spiel der Linien die Form eines Kopfes entsteht (wie z. B. bewußt bei sog. Verexbildern), so ist dieser Kopf nicht als Schöpfung anzusehen.

2. Die Schöpfung muß individuell sein. Die konkrete Schöpfung ist durch ihre Gestaltung isoliert und begrenzt. Sie bildet eine Einheit, deren Wesen durch die in dem Werk verkörperte und ihm aufgeprägte Individualität des Schöpfers bestimmt wird. Hierbei ist zu unterscheiden zwischen den psychologisch und physiologisch bedingten individuellen Vorgängen im Schaffensakt und dem individuellen Ergebnis.

a) In jedem geistigen Arbeitsvorgang mischen sich zwangsläufige (gebundene) und willkürliche Momente. Erstere sind durch den willkürlich gesetzten Zweck, die getroffenen Willensbestimmungen und gegebene Gesetze determiniert; letztere durch die Individualität des Künstlers bestimmt. Jede Tätigkeit des Menschen, in der der Willkür und damit dem Walten der Phantasie Spielraum gelassen ist, ist individuell. So auch die wissenschaftliche Tätigkeit, die zur Entdeckung, die technische, die zur Erfindung führt.

b) Damit die Schöpfung individuell sei, muß sie die Individualität auch zum Ausdruck bringen; es müssen sich im Ergebnis der Arbeit die individuellen Momente erkennen lassen. Dadurch unterscheidet sich das Geisteswerk von der Erfindung, die ebenfalls das Erzeugnis eines geistigen — also individuellen — Arbeitsvorganges, in ihrem Ergebnis aber unpersönlich, neutral ist. Die konkrete Eigenart der Erfindung beruht auf den ihr selbst innewohnenden Eigenschaften, die die gleichen sind, ob A oder B die Erfindung gemacht

haben. Das Geisteswerk verdankt seine Eigenart der Individualität des Schöpfers. Faßt man das Zweckmoment ins Auge, so ergibt sich, daß die Erfindung ihre Bedeutung erhält als Mittel zu einem Zweck und in der Beziehung zu anderen Dingen. Das Geisteswerk ist sich Selbstzweck, selbst wenn das künstlerische Schaffen in den Dienst eines außerhalb stehenden Zweckes gestellt wird, oder wenn der Gegenstand, in dem sich die Schöpfung verkörpert, einem solchen Zweck dient (so namentlich bei der angewandten Kunst).

Eine individuelle Schöpfung liegt also regelmäßig dann vor, wenn sie — was nur empirisch festzustellen ist — so wie sie ist, nicht von zwei verschiedenen Individuen konzipiert werden konnte. In sehr seltenen Fällen kann die scheinbare Ausnahme vorkommen, daß zwei Künstler auf Grund gleicher äußerer Veranlassung das gleiche Motiv wählen und sich zufällig derart von gleichen Ideen oder Empfindungen leiten lassen, daß das Ergebnis beider gleich scheint. Diese Ausnahmen sind insofern nur scheinbar, als eine vollkommene Übereinstimmung ebenso unmöglich ist, als eine vollkommene Gleichheit zweier Baumblätter oder zweier Eier oder zweier Gesichter. Es kann sich aber das Unterscheidende in derart feinen Nuancen ausdrücken, daß es als unerheblich erachtet wird.

c) Grundsätzlich kommt es auf den Grad individueller Eigenart nicht an. Indessen ergibt sich auf dem Boden des Rechts die praktische Notwendigkeit, nur solche individuelle Merkmale zu beachten, die für die verkehrsübliche Auffassung der Werke erheblich sind. Dies ist vor allem auf kunstgewerblichem Gebiet wichtig.

Rein physiologisch bedingte Feinheiten sind in der Regel nicht in Betracht zu ziehen, so z. B. Unterschiede der Farbenempfindung.

3. Das Werk der bildenden Künste.

Das von den anderen Geisteswerken unterscheidende Merkmal ist die räumliche Gestaltung, als Objektivierung einer räumlichen Anschauung. (Das Tonwerk ist eine zeitliche Gestaltung, ebenso das Schriftwerk.)

Innerhalb der bildenden Kunst lassen sich zunächst unterscheiden die zeichnenden (graphischen) Künste (Malerei und Schwarzweißkunst), die zweidimensionalen Künste und die plastischen, dreidimensionalen, Künste. Zu letzteren gehört auch die Baukunst und begrifflich, wenn auch nicht nach Sprach-

gebrauch, die Gartenbaukunst und die Blumenbinderei. Es liegt kein zutreffender Grund vor, solche Schöpfungen, in denen sich ebenfalls eine künstlerische Anschauung verkörpert, vom Schutze dieses Gesetzes auszuschließen.

4. Die begriffliche Unterscheidung von Inhalt und Form läßt sich im einzelnen Werk der bildenden Künste nur in begrenzter Weise durchführen.

Wenn dem Werk die Anschauung eines der Natur entlehnten Gegenstandes zugrunde liegt (der Mensch, Tiere, eine Landschaft, Vorgänge), so läßt sich der der Beschreibung zugängliche Bestandteil der Anschauung begrifflich aus dem Werk auslösen; ebenso Bewegungsmotive, Formmotive, z. B. ein lineares oder farbiges Symmetriemotiv.

Doch ist die Anschauung immer an die Raumform gebunden.

Bei Schöpfungen, die nicht an die Naturanschauung anknüpfen (wie rein lineare Ornamente) überwiegt die Form derart, daß sich der Anschauungsinhalt nur andeutend bestimmen läßt.

5. a) Die individuelle Schöpfung liegt in der inhalterfüllten Form. Die nicht an die Form gebundenen Beziehungen in einem Werk unterstehen dem Schutze nicht; also nicht der dargestellte Gegenstand oder Vorgang als solcher (bei einem Historienbild) und die zu seiner Verdeutlichung eingeführten Elemente (z. B. die vielen charakterisierenden Details in den Bildern von Jan Steen oder Hogarth; die geistvollen Analysen Lichtenbergs zu den Gemälden und Stichen des letzteren vermögen selbstverständlich bei aller Vollständigkeit das Werk nicht zu identifizieren.) Nach dem unter I Gesagten läßt sich unter Form nicht lediglich das durch die technische Ausführung (Zeichnung, Malerei, Tonmodell) Bedingte darstellen. Denn schon die Anschauung ist an die Form gebunden. Die Ausführung ist lediglich Ausdrucksmittel.

b) Ein Werk der bildenden Künste setzt ein Schaffensgebiet voraus, das grundsätzlich der individuellen Formgestaltung Raum gibt. Ausgeschlossen vom Kunstschutz sind also solche Werke, die lediglich dazu dienen, einen Gegenstand oder einen Gedanken zu verdeutlichen, der außerhalb des Anschauungsgebietes der bildenden Künste liegt; also geometrische Zeichnungen, geographische und topographische Pläne und Risse, technische Zeichnungen und Abbildungen, anatomische Präparate usw. (vgl. hierzu auch § 4).

6. Die Stadien des Schaffensvorgangs.

Vor dem eigentlichen Schaffensakt liegt die Willensbestimmung, ein Werk zu schaffen. Die Ursache der Willensbestimmung, der Zweck des Werkes, ist unerheblich. Alle Zweckmomente wirken zwangsläufig, sie geben dem individuellen Schaffen die Richtung, kommen aber nur negativ abgrenzend für das Verständnis der Schöpfung in Betracht. Die individuelle Schöpfung beginnt mit der Konzeption einer räumlichen Formanschauung, deren etwaige erste Niederschrift sich als Skizze darstellt. Damit ist das Werk schon identifiziert, sobald die Skizze die Anschauung verdeutlicht.

In dem fortschreitenden Schaffensprozeß verdichtet sich die ursprüngliche Anschauung je nach den Stadien der Ausführung bis zum fertigen Werk. — Ob das Werk fertig ist, bestimmt der Künstler. Aber in jedem Stadium stellt seine Ausdrucksform eine schutzfähige Schöpfung dar.

Die individuelle Schöpfung liegt daher in dem ersten Entwurf, in dem unfertigen (untermalten) Werk, soweit es schon erkennbar ist, in dem Tonmodell und in jeder der verschiedenen Ausführungsformen.

7. Die individuellen und freien Elemente des Werkes.

Wie in jedem Schaffensakt zwangläufige und willkürliche Vorgänge sich mischen und durchdringen, liegen auch in jedem Werk individuelle und freie Elemente nebeneinander.

Freie Elemente sind:

a) Die durch das Zweckmoment bestimmten und vor der Schöpfung liegenden: Motiv und Gegenstand (Madonna mit Kind, ein Stilleben), die Züge der darzustellenden Person beim Porträt, die darzustellende Landschaft, die Gebrauchsform eines zu bildenden Geräts, die konstruktiven Elemente des Bauwerks.

b) Die unwandelbaren Formen und Gesetze der Natur (Bäume, Tiere, Gesetze der Statik, Licht und Schatten).

c) Die durch die Gesetze der Technik bedingten Momente (Gebrauch bestimmter Farben, Auflösung der Farben in Licht, Reflexe, Eigenart der Bronzetechnik im Verhältnis zur Marmortechnik usw., die Bautechnik).

d) Alle Elemente der Darstellung, die an sich nicht Träger individueller Schöpfungen sein können, einzelne Motive, nicht begrenzte Linien, bestimmte nicht räumlich gebundene Farbwirkungen, Irisierung, Stoffverbindungen usw..

e) Alle Elemente, die dem freien Formenschatz angehören, also auch solche, die an sich schutzfähig gewesen wären, aber durch Übung und Tradition Gemeingut geworden sind, die bekannten Formen der jonischen oder korinthischen Kapitäle, die verschiedenen Formen des Akantusblatts (die der Renaissance, des Rokoko, Louis XVI).

f) Stilgesetze.

Der Künstler kann sich nicht von der Tradition und dem Erlernten freimachen. Bewußt oder unbewußt macht er Entlehnungen aus dem vorhandenen Formenschatz. Dies ist vor allem wesentlich in der angewandten Kunst. Durch die logische Durcharbeitung gewisser Formprinzipien entsteht ein Stil, der durch seine logische Grundlage Forderungscharakter erhält und Gesetze vorschreibt. Was durch die Gesetzmäßigkeit des Stils vorgeschrieben ist, ist frei.

g) Alles, was aus fremden Werken entlehnt ist, ist frei (jedoch nicht die individuellen Umformungen und Zutaten, vgl. § 16).

h) Bei der Rekonstruktion eines teilweise zerstörten Werkes (z. B. dem Pergamonfries) sind frei die erhaltenen Reste und alle Rekonstruktionen, die auf logischer Ableitung beruhen; geschützt sind die rein hypothetischen Rekonstruktionen, deren Richtigkeit nicht logisch zu beweisen ist.

8. Original und Nachbildung.

Das Werk kann ein Originalwerk sein, das in seiner Gesamtheit auf einer ursprünglichen individuellen Anschauung beruht, oder die Nachbildung eines anderen Werkes. Indessen muß auch die Nachbildung eine individuelle Schöpfung sein.

Das Schaffen beim Nachbilden steht unter der Einwirkung des Zweckmoments der Wiedergabe. Die Wiedergabe kann in gleichem Verfahren stattfinden — Zeichnung durch Zeichnung — Malerei durch Malerei — usw. Es fragt sich im einzelnen Fall, ob die Nachbildung rein zwangsläufig ist, also z. B. beim Pausen, Abklatschen, Abformen oder auf eigener Anschauung beruht.

Eine solche kann innerhalb desselben Kunstverfahrens (Zeichnung) durch Vereinfachung oder Bereicherung oder Abwandelung der Ausdrucksmittel gegeben sein. Also, wenn eine mit Licht und Schatten modellierte oder tonige Zeichnung zur einfachen Konturenzeichnung vereinfacht wird, oder umgekehrt; oder wenn die Valeurs in anderer Ausführung (feinerer oder gröberer Strichlage) wiedergegeben werden. Jede selbständige Technik

erfordert eine eigene Anschauung. Daher ist in der Regel jede Handkopie eine individuelle Nachbildung (Ausnahme Übertragung durch Quadrierung, ev. auch in verkleinertem oder vergrößertem Maßstabe). In noch höherem Maße ist dies vorhanden, wenn farbige Werte durch Schwarzweißwerte ersetzt werden oder umgekehrt, oder überhaupt, wenn die Farbtöne oder Valeurs umgewertet werden.

Unter den Reproduktionsverfahren gibt es solche, die rein künstlerisch sind (wie z. B. die Radierung) und solche, die rein zwangsläufig sind, wie z. B. die Photographie.

Eine photographische Nachbildung schafft daher grundsätzlich kein Werk der bildenden Künste. (Über den Sonderschutz der photographischen Nachbildung s. C.)

Dazwischen stehen gemischte Verfahren, bei denen ein willkürliches Schaffen mit einer mechanischen Operation vereinigt ist. Durch das Element des Willkürlichen werden auch solche Nachbildungen individuell und schutzfähig. (Beispiel: die Chromolithographie nach einem Gemälde, bei der die Zerlegung der Farben des Originals in die Grundfarben der Platten (dreifarben 2c.) und die Kombinierung der Farben durch die Platten auf einer willkürlichen Wertung beruht.

Geschützt ist an der Nachbildung nur der individuelle Zuschuß zu dem Original, also die Anschauung des Nachbildners. (Über die Methode der Feststellung s. 12.)

9. Nach dem gleichen Grundsatz sind zu beurteilen Neuschöpfungen auf Grund vorhandener Werke, Kombinationen freier Elemente. Was lediglich auf logischer, zwangsläufig bedingter Operation beruht, ist auch hier frei (vgl. § 16).

10. Der Zweck des Werkes.

Die künstlerische Schöpfung als solche dient grundsätzlich nicht als Mittel zu einem außer ihr liegenden Zweck. Sie erfüllt ihren Zweck in sich selbst insofern, als ihre Wirkung sich in der reinen Anschauung erschöpft. Man kann daher sagen, sie sei zwecklos oder sei sich Selbstzweck.

Dem steht nicht entgegen, daß das Werk mittelbar einem Zweck dienstbar gemacht werden kann; so einem Andachtszweck beim religiösen Bild; einem Zweck der Pietät beim Porträt, dem Zwecke der Anschaulichmachung eines Ereignisses oder Vorgangs bei einem Geschichtsbild oder einer Illustration; einem Gebrauchszweck bei der angewandten Kunst (Kunstgewerbe und Baukunst).

In allen diesen Fällen liegt der Zweck außerhalb des Kunstschaffens. Er gibt ihm den Anstoß, die Vorbedingungen, den Rahmen, in dem sich die schöpferische Phantasie betätigt. Die Zwecksatzung wirkt im Schaffen selbst zwangsläufig insofern, als der Künstler an die Darstellungsmittel und Formen gebunden ist, die der Zweck vorschreibt, so beim Geschichtsbild oder dem Werk der angewandten Kunst, einem Schrank, einer Tasse, einer Spitze, einem Bauwerk, einer Warenausstattung, einem Warenzeichen. Soweit aber die willkürlich schaffende Phantasie freien Spielraum hat, ist der Zweck des Werkes ohne Bedeutung.

Der Zweck des Werkes ist zu berücksichtigen bei der genetischen Analyse des Schaffensvorganges. Er ist aber unerheblich für die Frage der Schutzfähigkeit des Werkes.

11. Der künstlerische Wert, der Grad der künstlerischen Vollkommenheit kommt bei der Frage der Schutzfähigkeit nicht in Betracht. Ganz abgesehen davon, daß bestritten ist, ob dem Werturteil in der Ästhetik Forderungscharakter zukommt, ist ausschlaggebend, daß das Urheberrecht jede künstlerische zum sinnfälligen Ausdruck gelangte individuelle Betätigung ohne Unterschied schützt. Die Frage nach dem Kunstwert kann daher nur Verwirrung und Unsicherheit erzeugen (s. Nr. 12).

12. Die Methode der Prüfung der Schutzfähigkeit des Werkes.

Alles, was dem Gebiet der bildenden Kunst angehört, beruht auf individuellem Schaffen und hat daher die Vermutung der Schutzfähigkeit für sich.

Eine Prüfung der Schutzfähigkeit ist nur da erforderlich, wo schon bekannte Formen auftreten, es also zweifelhaft ist, ob eine neue Urheberschaft vorliegt (so bei der Nachbildung), oder wo die Form an sich derart einfach und rein logisch konstruiert ist, daß es zweifelhaft sein kann, ob überhaupt eine individuelle Betätigung möglich war (so bei einfachen Werkformen).

Die Methode der hiernach nur in Ausnahmefällen eintretenden Prüfung ist induktiv-deduktiv. Die Prüfung hat mit der genetischen Analyse des vorliegenden Werkes einzusetzen. Aus dem Gegenstand ist zunächst auf den allgemeinen Zweck zu schließen (Darstellung einer Landschaft, eines

Kopfes, eines historischen Vorganges, einer Stimmung; Herstellung eines Schreibtischstuhls, eines Eßbestecks; Bau einer Gartenvilla, Entwurf eines Teppichdekors). Nun sind die einzelnen Möglichkeiten der Ausführung des Zwecks in Betracht zu ziehen, um hieraus das künstlerische Problem abzuleiten (die Landschaft als Stimmungsbild, als lineare oder Massenkomposition, als Farbenkomposition, als naturwahre Darstellung der körperlichen Dinge mit ihren Stoffeigenheiten oder des luft- und lichterfüllten Raumes usw.; das Geschichtsbild als photographiegetreue Naturaufnahme, als architektonisch wirkende Freske, als Massen- und Bewegungskomposition, als Stimmungsbild, als Licht-, Luft- und Farbenkomposition usw.; ein Bauwerk oder ein kunstgewerbliches Erzeugnis in einem bestimmten Material, einem bestimmten Stil, in bestimmten Abmessungen usw.).

In der Stellung des Problems kann sich schon die Willkür des Künstlers betätigen. Es kann ihm aber auch vorgeschrieben sein. Hierauf folgt der Sprung zur Bildung der künstlerischen Anschauung. Dieser Vorgang hat insofern etwas Mystisches, als er im wesentlichen unbewußt erfolgt und psychologisch schwer zu ergründen ist. Indessen handelt es sich nicht sowohl um eine Analyse dieses Erlebnisses des Künstlers, als um eine Ausscheidung aller der durch die Zwecksatzung des Problems und dessen Verdichtung zur Anschauung bedingten zwangsläufigen Momente.

Der ganze Vorgang der Objektivierung der Anschauung durch die Kunstmittel (Zeichnung, Malerei, Tonmodellierung) setzt sich nun aus einer fortlaufenden Reihe einzelner Schöpfungsakte zusammen, bei denen eine Anschauung der anderen folgt, die vorhergehenden erweiternd, modifizierend (so bei jedem Zug des Stichels oder des Pinsels, oder jedem Eindruck in den Ton), und bei denen bewußte und unbewußte, zwangsläufige und willkürliche Entschließungen sich folgen und kreuzen.

Verfolgt man auf diese Weise den Schaffensvorgang des Künstlers, so gelangt man zur Erklärung und Ausscheidung der entlehnten oder als zwangsläufig bestimmten freien Elemente des Werkes.

Wenn und soweit nun das Werk durch die willkürliche Tätigkeit des Künstlers bedingt ist, ist es individuell und schutzfähig.

In allen Fällen, in denen der Richter nicht aus eigener Anschauung die Überzeugung des Vorhandenseins einer künstlerischen Schöpfung hat, wird er auf die Gutachten der Sachverständigen, namentlich der Sachverständigenkammern angewiesen sein. Auf vielen Gebieten, namentlich auf denen der angewandten Kunst, bedarf es zur begrifflichen Erfassung des Werkes besonderer Sachkenntnis. Es sind daher auch Spezialsachverständige zuzuziehen. Doch müssen diese gerade häufig erst genau darauf aufmerksam gemacht werden, was der Zweck ihres Gutachtens ist, und durch eine Rechtsbelehrung darüber aufgeklärt werden, worin die Kriterien der Werke der bildenden Künste auf dem Gebiete des Urheberrechts liegen.

Im Zusammenhang mit Vorstehendem sind namentlich folgende Regeln zu beachten:

a) Der Mangel individueller — der Ausdruck „künstlerisch" verleitet häufig zu Werturteilen und ist daher besser zu vermeiden — Gestaltung ist nie abstrakt festzustellen. Es ist also falsch, einfach zu erklären, daß das Werk so einfach sei, daß es keine künstlerische Betätigung verrät; daß es erfinderischer Kraft ermangele, oder daß es üblich sei, gewisse Dinge in bestimmter Form zu gestalten. Vielmehr ist — womöglich mit anschaulichem Beispiel — nachzuweisen, daß das Werk rein zwangsläufig aus Gegebenem zusammengesetzt oder abgeleitet ist.

b) Es darf nie abstrakt behauptet werden, daß das Werk bekannt sei oder sich aus Bekanntem zusammensetzt. Das Bekannte ist immer vorzulegen, um darum darzutun, daß der angebliche Urheber aus Eigenem nichts dazu beigetragen hat.

c) Die bekannten freien oder zwangsläufig bedingten Elemente können nie auf dem Wege der einfachen Subtraktion aus dem Werke ausgeschieden und mechanisch dem Übrigbleibenden gegenüber gestellt werden. Das Werk ist nicht als räumliche Erscheinung zu untersuchen; vielmehr ist immer nur der zeitliche Vorgang des Schaffens zu analysieren.

d) Das Werk selbst und einzelne Teile oder ihm entgegengehaltene Werke oder Teile können nie durch Beschreibung identifiziert werden. Das Entgegengehaltene ist regelmäßig vorzulegen und bei der Analyse des Schaffensvorgangs zu demonstrieren. Namentlich darf man nicht den Gegenstand oder ein Motiv mit der konkreten Gestaltung verwechseln. Einen Bismarckkopf kann Jeder zeichnen; aber jede konkrete Wiedergabe, die nicht auf Kopie beruht, ist geschützt.

e) Das Hereinziehen ästhetischer Gesichtspunkte wie überhaupt die Anwendung des Ausdrucks „unästhetisch" (ebenso „schön", „angenehm") ist zu vermeiden, da die Ästhetik als Wertwissenschaft für das Urheberrecht keine brauchbaren Maßstäbe bietet, und da die Ergebnisse der psychologischen Ästhetik als einer empirischen Wissenschaft auf dem Boden der allgemeinen Psychologie stehen.

13. Weitere Erfordernisse des Begriffes Werke der bildenden Künste als die oben dargestellten gibt es nicht. — Namentlich gehört hierzu nicht die Verlagsfähigkeit. Jedes Werk der bildenden Künste ist unterschiedslos ein Gut und daher auch fähig, Gegenstand eines Rechts zu sein.

14. Sowohl bei den Werken der bildenden Künste, als auch bei den Werken der Photographie ist es für das Recht an dem Werk unerheblich, ob seiner Verbreitung gesetzliche Verbote im Wege stehen. Der Schutz erstreckt sich daher auch auf unsittliche Werke und auf rechtswidrig hergestellte Werke. Abgesehen davon, daß der Maßstab des Unsittlichen schwankend und die Rechtswidrigkeit — weil heilbar — nur eine relative ist, käme eine anderweitige Entscheidung darauf hinaus, die Verbreitung solcher Werke zu fördern. Es kann gerade ein Künstler einmal in toller Jugendlaune ein Werk bedenklicher Art geschaffen haben, dessen Verbreitung zu verhindern er ein starkes persönliches Interesse hat.

C. Werke der Photographie.

I. Über die Geschichte des Photographieschutzes s. Einleitung 2.

II. Die Werke der Photographie sind mit den Werken der bildenden Künste nicht verwandt; sie sind ihnen lediglich aus gesetzestechnischen Gründen koordiniert (vgl. Sten. Ber. 1906 S. 3834).

Ausländische Werke der Photographie werden nach dem Schlußprotokoll zur Berner Konvention (s. Anhang) nach deutschem Recht behandelt (vgl. die Erklärung des Regierungskommissars in der 3. Lesung; Sten. Ber. 3834).

Die Photographie kommt nur als eine Technik in Betracht, deren Anwendungsgebiet durch die bilderzeugende Wirkung der strahlenden Energie (Licht, Röntgenstrahlen, Wärmestrahlen) bestimmt wird. Das Werk der Photographie ist infolgedessen keine individuelle Schöpfung, sondern ein technisches Erzeugnis.

Es sind daher an das Werk der Photographie besondere Anforderungen nicht zu stellen (wie künstlerischer oder individueller Charakter).

Dagegen setzt jedes Werk der Photographie ein durch strahlende Energie erzeugtes Bild, also eine (neue) Aufnahme voraus. Durch Entwickeln oder Kopieren entsteht kein Werk der Photographie.

Jedes Erzeugnis der Photographie wird unterschiedslos nach Maßgabe des Gesetzes geschützt. Das Werk der Photographie wird in allen Stadien des Verfahrens geschützt, also auch das Negativ (Begründung zu §§ 1, 2).

Um jedes Erzeugnis der photographischen Technik in den Schutz einzubegreifen, hat das Gesetz im § 3 ausdrücklich erwähnt, daß auch photographieähnliche Verfahren unter den Schutz fallen.

III. Photographisches Erzeugnis und Werk der bildenden Kunst.

1. Die Technik des photographischen Verfahrens ist an sich gebunden (vgl. Meyer S. 26). In dem Verfahren können aber auch willkürliche Eingriffe erfolgen, durch die das Erzeugnis individuell beeinflußt wird (so durch Abdecken beim Kopieren).

Wenn und soweit ein Erzeugnis der Photographie hiernach ein individuelles Gepräge trägt, ist es als Werk der bildenden Kunst anzusehen.

2. In der neueren Reproduktionstechnik werden heute photographische Verfahren mit den Verfahren der graphischen Reproduktion kombiniert (Lichtdruck, Heliogravüre, Photogravüre 2c.).

Die Unterscheidung, ob solche Werke als Werke der bildenden Künste oder der Photographie anzusehen sind, ergibt sich daraus, ob das Werk sich als individuell beeinflußt darstellt oder nicht. Ist das Reproduktionsverfahren rein mechanisch (Druck), oder führt es nicht zu einem individuellen Ausdruck, bleibt das Werk ein „Werk der Photographie". Anderenfalls wird es ein Werk der bildenden Künste.

Eine individuelle Nachbehandlung der Photographie durch Retouche, Bemalung usw. wird ein Werk der bildenden Künste, wenn es dadurch individuellen Charakter erhält. (Anders, aber ohne zureichende Begründung, die Motive).

D. Urheber.

I. Allgemeines.

Urheber ist, wer das Werk geschaffen hat. Im Schaffen ist die innere Konzeption und die Objektivierung der inneren Anschauung nicht zu trennen. Daher ist Urheber derjenige, der das Werk als solches zum Ausdruck bringt.

Da das Werk als individuelle Schöpfung nur auf einer Urheberschaft beruhen kann, ist der Urheber immer derjenige, der das Werk als Erster zum Ausdruck bringt. Die Priorität ist dem Begriffe der Urheberschaft immanent, aber kein Merkmal der Urheberschaft. Dieser Grundsatz ist wichtig für die Beweisführung. Wer ein Werk in einer Ausführungsform geschaffen hat, gilt solange als Urheber des Werkes als solchen, als nicht die Priorität eines anderen nachgewiesen wird. In diesem Fall ist er Nachbildner (s. B II 8).

Ein Beweis der Urheberschaft kann nicht verlangt werden (vgl. auch § 9). Die Behauptung der Urheberschaft eines andern ist zu beweisen.

Unabhängig hiervon ist die Frage, daß der Urheber zum Nachweise der Schutzfähigkeit seines Werkes Belege über die Art seines Schaffens beibringen kann, durch Vorlegen von Skizzen, Modellen usw.

II. Idee und Anschauung (Konzeption).

Urheber ist nicht, wer die Idee oder die Anregung zu dem Werk gegeben hat, sondern derjenige, auf dessen Anschauung (Konzeption) das ausgeführte Werk beruht.

Urheber ist also nicht der Besteller; auch nicht, wenn er dem Künstler die Aufgabe stellt. Anders dagegen, wenn er dem Künstler eine Skizze als Unterlage für dessen Anschauung gibt. Dann kann der Besteller Urheber (Miturheber) sein (vgl. § 8).

Die praktische Beantwortung dieser Frage hängt davon ab, inwieweit durch die Skizze schon die individuelle Schöpfung identifiziert wird.

III. Miturheber.

Eine Miturheberschaft liegt vor, wenn das Werk auf die Urheberschaft mehrerer Künstler zurückzuführen ist. (Im übrigen s. bei § 8.)

IV. Meister, Gehilfe, Schüler.

Das Verhältnis zwischen Meister und Gehilfen kann derart sein, daß letztere nur mechanisch nach Anleitung des Meisters

arbeiten, oder daß sie, wenn auch in geistiger Abhängigkeit, dessen Miturheber werden.

Der Schüler, der z. B. den Entwurf zu einem Bild durch Quadrierung auf der Bildfläche überträgt, ist nicht Urheber, da hierzu keine eigene künstlerische Anschauung erforderlich ist. Als Urheber ist ferner nicht anzusehen derjenige Gehilfe, der seine Tätigkeit in den Dienst des künstlerischen Schaffens seines Meisters stellt, da er seinen künstlerischen Willen dem des Meisters unterordnet.

Der umgekehrte Fall liegt vor, wenn der Schüler ein auf eigener, wenn auch beeinflußter Anschauung begründetes Werk schafft, das der Meister korrigiert. Hier wird, wenn charakteristische Zeichen der Mitwirkung des Meisters im Werk des Schülers ersichtlich sind, der Meister Miturheber (s. auch § 8 II 2).

V. Der Urheber als Angestellter.

Das Urheberrecht des angestellten Urhebers entsteht regelmäßig in der Person des Urhebers.

Die in § 2 des Gesetzes vom 11. Januar 1876 ausgesprochene Rechtsvermutung, daß bei Mustern und Modellen, die von den in gewerblichen Anstalten beschäftigten Zeichnern, Malern, Bildhauern usw. im Auftrage oder für Rechnung des Eigentümers der gewerblichen Anstalt angefertigt wurden, letzterer als Urheber anzusehen ist, gilt nicht für die Werke, die unter den Schutze dieses Gesetzes stehen. Allerdings wird in der Regel auch in solchen Fällen der Übergang des Urheberrechts auf den Arbeitsherrn anzunehmen sein. Doch bestimmt sich die Schutzfrist (s. § 25) nicht nach der Lebensdauer des letzteren, sondern nach der des tatsächlichen Urhebers (s. aber auch Miturheberschaft bei photographischen Erzeugnissen § 8 II 2).

E. Der Schutz dieses Gesetzes.

Maßgebend sind die Vorschriften des zweiten, dritten und vierten Abschnittes. Ferner kommen noch in Betracht die §§ 12, 13 und 14.

§ 2. Die Erzeugnisse des Kunstgewerbes gehören zu den Werken der bildenden Künste. Das Gleiche gilt von Bauwerken, soweit sie künstlerische Zwecke verfolgen.

Als Werke der bildenden Künste gelten auch Entwürfe für Erzeugnisse des Kunstgewerbes sowie für Bauwerke der im Abs. 1 bezeichneten Art.

A. Allgemeines.
B. Erzeugnisse des Kunstgewerbes.
I. Die Motive.
II. Kunstgewerbe.
III. Die Erzeugnisse des Kunstgewerbes als Werke der bildenden Künste.
1. Werke der bildenden Künste.
2. Der künstlerische Zweck und der Gebrauchszweck.
3. Die kunstgewerblichen Erzeugnisse und die Geschmacksmuster.
C. Bauwerke.
I. Vorgeschichte.
II. Motive.
III. Die Baukunst.
IV. Das Bauwerk als Werk der bildenden Künste.
1. Individuelle Gestaltung.
2. Die Bautechnik.
3. Das Bauwerk.
4. Werke der Ingenieurkunst.
D. Entwürfe (Absatz 2).
I. Allgemeines.
II. Entwürfe.

A. Allgemeines.

Die Gegenstände des Schutzes des Gesetzes sind im § 1 erschöpfend aufgeführt.

Indessen war zu berücksichtigen, daß nach dem Gesetz vom 9. Januar 1876 Werke der angewandten Kunst (§ 14 und Motive zu § 1), sowie Werke der Baukunst (§ 3) nicht als Werke der bildenden Künste geschützt waren (vgl. hierzu die geschichtliche Skizze in Osterrieth, Bemerkungen zum Kunstschutzentwurf S. 21 ff.).

Da das neue Gesetz diesen veralteten und schädlichen Standpunkt aufgegeben hat, so schien es notwendig, die Erweiterung des Schutzes ausdrücklich auszusprechen.

B. Erzeugnisse des Kunstgewerbes.

I. Die Motive bemerken zu der Aufnahme der kunstgewerblichen Erzeugnisse in das Gesetz folgendes:

„Das geltende Kunstschutzgesetz hat die Beziehungen zwischen Kunst und Kunstgewerbe in der Weise geregelt, daß die Nachbildung eines Werkes der bildenden Künste an einem gewerblichen Erzeugnis ohne Genehmigung des Berechtigten verboten ist (§ 5 Ziffer 3), daß aber ein solches Werk, wenn es von dem Künstler oder mit seiner Genehmigung von einem anderen an einem gewerblichen Erzeugnisse nachgebildet wird, gegen weitere Nachbildungen auf diesem Gebiete den Schutz der hohen Kunst

nicht mehr in Anspruch nehmen, sondern nur nach Maßgabe des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen, Schutz finden kann (§ 14). In Übereinstimmung mit den Anschauungen weiter Kreise hat der Entwurf von der Übernahme dieser Bestimmungen abgesehen. Während die Vorschrift des § 5 Ziffer 3 nach dem Standpunkte der heutigen Rechtswissenschaft und Rechtsprechung überhaupt entbehrlich ist, entspricht die Vorschrift des § 14 nicht mehr der Entwicklung und den Bedürfnissen des modernen Kunstgewerbes. Seitdem die Kunst in steigendem Maße sich der Aufgabe zugewendet hat, auch die Gegenstände des täglichen Lebens zu veredeln und in ästhetisch wirksamen Formen sinnvoll auszubilden, läßt sich eine verschiedenartige Behandlung der Kunst, je nachdem sie sich dem Dienste der Gewerbe zugewendet hat oder nicht, nach der Auffassung des Entwurfs nicht länger aufrecht erhalten. Der Grundsatz der Gleichstellung von hoher Kunst und angewandter Kunst beherrscht auch die meisten Gesetze des Auslandes. Die günstigeren Schutzbedingungen dieser Gesetze werden aber im Auslande dem Deutschen nicht zugestanden, sobald ihm das heimische Recht den Schutz versagt (vgl. Artikel 2 der Berner Übereinkunft des internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst). Der Entwurf will daher die angewandte Kunst von den Beschränkungen des gegenwärtigen Rechtes befreien und sie urheberrechtlich der hohen Kunst gleich behandeln. Demgemäß ist die Bestimmung des § 14 des bisherigen Kunstschutzgesetzes in den Entwurf nicht wieder aufgenommen worden. Im übrigen ist, wie in Ansehung der Bauwerke ausgesprochen, daß gewerbliche Erzeugnisse, soweit sie künstlerische Zwecke verfolgen, zu den Werken der bildenden Künste im Sinne dieses Gesetzes gehören, und daß das Gleiche von Entwürfen für solche Erzeugnisse gilt. Im einzelnen Falle ist es, wie bei den Bauwerken, Sache des Richters zu entscheiden, ob ein gewerbliches Erzeugnis zugleich ein Werk der bildenden Künste verkörpert oder an sich trägt. Es versteht sich hierbei von selbst, daß nicht jede beliebige bildnerische Ausgestaltung oder Verzierung den Gegenstand in die Sphäre eines Werkes der bildenden Künste erhebt. Vielmehr wird hier, wie allgemein, der Gesichtspunkt maßgebend sein, ob, unabhängig von dem Gebrauchszwecke der Sache, eine individuelle künstlerische Leistung vorliegt. Daß aber bei dieser Prüfung der höhere oder niedere Kunstwert nicht ins Gewicht fällt, ist schon

heute anerkannten Rechtes und bedarf keiner besonderen Hervorhebung im Gesetze."

II. Erzeugnisse des Kunstgewerbes.

Der Begriff Kunstgewerbe ist im Sprachgebrauch nicht scharf abgegrenzt. Es wird darunter nicht nur die gewerbliche Vervielfältigung und Verbreitung von zu Gebrauchszwecken dienenden Kunstschöpfungen verstanden, sondern auch die Vervielfältigung und Verbreitung gewisser Gattungen von reinen Kunstschöpfungen (in Bronze oder Porzellan), während der eigentliche Kunstverlag, der sich auf die Vervielfältigung und Verbreitung vorwiegend graphischer Werke erstreckt, darunter nicht begriffen wird. Der Unterschied ist historisch dadurch zu erklären, daß der Kunstverlag dem Buchverlag nahesteht, der sich schon seit Jahrhunderten besondere Verkehrsgewohnheiten und Usanzen geschaffen hat.

Für die Anwendung dieses Gesetzes ist diese Unterscheidung indessen unerheblich. Der Begriff Kunstgewerbe kommt für die Abgrenzung des Schutzgegenstandes nicht in Betracht.

Die besondere Aufführung der Erzeugnisse des Kunstgewerbes hat lediglich die negative Bedeutung, daß kein Werk der bildenden Künste deswegen vom Schutze ausgeschlossen werden darf, weil es etwa gewerblich hergestellt wird oder Gebrauchszwecken dient, oder an gewerblichen oder Gebrauchsgegenständen angebracht ist.

Sie bedeutet, daß die Schutzfähigkeit eines Werkes lediglich durch dessen innere Qualitäten, nicht aber durch irgend welche äußerlichen Momente bestimmt wird.

III. Die Erzeugnisse des Kunstgewerbes als Werke der bildenden Künste.

1. Die Erzeugnisse des Kunstgewerbes sind nur geschützt, wenn und insoweit sie Werke der bildenden Künste sind. Sie müssen daher individuelle Schöpfungen sein. Dies ist das einzige sichere Kriterium, nach dem zu beurteilen ist, ob ein kunstgewerbliches Erzeugnis unter den Schutz des Gesetzes fällt oder nicht.

Auch hier ist, wenn ausnahmsweise eine Prüfung auf Schutzfähigkeit einzutreten hat (vgl. § 1 B II 12), eine genetische Analyse des Schaffensvorganges erforderlich, und zu untersuchen, inwieweit der Urheber von einer gegebenen Aufgabe aus im Hinblick auf das durch die Gebrauchsform bestimmte Problem, unter Einhaltung bestimmter Regeln des

Stils und der Technik und unter Verwendung gegebener, (freier) Elemente Raum für ein willkürliches Schaffen hatte, und inwieweit das Werk durch diese willkürlichen, unter Anwendung der Phantasie zustande gekommenen, Entschließungen bedingt ist.

Aus der Unterscheidung der individuellen von den zwangsläufig bestimmten und freien Elementen ergibt sich das schutzfähige Werk.

Wendet man diese Methode an, so ist jede Gefahr ausgeschlossen, daß bekannte oder übliche Formen dem Gemeingebrauch entzogen werden.

Zugleich ergibt sich hieraus, daß die einzige Grenze nach unten durch die erkennbaren individuellen Momente bestimmt wird, und zwar durch die Elemente, die auf einem psychologischen, nicht einem physiologischen Vorgang beruhen.

Auch hier kommt der Grad der künstlerischen Vollkommenheit nicht in Betracht.

2. Der künstlerische Zweck und der Gebrauchszweck.

Der Regierungsentwurf sprach ursprünglich von gewerblichen Erzeugnissen, soweit sie künstlerische Zwecke verfolgen. Durch die Kommission wurde der jetzige Wortlaut formuliert, der den Vorzug hat, eine mißverständliche Auslegung zu verhüten. Der Gebrauchszweck kommt bei der Prüfung der Schutzfähigkeit nicht in Betracht. Namentlich schließt er auch niemals den künstlerischen Charakter des Werkes, die Schutzfähigkeit aus. Die individuelle Gestaltung der dem Gebrauchszweck dienenden Form macht das schutzfähige Erzeugnis des Kunstgewerbes aus. Es ist daher unrichtig zu prüfen, ob der künstlerische Zweck oder der Gebrauchszweck vorwiegt. Ein derartiges Wertverhältnis zwischen beiden Zwecken besteht nicht, schon deswegen, weil keiner den anderen ausschließt oder beschränkt. Jeder einem unmittelbaren Gebrauchszweck dienende Gegenstand (eine Tasse, ein Eßbesteck, eine Tapete, ein Möbelbezug, eine Warenausstattung, eine Buchschrift) kann individuell gestaltet und dadurch schutzfähig sein.

3. Die kunstgewerblichen Erzeugnisse und die Geschmacksmuster.

Der Schutz des gegenwärtigen Gesetzes und der Schutz des Gesetzes vom 11. Januar 1876 schließen sich nicht aus. Die Schutzobjekte beider Gesetze können die gleichen sein. Nur die Erfordernisse beider Gesetze sind verschieden. Das Verhältnis zwischen beiden Gesetzen ist folgendes:

a) In materieller Beziehung wird von dem kunstgewerblichen Erzeugnis regelmäßig (§. 1) gefordert, daß es eine individuelle Schöpfung sei. Als Geschmacksmuster wird geschützt jede neue und eigentümliche, nicht dem Gebrauchszwecke dienende Gestaltung eines gewerblichen Erzeugnisses. Ein neues und eigentümliches Muster kann auf einer individuellen, künstlerischen Anschauung beruhen. Doch wird dies nicht unbedingt gefordert. Es kann sich auch aus einem Einfall, aus einer Kombination ergeben, die in ihrem Wesen nicht individuell ist, so wenn die Form einer Stoffverzierung auf einen anderen Stoff übertragen wird, von Stein auf Leder, Papier, Metall usw.

Die Prüfung auf die Erfordernisse des Geschmacksmusters ist daher eine mildere, als auf die Erfordernisse des Werkes der bildenden Künste.

b) Der Kunstschutz tritt mit der Entstehung des Werkes ins Leben, während die Entstehung des Geschmacksmusters bedingt ist durch eine vor der Verbreitung erfolgende Hinterlegung, die eventuelle Verlängerung des Schutzes und die Gebührenzahlung.

c) Die Dauer des Geschmacksmusters beträgt höchstens 15 Jahre, die Dauer des Kunstschutzes richtet sich nach § 25 ff. dieses Gesetzes.

d) Die Beweislast ist bei beiden Gesetzen die gleiche. Wer den Mangel der Schutzfähigkeit eines Musters behauptet, hat ebensowohl nachzuweisen, daß das Muster nicht neu und eigentümlich ist, wie derjenige, der geltend macht, daß ein angebliches Werk der bildenden Künste nicht individuell sei.

e) Nach vorstehendem können Erzeugnisse des Kunstgewerbes auch als Geschmacksmuster eingetragen werden. Dies ist dann von Vorteil, wenn der individuelle Charakter sich in schwer erkennbaren Feinheiten äußert. Die Eintragung als Geschmacksmuster tut der Schutzfähigkeit des Werkes der bildenden Künste und dem Schutze selbst keinen Abbruch.

Gegebenenfalls kann eine Verletzungsklage kumulativ auf beide Gesetze gestützt werden. Ein Unterschied hinsichtlich des Schutzes besteht in folgendem:

1. Wenn ein Betriebseigentümer wegen Nachbildung eines in seinem Betriebe hergestellten Musters klagt, kann er dies beim Geschmacksmuster aus eigenem Recht tun (§ 1 des Gesetzes

von 1876), beim Werk der bildenden Künste nur als Rechtsnachfolger des Urhebers.

2. Bei Geschmacksmustern dürfen Flächenerzeugnisse durch plastische Erzeugnisse nachgebildet werden und umgekehrt (§ 6 Ziffer 2 des Gesetzes von 1876), während beim Werk der bildenden Künste zu prüfen ist, ob durch die Übertragung in die andere Kunstform die Identität der individuellen Schöpfung aufgehoben wird (vgl. § 15).

3. Die Aufnahme von Nachbildungen einzelner Geschmacksmuster in ein Schriftwerk ist ohne Beschränkung zulässig (§ 6 Ziffer 3 des Gesetzes von 1876), während die analoge Bestimmung des § 19 enger ist.

4. Das Geschmacksmuster ist nicht gegen Vorführung durch mechanische oder optische Einrichtungen geschützt (§ 15).

5. Bei Geschmacksmustern wird auch die fahrlässige Vervielfältigung bestraft (§ 14 des Gesetzes von 1876 in Verbindung mit § 18 des Gesetzes vom 11. Juni 1870), während beim Werk der bildenden Künste nur die vorsätzliche Vervielfältigung bestraft wird (§ 31).

Ist der Geschmacksmusterschutz erloschen, kann eine unbefugte Nachbildung noch auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes verfolgt werden.

C. Bauwerke.

I. Zur Vorgeschichte der Aufnahme der Bauwerke in das Kunstschutzgesetz vgl. Osterrieth, Bemerkungen zum Kunstschutzgesetz, S. 88.

II. Die Motive enthalten in der Begründung zu den §§ 1 und 2 folgende Ausführung:

„Auf die Baukunst findet das Gesetz vom 9. Januar 1876, wie § 3 desselben bestimmt, keine Anwendung. Diese Bestimmung ist lebhaft angefochten worden. Es wird geltend gemacht, daß gegenüber der Ausdehnung, die der Schutz des gewerblichen und geistigen Eigentums überhaupt durch die Reichsgesetzgebung erfahren habe, die Sonderstellung des Architekten nicht mehr begründet sei. In der baukünstlerischen Konzeption betätige sich ein gleich hohes Maß geistiger Schaffenskraft, wie in den besten Leistungen der übrigen bildenden Künste. Auch wird darauf hingewiesen, daß Baukunst und Bildhauerarbeit nahe verwandt sind und zum Teil ineinander übergehen.

Diese Ausführungen erscheinen zutreffend. Sie gewinnen an Bedeutung, wenn man zum Vergleiche die Bestimmungen des ausländischen Rechtes heranzieht, das, von einigen Ländern abgesehen, die Baukunst den anderen bildenden Künsten, wenn auch mit Einschränkungen im einzelnen, gleich behandelt. Auf der anderen Seite ist aber auch das Gewicht der Gründe nicht zu verkennen, die seinerzeit, ohne ernstlichen Widerspruch in den Kreisen der Architekten gefunden zu haben, für den Ausschluß der Baukunst vom Kunstschutze bestimmend gewesen sind. Hier kam in erster Linie die Erwägung zur Geltung, daß das Bauwerk nicht lediglich zur Befriedigung des Schönheitsgefühls oder zur Vermittlung eines künstlerischen Gedankens, sondern zugleich, meist sogar allein, einem Gebrauchszwecke dient. Dieser Gesichtspunkt trifft im allgemeinen auch heute noch zu. Soll die künstlerische Zweckbestimmung nicht mehr die Voraussetzung für den Rechtsschutz bilden, so kann für die Baukunst der Rechtsschutz nicht durch das Kunstschutzgesetz geordnet werden. Es könnte dann vielleicht in Erwägung kommen, ob der Schutz der Baukunst unter gleichzeitiger Berücksichtigung der Ingenieurkunst in einem besonderen Gesetze zu behandeln wäre. Bei einer Revision des geltenden Kunstschutzgesetzes kann es sich aber nur darum handeln, die Bedingungen zu bestimmen, unter denen der Baukunst für ihre ästhetisch wirksamen Leistungen ein Schutz zuteil werden soll. Der Entwurf hat das Bedürfnis eines derartigen Schutzes anerkannt. Er geht dabei von der Voraussetzung aus, daß bei einem Bauwerke, das neben dem Nützlichkeitszweck ästhetische Zwecke verwirklichen will, regelmäßig die künstlerische Seite gegenüber der technischen abgegrenzt werden kann, so daß der Richter zu entscheiden in der Lage ist, ob eine Nachbildung die künstlerische Seite des Werkes in dem hier in Frage stehenden Sinne ergreift.

Demgemäß ist im § 2 zunächst ausdrücklich ausgesprochen, daß Bauwerke, soweit sie künstlerische Zwecke verfolgen, zu den Werken der bildenden Künste im Sinne des vorliegenden Gesetzes gehören. Eine ausdrückliche Hervorhebung dieser Voraussetzung ist auch mit Rücksicht darauf geboten, daß die Gesetze an anderer Stelle (vgl. § 330 des Strafgesetzbuchs) unter Baukunst in erster Linie die Bautechnik verstehen. Den Bauwerken selbst sind die Entwürfe für baukünstlerische Werke gleichgestellt. Daß Entwürfe, die einen in sich abgeschlossenen ästhetischen Wert haben, als Werke der bildenden Künste an-

zusehen sind, ist nicht zweifelhaft. Aber auch sonstige Entwürfe, Pläne und Vorlagen für baukünstlerische Werke gehören hierher, auch wenn die volle ästhetische Wirkung sich erst in dem ausgeführten Werke offenbart. Zur Vermeidung von Zweifeln hat der Entwurf diesen Grundsatz besonders ausgesprochen.

Im einzelnen handelt es sich bei der Einbeziehung der Baukunst in den Kunstschutz um den Schutz sowohl der Entwürfe als auch der Bauwerke, einerseits gegen die bildliche Wiedergabe durch Zeichnung, Photographie usw., andererseits gegen die Ausführung in den drei Dimensionen des Raumes, d. h. gegen das Nachbauen. In allen diesen Beziehungen soll die Baukunst den übrigen bildenden Künsten urheberrechtlich gleichgestellt werden. Hiernach dürfte es auch keinem Zweifel unterliegen, daß der Schutz des Urhebers nicht nur das Bauwerk, soweit es künstlerische Zwecke verfolgt, im ganzen, namentlich seine allgemeine baukünstlerische Anlage umfaßt, sondern daß auch die Nachbildung der einzelnen Bestandteile, sei es des inneren oder äußeren Baues, z. B. des Treppenhauses, der Fassade, eines Erkers usw. ohne Einwilligung des Urhebers verboten ist. Andererseits ergibt die Fassung des § 2, daß, wenn an einem Bauwerke nur ein einzelner Bestandteil künstlerischen Zwecken dient, z. B. ein Erker oder ein Portal, nur dieser Teil den Schutz des Gesetzes genießt."

III. Die Baukunst.

Die Baukunst zählt zn den bildenden Künsten. Ihre Aufführung wäre daher überflüssig, wäre sie nicht durch § 3 des Gesetzes vom 9. Januar 1876 ausdrücklich vom Schutze ausgeschlossen gewesen.

Indem das Gesetz von „Bauwerken" spricht, gibt es das Gebiet der künstlerischen Betätigung an, die nunmehr unter den Schutz des Gesetzes gestellt wird. Durch den Hinweis auf den künstlerischen Zweck will es auf dasjenige hinweisen, was die Baukunst mit den anderen bildenden Künsten verbindet. (Über die Bedeutung der Hervorhebung des künstlerischen Zweckes siehe IV.) Das Bauwerk ist die räumliche Gebrauchsschöpfung, die durch die Mittel der Bautechnik ausgeführt wird. Zu den Bauwerken gehören in erster Linie Wohn- und Versammlungsräume, dann auch Mauern, Tore, Brunnen, Grabdenkmäler; ferner auch solche Bauwerke, die nicht fest mit dem Boden verbunden sind, wie Eisenbahn-

wagen, Schiffe, die Gondel eines Luftballons. Der Stoff (Holz, Metall, Stein oder künstliche Ersatzstoffe) ist unerheblich.

Die Grenze zwischen Bauwerk und dem plastischen Bildwerk ist fließend. Kennzeichnend für das Bauwerk ist die dem Gebrauchszweck dienende Konstruktion, also der technische Zweck, der beim Bildwerk fehlt. Der Sockel ist Bauwerk, die Statue ein Bildwerk. Grabdenkmäler und Brunnen sind als solche Bauwerke. Jedoch können sie mit plastischem Bildwerk verbunden sein. Die Verbindung kann eine äußerliche sein, oder derart, daß einem technischen Baukörper die Form eines Bildwerks gegeben wird, so z. B. bei Karyatiden. In letzterem Fall ist der technische Zweck maßgebend; das Werk ist ein Bauwerk.

IV. Das Bauwerk als Werk der bildenden Künste.

1. Das Bauwerk ist nur geschützt, wenn und insoweit es ein Werk der bildenden Künste ist. Das wesentliche Merkmal ist auch hier die individuelle Gestaltung.

Der Zusatz „soweit sie künstlerische Zwecke" verfolgen, darf nicht mißverstanden werden. Namentlich wäre es unrichtig, dem künstlerischen Zweck den Gebrauchs- oder technischen Zweck derart gegenüber zu stellen, daß der Gebrauchszweck oder der überwiegende Gebrauchszweck den künstlerischen Zweck ausschließt.

Sobald die dem Gebrauchszweck dienende Form oder Anordnung, die Werkform, individuell gestaltet ist, ist sie als Werk der Baukunst geschützt. Die Kunstschöpfung ist gewissermaßen der Zuschuß zur technischen Schöpfung.

2. Das Werk der Bautechnik ist durch dieses Gesetz nicht geschützt, also nicht die technische Idee, nicht die reine Konstruktion, die zwangsläufig, rein logisch, also z. B. durch Berechnung, aus der technischen Idee abgeleitet wird. Dagegen kann die Konstruktion individuell gestaltet und dann schutzfähig sein (also nicht die technische Treppenkonstruktion, wohl aber deren individuelle Ausführung).

3. Der Schutz ist nicht auf den bildnerischen Schmuck, das Ornament, den Dekor beschränkt. Es umfaßt auch die rein architektonische Gliederung und Anordnung, Grundrisse und Aufrisse, soweit sie individuell sind.

Der Schutz des Bauwerks umfaßt sowohl das Ganze, wie auch die einzelnen Teile, also das ganze Gebäude, die Fassaden, einzelne Teile oder Anordnungen der Fassade (Türen mit

Rahmen, Fenstereinfassungen, Lisenen, Gesimse usw.), Mauern, Gitter, Geländer, sowie die Architektur der Innenräume; hier nicht nur das Werk des Baumeisters in Stein und Eisen, sondern auch die Holzarchitektur (Decken, Vertäfelung der Wände, Treppen, Kamine, Kanzeln, Orgeln, Altäre). — Die nicht konstruktiv verbundenen Stücke, wie Möbel, Beleuchtungskörper, Tapeten, Bespannungen, gehören zu den Erzeugnissen des Kunstgewerbes (obwohl man sie auch zur Innenarchitektur rechnet).

4. Werke der Ingenieurkunst (Brücken, Aussichtstürme in Eisen [Eiffelturm], Tiefbauten) gehören unzweifelhaft zu den Bauwerken, obwohl der Sprachgebrauch sich noch vielfach dagegen sträubt, sie als Werke der Baukunst anzusehen. Der Grund dieser letzteren Erscheinung liegt darin, daß die neueste Zeit auf diesem Gebiete Werte geschaffen hat, die ästhetisch noch nicht verarbeitet sind. Wenn man anerkennt, daß der „künstlerische Zweck" sich aus der individuellen Gestaltung ergiebt, und daß der gleichzeitig vorhandene Gebrauchszweck die Schutzfähigkeit des Werkes nach keiner Richtung hin einschränkt, liegt kein Grund vor, derartige individuell gestaltete Schöpfungen von dem Kunstschutz auszuschließen.

D. Entwürfe (Absatz 2).

I. Durch Absatz 2 wird der selbstverständliche Gedanke ausgedrückt, daß, da das Werk in allen Stadien der Objektivierung geschützt ist, auch die Entwürfe unter Schutz stehen.

Einer besonderen Hervorhebung dieses Grundsatzes bedurfte es deshalb, weil man allgemein gewöhnt ist, das Werk nach der letzten vom Künstler als fertig bezeichneten Ausführungsform zu beurteilen, und weil es vielfach einer neuen künstlerischen Anschauung bedarf, um aus dem ersten Entwurf das fertige Werk zu gestalten. Indessen kommt es bei der Frage der Schutzfähigkeit eines Entwurfes gar nicht auf das Verhältnis des Entwurfes zum fertigen Werk, sondern lediglich darauf an, ob der Entwurf in verständlicher Weise eine individuelle Anschauung zum Ausdruck bringt.

Liegt diese Voraussetzung vor, ist die so niedergeschriebene Schöpfung geschützt und zwar in vollem Umfange, wie ein fertiges Werk. Der Schutz des Entwurfes erstreckt sich also nicht nur auf die Vervielfältigung des Entwurfes oder Modells

als solchem, sondern auch auf die Ausführung in jeder Form und in jedem Stoff.

Bedarf es zur Nachbildung einer eigenen künstlerischen Leistung, ist diese von dem Schutz des Entwurfes abhängig (vgl. § 15, Absatz 2).

II. Zur Beurteilung der Schutzfähigkeit des Entwurfes ist naturgemäß darauf Rücksicht zu nehmen, daß der Entwurf grundsätzlich bezweckt, die Idee eines in einer anderen Kunstform auszuführenden Werkes verständlich zu machen. Es wird also immer die Vorstellung der Ausführungsmöglichkeiten des Entwurfes zu Hilfe genommen werden müssen. Die Heranziehung des fertigen Werkes kann hierbei nützlich sein, obwohl sie (wie unter I ausgeführt) nicht maßgebend ist, da das fertige Werk von dem Entwurfe abweichen kann, und der Entwurf selbständigen, d. h. von dem Schutze des fertigen Werkes unabhängigen Schutz genießt.

Es ist also der Entwurf zu einem Möbel oder zu einem Bauwerk als solcher gegen unbefugte Ausführung geschützt, auch wenn das fertige Werk, dem der Entwurf zugrunde lag, wesentlich von diesem letzteren abweicht.

§ 3. Als Werke der Photographie gelten auch solche Werke, welche durch ein der Photographie ähnliches Verfahren hergestellt werden.

I. Motive. | II. Photographieähnliche Verfahren.

I. Die Motive (Begründung zu §§ 1 und 2) bemerken zu dieser Bestimmung folgendes:

„Was unter einem Werke der Photographie zu verstehen ist, bedarf keiner näheren Erläuterung. Selbstverständlich ist, daß als Werk der Photographie nicht nur das fertige Erzeugnis, sondern auch das Erzeugnis in den Zwischenstadien seiner Bearbeitung, insbesondere das Negativ der photographischen Aufnahme zu gelten hat. Nach § 11 des Gesetzes vom 10. Januar 1876 finden dessen Vorschriften auch Anwendung auf solche Werke, welche durch ein der Photographie ähnliches Verfahren hergestellt werden. Auch die Zusatzakte zur Berner Übereinkunft hat die photographieähnlichen Verfahren der Photographie ausdrücklich gleichgestellt. Trotz der Bedenken, welche gegen diesen Begriff neuerdings vom technischen Standpunkt

erhoben worden sind, empfahl es sich, die Vorschrift des § 11 a. a. O. in den Entwurf zu übernehmen, um das innere Recht mit dem internationalen Rechte im Einklang zu erhalten."

II. Maßgebend für die Zugehörigkeit zu den der Photographie ähnlichen Verfahren ist die Erzeugung eines fixierten Bildes (im Gegensatz zur Projektion) mittels eines durch Benutzung strahlender Energie gekennzeichneten technischen Verfahrens.

1. In erster Linie ist also die Erzeugung eines neuen fixierten Bildes, eine Aufnahme, erforderlich. Sollte durch ein technisches Verfahren eine völlig verblaßte Photographie wieder zur alten Schärfe aufgefrischt werden, würde darin nicht ein durch ein photographieähnliches Verfahren erzeugtes Werk liegen.

2. Ferner muß das Bild durch ein Verfahren erzeugt sein, das durch Benutzung strahlender Energie erzeugt wird. Wesentlich ist also der Vorgang der Entstehung des Bildes, nicht das zum Entwickeln, Kopieren, Reproduzieren benutzte Verfahren (Scheele S. 235).

3. Unter photographieähnlichen Verfahren können sowohl Reproduktionsverfahren auf photographischer Basis verstanden werden, an die namentlich in der Berner Konvention gedacht wird, als auch Verfahren zur Bilderzeugung, die auf der Einwirkung nicht der Lichtstrahlen, sondern anderer strahlender Energie, also z. B. der Röntgenstrahlen beruhen.

§ 4. Soweit Entwürfe als Werke der bildenden Künste anzusehen sind, findet das Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst, vom 19. Juni 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 227) auf sie keine Anwendung.

I. Motive.
II. Verhältnis des Kunstschutzes zum Schutz wissenschaftlicher und technischer Abbildungen.
1. Allgemeines.
2. Ausgeschlossen vom Kunstschutz.
3. Wissenschaftliche oder technische Abbildungen.

I. Die Motive bemerken zu dieser Bestimmung folgendes (Begründung zu § 3 des Regierungsentwurfs):

„Nach § 1 Nr. 3 des Literargesetzes werden nach Maßgabe dieses Gesetzes die Urheber von solchen Abbildungen wissenschaftlicher oder technischer Art geschützt, welche nicht ihrem

Hauptzwecke nach als Kunstwerke zu betrachten sind. Diese Fassung läßt Zweifel übrig, welchem Rechte Abbildungen unterstehen, die zwar nicht selbst als „Kunstwerke" anzusehen sind, die sich aber als Entwürfe für Werke der bildenden Künste darstellen. Nachdem jetzt auch die Entwürfe für Bauwerke und gewerbliche Erzeugnisse der im § 2 Absatz 1 bezeichneten Art als Werke der bildenden Künste anerkannt worden sind, erscheint im Interesse einer schärferen Abgrenzung des Literatur- und Kunstschutzes die Bestimmung geboten, daß das Literargesetz keine Anwendung findet, soweit Entwürfe als Werke der bildenden Künste anzusehen sind. Selbstverständlich findet dieser Grundsatz nicht nur auf die im § 2 Absatz 2 ausdrücklich hervorgehobenen Entwürfe, sondern auch auf die Entwürfe für alle sonstigen Werke der bildenden Künste Anwendung.

II. 1. Durch § 4 dieses Gesetzes und § 1 Ziffer 3 des Gesetzes vom 19. Juni 1901 werden folgende zwei Gruppen von Entwürfen unterschieden:

a) Entwürfe, die Werke der bildenden Künste sind.
b) Abbildungen wissenschaftlicher oder technischer Art, welche nicht ihrem Hauptzwecke nach als Kunstwerke anzusehen sind.

Die scheinbare Inkongruenz der Begriffe „Werke der bildenden Künste" und „Kunstwerke" erklärt sich aus der verschiedenen Entstehungszeit der Gesetze. Unter „Kunstwerken" ist nichts anderes gemeint, als die Werke der bildenden Künste im Sinne dieses Gesetzes.

§ 4 bezweckt eine Unterscheidung von Darstellungen, die beide eine individuelle Schöpfung voraussetzen, und die zum Teil durch die gleichen Mittel ausgedrückt werden, nämlich durch die Darstellungsmittel der bildenden Künste. Ferner kommen für diese Unterscheidung nur solche Entwürfe in Betracht, deren Gegenstand wissenschaftlicher oder technischer Art ist.

Die Bestimmung des § 1 Ziffer 3 des Gesetzes vom 19. Juni 1901 mit dem Kriterium des künstlerischen Hauptzweckes, die mit dem jetzt anerkannten Grundsatz, daß der Zweck für die Schutzfähigkeit keine Rolle spielt, in Widerspruch steht, ist historisch zu erklären. Sie stammt aus § 18 des Preuß. Gesetzes vom 11. Juni 1837, in dem der Schriftwerkschutz ausgedehnt wurde auf „geographische, topographische, architektonische und ähnliche Abbildungen, welche nach ihrem Hauptzweck nicht als Kunstwerke zu betrachten sind." Als Kunstwerke wurden

unter Schutz gestellt: Zeichnungen oder Gemälde (§ 21) und Skulpturen aller Art (§ 22). Es ist klar, daß, so lange man den Begriff „Kunstwerk" derart eng begrenzte, ein Bedürfnis nach dem Schutz wissenschaftlicher oder technischer Abbildungen übrig blieb. In fast wörtlich gleicher Fassung ging diese Bestimmung in § 43 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 über und sodann in gedrängter Fassung in § 1 Ziffer 3 des Gesetzes vom 19. Juni 1901.

Wenn nun § 4 ausspricht, daß Entwürfe, die als Werke der bildenden Künste anzusehen sind, nicht unter das Literargesetz fallen, so könnte es nahe liegen, den Begriff „soweit sie als Werke der bildenden Künste anzusehen sind" derart einschränkend auszulegen, daß das wesentliche Merkmal des Werkes der bildenden Kunst in dem künstlerischen Hauptzweck erblickt würde. Das ist aber nicht beabsichtigt. Vielmehr hat nach einer Anfrage des Abgeordneten Müller (Meiningen) in der zweiten Lesung der Regierungskommissar Geheimrat Robolski ausdrücklich erklärt, daß alle Entwürfe für Werke der bildenden Künste lediglich nach Maßgabe des Kunstschutzgesetzes geschützt werden sollen, und daß dafür lediglich maßgebend ist, ob der Entwurf eine individuelle künstlerische Leistung darstellt. (Sten. Ber. 1906/1907 S. 3834 f.)

Was von Entwürfen gesagt ist, gilt naturgemäß für alle Werke, die unter den Begriff der Abbildung gebracht werden können.

Ziffer 3 des § 1 LG. ist infolgedessen dahin auszulegen, daß unter Abbildungen, die ihrem Hauptzwecke nach als Kunstwerke anzusehen sind, alle Abbildungen verstanden werden, die Werke der bildenden Künste im Sinne des KG. sind.

2. Hieraus ergibt sich nun für die Praxis folgendes:

Unter den Kunstschutz fallen hiernach nicht:

Abbildungen wissenschaftlicher oder technischer Art, die nach allgemeiner Auffassung überhaupt nicht zu den Werken der bildenden Künste gehören und zwar, weil sie auf einem Gebiet liegen, das grundsätzlich einer künstlerischen Betätigung verschlossen ist, wie Schnittmuster, Stadtpläne, geographische und topographische Zeichnungen und Reliefdarstellungen, Himmelskarten, Planetarien, bautechnische Entwürfe und Abbildungen, anatomische Präparate usw.

Dagegen fallen unter das Kunstschutzgesetz auch solche Werke der bildenden Künste, die bestimmt sind, einen wissenschaftlichen oder technischen Gegenstand verständlich zu machen.

Dazu gehören also alle Entwürfe zu Werken der bildenden Künste, einschließlich der kunstgewerblichen Erzeugnisse und einschließlich der Bauwerke, sowie Abbildungen solcher Werke.

Hiernach ist insbesondere bei Bauplänen zu unterscheiden, ob der ausgeführte Bau ein Werk der Baukunst oder ein Werk der Bautechnik darstellt. In letzterem Falle fallen die Baupläne unter den Schutz des § 1 Ziffer 3 LG., im ersteren Falle unter den Schutz des gegenwärtigen Gesetzes.

§ 5. Juristische Personen des öffentlichen Rechtes, die als Herausgeber ein Werk erscheinen lassen, das den Namen des Urhebers nicht angibt, werden, wenn nicht ein anderes vereinbart ist, als Urheber des Werkes angesehen.

I. Allgemeines.
II. Voraussetzung der Fiktion des § 5.
1. Juristische Personen öffentlichen Rechts.
2. Werke.
3. Die Herausgabe durch juristische Personen.
4. Der Name des Urhebers.
5. Eine andere Vereinbarung.
6. Herausgabe durch den Urheber.
7. Rechtmäßige Herausgabe.
III. Die Wirkung der Fiktion des § 5.
1. Zeitpunkt.
2. Verzicht auf das Urheberrecht.
3. Die juristische Person als Urheber.
4. Schutzfrist.
IV. Unrechtmäßige Herausgabe.

I. Allgemeines.

Schon § 8 des Preußischen Gesetzes von 1837 enthielt die Bestimmung, daß Akademien, Universitäten ꝛc. ein ausschließliches Recht zur Herausgabe ihrer Werke hätten. In § 13 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 war das gleiche Recht beschränkt auf Werke, die aus Beiträgen mehrerer bestanden. Das neue Schriftwerkgesetz endlich vom 19. Juni 1901 enthält für Schriftwerke, Tonwerke und wissenschaftliche und technische Abbildungen die gleiche Bestimmung wie § 5. Der ursprüngliche Gedanke ist der gewesen, daß bei derartigen Werken, die aus einer gemeinsamen Arbeit und unter korporativer Verantwortlichkeit an die Öffentlichkeit gelangen, die Urheberschaft der einzelnen Verfasser gewissermaßen in die Gesamturheberschaft der Körperschaft aufgeht. Das geltende Recht, das die Bestimmung auch auf einzelne Werke ausdehnt, hat offenbar den

Gesichtspunkt der gemeinsamen Arbeit fallen lassen, und nimmt an, daß ein Urheber, der ein Werk ohne Nennung seines Namens unter dem Namen und der Verantwortlichkeit einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft herausgeben läßt, auf seine Urheberschaft Verzicht leistet.

Es wird durch eine gesetzliche Fiktion der Tatsache der Herausgabe des Werkes durch die juristische Person deren Urheberschaft hinzugedacht.

Die Konstruktion einer Stellvertretung oder einer Verbandsurheberschaft durch ein hierzu berufenes Organ (Gierke, Deutsches Privatrecht I 781) ist verwirrend, da diese Annahme selbst auf einer dogmatischen Fiktion beruht.

II. Voraussetzungen der Fiktion des § 5.

1. Es muß eine Herausgabe des Werkes durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts erfolgen. Hierunter sind zu verstehen zunächst der Staat selbst (Fiskus), ferner Selbstverwaltungskörper (wie Provinzial- und Kreisverbände), Gemeinden, einzelne staatliche Behörden, Ministerien, sodann Akademien, Universitäten, die Landeskirchen und sonstige öffentlich-rechtliche Körperschaften mit juristischer Persönlichkeit, Berufsgenossenschaften, Handelskammern (nach Landesrecht).

Juristische Personen des Privatrechts, Handelsgesellschaften, Vereine mit Rechtsfähigkeit genießen dieses Privileg nicht.

2. Als Werke kommen in Betracht die in §§ 1—4 und 6 aufgeführten.

§ 5 betrifft nur die subjektive Berechtigung. Auch die juristischen Personen genießen daher Schutz nur unter der Voraussetzung, daß ein schutzfähiges Werk vorliegt. Namentlich gilt dies auch von den im § 6 aufgeführten Sammelwerken. (Über den Begriff „Herausgeber" beim Sammelwerk s. § 6 III.)

3. Das Werk muß durch die juristische Person als Herausgeber veröffentlicht sein.

Das Herausgeben setzt voraus, daß mindestens eine Vervielfältigung dem Publikum bereitgestellt wird. Der Verkauf oder die öffentliche Schaustellung des Originals begründet noch kein Herausgeben.

Über den Begriff des Erscheinens s. § 9 III 1.

Herausgeber ist die juristische Person, wenn sie die Herausgabe veranstaltet hat. Eine eigene geistige Tätigkeit des Herausgebers wird im Gegensatz zu § 6 nicht erfordert. Das

Werk muß also tatsächlich auf Veranstaltung der juristischen Person erschienen sein. Außerdem muß die juristische Person als Herausgeber bezeichnet oder angekündigt sein, und zwar in der den Umständen entsprechenden, üblichen Weise, also etwa auf dem Titelblatt der das Einzelwerk enthaltenden Sammlung („Herausgegeben von" —; oder „auf Veranlassung" —; oder „im Auftrage" usw.).

Ist die juristische Person als Herausgeber nicht kenntlich gemacht, kann die Fiktion des § 5 nicht zutreffen; dann ist das Werk anonym (vgl. § 9 Absatz 2).

4. Das Werk gibt den Namen des Urhebers nicht an.

Unter Werk sind hier zu verstehen die herausgegebenen Exemplare oder eine von der juristischen Person herausgegebene Sammlung, in der das Einzelwerk erscheint. Es kommt darauf an, ob der Name des tatsächlichen Urhebers angegeben ist. Es genügt nicht, wenn der Name durch kenntliche Zeichen ausgedrückt ist. Dies ergibt sich, abgesehen von dem Wortlaut des Gesetzes (im Gegensatz zu § 9 Absatz 1), aus der Erwägung, daß die als Herausgeber genannte juristische Person gewissermaßen die Person des tatsächlichen Urhebers auffaugt.

Dagegen genügt es, daß der Name in irgend einer Weise angegeben wird (auf dem Werke selbst, auf dem Rand, Titelblatt, Umschlag, im Inhaltsverzeichnis, im Vorwort, im begleitenden Text), um die Fiktion auszuschließen. Doch muß die Angabe in der Herausgabe erfolgen. Die gleichzeitige Nennung des Namens des tatsächlichen Urhebers in der Presse würde den Eintritt der Fiktion nicht ausschließen.

Wird der Name nachträglich genannt, etwa bei einer späteren Ausgabe, so wird dadurch die eingetretene gesetzliche Fiktion der Urheberschaft der juristischen Person nicht aufgehoben, es sei denn, daß das Unterlassen der Angabe des wahren Urhebernamens rechtswidrig unterblieben ist (s. 7).

5. Wenn nicht ein anderes vereinbart ist.

Ein anderes ist vereinbart, wenn der tatsächliche Urheber sich sein Urheberrecht an dem Werk vorbehält, oder wenn allgemein vereinbart wird, daß die Rechtsfolge des § 5 nicht eintreten soll. Die Vereinbarung muß sich aber auf den Vorbehalt des Urheberrechts als solchen erstrecken. Eine Vereinbarung über Honoraransprüche oder darüber, daß das Werk nicht abgeändert werden darf, schließt den Eintritt der Fiktion nicht aus.

Selbstverständlich schließt aber ein zu eng gefaßter Ausdruck eine Vereinbarung des Vorbehalts des Urheberrechts nicht aus, wenn die Vertragsabsicht erweislich auf eine solche gerichtet war.

Die Vereinbarung ist wirksam, auch wenn sie nicht zur Kenntnis der Öffentlichkeit gelangt.

6. Eine vom Gesetz nicht ausgesprochene Voraussetzung des § 5 ist, daß *der tatsächliche Urheber nicht selbst sein Werk unter Angabe seines Namens erscheinen läßt*. Denn dann lassen die tatsächlichen Verhältnisse der Fiktion des § 5 keinen Raum; und der Charakter des Urheberrechts als eines ausschließlichen Rechts läßt das Nebeneinanderbestehen zweier Urheberrechte an dem gleichen Werk nicht zu.

Ob der tatsächliche Urheber dazu berechtigt ist, richtet sich nach der zwischen ihm und der juristischen Person getroffenen Vereinbarung. Ist ihm die Befugnis auch zur nachträglichen selbständigen Veröffentlichung gelassen, so liegt dann eben eine Vereinbarung vor, die den Eintritt der Fiktion des § 5 ausschließt.

7. Eine weitere selbstverständliche Voraussetzung des § 5 ist, daß die Herausgabe des Werkes durch die juristische Person als Herausgeber ohne Nennung des Namens des tatsächlichen Urhebers *rechtsmäßig* erfolgt (vgl. auch § 30).

Der tatsächliche Urheber muß also seine Einwilligung zu einer derartigen Herausgabe seines Werkes gegeben haben. Inwieweit seine Einwilligung aus einem Dienstverhältnis, einem Auftragsverhältnis abzuleiten ist, ergibt sich aus den Umständen des einzelnen Falls.

III. *Die Wirkung der Fiktion des § 5.*

1. Die Fiktion tritt ein im *Zeitpunkt* der Herausgabe. Bis dahin unterliegt das Recht des tatsächlichen Urhebers nur etwaigen obligatorischen Beschränkungen.

2. Die Einwilligung des tatsächlichen Urhebers zur Herausgabe seines Werkes in der im § 5 vorgesehenen Weise ist ein *Verzicht auf sein selbständiges Urheberrecht*, der im Zeitpunkt der Herausgabe seine Wirkung übt. Das Urheberrecht des tatsächlichen Urhebers erlischt; im gleichen Zeitpunkt entsteht originär das Recht der juristischen Person.

3. Die juristische Person wird vom Zeitpunkt der Herausgabe an *als Urheber angesehen*. Es stehen ihr daher der Rechtsschutz der §§ 12 und 14, sowie die Befugnisse der §§ 15—21 uneingeschränkt zu.

Auch der tatsächliche Urheber steht nunmehr seiner Schöpfung wie jeder Dritte gegenüber. Unberührt hiervon bleiben die Vereinbarungen, die er mit der juristischen Person getroffen hat, und die Ansprüche, die ihm in der Zeit vor der Herausgabe erwachsen sind.

4. Bezüglich der Schutzfrist s. § 25 Absatz 2.

IV. Ist die Herausgabe durch die juristische Person in der im § 5 angegebenen Weise rechtswidrig erfolgt, so ist das Recht der juristischen Person nur ein Scheinrecht. Es wird durch die gerichtliche Feststellung der Rechtswidrigkeit der Herausgabe hinfällig.

§ 6. Besteht ein Werk aus den getrennten Beiträgen mehrerer (Sammelwerk), so wird für das Werk als Ganzes der Herausgeber als Urheber angesehen. Ist ein solcher nicht genannt, so gilt der Verleger als Herausgeber.

I. Allgemeines.
II. Sammelwerke aus getrennten Beiträgen.
1. Beiträge.
2. Getrennte Beiträge.
3. Teile.
4. Schutzfähigkeit der Beiträge.
5. Das Sammelwerk als individuelle Schöpfung.
III. Herausgeber.
1. Herausgeber in Satz 1.
2. Herausgeber in Satz 2.
3. Die Nennung des Herausgebers.
4. Fiktion der Herausgeberschaft des Verlegers.

I. Allgemeines.

§ 6 fällt aus dem Rahmen dieses Gesetzes heraus, da das Werk (Sammelwerk) mit den übrigen Werken, die Gegenstand des gesetzlichen Schutzes sind, nicht kongruent ist.

Bei diesen Sammelwerken werden einzelne Werke der bildenden Künste und der Photographie zusammengestellt. Der geistige Inhalt, der das Sammelwerk zusammenhält, läßt sich indessen nicht durch die Mittel der bildenden Künste oder der Photographie ausdrücken. Vielmehr liegt er in einem Vorstellungskreis, dessen einziger Ausdruck die Sprache ist.

Die Bestimmung mußte in das Gesetz aufgenommen werden, da in dem Schriftwerkgesetz vom 19. Juni 1901 ein Schutz für solche Sammelwerke nicht vorgesehen ist, und sonst eine Lücke entstanden wäre.

Zu ergänzen ist die Bestimmung des § 6 dahin, daß solche Sammelwerke tatsächlich geschützt werden. Im Gesetz wird dies nicht ausgesprochen.

II. Sammelwerke aus getrennten Beiträgen.

1. Die Beiträge sind Werke der bildenden Künste oder der Photographie (§§ 1—3).

2. Aus dem Wesen des Werkes der bildenden Künste oder der Photographie ergibt sich, daß alle Werke, die in einem Sammelwerk enthalten sind, selbständige d. h. getrennte Beiträge sind. Wenn einzelne Beiträge in der im § 7 vorgesehenen Weise verbunden sind, ist es Tatfrage, ob die verbundenen Werke im Sinne des § 6 als getrennte Beiträge anzusehen sind oder nicht. Ist z. B. eine Photographie mit einer schutzfähigen Zierleiste eingerahmt, ist die Verbindung beider Werke als ein Beitrag anzusehen.

3. Die Beiträge können auch Teile von Werken der bildenden Künste oder der Photographie sein.

4. Ob die einzelnen Beiträge schutzfähig sind, ist für den Schutz des Sammelwerkes unerheblich.

5. Zum schutzfähigen Sammelwerk gehört, daß es sich seinerseits als eine individuelle Schöpfung darstellt. Die geistige Tätigkeit liegt im Sammeln und Sichten des Materials und im Auswählen und Ordnen der Beiträge. In der Regel wird jede Auswahl als eine individuelle anzusehen sein, sofern das Auswählen und Ausscheiden nach einem definierbaren Prinzip erfolgt ist. Die Veröffentlichung einer bestehenden Serie (z. B. der schönen Melusine von Schwind oder des Totentanzes von Rethel) stellt kein Sammelwerk dar. Der begleitende Text kommt nur in Betracht, um gegebenenfalls das Prinzip der Auswahl und Anordnung daraus abzuleiten. Die Schutzfähigkeit des Textes ist nach § 7 selbständig zu beurteilen.

Die Zahl der Beiträge ist unerheblich. Doch müssen mindestens so viele Beiträge vorhanden sein, daß daraus — wenigstens aus dem Ausscheiden der nicht aufgenommenen — ein Prinzip der Auswahl erkenntlich wird. Daß die Beiträge von Mehreren sind, ist zur Schutzfähigkeit des Werkes und somit zur Fiktion des § 6 nicht erforderlich.

III. 1. Herausgeber ist derjenige, der die geistige Arbeit geleistet hat, die die Schutzfähigkeit begründet. Im Gegensatz zum Begriff des Herausgebens im § 5 ist hier also immer eine Urheberschaft erforderlich (Allfeld, Kommentar

zum LG. S. 69). Das Urheberrecht erstreckt sich auf das Sammelwerk als solches (das Ganze), nicht auch auf die einzelnen Beiträge. Doch kann aber auch ein Teil des Sammelwerks geschützt sein, wenn er die Kriterien der Schutzfähigkeit aufweist.

2. Der Begriff Herausgeber, auf den die Worte „ein solcher" im zweiten Satz des § 6 hindeuten, ist ein anderer als im ersten Satz. Während es sich im ersten Satz um den tatsächlichen Urheber des Sammelwerks handelt, wird unter „ein solcher" die Person verstanden, die — ohne Rücksicht auf geistige Urheberschaft — die Herausgabe mit ihrem Namen deckt.

Es sind also drei Fälle möglich:

a) der tatsächliche Herausgeber wird genannt;

b) der tatsächliche Herausgeber wird nicht, dafür aber ein Dritter als Herausgeber genannt. Dieser Dritte kann eine juristische Person auch privaten Rechts sein (herausgegeben von dem Verein . . . .). (Über die Schutzdauer siehe § 25 Absatz 2). Dann tritt die Vermutung des § 9 Absatz 1 ein;

c) ein Herausgeber wird überhaupt nicht genannt.

3. Wo und wie die Nennung des Herausgebers erfolgt, ist unerheblich, vorausgesetzt, daß er in dem erschienenen Sammelwerk erkenntlich genannt wird. Dazu ist die Nennung des Namens erforderlich. Ein Zeichen oder eine Abkürzung genügt nicht. Wird ein Pseudonym gewählt, tritt nicht die Fiktion des § 6 ein. Doch ist gemäß § 9 Absatz 2 der Verleger berechtigt, die Rechte des Herausgebers wahrzunehmen.

IV. Falls ein Herausgeber nicht genannt ist, tritt die Fiktion ein, daß der Verleger der tatsächliche Herausgeber mit Urhebereigenschaft sei. (Motive zum LG. S. 16.) Der Verleger gilt als Herausgeber.

Als Verleger (auch eine juristische Person) ist derjenige anzusehen, der das Werk auf eigene Rechnung vervielfältigt und verbreitet. Unerheblich ist, ob der Verleger genannt ist oder nicht.

Der Verleger hat alle Rechte des Urhebers, also auch den Schutz der §§ 12, 14. Ebenso richtet sich die Schutzfrist nach der Lebensdauer des Verlegers. Ist der Verlag eine Gesellschaft mit juristischer Persönlichkeit, bestimmt sich die Schutzdauer nach § 25 Absatz 2.

§ 7. Wird ein Werk der bildenden Künste mit einem Werke der Photographie verbunden, so gilt

für jedes dieser Werke dessen Urheber auch nach der Verbindung als Urheber. Das Gleiche gilt, wenn ein Werk der bildenden Künste oder ein Werk der Photographie mit einem Werke der Literatur oder der Tonkunst oder mit einem geschützten Muster verbunden wird.

I. Allgemeines.
II. Arten der Verbindung.
1. Verbindung mit Werken der bildenden Künste, der Photographie und mit Mustern.
2. Verbindung mit Werken der Literatur und Tonkunst.
III. Selbständigkeit jedes Werkes.
IV. Das selbständige Urheberrecht an den einzelnen Werken.

I. Allgemeines.

Die wechselseitige Verbindung eines Werkes der bildenden Künste und eines Werkes der Photographie, oder eines dieser beiden Werke mit einem Werk der Literatur oder der Tonkunst oder mit einem Muster oder schließlich mit einer wissenschaftlichen oder technischen Abbildung kann immer nur eine rein äußerliche sein.

Daher ist es gerechtfertigt, daß der Gesetzgeber das Urheberrecht an jedem einzelnen der verbundenen Werke grundsätzlich selbständig bestehen läßt.

II. Arten der Verbindung.

1. Wesensgleich sind im Sinne dieser Bestimmung die Werke der bildenden Künste, die Werke der Photographie und die Muster und Modelle.

Sie können nun in der Weise verbunden werden, daß das eine als Verzierung dem anderen beigegeben oder auf dem anderen angebracht wird, oder daß beide durch einen gemeinsamen Zierrahmen vereinigt werden.

Ebenso liegt naturgemäß der Fall, wenn zwei Werke der bildenden Künste derartig verbunden werden. (Malerei auf einer Vase, Metallbeschläge an einem Möbel; Bild und Rahmen; Architektur und Malerei oder Skulptur.)

2. Werke der Literatur werden mit einem Werke der bildenden Künste oder der Photographie derart verbunden, daß entweder das Bild zur Illustrierung des Textes, oder der Text zur Erläuterung des Bildes dient, oder schließlich daß dem Text ein künstlerischer Schmuck beigegeben wird (Buchschmuck, bei Adressen usw.).

Ähnlich ist es auch mit den Werken der Tonkunst, deren Stimmung durch ein Bild verdeutlicht werden kann.

III. Voraussetzung der selbständigen Erhaltung des Urheberrechts an jedem Werk ist, daß jedes Werk eine konkrete Eigenexistenz hat, d. h. das Werk als solches, nicht die Originalausführung.

Verschmilzt die Arbeit des einen mit der des anderen — was bei den Werken der Gruppe II 2 nicht möglich ist — derart, daß sie nicht zu trennen sind (z. B. Gemälde auf photographischer Grundlage), dann liegt Miturheberschaft vor (§ 8).

IV. Grundsätzlich besteht das Urheberrecht an jedem der verbundenen Werke selbständig. Es hat also jeder Urheber den Schutz der §§ 12 und 14, die Befugnisse der §§ 15 bis 21. Die Schutzdauer für jedes Werk ist unabhängig von der des anderen.

Dagegen besagt § 7 nichts über die Rechtsbeziehungen der verschiedenen Urheber zueinander. Diese ergeben sich aus den tatsächlichen Verhältnissen jedes Falles.

Wird z. B. ein Werk im Auftrage geschaffen, zum Zwecke der Verbindung mit einem anderen, dann wird in der Regel ein Übergang der ausschließlichen Befugnisse des Urhebers auf den Auftraggeber anzunehmen sein, da eine selbständige Ausübung des Urheberrechts an dem bestellten Werk dem Zwecke der Vereinbarung widersprechen würde (vgl. auch unter § 10 E 4.)

§ 8. Haben bei einem Werke mehrere in der Weise zusammengewirkt, daß ihre Arbeiten sich nicht trennen lassen, so besteht unter ihnen als Urhebern eine Gemeinschaft nach Bruchteilen im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

I. Allgemeines.
II. Voraussetzungen der Miturheberschaft.
1. Das einheitliche Werk.
2. Das Zusammenwirken mehrerer.
III. Urhebergemeinschaft nach Bruchteilen.
1. Anteile.
2. Verfügung.
3. Verwaltung.
4. Verfügung über die einzelnen Anteile.
5. Aufhebung der Gemeinschaft.

I. Allgemeines.

Während die §§ 6 und 7 Fälle im Auge haben, bei denen selbständig entstandene Werke durch eine nachträgliche Be-

stimmung in eine äußere Verbindung gebracht werden, betrifft § 8 die sogenannte Miturheberschaft, d. h. den Fall, daß ein in sich einheitliches Werk die Schöpfung mehrerer Urheber ist.

Wenn man das Werk als auf einer Anschauung beruhende Schöpfung auffaßt, so kann naturgemäß von einer Anschauung mehrerer Urheber nicht gesprochen werden. Denn jeder Urheber hat nur seine eigene, individuelle Anschauung. Eine Miturheberschaft kann nun in der Weise entstehen, daß jeder der Miturheber seine Anschauung derart beschränkt, daß sie dem Schaffen des Miturhebers Raum läßt. Dazu ist regelmäßig eine Verständigung erforderlich.

Die Miturheberschaft kann in den verschiedenen Stadien der Ausführung des Werkes einsetzen, also schon in der Ausarbeitung des ersten Entwurfes, der dann die Miturheber für die weitere Ausführung bindet; sie kann aber auch in einem späteren Stadium der Ausführung eintreten, so wenn ein Maler die schon annähernd fertige Landschaft eines anderen staffiert.

Eine uneigentliche Miturheberschaft liegt vor, wenn ein Künstler das unfertige Werk eines anderen fertig macht. Indessen findet auch auf diesen Fall § 8 Anwendung.

Keine Miturheberschaft liegt vor, wenn einer das fertige Werk eines anderen nachbildet, z. B. eine Radierung nach einem Gemälde schafft. Denn hier liegen zwei selbständige Schöpfungen vor, von denen allerdings die Radierung von dem Gemälde abhängig ist. Wenn auch in der Radierung zwei Schöpfungen zusammentreffen, so lassen sich die beiden Werke immer begrifflich trennen. Über das Rechtsverhältnis bei der Nachbildung siehe bei § 15 Abs. 2.

II. Voraussetzungen der Miturheberschaft.

1. Das einheitliche Werk.

Jede Schöpfung eines Werkes der bildenden Künste beruht auf einer in sich geschlossenen Anschauung. Daher charakterisiert sich ein solches Werk durch die räumliche Isolierung.

Läßt sich also ein Werk nicht in mehrere räumlich isolierte Gestaltungen auflösen, dann ist es einheitlich; die Arbeiten der Miturheber lassen sich nicht trennen. Daher sind z. B. eine Zeichnung, die einen Gegenstand oder einen Vorgang darstellt, und eine dem Umfang der Zeichnung adaptierte zeichnerische

Umrahmung nicht einheitlich. Denn die Zeichnung und die Umrahmung sind isolierte Gestaltungen.

Ebenso läßt sich eine körperliche Raumform (ein Teller, ein Möbel, der architektonische Aufbau eines Bauwerkes) von dem darauf angebrachten Dekor isolieren. Unerheblich ist dabei, ob an dem einzelnen körperlichen Exemplar eine Trennung vorgenommen werden kann. Denn es läßt sich der Teller oder das Möbel auch ohne den Dekor nachbilden. Ebenso die Wandfläche eines Hauses ohne das Sgraffito, oder ohne den plastischen Dekor. Anders dagegen steht es mit der Formgestaltung eines organischen Gliedes. Ein Henkel läßt sich nicht von der Vase isolieren, ein architektonisches Glied, eine Säule, ein Kapitäl, ein Fensterrahmen nicht von dem Bauwerk.

Maßgebend für diese Unterscheidung muß immer die Vorstellung sein, ob und inwieweit die Identität der einen Leistung durch Wegnahme der anderen aufgehoben wird.

Nimmt man aus einer staffierten Landschaft die Figuren, entsteht ein Loch; nimmt man von einem Hamburger Schapp das schwere Gesims oder von einer Hausfassade ein architektonisches Glied, wird der einheitliche Organismus des Ganzen zerstört.

2. Das Zusammenwirken mehrerer.

Es müssen mehrere Urheber in der Weise zusammenwirken, daß das Werk eine einheitliche Schöpfung darstellt.

Dies setzt voraus eine tatsächliche Urheberschaft und eine Willensbestimmung.

a) Miturheber ist nur derjenige, der eine tatsächliche Urheberschaft entwickelt hat.

Diese setzt auf dem Gebiete der bildenden Künste eine Anschauung und eine ausführende Tätigkeit zu ihrer Objektivierung voraus. Durch Stellung der Aufgabe, Anregung einer Idee, durch Raterteilung entsteht keine Miturheberschaft.

Anders steht es auf dem Gebiet der Photographie. Hier spielt die Vornahme der verschiedenen technischen Manipulationen keine Rolle. Hier ist die Willensbestimmung ausschlaggebend.

b) Miturheber ist nur der, der den Willen hat, das Werk als sein Werk in der durch die Miturheberschaft gebotenen Beschränkung zu schaffen.

Dies ist namentlich wichtig für das Verhältnis zwischen Meister und Gehilfen.

Der Gehilfe kann eine Tätigkeit entwickeln, die an sich geeignet wäre, eine Urheberschaft zu begründen. Wer aber seine Tätigkeit völlig in den Dienst eines anderen stellt und dem Zweck unterordnet, die Schöpfung eines anderen zum Ausdruck zu bringen, ist nicht Miturheber. Also nicht der Gehilfe, der ein Fresko nach dem Karton des Meisters ausmalt, oder der Bildhauergehilfe, der das Tonmodell seines Meisters in Marmor überträgt; der kunstgewerbliche Angestellte, der den Entwurf eines Künstlers ausführt, der in einem Baubureau beschäftigte Architekt, der die Entwürfe des Bauleiters ausarbeitet und deren Ausführung überwacht; der Photographengehilfe, der nach den Anordnungen oder Aufträgen seines Arbeitsherrn eine Aufnahme macht, entwickelt und kopiert.

Voraussetzung ist auf dem Gebiet der bildenden Künste allerdings immer, daß der grundlegende, die Ausführung bestimmende Entwurf von dem Meister herrührt. Ein Bauunternehmer, der nicht Architekt ist und die Entwürfe zu einem Gebäude nach einer allgemein von ihm gestellten Aufgabe von einem Architekten machen läßt und dann genehmigt, ist überhaupt nicht Urheber.

Anders steht es auf dem Gebiet der Photographie, die keine dem Kunstschutze analoge geistige Tätigkeit voraussetzt. Hier ist der Geschäftsherr immer der Urheber der von einem Gehilfen in seinem Auftrage und nach seiner Anordnung gemachten Aufnahme.

III. Urhebergemeinschaft nach Bruchteilen.

Unter Miturhebern besteht eine Gemeinschaft nach Bruchteilen im Sinne des BGB.

§ 741 lautet:

> „Steht ein Recht mehreren gemeinschaftlich zu, so finden, sofern sich nicht aus dem Gesetz ein anderes ergibt, die Vorschriften der §§ 742—758 Anwendung (Gemeinschaft nach Bruchteilen)."

Jede Miturheberschaft beruht auf einer Vereinbarung. Es kann daher von vornherein vereinbart werden, daß ein Miturheber auf die Rechte aus seiner Miturheberschaft und auf Nennung seines Namens als Urheber verzichtet (§ 9 Absatz 1).

Eine Gemeinschaft nach Bruchteilen tritt also nur dann ein, wenn die Miturheber als solche auch der Öffentlichkeit gegenüber treten.

Naturgemäß erleidet die Anwendung der §§ 742—758 BGB. eine Einschränkung nicht nur durch die Bestimmungen des BGB., sondern auch durch die Bestimmungen dieses Gesetzes, namentlich durch die Bestimmungen der §§ 12 und 14, die den Schutz der Urheberpersönlichkeit zum Zwecke haben.

Die Urhebergemeinschaft gestaltet sich hiernach folgendermaßen:

1. „Im Zweifel ist anzunehmen, daß den Teilhabern gleiche Anteile zustehen."

Ein Zweifel ist ausgeschlossen beim Vorliegen einer Vereinbarung, oder wenn ersichtlich die von den Miturhebern geleisteten Arbeiten im Hinblick auf die Wirkung und den Zweck des Werkes durchaus ungleichmäßig sind.

Der Anteil jedes Miturhebers bestimmt auch den ihm zufallenden Bruchteil der Früchte. (§ 743.)

2. „Über den gemeinschaftlichen Gegenstand im ganzen können Teilhaber nur gemeinschaftlich verfügen. (§ 747 Satz 2.)"

a) Als Gegenstand kommt in Betracht das immaterielle Werk. Steht das Original im Miteigentum der Urheber, so finden, abgesehen von dem § 1008 auch die Bestimmungen der §§ 741—758 Anwendung.

b) Eine Verfügung über das Werk liegt in der Übertragung des Urheberrechts oder einzelner ausschließlicher Befugnisse, in der Einräumung der Ausübung des Urheberrechts oder einzelner ausschließlicher Befugnisse, sowie in der Einwilligung zur Vornahme der Handlungen, die dem Urheber ausschließlich vorbehalten sind (§§ 15 ff.). (Kommissionsbericht zum LG. 7.)

Zur Verfügung über das Werk gehört auch dessen erste Veröffentlichung, und schließlich auch dessen Nachbildung oder Bearbeitung durch einen der Miturheber selbst.

c) Zur Verfügung ist Einstimmigkeit aller Miturheber erforderlich. Die erforderliche Einwilligung kann auch in einer früheren Vereinbarung der Miturheber über den Zweck des Werkes erblickt werden.

3. „Die Verwaltung des gemeinschaftlichen Gegenstandes steht den Teilhabern gemeinschaftlich zu.

Jeder Teilhaber ist berechtigt, die zur Erhaltung des Gegenstandes notwendigen Maßregeln ohne Zustimmung des anderen Teilhabers zu treffen; er kann

verlangen, daß diese ihre Einwilligung zu einer solchen Maßregel im voraus erteilen." (§ 744.)

§ 745. „Durch Stimmenmehrheit kann eine der Beschaffenheit des gemeinschaftlichen Gegenstandes entsprechende ordnungsmäßige Verwaltung und Benutzung beschlossen werden. Die Stimmenmehrheit ist nach der Größe der Anteile zu berechnen.

Jeder Teilhaber kann, sofern nicht die Verwaltung und Benutzung durch Vereinbarung oder durch Mehrheitsbeschluß geregelt ist, eine dem Interesse aller Teilhaber nach billigem Ermessen entsprechende Verwaltung und Benutzung verlangen.

Eine wesentliche Veränderung des Gegenstandes kann nicht beschlossen oder verlangt werden. Das Recht des einzelnen Teilhabers auf einen seinem Anteil entsprechenden Bruchteil der Nutzungen kann nicht ohne seine Zustimmung beeinträchtigt werden."

a) Für die Verwaltung des Werkes stellt das Gesetz das Prinzip der Majorisierung auf. Es kann also ein Urheber mit dem überwiegenden Anteil seinen Miturheber zu einer Verwaltungs- oder Nutzungshandlung zwingen. Eine Schranke findet diese Bestimmung in den §§ 12 und 14.

b) Unter Verwaltung des Werkes, im Gegensatz zur Verfügung, werden zu verstehen sein die Feststellung der Modalitäten einer Veröffentlichung, die Regelung der Einzelbestimmungen eines Verlags- oder sonstigen Vervielfältigungsvertrages, die Kontrolle solcher Verträge, das Korrigieren von Probeabzügen, die Erteilung des Imprimatur usw.

Es kann also, wenn im Prinzip der Abschluß eines Vervielfältigungsvertrages einstimmig beschlossen ist, einer der Miturheber durch Mehrheitsbeschluß bestellt werden, um den Vertrag abzuschließen und die Durchführung des Vertrages zu überwachen.

c) Auch die Rechtsverfolgung wegen Eingriffs in das Urheberrecht kann als Verwaltungshandlung durch Majoritätsbeschluß eingeleitet werden.

Es bedarf also zur Erhebung einer Zivilklage nur der Vollmacht derjenigen Urheber, die die Mehrzahl der Anteile vertreten.

Die Stellung eines Strafantrages wird bei der Kürze der Antragsfrist (vgl. § 41) als eine zur Erhaltung des Gegen-

standes notwendige Maßregel anzusehen sein, die jeder der Miturheber gemäß § 744 Absatz 2 ohne Zustimmung der anderen treffen kann. Es wird also jeder Miturheber allein Strafantrag stellen können. Das gleiche gilt von dem Erlaß einer einstweiligen Verfügung.

d) Eine wesentliche Veränderung des Gegenstandes kann auch durch die Mehrheit der Miturheber nicht beschlossen werden und nicht verlangt werden (§ 745 Absatz 3).

Darüber hinaus geht noch der Schutz des § 12 dieses Gesetzes (s. das.).

4. Jeder Teilnehmer kann über seinen Anteil verfügen (§ 747 Satz 1). Er kann somit seinen Anteil veräußern, belasten usw.

Auch nach Veräußerung des Anteils bleibt dem Urheber noch der Schutz des § 12.

5. Aufhebung der Gemeinschaft.

Die §§ 749—753 BGB. bestimmen:

§ 749. „Jeder Teilhaber kann jederzeit die Aufhebung der Gemeinschaft verlangen.

Wird das Recht, die Aufhebung zu verlangen, durch Vereinbarung für immer oder auf Zeit ausgeschlossen, so kann die Aufhebung gleichwohl verlangt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Unter der gleichen Voraussetzung kann, wenn eine Kündigungsfrist bestimmt wird, die Aufhebung ohne Einhaltung der Frist verlangt werden.

Eine Vereinbarung, durch welche das Recht, die Aufhebung zu verlangen, diesen Vorschriften zuwider ausgeschlossen oder beschränkt wird, ist nichtig."

§ 750. „Haben die Teilhaber das Recht, die Aufhebung der Gemeinschaft zu verlangen, auf Zeit ausgeschlossen, so tritt die Vereinbarung im Zweifel mit dem Tode eines Teilhabers außer Kraft."

§ 751. „Haben die Teilhaber das Recht, die Aufhebung der Gemeinschaft zu verlangen, für immer oder auf Zeit ausgeschlossen oder eine Kündigungsfrist bestimmt, so wirkt die Vereinbarung auch für und gegen die Sondernachfolger. Hat ein Gläubiger die Pfändung des Anteils eines Teilhabers erwirkt, so kann er ohne Rücksicht auf die Vereinbarung die Aufhebung der Ge-

meinschaft verlangen, sofern der Schuldtitel nicht bloß vorläufig vollstreckbar ist."

§ 752. „Die Aufhebung der Gemeinschaft erfolgt durch Teilung in Natur, wenn der gemeinschaftliche Gegenstand oder, falls mehrere Gegenstände gemeinschaftlich sind, diese sich ohne Verminderung des Wertes in gleichartige, den Anteilen der Teilhaber entsprechende Teile zerlegen lassen. Die Verteilung gleicher Teile unter die Teilhaber geschieht durch das Los."

§ 753. „Ist die Teilung in Natur ausgeschlossen, so erfolgt die Aufhebung der Gemeinschaft durch Verkauf des gemeinschaftlichen Gegenstandes nach den Vorschriften über den Pfandverkauf, bei Grundstücken durch Zwangsversteigerung und durch Teilung des Erlöses. Ist die Veräußerung an einen Dritten unstatthaft, so ist der Gegenstand unter den Teilhabern zu versteigern.

Hat der Versuch, den Gegenstand zu verkaufen, keinen Erfolg, so kann jeder Teilhaber die Wiederholung verlangen; er hat jedoch die Kosten zu tragen, wenn der wiederholte Versuch mißlingt."

Da nach § 14 eine Zwangsvollstreckung in das Recht des Urhebers gegen diesen selbst ausgeschlossen ist, kann eine Aufhebung der Gemeinschaft nur mit Zustimmung derjenigen Miturheber erfolgen, die ihren Anteil nicht veräußert haben. Gegen die Erben des Miturhebers ist eine Aufhebung der Gemeinschaft nur erzwingbar, wenn das Werk oder eine Vervielfältigung davon erschienen ist (§ 14 Absatz 2).

§ 9. Ist auf einem Werke der Name eines Urhebers angegeben oder durch kenntliche Zeichen ausgedrückt, so wird vermutet, daß dieser der Urheber des Werkes sei.

Bei Werken, die unter einem anderen als dem wahren Namen des Urhebers oder ohne den Namen eines Urhebers erschienen sind, ist der Herausgeber, falls aber ein solcher nicht angegeben ist, der Verleger berechtigt, die Rechte des Urhebers wahrzunehmen.

I. Allgemeines.
II. Die Rechtsvermutung der Urheberschaft.
1. Der Name des Urhebers.
2. Werk.
3. Das Anbringen des Namens auf dem Werk.
4. Kenntliche Zeichen.
5. Wie, wenn mehrere Namen auf dem Werk sind?
6. Muß der Name auf allen Exemplaren angegeben sein?
7. Rechtsvermutung der Urheberschaft, nicht der Schutzfähigkeit.
III. Pseudonym oder anonym erscheinende Werke.
1. Der Begriff des Erscheinens.
2. Unter dem wahren Namen des Urhebers.
3. Herausgeber und Verleger.
4. Berechtigung, die Rechte des Urhebers wahrzunehmen.
IV. Die Aktivlegitimation zur Wahrnehmung der Rechte des Urhebers.

I. Allgemeines.

Die Urheberschaft begründet das Urheberrecht. Da aber der Nachweis der Urheberschaft nur schwer zu führen ist, stellt § 9 eine Rechtsvermutung der Urheberschaft auf (Abs. 1). Außerdem trifft er Fürsorge zur Wahrnehmung der Rechte an pseudonymen und anonymen Werken (Abs. 2).

II. Die Rechtsvermutung der Urheberschaft

setzt voraus, daß der Name des Urhebers auf dem Werk angegeben oder durch kenntliche Zeichen ausgedrückt sei (Abs. 1).

1. Der Name des Urhebers muß dessen wahrer Name sein (vgl. zu Abs. 2 unter III 2).

2. Unter Werk ist jede Verkörperung der Schöpfung (Original oder Vervielfältigung) zu verstehen.

3. Der wahre Name muß auf dem Werke angebracht sein, also in einer Weise, die eine dauernde Verbindung mit dem Werk gewährt, im Gemälde, auf dem Rande eines Kunstblattes, auf dem Sockel eines Bildwerkes, an der Fassade oder im Vestibül eines Bauwerkes, auf der photographischen Aufnahme oder auf dem Karton, auf dem die Photographie aufgeklebt ist. Bei einem Werke, das in einem Sammelwerk erscheint (Illustration), genügt in der Regel die Angabe in der Unterschrift; auch auf dem Titelblatt, wenn das Sammelwerk nur Werke eines Künstlers enthält.

Die Angabe des Namens auf losen, beigegebenen oder eingelegten Blättern befindet sich nicht auf dem Werke.

Bei kunstgewerblichen Erzeugnissen, die aus einer Serie mehrerer Gegenstände bestehen (einer Möbelgarnitur, einem Service) wird es genügen, wenn der Name auf einem, womöglich dem Hauptstück, angebracht ist. Bei Werken, deren Ausführung im Stück verkauft wird (Tapeten, Stoffen), genügt es, wenn

der Name am Ende der Fabrikstücke angebracht wird (auf der Saalleiste, auf dem Rand der Tapetenbahn).

Die Angabe braucht nicht in einer für das Publikum ersichtlichen Weise zu erfolgen. Bei einem Bauwerk kann der Name also auch im Innern angebracht sein. Doch muß die Stelle der Anbringung zugänglich sein; es würde also nicht genügen, die Angabe auf den Papieren zu machen, die im Grundstein eingemauert oder im Knopf eines Kirchturmes niedergelegt sind.

4. Der Name des Urhebers muß als solcher angegeben oder durch kenntliche Zeichen ausgedrückt sein. Unter kenntlichen Zeichen sind nicht nur solche Zeichen zu verstehen, die (etwa in abgekürzter Form) den Namen ersichtlich machen, sondern vielmehr alle solche Zeichen, die in erkenntlicher Weise auf eine individuelle Urheberschaft hinweisen, die also die Namenszeichnung symbolisch vertreten. Dazu gehören also Kombinationen der Anfangsbuchstaben (AD für Albrecht Dürer, HT für Hans Thoma), sowie auch bildliche Zeichen, wie die Schlange Lukas Cranachs usw. (vgl. Sten. Ber. 3835).

Ein Zeichen ist erkenntlich:

a) wenn es schon tatsächlich bekannt ist, vgl. die oben angeführten (das A. M. Menzels), oder

b) wenn es überhaupt unterscheidungskräftig ist. In letzterer Beziehung werden die Grundsätze des Warenzeichenrechts analoge Anwendung finden. Für kunstgewerbliche Erzeugnisse ist wichtig, daß auch Warenzeichen als kenntliche Zeichen im Sinne des § 9 Absatz 1 anzusehen sind. Es wird hiernach der Inhaber eines eingetragenen Warenzeichens als Urheber des so bezeichneten Werkes vermutet. Daraus ist aber auch umgekehrt zu schließen, daß erkenntliche Zeichen eines Urhebers für gleichartige Waren (des Kunstgewerbes) von anderen nicht als Warenzeichen eingetragen werden können, da sie als das Symbol des Namens anzusehen sind (§ 12 BGB.).

5. Die Vermutung des Absatz 1 wird begründet durch den Namen (oder das Zeichen), der als erster auf dem Werk angebracht ist. Wird auf später erscheinenden Exemplaren ein anderer Name angebracht, hat dessen Inhaber seine Urheberschaft zu beweisen (so auch Allfeld, Kommentar zum LG., 84).

6. Alle Exemplare brauchen den Namen oder die Bezeichnung des Urhebers nicht zu tragen, sondern nur

solche, die für die Öffentlichkeit bestimmt sind, also nicht die Modelle oder Entwürfe. Da es sich im wesentlichen um eine Beweisvermutung handelt, wird das nachträgliche Produzieren von Exemplaren, die den Namen oder das kenntliche Zeichen des Urhebers tragen, vom Nachweise der Urheberschaft entbinden.

7. Die Rechtsvermutung betrifft nur die Urheberschaft, nicht die Schutzfähigkeit des Werkes.

Über die Vermutung der Schutzfähigkeit s. § 1 B II 12.

III. Bei pseudonym oder anonym erscheinenden Werken ist der Herausgeber oder Verleger berechtigt, die Rechte des Urhebers wahrzunehmen (Absatz 2).

1. Absatz 2 steht mit dem Absatz 1 in scheinbarem Widerspruch, da ja auch ein bekanntes Pseudonym als erkenntliches Zeichen des Urhebers angesehen werden könnte. Indessen stellt diese dem Literargesetz (§ 7 Absatz 2) entlehnte Bestimmung eine Sonderregelung im Interesse des Kunstverlages dar.

Absatz 2 betrifft nämlich nur erschienene Werke. Unter Erscheinen versteht das Gesetz stets die Herausgabe im Verlagshandel, also das öffentliche Angebot von Vervielfältigungen (Motive zum LG. 13). Wenn auch sprachgebräuchlich der kunstgewerbliche Vertrieb vom Kunstverlag unterschieden und letzterer, als dem Buchverlag nahe verwandt, vorwiegend als Verlag bezeichnet wird, so ist jedenfalls auch das öffentliche Angebot von Vervielfältigungen kunstgewerblicher Erzeugnisse als ein Erscheinenlassen anzusehen. Der Verkauf des Originals oder die Ausstellung einer bestellten Ausführung ist noch kein Erscheinenlassen. Dies setzt immer Vervielfältigungen und deren Bereitstellung für das Publikum voraus. Die Ankündigung von noch herzustellenden Vervielfältigungen oder das Angebot der Herstellung von Vervielfältigungen ist noch kein Erscheinen.

Erschienen ist das Werk nur, wenn es für die Öffentlichkeit bestimmt ist; so auch Abdrücke avant la lettre, wenn sie öffentlich feilgeboten werden.

2. Die Wahrnehmung des Urheberrechts steht dem Herausgeber oder Verleger zu, wenn das Werk nicht unter dem wahren Namen des Urhebers erschienen ist.

a) Der wahre Name des Urhebers ist der bürgerliche Name.

Der wahre Name des ehelichen Kindes ist der Name des Vaters (§ 1616 BGB.), des unehelichen der der Mutter (§ 1706 BGB.), des angenommenen Kindes der Name des Annehmenden § 1758 BGB.). Die Ehefrau trägt den Namen des Mannes (§ 1355 BGB.). Eine Künstlerin, die sich verheiratet, hat also den Namen ihres Mannes anzugeben.

Über die geschiedene Ehefrau s. § 1577 BGB. Hat sie das Recht der Namenswahl, ist ihr wahrer Name derjenige, den sie rechtlich führt, also gegebenenfalls durch Erklärung gegenüber den zuständigen Behörden angenommen hat (§ 1577 Absatz 1).*)

Wird der Name nach dem Erscheinen geändert, kann auf den später erscheinenden Werken der frühere Name verbleiben. Denn ein richtig benanntes Werk kann durch eine Änderung des Namens nicht pseudonym werden.

b) *Unter dem wahren Namen* ist ein Werk erschienen, wenn der Name in der für die Form des Erscheinens üblichen Weise angegeben ist. Der Name braucht also nicht wie im Absatz 1 *auf* dem Werke angegeben zu sein.

c) *Pseudonyme* Werke sind solche, die unter einem *anderen* Namen als dem wahren Namen des Urhebers erscheinen.

Der andere Name kann frei erfunden oder entlehnt sein; er kann ferner durch die Veränderung des wahren Namens entstehen. In der Regel kommt nur der Familienname in Betracht. Doch ist bei häufiger vorkommenden Namen auch der Vorname in Betracht zu ziehen. (Iwan Müller ist ein Pseudonym für Karl Müller.) Die Beifügung eines Ortsnamens erzeugt noch kein Pseudonym.

Ein notorisch gewordenes Pseudonym kann niemals der wahre Name des Urhebers werden.

d) Dem pseudonymen Werk steht das *anonyme* Werk gleich, das überhaupt keinen Namen trägt.

e) Die Anbringung eines *Zeichens*, das nicht ersichtlich den wahren Namen angibt, hebt den pseudonymen oder anonymen Charakter des Werkes nicht auf. Die Unterscheidungskraft ist hier unwesentlich. (Über das Verhältnis zu Absatz 1 s. Nr. IV.)

---

*) Für die vor dem 1. Januar 1900 geschiedenen Ehen ist das alte Landesrecht maßgebend.

3. Bei pseudonym oder anonym erschienenen Werken ist der Herausgeber, falls aber ein solcher nicht angegeben ist, der Verleger berechtigt, die Rechte des Urhebers wahrzunehmen.

a) Herausgeber ist derjenige, der das Erscheinen des Werkes besorgt. Eine eigene geistige Tätigkeit wird von dem Herausgeber nicht erfordert (ebenso wie im § 5).

Der Herausgeber muß als solcher in der für die betreffende Erscheinungsform üblichen Weise angegeben sein. Es genügt also nicht die Angabe, daß Professor X den Druck überwacht oder die Auswahl der Werke getroffen habe.

b) Ist ein Herausgeber nicht als solcher angegeben, ist der Verleger berechtigt, die Rechte des Urhebers wahrzunehmen.

Verleger ist derjenige, der die Vervielfältigung und Verbreitung auf eigene Rechnung besorgt, oder der den selbstverlegenden Urheber nach außen geschäftlich vertritt, wie der Kommissionsverleger. Es kommen also in Betracht der Verleger, der auf dem Werk als solcher angegeben ist, auch wenn er nur Kommissionsverleger ist, und der tatsächliche Verleger, der nicht angegeben ist (im Gegensatz zu Artikel 11 Absatz 2 der Berner Konvention, nach dem nur derjenige Verleger zur Wahrnehmung der dem Urheber zustehenden Rechte befugt ist, dessen Name auf dem Werk steht). Als Verleger kommt nicht nur der Kunstverleger im engeren Sprachsinn, sondern auch der Kunstindustrielle in Betracht.

4. Der Herausgeber oder Verleger ist berechtigt, die Rechte des Urhebers wahrzunehmen.

Er wird nicht als Urheber fingiert, sondern er wird als Vertreter des Urhebers angesehen. Er kann somit für den Urheber Eingriffe jeder Art in das Recht des Urhebers untersagen und zivil- oder strafrechtlich verfolgen, und zwar auch bezüglich des Schutzes der §§ 12 und 14. Ob und inwieweit er selbst befugt ist, über das Werk zu verfügen, bestimmt sich nach der zwischen ihm und dem Urheber bestehenden Vereinbarung.

§ 9 Absatz 2 schließt nicht aus, daß der Urheber selbst seine Rechte wahrnimmt, oder daß der Urheber dem Verleger die Wahrnehmung seiner Rechte im Einzelfalle untersagt.

Es wird durch § 9 Absatz 2 lediglich die Aktivlegitimation zur Vertretung des Urhebers Dritten gegenüber begründet.

Diese Legitimation erlischt, wenn das Werk nachträglich unter dem Namen des wahren Urhebers erscheint. (So für das LG. Allfeld, 85.)

IV. Die Aktivlegitimation zur Wahrnehmung der Rechte des Urhebers gestaltet sich hiernach folgendermaßen:

1. Der Urheber selbst kann seine Rechte ohne Nachweis seiner Urheberschaft wahrnehmen, wenn auf dem Werke sein Name angegeben, oder wenn das Werk in kenntlicher Weise gezeichnet ist.

2. Der Urheber kann in allen anderen Fällen als den unter 1 aufgeführten seine Rechte wahrnehmen. Doch hat er dann auf Bestreiten seine Urheberschaft nachzuweisen.

3. Der Herausgeber oder Verleger eines erschienenen Werkes kann ohne Nachweis der Rechtsnachfolge und ohne Vertretungsvollmacht des Urhebers dessen Rechte wahrnehmen, wenn der wahre Name des Urhebers bei dem Erscheinen nicht angegeben ist.

4. Der Herausgeber oder Verleger kann in allen Fällen seine ihm auf Grund einer Vereinbarung mit dem Urheber zustehenden ausschließlichen Befugnisse an dem Werke wahrnehmen; doch hat er in allen anderen Fällen außer den in Nr. 3 aufgeführten seine Rechtsnachfolge von dem Urheber nachzuweisen.

5. Der Herausgeber oder Verleger kann in allen Fällen als Vertreter des Urhebers dessen Rechte wahrnehmen; doch hat er in allen anderen als den unter Nr. 3 genannten Fällen, eine Vertretungsvollmacht des Urhebers beizubringen.

§ 10. Das Recht des Urhebers geht auf die Erben über.

Ist der Fiskus oder eine andere juristische Person gesetzlicher Erbe, so erlischt das Recht, soweit es dem Erblasser zusteht, mit dessen Tode.

Das Recht kann beschränkt oder unbeschränkt auf andere übertragen werden; die Übertragung kann auch mit der Begrenzung auf ein bestimmtes Gebiet geschehen.

Die Überlassung des Eigentums an einem Werke schließt, soweit nicht ein anderes vereinbart ist, die Übertragung des Rechtes des Urhebers nicht in sich.

A. Allgemeines.
B. Die Vererblichkeit des Urheberrechts.
1. Die Vererblichkeit im allgemeinen.
II. Der Fiskus als gesetzlicher Erbe.
1. Geschichtliches.
2. Die Voraussetzungen des Eintritts des Fiskus.
3. Das Recht erlischt, soweit es dem Erblasser zusteht.
C. Die Übertragbarkeit des Urheberrechts.
I. Übertragung der Substanz nach.
II. Übertragung durch einfachen Vertrag.
III. Gegenstand der Übertragung.
IV. Wirkung der unbeschränkten Übertragung.
V. Beschränkung der Übertragung.
1. Zeitliche Beschränkung.
2. Räumliche Beschränkung.
3. Inhaltliche Beschränkung.
VI. Eine Übertragung liegt nicht vor.
VII. Wirkung der Übertragung.
VIII. Die weitere Übertragbarkeit.
D. Die Veräußerung des Originals. Absatz 4.
I. Allgemeines.
II. Werk.
III. Bedeutung des Absatzes 4.
IV. Der Eigentümer des Werks ist nicht verpflichtet, es zur Nachbildung herauszugeben.
V. Die Übertragung des Urheberrechts schließt nicht die Veräußerung des Originals in sich.
E. Das Verlagsrecht auf dem Gebiete der bildenden Künste und der Photographie.
I. Der Standpunkt des Gesetzes.
II. Hauptarten der gewerblichen Verwertung von Werken.
1. Der Kunstverlag.
2. Der Illustrationsverlag.
3. Das Kunstgewerbe.
III. Die Arten der Vereinbarung.
IV. Auslegungsregeln.
1. Befugnisse des Verlegers.
2. Beschränkung des Urhebers.
3. Verpflichtung des Verlegers, das Werk zu vervielfältigen.
4. Die Ausschließlichkeit der Befugnisse des Verlegers.
5. Die Übertragbarkeit der Befugnisse des Verlegers.
6. Die Befugnis, das Werk zu ändern.
7. Die übrigen Punkte des Verlagsvertrages.
F. Die Begründung dinglicher Rechte am Urheberrecht.
I. Nießbrauch.
II. Pfandrecht.
III. Verlagsrecht.

A. Allgemeines.

Das „Recht des Urhebers", das vermögensrechtliche Verfügungsrecht, ist ein dem Eigentum analoges dingliches Recht an einer unkörperlichen Sache (vgl. Einl. S. 10). Es setzt sich zusammen aus den ausschließlichen Befugnissen, die in den §§ 15 ff. aufgeführt sind. Indessen macht die Summe der ausschließlichen Befugnisse noch nicht das Recht des Urhebers

aus. Hierzu gehören auch die dingliche Wirkung, das Untersagungs- und Klagerecht, sowie das Recht an dem unveränderten Bestande des Werkes (s. § 12 V). Dieses Recht ist vererblich und übertragbar.

Die §§ 12 und 14 betreffen den Schutz der Urheberpersönlichkeit (vgl. Einl. S. 9), der von dem eigentlichen Recht des Urhebers unabhängig ist (A. M. für das LG., Allfeld S. 87). Dies ergibt sich einerseits aus der Systematik des Gesetzes, andererseits daraus, daß der Schutz des § 12 Absatz 1 gegen den Erwerber des „Rechts des Urhebers" gerichtet ist, und daß in § 14 die Dauer des Schutzes selbständig geregelt ist (s. das weitere bei den §§ 12 und 14).

B. Die Vererblichkeit des Rechts des Urhebers.

I. Die Vererblichkeit im allgemeinen.

1. Das Recht des Urhebers geht als Nachlaßbestandteil auf die Erben über, und zwar durch gesetzlichen Erbgang (§§ 1922 ff. BGB.) oder durch Testament (§§ 1937 und 2064 ff. BGB.) oder durch Vermächtnis (§§ 2147 ff. BGB.) oder durch Erbvertrag (§§ 2278 BGB.). Beim Vorhandensein mehrerer Erben tritt eine Gemeinschaft im Sinn der §§ 2033 bis 2041 BGB. ein, wonach eine Verfügung über das Urheberrecht nur gemeinschaftlich erfolgen kann. Die Verwaltung erfolgt nach den Bestimmungen über die Gemeinschaft nach Bruchteilen (§§ 743, 745, 746, 748 BGB.). Einen Strafantrag kann jeder Miterbe selbständig stellen (§ 2038 BGB.; vgl. auch das bei § 8 unter III 3 Gesagte).

2. Das Urheberrecht ist auch in der Hand der Erben wieder vererblich und übertragbar, solange es besteht. (Über die Dauer des Rechts s. §§ 25 ff.)

II. Der Fiskus als gesetzlicher Erbe (Absatz 2).

1. Im Regierungsentwurf zum Literargesetz war vorgeschlagen worden, die Vorschrift, daß ein Heimfallsrecht des Fiskus nicht stattfinde (§ 17 des Gesetzes vom 11. Juni 1870, § 15 des Gesetzes vom 9. Januar 1876) zu beseitigen. Die Kommission stellte indessen, teils aus politischen Gründen, teils aus Rücksicht auf den „vorwiegend persönlichen" Charakter des Rechts diese Vorschrift in der Form des Absatz 2 wieder her. (LG. § 8, Begründung S. 17, Kommissionsbericht S. 8.)

2. Die Voraussetzungen des Eintritts des Fiskus oder einer sonstigen juristischen Person als gerichtlichen Erben regelt § 1936 BGB.:

„Ist zur Zeit des Erbfalls weder ein Verwandter noch ein Ehegatte des Erblassers vorhanden, so ist der Fiskus des Bundesstaats, dem der Erblasser zur Zeit des Todes angehört hat, gesetzlicher Erbe. Hat der Erblasser mehreren Bundesstaaten angehört, so ist der Fiskus eines jeden dieser Staaten zu gleichem Anteile zur Erbfolge berufen.

War der Erblasser ein Deutscher, der keinem Bundesstaate angehörte, so ist der Reichsfiskus gesetzlicher Erbe."

Ferner Artikel 138 EG. BGB.:

„Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen im Falle des § 1936 des BGB. an Stelle des Fiskus eine Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts gesetzlicher Erbe ist."

Vor der Feststellung, daß ein anderer Erbe als der Fiskus nicht vorhanden ist, hat ein Aufgebotsverfahren stattzufinden (§§ 1964 ff. BGB., §§ 948—950 ZPO.). Der Fiskus oder die juristische Person (eine Körperschaft, Stiftung oder Anstalt öffentlichen Rechts) kommt hier nur als gesetzlicher Erbe im Falle des § 1936 BGB. und Artikel 138 EG. BGB. in Betracht. Eine letztwillige Verfügung zugunsten des Fiskus oder einer juristischen Person wird durch § 10 in keiner Weise berührt.

3. Das Recht erlischt, soweit es dem Erblasser zusteht, mit dessen Tode.

a) Erblasser ist der Urheber oder dessen Rechtsnachfolger (durch Erbgang oder durch Übertragung).

b) Das Recht steht dem Erblasser zu, soweit er dasselbe nicht veräußert, oder soweit er sich in der Ausübung des Rechts nicht beschränkt hat. Hat also der Urheber (oder sein Rechtsnachfolger) einem Dritten ein Verlagsrecht oder eine ausschließliche Befugnis gewährt, so kann das Recht insoweit nicht erlöschen, als die Ausübung seines Rechts mit den Vertragspflichten des Erblassers in Widerspruch stand.

Hat der Urheber (oder sein Rechtsnachfolger) einem Dritten nur die Einwilligung zur Ausübung einer Befugnis erteilt, und besaß er also das Recht, anderen die gleiche Einwilligung zu erteilen, so stand ihm das Urheberrecht uneingeschränkt zu; das Recht erlischt vollständig.

Teilweise erlischt das Recht, soweit es zu einem Teil übertragen oder der Ausübung nach beschränkt ist.

c) Wie steht es, wenn der Urheber sein gesamtes Urheberrecht an einem Werk einem Dritten übertragen hat, und dieser erblos stirbt? Nach dem strengen Wortlaut dieser unglücklichen Bestimmung müßte dann das Recht erlöschen, trotzdem der Urheber noch lebt.

Dem steht aber die Wirkung des Schutzes der Urheberpersönlichkeit entgegen, die ja auch über die Bestimmungen der §§ 12 und 14 hinausgreift (s. Einleitung S. 9 f.). Es muß daher angenommen werden, daß das Recht, das aus der Urheberschaft entsteht, wieder an die Quelle zurückkehrt, von der es ausgegangen ist, daß es somit wieder an den Urheber zurückfällt.

d) Das Urheberrecht bleibt trotz der Bestimmung des § 10 bestehen:

1. im Falle der Nacherbschaft,

2. wenn und soweit das Urheberrecht Gegenstand eines Vermächtnisses oder einer Auflage ist (vgl. hierzu Kohler, Urheberrecht an Schriftwerken und Verlagsrecht, S. 249 ff).

C. Die Übertragbarkeit des Urheberrechts.

I. Die Übertragung des Urheberrechts erfolgt der Substanz, nicht nur der Ausübung nach (so Kohler a. a. O. S. 243, anders Gierke S. 805, Allfeld S. 89, die dadurch zu dieser Ansicht gebracht werden, daß sie den vermögensrechtlichen Bestandteil des Urheberrechts nicht von dem Schutze der Urheberpersönlichkeit unterscheiden).

II. Die Übertragung erfolgt gemäß § 413 BGB. durch einfachen Vertrag, also durch Kauf, Tausch, Schenkung oder überhaupt durch einen Veräußerungsvertrag.

Eine Form ist für den Vertrag nicht vorgeschrieben.

Die Übertragung kann auch stillschweigend erfolgen, namentlich wenn ein Angestellter seine auf Erzeugung von Werken gerichtete Tätigkeit in den Dienst seines Arbeitsherrn gestellt hat, und wenn die Verwertung von Urheberrechten an solchen Werken in den Gewerbebetrieb des Arbeitsherrn fällt. Im einzelnen Falle ist die stillschweigende Übertragung davon abhängig, ob die Erzeugung des Werkes in den Rahmen der Tätigkeit fällt, die der Angestellte dem Dienstherrn schuldet. Ob

das Werk in den Diensträumen oder in der Dienstzeit entworfen wurde, ist hierbei unerheblich.

Ist das übertragene Urheberrecht belastet (mit einem Verlagsrecht oder mit einer sonstigen Verpflichtung), greifen die Grundsätze von der Abtretung einer Forderung Platz (§§ 398 ff. BGB.). Hat der Urheber sein Urheberrecht einem anderen übertragen, ist eine *spätere Übertragung* des gleichen Rechts an einen Dritten wirkungslos.

III. 1. *Gegenstand* der Übertragung kann ein vorhandenes oder ein künftiges Werk sein. Ob die Übertragung der Urheberrechte an allen künftigen Werken gegen die guten Sitten verstößt, richtet sich nach den Umständen des einzelnen Falles. Wenn die künstlerische und wirtschaftliche Freiheit des Urhebers dadurch nicht beeinträchtigt wird, ist dies nicht anzunehmen. (So *Allfeld*, S. 91.)

2. Darüber, daß die Übertragung der Urheberrechte durchaus unabhängig ist *von dem Eigentum am Original* s. D (Absatz 4).

IV. Wird das Recht des Urhebers *unbeschränkt* übertragen, gehen die ausschließlichen Befugnisse der §§ 15—21 auf den Erwerber über. Dem Urheber verbleibt der Schutz der §§ 12, 14 und 21, der unveräußerlich ist. (A. M. *Allfeld*, S. 90.)

V. Eine *Beschränkung* der Übertragung kann in zeitlicher, in räumlicher und in inhaltlicher Beziehung erfolgen. Dagegen nicht dem Gegenstande nach. Wird aus einem Werk ein Teil herausgelöst (z. B. eine Gruppe aus einem Gemälde), so bildet dieses ein selbständiges Objekt des Urheberrechts.

1. *Zeitliche Beschränkung* der Urheberrechtsübertragung. Ist die Zeit abgelaufen, fällt das Urheberrecht wieder voll an den Urheber zurück. Ist das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung auf Zeit übertragen, darf der Erwerber nach Ablauf der Frist auch die bis dahin vervielfältigten Exemplare nicht weiter verbreiten (vgl. auch *Kohler*, S. 244 u. f.).

2. *Räumliche Beschränkung* (Absatz 3 Satz 2). Die Übertragung des Urheberrechts kann in der Weise stattfinden, daß der Urheber seine Rechte für ein bestimmtes Gebiet überträgt; in der Regel handelt es sich um Beschränkung auf ein Land (*Kohler*, S. 245). (Sog. *geteiltes Verlagsrecht*.)

Die Verträge Deutschlands mit Frankreich, Belgien und Italien (Artikel 11) enthalten einen gesetzlichen Schutz des mit

räumlicher Beschränkung gewährten Verlagsrechts für musikalische und dramatisch-musikalische Werke. Diese Bestimmung gilt somit nicht für Werke der bildenden Künste und Photographien. In Deutschland wird das geteilte Verlagsrecht auch für diese Werke durch § 10 Absatz 3 Satz 2 anerkannt. In den anderen Ländern ist der Schutz von der Auslegung der Übertragungsverträge abhängig.

3. Eine inhaltliche Beschränkung einer Urheberrechtsübertragung ist hinsichtlich der einzelnen ausschließlichen Befugnisse des Urhebers (§ 15) und namentlich der verschiedenen Arten der Vervielfältigung zulässig (für farbige Reproduktion, für Schwarzweißreproduktion, für Hochdruckverfahren, Lithographie, für verschiedene Gewerbeerzeugnisse usw.).

Verträge über Übertragung des Urheberrechts sind ihrer Natur nach einschränkend auszulegen. Werden daher einzelne ausschließliche Befugnisse übertragen, verbleiben die anderen ausschließlichen Befugnisse beim Urheber.

VI. Keine Übertragung der Urheberrechte liegt vor,

1. wenn der Urheber jemandem die Ausübung seines Urheberrechts beschränkt oder unbeschränkt einräumt, so in der Gewährung eines Verlagsrechts, das dingliche Wirkung hat,

2. wenn der Urheber jemandem eine ausschließliche Befugnis ohne dingliche Wirkung, also eine ausschließliche Lizenz gewährt,

3. wenn der Urheber jemandem die Befugnis zur Vornahme einer Verfügungshandlung, also eine einfache Lizenz erteilt (vgl. hierzu noch E III).

VII. Die Übertragung des Urheberrechts hat die Wirkung, daß der Erwerber die ausschließlichen Befugnisse des Urhebers ausüben kann, und daß der Urheber selbst in der Verfügung über sein Werk ebenso beschränkt ist, wie jeder Dritte, und ferner daß der Erwerber gegen Dritte, sowie den Urheber selbst ein dingliches Verbietungs- und Klagerecht hat.

Eine Schranke findet die Ausübung der Befugnisse des Erwerbers in dem Schutze der persönlichen Interessen des Urhebers (§ 12).

VIII. Ein übertragenes Urheberrecht ist grundsätzlich weiter übertragbar. Inwiefern dies im einzelnen Fall zulässig ist, richtet sich nach den Umständen (vgl. E IV 5).

D. Die Veräußerung des Originals schließt nicht die Übertragung des Urheberrechts in sich (Absatz 4).

I. Dieser Grundsatz ist selbstverständlich, denn das Urheberrecht, als Recht an der unkörperlichen Sache, ist durchaus unabhängig von den Rechten an den körperlichen Gegenständen, in denen die immaterielle Schöpfung verkörpert ist.

Dieser Grundsatz fand zum erstenmal gesetzgeberischen Ausdruck im § 8 des Gesetzes vom 9. Januar 1876 (vgl. Motive hierzu S. 15). In dem Regierungsentwurf zum vorliegenden Entwurf fehlte eine solche Bestimmung, da der Grundsatz heute als selbstverständlich angesehen wird. Gleichwohl nahm ihn die Kommission — vorwiegend mit Rücksicht auf den internationalen Schutz — wieder auf.

II. Unter Werk ist in erster Linie das Original, dann aber überhaupt jede Verkörperung der immateriellen Schöpfung zu verstehen, an der ein Eigentum nach BGB. möglich ist.

III. Die Bedeutung des Absatzes 4 des § 10 ist lediglich negativ. Eine Übertragung des Rechts des Urhebers ist aus der Tatsache allein, daß das Eigentum an dem körperlichen Gegenstande überlassen wurde, nicht abzuleiten. Vielmehr ist hierfür lediglich die Vereinbarung mit dem Urheber maßgebend (vgl. hierzu E III). Dies gilt namentlich auch für bestellte Porträts (im Gegensatz zu § 8 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes vom 9. Januar 1876).

Es hängt also von dem beiderseitig gewollten Zweck des Vertrages ab, ob der Erwerber oder Besteller den körperlichen Gegenstand zum Zwecke der Verwertung des Urheberrechts erworben hat, oder ob er die Erlaubnis zur Vervielfältigung für persönliche Zwecke erlangt hat oder schließlich, ob er keinerlei Befugnis an dem immateriellen Werk erwirbt.

Die Übertragung des Urheberrechts wird unter Umständen anzunehmen sein, wenn ein Kunstindustrieller ein Original einer Gattung von Werken erwirbt, die er gewerbsmäßig zu vervielfältigen und zu verbreiten pflegt. (Häufig lassen sich Kunstindustrielle für solche Zwecke vom Künstler Reverse ausstellen, in denen das „Eigentum an dem Entwurf" erworben wird. Offensichtlich ist in solchen Fällen die Übertragung des Urheberrechts beabsichtigt.)

Der zweite Fall (Gewährung einer Erlaubnis zur Vervielfältigung für persönliche Zwecke) wird häufig in Fällen der

Bestellung einer Aufnahme (von Porträts, Gebäuden, Grabmälern, Aussichten) als vorliegend anzunehmen sein. Eine solche Vervielfältigung geht über die Freiheit des § 18 Absatz 1 hinaus.

Eine besondere Bestimmung in diesem Sinn trifft für bestellte Bildnisse § 18 Absatz 2. Während hier aber die Vermutung dafür spricht, daß dem Besteller die Vervielfältigung gestattet ist, hat in allen anderen Fällen der Erwerber der Aufnahme den Nachweis zu führen, daß aus der Vereinbarung die Absicht einer solchen Einwilligung abzuleiten ist.

Läßt sich eine solche Vereinbarung nicht nachweisen, ist der Erwerber in der Verfügung über das Werk ebenso beschränkt, wie jeder Dritte.

IV. § 8 des Gesetzes vom 9. Januar 1876 enthielt im Absatz 2 noch die Bestimmung, daß der Eigentümer des Werkes (d. h. des körperlichen Gegenstandes) nicht verpflichtet sei, dasselbe zum Zwecke der Veranstaltung von Nachbildungen an den Urheber oder dessen Rechtsnachfolger herauszugeben.

Obwohl diese Bestimmung in das gegenwärtige Gesetz nicht aufgenommen wurde, trifft dieser Grundsatz unzweifelhaft auch nach dem gegenwärtigen Gesetz zu.

V. Die Übertragung des Urheberrechts oder die Gewährung einer Vervielfältigungsbefugnis schließt die Übertragung des Eigentums am Original oder an der Vorlage für die Vervielfältigung im Zweifel nicht in sich. Der Verleger hat solche also dem Urheber nach Gebrauch wieder zurückzugeben. Das Eigentum an den Vorrichtungen zur Vervielfältigung (Platten, Steinen) steht dem Verleger zu. Doch wird der Urheber, falls die Befugnis zur Vervielfältigung erloschen ist, dieselben gegen Erstattung des Materialwertes an sich nehmen können, falls der Verleger sie nicht unbrauchbar gemacht hat (vgl. auch § 14 Absatz 3 und § 37 Absatz 2).

E. Das Verlagsrecht auf dem Gebiete der bildenden Künste und der Photographie.

I. Die Reichsregierung hat den ursprünglichen Plan, ein dem Gesetz vom 19. Juni 1901 analoges Verlagsrechtsgesetz für die bildenden Künste einzuführen, auf Grund der Sachverständigenberatungen aufgegeben. Die Begründung der Regierungsvorlage enthält hierüber folgende Ausführung:

„Nach dem Ergebnisse dieser Beratungen erscheint es indessen nicht angezeigt, die Angelegenheit schon jetzt weiter zu verfolgen. Die auf dem Gebiet des Kunstverlags in Betracht kommenden Verhältnisse sind nach den Darlegungen der Sachverständigen so mannigfaltig, daß eine einheitliche, allen Ansprüchen gerecht werdende Regelung zurzeit kaum möglich ist. Der Verlag einer teueren, nur in wenigen Exemplaren zu vervielfältigenden Bronze, eines wertvollen kunstgewerblichen Gegenstandes oder eines Stiches von hohem Kunstwerte läßt sich nicht denselben Rechtsregeln unterstellen, wie der Verlag einer vielleicht in tausenden von Exemplaren herzustellenden billigen Ansichtspostkarte. Die großen Schwierigkeiten einer Regelung werden noch dadurch vermehrt, daß beim Kunstverlage die mannigfaltigsten Vervielfältigungsarten in Betracht kommen, und daß gerade gegenwärtig die Vervielfältigungstechnik in stärkster Entwicklung begriffen ist. Die überwiegende Mehrheit der Sachverständigen war deshalb der Ansicht, daß es sich empfehle, zunächst die praktische Bewährung des neugestalteten Urheberrechts abzuwarten, die verschiedenartigen im Kunstverkehre bestehenden Gebräuche zu sammeln, und so die Grundlage für eine spätere gesetzliche Ordnung des Kunstverlags zu schaffen. Auch von der Minderheit wurde der Erlaß eines Gesetzes nur unter der Voraussetzung befürwortet, daß es möglich sei, unter Beschränkung der Vertragsfreiheit bestimmte wesentliche Fragen des Verlagsrechts in zwingender Weise zu regeln. Es liegt aber auf der Hand, daß ein Gesetz über den Kunstverlag nicht auf ganz anderen Grundsätzen aufgebaut werden könnte, als das Gesetz über den Buch- und Musikalienverlag. Aus diesen Gründen hat zurzeit von einer gesetzlichen Regelung des Verlagsrechts bei Werken der bildenden Künste und der Photographie abgesehen werden müssen."

II. Im allgemeinen läßt sich die gewerbliche Verwertung von Werken der bildenden Künste in drei Gruppen zerlegen:

den Kunstverlag im engeren Sinn,
den Illustrationsverlag und
das Kunstgewerbe.

1. Der Kunstverlag umfaßt die Reproduktion und Verbreitung einzelner Werke (Kunstblätter, Bronzen 2c.) oder von Sammelwerken aus solchen Beiträgen. Doch ist hier wieder zu unterscheiden zwischen

a) Reproduktionen, die einen höheren Kunstwert haben, die somit in beschränkter Zahl von Exemplaren vertrieben werden (solche in kostbarem Material, wertvolle Drucke, Radierungen, Stiche, Lithographien, Chromolithographien, Heliogravüren 2c.) und

b) Massenartikeln, billigen Drucken, Lithographien, Chromolithographien usw.

2. Der Illustrationsverlag, der dem Buchverlag am nächsten steht. Es kommen hauptsächlich in Betracht Werke der zeichnenden Kunst, die einen im Schriftwerk behandelten Gegenstand oder Vorgang illustrieren sollen, oder die durch einen Text erläutert werden. In zweiter Reihe kommen auch graphische Reproduktionen oder Abbildungen von Kunstwerken in Betracht, die in literarische (Sammel-)Werke aufgenommen werden. (Über Beiträge für Zeitungen und Zeitschriften enthält § 11 eine Sonderbestimmung, s. das.)

3. Das Kunstgewerbe.

Auch hier ist zu unterscheiden zwischen

a) Reproduktionen, die einen höheren künstlerischen Wert haben. Deren Vertrieb steht dem Kunstverlag nahe und geht zum Teil in ihn über, und

b) Erzeugnissen, die einen geringeren Wert haben, namentlich solchen, die zu den verschiedensten Zwecken verwendet und als Massenartikel hergestellt werden.

Die Bedürfnisse und Gebräuche in diesen Gruppen sind durchaus verschieden.

Die Beurteilung des einzelnen Falls wird in der Regel noch dadurch erschwert, daß die Verträge häufig unklar und in einer Form abgefaßt sind, die einen unmittelbaren Schluß auf die Willensabsicht der Parteien nicht zuläßt.

III. Ein Vertrag über das Werk kann vorliegen über ein fertiges Werk oder über ein im Auftrage des Verlegers zu schaffendes Werk. Im letzteren Fall greifen die Grundsätze des Werkvertrages Platz.

Über das fertige Werk sind folgende Vereinbarungen möglich:

1. Die Übertragung des Urheberrechts, s. oben unter C.

2. Die Gewährung eines Verlagsrechts, d. h. die Gewährung der Ausübung der ausschließlichen Befugnisse mit dinglicher Wirkung, also eines Verbietungsrechts gegen Dritte.

Ein eigentlicher Verlagsvertrag liegt nach Analogie des Verlagsrechtsgesetzes an Schrift- und Tonwerken vom 19. Juni 1901 dann vor, wenn der Urheber einem Verleger das Werk überläßt und der Verleger verpflichtet ist, das Werk auf eigene Rechnung zu vervielfältigen und verbreiten. In diesem Fall hat der Urheber dem Verleger ein dingliches Verlagsrecht zu gewähren (§ 9 des Gesetzes vom 19. Juni 1901). Dies entspricht dem Herkommen, das auf dem Gebiet der Literatur und Musik gesetzlich festgelegt wurde.

3. Die Gewährung einer ausschließlichen Lizenz ohne dingliche Wirkung.

4. Die Gewährung einer einfachen Lizenz auf Vervielfältigung oder Verbreitung oder Vorführung des Werkes.

IV. Im allgemeinen werden folgende Regeln Anwendung finden können, die sich aus dem Wesen des Urheberrechts und den die Vertragszwecke bedingenden Verkehrsverhältnissen ergeben.

1. Aus dem Wesen des Urheberrechts, als eines grundsätzlich ausschließlichen Verfügungsrechts geht hervor, daß ein anderer nur solche Befugnisse der Verfügung über das Werk erwirbt, die der Urheber ihm ausdrücklich gewährt, oder deren Gewährung unzweifelhaft aus dem beiderseits gewollten Vertragszweck zu entnehmen ist.

Der Beweis der Erwerbung einer Befugnis über das Werk liegt daher dem Anderen ob. Im Zweifel sind solche Verträge restriktiv auszulegen.

Erwirbt der Verleger (worunter die Kontrahenten des Urhebers in allen oben genannten Gruppen, also auch Kunstindustrielle, verstanden sein sollen) eine Nutzungsbefugnis, so reicht diese soweit, als sie dem beiderseits gewollten Nutzungszweck entspricht. Hieraus folgt:

a) Im Kunstverlag.

Der Verleger erwirbt eine Vervielfältigungs- und Verbreitungsbefugnis nur hinsichtlich derjenigen Vervielfältigungsarten, die ausdrücklich im Vertrag genannt sind, oder die in den dem Urheber bekannten Geschäftsbetrieb des Urhebers fallen.

Eine darüber hinausgehende Vervielfältigungsbefugnis hat der Verleger im Zweifel nicht.

b) Im Illustrationsverlag wird die Vervielfältigungsbefugnis erworben nur für das dem Urheber bezeichnete Verlagswerk, oder für den Kreis der dem Urheber bekannten gleichartigen Verlagsunternehmungen des Verlegers.

Eine darüber hinausgehende Vervielfältigungsbefugnis und die Befugnis, die Vervielfältigung durch Dritte zu genehmigen, namentlich der Verkauf von Klischees und Galvanos oder deren Vermietung, stehen dem Verleger im Zweifel nicht zu.

Eine weitergehende Befugnis des Verlegers kann, namentlich im Falle des Bestellervertrags (Werkvertrags), aus den dem Vertrag zugrunde liegenden Umständen abgeleitet werden, so z. B., wenn ein Illustrationsverleger eine Illustration vorgeschriebenen Inhalts bestellt, ohne Angabe des Sammelwerkes, für das sie bestimmt ist.

c) Im Kunstgewerbe.

Hier ist Rücksicht zu nehmen auf die Schaffensabsicht des Künstlers, den Verwendungszweck des Werkes und den Nutzungszweck des Verlegers.

Ist die Schaffensabsicht des Urhebers zunächst auf keinen Verwendungszweck gerichtet, so ist der Umfang der einem Verleger gewährten Nutzungsbefugnisse einschränkend auszulegen. Dies gilt namentlich in solchen Fällen, in denen der Verleger die Befugnis erwirbt, Werke der sogenannten reinen Kunst an einem gewerblichen Erzeugnis oder Gebrauchsgegenstand anzubringen (ein Bild auf Porzellan, Holz, Leder usw.). Im Zweifel erwirbt der Verleger die Befugnis nur für den dem Urheber bezeichneten Verwendungszweck.

Ist die Schaffensabsicht des Urhebers auf einen bestimmten Verwendungszweck gerichtet, wird der Verleger im Zweifel alle Befugnisse erwerben, die die durch den Verwendungszweck gebotene Nutzung mit sich bringt; z. B. die Befugnis, ein Ornament für ein Gerät auf der ganzen dazu gehörenden Serie (eine Möbelgarnitur, ein Porzellanservice usw.) zu verwenden. Dagegen steht dem Verleger im Zweifel nicht das Recht zu, Dritten die Nutzung für andere Verwendungszwecke, z. B. die Verwendung von Textilmustern für Leder oder Papierarbeiten, zu gestatten.

Wird schließlich die Schaffensabsicht in den Dienst der Nutzungszwecke des Verlegers gestellt, so erwirbt dieser alle

Befugnisse, die die Nutzung des Werkes in seinem Betriebe mit sich bringt (z. B. für die mannigfache Nutzung eines Entwurfs in der Kartonnageindustrie).

d) In allen 3 Gruppen hat der Verleger im Zweifel nicht die Befugnis, das Werk gewerbsmäßig vorzuführen (vgl. § 15 E III).

2. Aus dem Wesen des Urheberrechts, als einer grundsätzlich unbeschränkten Verfügungsherrschaft, folgt, daß der Urheber in der Ausübung seines Rechts nur soweit beschränkt ist, als sich aus einer ausdrücklich oder stillschweigend eingegangenen Verpflichtung ergibt. Stillschweigend ist der Urheber zur Enthaltung aller derjenigen Verfügungen über sein Werk verpflichtet, die gegen Treu und Glauben seines Vertrages verstoßen.

Ob eine Verfügung des Urhebers gegen Treu und Glauben des Vertrages verstößt, richtet sich wesentlich nach dem Umfang und dem Zweck der dem Verleger gewährten Nutzungsbefugnisse. Der Urheber hat sich also jeder Verfügung über das Werk zu enthalten, die die dem Verleger gewährte Nutzung des Werkes schädigt oder unmöglich macht.

Die in § 2 des Verlagsrechtsgesetzes vom 19. Juni 1901 aufgestellte Vermutung, daß jede Vervielfältigung und Verbreitung seitens des Urhebers wider die Vertragstreue verstößt, trifft im Kunstverlagsrecht nicht zu. Denn während die Möglichkeiten der Vervielfältigung eines Schriftwerkes oder Tonwerkes sich im wesentlichen im Verfahren des Druckes erschöpfen, sind die möglichen Arten der Wiedergabe eines Werkes der bildenden Künste derart mannigfach, daß nur ausnahmsweise der Nutzzweck des Verlegers sich auf sämtliche Arten und Formen der Wiedergabe erstrecken wird.

Hieraus ergibt sich:

a) Im Kunstverlag. Der Urheber hat sich der Vervielfältigung seines Werkes durch diejenigen Verfahren zu enthalten, die mit den dem Verleger überlassenen im Wettbewerb stehen.

Hierbei wird unterschieden werden müssen zwischen solchen Verfahren, die in sich künstlerischer Art sind und schon die Nachbildung an sich — ohne Rücksicht auf das Original — zu einem Verlagsobjekt machen (wie bei Radierungen, Kupferstichen, Künstlerlithographien und -holzschnitten), und denjenigen Verfahren, die lediglich zur Wiedergabe eines Werkes

dienen und außer den diesem technischen Zweck dienenden Eigenschaften keine eigenen künstlerischen Vorzüge haben (wie namentlich die chemigraphischen Verfahren).

In ersterer Gruppe erstreckt sich die Beschränkung des Urhebers im Zweifel nur auf die zur Vervielfältigung überlassene Reproduktionsart, in letzterer auf jede, die mit der vom Verleger erworbenen in Wettbewerb tritt. Ein billiger Massenartikel und ein kostbares Kunstblatt werden z. B. in der Regel nicht in Wettbewerb stehen, da die Kundschaft für beide sich aus verschiedenen Kreisen zusammensetzt. Im allgemeinen lassen sich aber hier keine weitergehenden Regeln aufstellen, da die Verhältnisse der einzelnen Fälle durchaus verschieden gelagert sind. Aus diesem Grunde läßt sich namentlich eine allgemeine Gruppierung der verschiedenen Reproduktionsverfahren nicht durchführen (Kupferstich, Stahlstich, Radierung — Lithographie, Algraphie — Photographie — Photographischer Tiefdruck — Buchdruck schwarz oder einfarbig — Buchdruck bunt). In manchen Fällen mag eine solche Gruppierung zweckmäßige Anhaltspunkte für die Beschränkung der Rechte geben, namentlich bei Werken höherer Kunst. In anderen Fällen läßt sich z. B. ein Kunstverfahren nicht von photographischen Verfahren trennen.

Maßgebend muß also auch hier immer der Nutzungszweck des Verlegers sein, für den der Vertrag abgeschlossen ist.

b) Im Illustrationsverlag hat sich der Urheber solcher Vervielfältigungen seines Werkes zu enthalten, die mit dem den Vertrag bestimmenden Verlagszweck in Widerspruch stehen. Eine Illustration zu einem Schriftwerk wird hiernach im Zweifel vom Künstler als selbständiges Kunstblatt vergeben werden können, z. B. in einem anderen Kunstverfahren oder in Vergrößerung.

Soweit die Vervielfältigung der Illustration als solcher, also in Verbindung mit einem Schriftwerk, in Betracht kommt, ist in jedem Einzelfall zu prüfen, ob die dem Verleger erteilte Vervielfältigungsbefugnis eine ausschließliche ist oder nicht.

Illustrationen, die zur Illustrierung besonderer in einem Schriftwerk geschilderter Vorgänge dienen, z. B. einer Erzählung oder einer Dichtung, sind ihrer Natur nach zur ausschließlichen Verfügung erworben. Bei Gelegenheitsillustrationen, die zur Erläuterung der verschiedenartigsten Schriftwerke dienen können, hängt die Entscheidung von den Umständen ab. Wird z. B. für

ein kunstgeschichtliches Werk das Abdrucksrecht für ein Werk erworben, um eine Probe des Kunstschaffens des Urhebers zu geben, wird im Zweifel angenommen werden können, daß der Urheber das gleiche Werk auch zur Illustrierung anderer Werke vergeben darf (vgl. auch § 11 Absatz 3).

Einer größeren Beschränkung unterwirft sich naturgemäß der Künstler, wenn er auf Bestellung ein Werk entwirft, als wenn er ein unabhängig geschaffenes Werk dem Verleger zum Abdruck überläßt.

Über das Verfügungsrecht an Beiträgen für Zeitungen, Zeitschriften oder periodische Sammelwerke s. § 11.

c) Im Kunstgewerbe liegen die Verhältnisse ebenso mannigfach.

Auch hier ist zunächst zu prüfen, ob die erworbene Vervielfältigungsbefugnis eine ausschließliche ist oder nicht. Erwirbt z. B. der Verleger die Befugnis für einen bestimmten Zweck (für eine von einem Dritten in einer Ausführung bestellte Garnitur), dann ist der Urheber in der weiteren Verfügung nicht beschränkt.

Ist der den Vertrag bestimmende Zweck des Verlegers auf eine ausschließliche Nutzung gerichtet, so fragt es sich ferner, in welchem Umfang er die Befugnis erworben hat. Auch hier erstreckt sich die Beschränkung des Urhebers nicht nur auf die dem Verleger gewährte Vervielfältigung, sondern auf alle solche, die gleichartigen geschäftlichen Zwecken dienen. Eine für Porzellan erworbene Befugnis wirkt für die ganze Keramik, eine für einen Teil der Innenarchitektur erworbene wirkt für die ganze Innenarchitektur, eine für die Luxuspapierindustrie erworbene Befugnis für alle ev. konkurrierenden Erzeugnisse (in Holz oder Leder usw.), eine für ein edles Metall erworbene für alle Metallarbeiten, da anderenfalls das Interesse des Verlegers, das ihn zum Erwerb der Vervielfältigungsbefugnis bestimmte, geschädigt würde. Aus dem gleichen Grunde wird z. B. ein Bildhauer, der einen von ihm entworfenen Gebrauchsgegenstand einem Bronzefabrikanten überläßt, das gleiche Werk nicht einem anderen zur Vervielfältigung in Marmor übertragen können, da jede Ausführung des Gegenstandes ohne Rücksicht auf das Material mit den anderen gleichartig ist.

Dagegen würde unter Umständen der Künstler nicht gehindert sein, das Tonmodell als neues Original herzustellen und einem Liebhaber zu verkaufen, wenn das Tonmodell den

ausgeführten Gegenstand im Gebrauch überhaupt nicht ersetzen kann (z. B. für ein Tintenfaß oder einen Leuchter).

d. Im Zweifel verbleibt dem Urheber die Befugnis, sein Werk gewerbsmäßig vorzuführen.

3. Die Frage, ob der Verleger verpflichtet ist, das Werk zu vervielfältigen, läßt sich ebenfalls nicht allgemein beantworten.

Die nächstliegende Annahme, daß der Urheber schafft, um sein Werk der Allgemeinheit zuzuführen, versagt in den Fällen, in denen er ersichtlich sein Werk oder seine Arbeit den geschäftlichen Zwecken des Verlegers zur Verfügung stellt. Hier wiegt das geschäftliche Interesse des Verlegers schwerer als das Interesse des Urhebers.

Namentlich ist zu bedenken, daß bei Werken, die dem Geschmack des Publikums entsprechen sollen, Umstände eintreten können, die ein Werk als Verlagsobjekt unverkäuflich machen (Wechsel der Mode, des Stils usw.). Ein Zwang zur Vervielfältigung würde in solchen Fällen den Verleger schädigen, ohne dem Künstler zu nützen.

Ferner ist hier der Fall der Bestellung in Betracht zu ziehen. Ob ein für einen bestimmten Zweck bestelltes Werk (um als Pendant zu einem anderen verkauft zu werden; Illustrationen zu einem Roman; Ergänzung einer Garnitur; Entwurf eines neuen Dekors für Service, Tapeten usw.) diesem Zweck entspricht, hat der Verleger zu beurteilen. Er wird dem Künstler zwar das bedungene Honorar zu zahlen haben, aber nicht gezwungen sein, das Werk zu vervielfältigen, wenn er dadurch geschädigt wird.

Andererseits ist in vielen Fällen das Veröffentlichungsinteresse des Urhebers überwiegend oder dem Geschäftsinteresse des Verlegers gleichwertig. Dies ist vor allem bei Werken hoher Kunst der Fall.

In solchen Fällen wird der Verleger verpflichtet sein, das Werk zu vervielfältigen. Durch Unterlassung der Vervielfältigung in angemessener Frist wird dem Urheber ein Recht zum Rücktritt gegeben. Welche Frist zur Vervielfältigung des Werkes angemessen ist, wird nach den Umständen sehr verschieden zu bemessen sein. Es wird hierbei auf die Schwierigkeit der Vervielfältigung, das geschäftliche Risiko, auf Konjunkturen usw. Rücksicht genommen werden müssen.

4. Hat der Verleger ein ausschließliches Vervielfältigungsrecht erworben, kann die Ausschließlichkeit rein obligatorischer Natur oder dinglich sein, d. h. ein Verbietungsrecht gegen jeden Dritten (Verlagsrecht) in sich schließen.

Nach Analogie des Verlagsrechtsgesetzes (§ 9) wird der Urheber dem Verleger ein dingliches Verlagsrecht gewähren müssen, wenn der Verleger verpflichtet ist, das Werk auf eigene Rechnung zu vervielfältigen. Das gleiche wird anzunehmen sein, wenn das Werk lediglich im Interesse der geschäftlichen Zwecke des Verlegers geschaffen wird, also namentlich im Fall der Bestellung.

In anderen Fällen wird, mangels besonderer gesetzlicher Vorschrift, anzunehmen sein, daß der Verleger das geringere Maß von Befugnissen, also nur die obligatorisch ausschließliche Befugnis erworben hat. Er wird also sich nur an den Urheber halten und von diesem verlangen können, daß er ihm die Ausschließlichkeit gewährleiste.

5. Die Frage der Übertragbarkeit der vom Verleger erworbenen Befugnisse richtet sich ebenfalls danach, ob das Interesse des Urhebers überwiegt oder das geschäftliche Interesse des Verlegers.

Bei Werken der höheren Kunst ist die Herstellung künstlerischer Reproduktionen eine persönliche Vertrauenssache. Hier wird der Verleger ohne Zustimmung des Urhebers die Vervielfältigungsbefugnis nicht auf andere übertragen können. Auch beim Übergang des gesamten Geschäftes oder eines Geschäftsbetriebes (Druckerei) wird der Urheber ein Einspruchsrecht haben, wenn dadurch seine künstlerischen Interessen geschädigt werden. Die dem Wesen des Urheberrechts widersprechende Bestimmung des § 28 des Verlagsrechtsgesetzes läßt als Ausnahmebestimmung eine Analogieanwendung nicht zu.

Anders liegt der Fall, wenn das Werk im gewerblichen Interesse des Verlegers geschaffen ist. Dann erwirbt er das Recht der beliebigen Übertragung. Ein Einspruchsrecht kann in solchen Fällen dem Urheber ausnahmsweise dann zustehen, wenn das Werk mit seinem Namen gezeichnet ist, und er eine erhebliche Schädigung seiner künstlerischen Interessen zu befürchten hat. In solchen Fällen wird dem Urheber, unter Umständen gegen Ersatz der Aufwendungen des Verlegers, ein Rücktrittsrecht vom Vertrage gewährt werden müssen.

6. Über das Recht, Änderungen an dem Werk vorzunehmen, s. § 12.

7. Über weitere Einzelheiten der Verlagsverträge, wie über die Pflicht der Honorarzahlung, die Auflagenhöhe, das Recht oder die Pflicht, die Vervielfältigung zu korrigieren, lassen sich allgemeine Grundsätze nicht aufstellen.

8. Mit Rücksicht auf die vorstehenden Ausführungen (1—7) ist zu wiederholen, daß diese Regeln nur dann Anwendung finden, wenn keine Urheberrechtsübertragung vorliegt, und soweit der Vertrag nicht anderweitige Bestimmungen enthält.

F. Die Begründung dinglicher Rechte am Urheberrecht.

I. Das Urheberrecht kann mit einem Nießbrauch belastet werden. Da der Inhalt des Rechts in der ausschließlichen Nutzung liegt, so ist auch die Nutzung des Nießbrauches eine ausschließliche. Im übrigen finden die Bestimmungen der §§ 1030 ff. und 1068 ff. BGB. sinngemäße Anwendung. Doch erstreckt sich das Recht des Nießbrauchers nur auf die vermögensrechtlichen Befugnisse, nicht auf den Schutz der Urheberpersönlichkeit.

II. Das Urheberrecht kann Gegenstand eines Pfandrechts sein. Die Bestellung des Pfandrechts erfolgt gemäß § 1274 BGB. nach den für die Übertragung des Rechts geltenden Vorschriften, also durch einfachen Vertrag. Im übrigen gelten sinngemäß die Vorschriften der §§ 1204—1258 und 1273 bis 1278 BGB.

Seine Befriedigung aus dem Rechte kann der Pfandgläubiger gemäß § 1277 BGB. nur auf Grund eines vollstreckbaren Titels nach den für die Zwangsvollstreckung geltenden Vorschriften suchen, sofern nicht ein anderes bestimmt ist.

III. Verlagsrecht (s. E IV 4).

§ 11. Über einen Beitrag, der für eine Zeitung, eine Zeitschrift oder ein sonstiges periodisches Sammelwerk zur Veröffentlichung angenommen wird, darf der Urheber anderweit verfügen, sofern nicht aus den Umständen zu entnehmen ist, daß der Verleger das

ausschließliche Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung erhalten soll.

Über einen Beitrag, für welchen der Verleger das ausschließliche Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung erhalten hat, darf, soweit nicht ein anderes vereinbart ist, der Urheber anderweit verfügen, wenn seit dem Ablaufe des Kalenderjahrs, in welchem der Beitrag erschienen ist, ein Jahr verstrichen ist.

Auf Beiträge zu einem nicht periodischen Sammelwerke finden diese Vorschriften insoweit Anwendung, als dem Urheber ein Anspruch auf Vergütung für den Beitrag nicht zusteht.

A. Allgemeines.
B. Periodische Sammelwerke.
I. Sammelwerk.
II. Periodisch.
III. Vermutung, daß die Rechte des Verlegers nicht ausschließlich sind, entkräftet durch Vereinbarung oder Umstände.
1. Die Vermutung ausschließende Vereinbarung oder Umstände.
2. Die Vertragsabsicht des Urhebers.
3. Freie Verfügung des Urhebers über sein Werk.
4. Verleger hat ausschließliche Befugnis.
IV. Die Beschränkung der Befugnisse des Urhebers während eines Jahres.
1. Beschränkung der Befugnisse des Urhebers.
2. Dauer dieser Beschränkung.
C. Beiträge für nicht periodische Sammelwerke.
I. Anspruch auf Vergütung.
II. Der Urheber hat keinen Anspruch auf Vergütung.
III. Der Urheber hat einen Anspruch auf Vergütung.

A. Allgemeines.

Nach § 12 des Gesetzes vom 9. Januar 1876 durfte der Urheber einzelne Werke der bildenden Künste, welche in periodischen Werken erschienen waren, falls nichts anderes vereinbart war, auch ohne Einwilligung des Herausgebers oder Verlegers des Werkes, in welches dieselben aufgenommen waren, nach zwei Jahren, vom Ablauf des Jahres des Erscheinens an gerechnet, anderweitig abdrucken.

An die Stelle dieser Bestimmung ist § 11 des geltenden Gesetzes getreten, der den §§ 3 und 42 des Verlagsrechtsgesetzes vom 19. Juni 1901 nachgebildet ist.

Im § 11 wird unterschieden zwischen periodischen Sammelwerken und nicht periodischen. Beiträge für letztere werden denen für periodische Sammelwerke gleichgestellt, wenn sie unentgeltlich sind.

Im übrigen ist für das verlagsrechtliche Verhältnis der Umstand entscheidend, ob der Verleger nach den Umständen ein ausschließliches Recht erworben hat oder nicht (vgl. hierzu § 10 E III).

Hat der Urheber dem Verleger kein ausschließliches Recht gewährt, ist er in der anderweitigen Verfügung über sein Werk nicht beschränkt; andernfalls ist er für ein Jahr gebunden.

Selbstverständlich enthält § 11 nur dispositives Recht. Die Bestimmungen greifen nur Platz, soweit nicht ein anderes als vereinbart anzusehen ist.

Die bei § 10 E entwickelten Grundsätze finden auch in den Fällen des § 11 ergänzend Anwendung. § 11 stellt somit lediglich eine singuläre Einzelregelung eines engeren verlagsrechtlichen Gebietes dar, die zwar innerhalb dieses Gebietes eine widersprechende Entscheidung auf Grund der Natur der Sache oder des Herkommens ausschließt, aber aus hierauf beruhenden Grundsätzen ergänzt werden kann.

B. Periodische Sammelwerke (Absatz 1 und 2).

I. Der Begriff Sammelwerke ist insofern weiter als im § 6, als nur erfordert wird, daß getrennte Beiträge mehrerer in einer Sammlung vereinigt werden. Ob das Sammelwerk als solches, infolge einer darin zu Tage tretenden geistigen Tätigkeit, Schutz genießt, ist unerheblich. Dagegen wird eine äußerliche Vereinigung erfordert. Es genügt nicht, wenn einzelne selbständig erscheinende Werke unter einem gemeinsamen Titel herausgegeben werden. (So für Schriftwerke RG. Str. 16, 355.)

Unerheblich ist, ob das Sammelwerk einen verbindenden Text enthält oder nicht. Es genügt also, wenn einzelne Kunstblätter in Heften, Mappen oder einem Bande vereinigt sind.

II. Periodisch sind Sammelwerke, die innerhalb gewisser Fristen erscheinen. Ob die Fristen regelmäßig sind (wöchentlich, monatlich, jährlich), ist unerheblich; ebenso, ob die Fristen länger oder kürzer sind. Es wird nur erfordert, daß zwischen den einzeln erscheinenden Sammlungen (Heften, Mappen oder Bänden) ein innerer oder äußerer, verlagstechnischer Zusammenhang besteht.

Wesentlich ist für den Begriff des periodischen Sammelwerks, daß es nicht ein von vornherein abgeschlossenes Unternehmen ist, sondern, daß es auf ein fortlaufendes Erscheinen gerichtet ist. Ein Werk, das in einzelnen Lieferungen erscheint, deren Abschluß nach einem bestimmten Plane feststeht, ist kein periodisches Sammelwerk.

Der Begriff der als Beispiel aufgeführten Zeitung oder Zeitschrift bedarf keiner Abgrenzung, da er in dem höheren Begriff des periodischen Sammelwerks aufgeht.

III. Entsprechend dem Grundsatz der restriktiven Auslegung aller Verträge, die eine Beschränkung der Ausübung des Urheberrechts zur Folge haben, stellt das Gesetz die Vermutung auf, daß der Verleger nicht das ausschließliche Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung erhalten hat.

Diese Vermutung wird entkräftet durch eine Vereinbarung oder „wenn aus den Umständen ein anderes zu entnehmen ist".

1. Solche Umstände liegen vor, wenn der der Vereinbarung zwischen Urheber und Verleger zu Grunde liegende Zweck auf die Gewährung eines ausschließlichen Rechts gerichtet ist. In erster Linie wird hierfür der objektive Charakter des periodischen Sammelwerks maßgebend sein. Handelt es sich zum Beispiel um eine Illustration für einen Volksalmanach, der neben literarischen Beiträgen aller Art auch einzelne Kunstreproduktionen enthält, wird die Annahme des Erwerbes eines ausschließlichen Reproduktionsrechts ausgeschlossen sein. Umgekehrt würde der Fall liegen, wenn jede anderweitige Reproduktion des Werkes dem Zweck des periodischen Sammelwerkes zuwiderlaufen würde. Allerdings kann man sich einen solchen Fall wohl kaum vorstellen, und zwar angesichts der fast unbegrenzten Möglichkeit, ein Werk in den verschiedensten Formen und durch die verschiedensten Verfahren nachzubilden.

Wenn man sich nämlich vorstellt, daß die Nachbildung eines Werkes in jedem Kunstverfahren und in jeder Kunstform, also auch eines graphischen Werkes durch die plastische Kunst sowie die bauliche Ausführung eines Bauentwurfes dem Urheber ausschließlich vorbehalten ist, so muß man der dem literarischen Verlagsrecht mechanisch nachgebildeten Bestimmung des § 11 die Auslegung geben, daß dem Verleger ein ausschließliches Recht zufällt nur für diejenigen Arten und Formen der Vervielfältigung, die durch den Verlagszweck des periodischen Sammelwerks getroffen werden. Es

werden also in der Regel nur die graphischen Vervielfältigungsverfahren in Betracht kommen. Aber auch hier kann zwischen Schwarz-weiß-Reproduktion und Buntverfahren, und wieder zwischen den einzelnen Verfahren der Schwarz-weiß-Reproduktion unterschieden werden. Andererseits können auch gewisse Arten der Ausführung eines Entwurfes durch den Verlagszweck gedeckt werden. Wenn z. B. ein Institut Muster in regelmäßigen Heften für die Bedürfnisse der Industrie (z. B. der Spitzen- oder Textilindustrie) derart herausgibt, daß die Abonnenten der regelmäßig erscheinenden Sammlung die Befugnis erwerben, die Muster auszuführen, so wird anzunehmen sein, daß das Institut für diese und konkurrierende Gewerbe ein ausschließliches Vervielfältigungsrecht erwirbt.

2. Ob der Urheber *gewußt* hat, daß der Verleger eine ausschließliche Befugnis der Vervielfältigung (in dem angegebenen Umfange) zu erwerben beabsichtigte, ist unerheblich; es genügt, wenn er den Zweck, für den das Werk erworben wurde, gekannt hat, und dieser Zweck den Erwerb der ausschließlichen Befugnis in sich schließt.

Hierbei können auch Nebenumstände in Betracht kommen, z. B. daß der Urheber schon früher dem gleichen Verleger Werke überlassen hat oder die Höhe der gezahlten Vergütung.

3. *Soweit* hiernach der Verleger *keine ausschließliche Befugnis erlangt hat*, ist *der Urheber in der Verfügung über sein Werk nicht beschränkt*. Er darf also selbst Vervielfältigungen vornehmen, oder Dritten die Befugnis zur Vervielfältigung und Verbreitung einräumen.

4. Ob die *ausschließliche* Befugnis dinglicher Art ist, also dem Verleger ein Verbietungsrecht gegen Dritte gibt, richtet sich ebenfalls nach den Umständen des Falles. (Vgl. bei § 10 E. III.)

IV. Wenn und soweit der Verleger eine *ausschließliche Befugnis der Vervielfältigung und Verbreitung erhalten hat* (vgl. III), darf der Urheber über sein Werk nicht anderweit verfügen. Diese Beschränkung dauert aber, sofern nichts anderes vereinbart ist, nur ein Jahr seit dem Ablaufe des Kalenderjahres, in dem der Beitrag erschienen ist (Absatz 2).

Diese Vorschrift besagt somit ein doppeltes:

1. daß der *Urheber in seiner Verfügung beschränkt* ist, daß der Urheber also, soweit das ausschließliche Recht des Verlegers reicht, das Werk nicht selbst vervielfältigen,

noch Dritten die Vervielfältigung einräumen darf. Verstößt er gegen diese Vorschrift, so kann er wegen Vertragsverletzung oder, falls der Verleger ein dingliches Recht (Verlagsrecht) erlangt hat, wegen Verletzung dieses Rechts belangt werden.

2. daß der Urheber nach Ablauf eines Jahres wieder über das Werk verfügen darf, soweit nicht ein anderes vereinbart ist.

a) Die anderweitige Vereinbarung muß dahin gehen, daß der Urheber auch über das Jahr hinaus nicht über das Werk (in der angegebenen Beschränkung) verfügen darf, entweder dauernd, oder für eine bestimmte Frist. Da das Gesetz eine Fristbestimmung enthält, muß die Vereinbarung eine ausdrückliche sein.

b) Die Berechnung der Frist ist derart, daß, wenn der Beitrag am 31. Dezember 1908 erscheint, der Urheber vom 1. Januar 1910 an unbeschränkt über sein Werk verfügen darf.

c) Maßgebend für die Berechnung der Frist ist das Erscheinen des Beitrages, also die Bereitstellung zum Verkauf des Heftes (oder der Mappe, oder des Bandes usw.), in dem der Beitrag enthalten ist. — Eine Ankündigung ist noch kein Erscheinen.

d) Die Frage, binnen welcher Frist der Verleger verpflichtet ist, den Beitrag erscheinen zu lassen, ist nach den Umständen zu beantworten. (Vgl. § 10 E IV 3.)

C. Beiträge für nicht periodische Sammelwerke (Absatz 3).

Ob die vorstehenden Bestimmungen auch auf nicht periodische Sammelwerke (vgl. hierzu A) Anwendung finden, richtet sich danach, ob dem Urheber ein Anspruch auf Vergütung für den Beitrag zusteht oder nicht.

I. Ob der Urheber einen Anspruch auf Vergütung hat, ist nach den Umständen des Falles zu beurteilen. Die für das literarische Verlagsrecht aufgestellte Vermutung, daß im Zweifel dem Verfasser ein Anspruch auf Vergütung nicht zusteht (§ 22), greift hier nicht Platz, da die schon auf dem Gebiete der Literatur bedenkliche Voraussetzung, daß das Interesse des Urhebers sich in der Veröffentlichung des Werkes erschöpfe, bei der abweichenden Art der Verwertung von Werken der bildenden Künste meist nicht zutrifft.

II. Hat der Urheber keinen Anspruch auf Vergütung für den Beitrag, so darf er sofort über das Werk verfügen,

insoweit der Verleger nicht eine ausschließliche Befugnis erlangt hat, und ohne jede Beschränkung nach Ablauf eines Jahres nach dem Erscheinungsjahre. (Vgl. B III und IV.)

III. Wenn der Urheber eines Beitrages zu einem nichtperiodischen Sammelwerk einen Anspruch auf Vergütung hat, dann findet nicht das Gegenteil der in den Absätzen 1 und 2 niedergelegten Grundsätze Anwendung, sondern dann ist der Umfang der vom Verleger erworbenen Befugnisse und der dem Urheber auferlegten Verfügungsbeschränkung nach den Umständen des einzelnen Falls zu beurteilen. (Vgl. § 10 E IV.)

§ 12. Im Falle der Übertragung des Urheberrechts hat der Erwerber, soweit nicht ein anderes vereinbart ist, nicht das Recht, bei der Ausübung seiner Befugnisse an dem Werke selbst, an dessen Bezeichnung oder an der Bezeichnung des Urhebers Änderungen vorzunehmen.

Zulässig sind Änderungen, für die der Berechtigte seine Einwilligung nach Treu und Glauben nicht versagen kann.

I. Allgemeines.
1. Die doppelte Natur des Schutzes.
2. Verhältnis des Schutzes der Urheberpersönlichkeit zum vermögensrechtlichen Verfügungsrecht.
3. Urheberschutz bei Photographien.
II. Das Werk.
III. Bei Ausübung der Befugnisse.
1. Bei Ausübung der ausschließlichen Befugnisse.
2. Bei Ausübung anderer Verfügungen über das Werk.
IV. Die Änderung des Werkes und seiner Bezeichnung.
1. Änderungen am Werk.
2. Änderungen an der Bezeichnung des Werkes.
3. Änderungen an der Bezeichnung des Urhebers.
V. Zulässige Änderungen.
1. Vereinbarung und Treu und Glauben.
2. Vereinbarung.
3. Rücksicht auf den Zweck des Werkes und seiner Veröffentlichung.
4. Übliche Änderungen auf Grund älterer Verträge.

I. Allgemeines.

1. Die Bestimmung des § 12 hat eine doppelte Grundlage:

a) In erster Linie ist sie ein Ausfluß des Schutzes der Urheberpersönlichkeit. Und zwar handelt es sich um die

wichtigste Seite des Schutzes: Der Urheber hat ausschließlich darüber zu verfügen, in welcher Gestalt sein Werk an die Öffentlichkeit gelangt. Dieser Gesichtspunkt wird von den Motiven zu § 12 in den Vordergrund gerückt:

„Die Vorschrift im § 12 bezweckt, das Werk gegen Veränderungen, Entstellungen und ähnliche, unter Umständen den Ruf des Künstlers gefährdende Maßnahmen sicherzustellen. Die Bestimmung hat nach dem Vorbilde des Literargesetzes nur den Fall im Auge, daß das Urheberrecht übertragen wird. In einem solchen Falle soll der Erwerber bei Ausübung seiner Befugnisse (§ 15) nicht berechtigt sein, an dem Werke selbst, an dessen Bezeichnung oder an der Bezeichnung des Inhabers Änderungen vorzunehmen. Das Werk darf also mit einer solchen Änderung weder vervielfältigt, noch gewerbsmäßig verbreitet, noch gewerbsmäßig mittels mechanisch-optischer Einrichtungen vorgeführt werden."

Dieser Schutz haftet an der Person des Urhebers (vgl. Einleitung S. 9) und ist unveräußerlich. Er erlischt mit dem Tode des Urhebers. Doch kann der Urheber auf Geltendmachung des Schutzes verzichten. Hierauf beruht der Hinweis auf die Vereinbarung und auf Treu und Glauben des Vertrages (s. V).

b) Die vermögensrechtliche Verfügungsherrschaft des § 15 erfaßt das Werk in seiner Substanz und Wesenheit. Es darf daher ohne Einwilligung des Berechtigten nicht in geänderter Form vervielfältigt, verbreitet oder vorgeführt werden.

Dieses Moment gelangt weder im Wortlaut des Gesetzes (vgl. indessen § 32 Absatz 2), noch in der Begründung zu klarem Ausdruck. Es ergibt sich aber zunächst aus der Natur der Sache und aus dem Wesen des vermögensrechtlichen Verfügungsrechts der Berechtigten. Indirekt wird dieser Schutz dadurch anerkannt, daß Absatz 2 und die Motive (Absatz 3 der Begründung zu § 12) aussprechen, daß die Erteilung der Erlaubnis nur dem Berechtigten zusteht, worunter das Gesetz im Anschluß an das Literargesetz jeden versteht, der zur Ausübung des Urheberrechts befugt, also Rechtsnachfolger des Urhebers ist.

Da Absatz 1 sich ausdrücklich gegen den Erwerber des Urhebers, also gegen den Berechtigten wendet, so ergibt die ganze, allerdings nicht klar gefaßte Bestimmung des § 12 nur dann einen Sinn, wenn der Schutz des § 12 einerseits als ein dem

Urheber gewährter absoluter Schutz, andererseits zugleich als Bestandteil des Vermögensrechtes angesehen wird.

Hieraus folgt, daß auch *ohne Genehmigung der Berechtigten* an dem Werke selbst, an dessen Bezeichnung oder an der Bezeichnung des Urhebers nichts geändert werden darf.

2. Dieser doppelte Schutz ergibt folgendes Verhältnis zwischen dem Urheber und dem Berechtigten.

a) *Solange der Urheber der Berechtigte ist*, wird der Schutz aus beiden angeführten Gesichtspunkten gewährt.

Anders liegt aber der Fall, wenn der Urheber nicht der Berechtigte ist, also im Falle der Übertragung des Urheberrechts und der Erbfolge.

b) Hat der Urheber das Urheberrecht auf einen anderen *übertragen*, so wird der Schutz der Urheberpersönlichkeit wirksam. Auch der Berechtigte selbst darf an dem Werk oder der Bezeichnung ohne Einwilligung des Urhebers nichts ändern. Dies ergibt sich aus Absatz 1 des § 12, der sich gegen den Berechtigten richtet.

Dritten gegenüber ist der Urheber selbstverständlich ebenso geschützt, wie gegenüber dem Berechtigten, also auch gegenüber Personen, die eine Lizenz vom Berechtigten erworben haben.

Der Berechtigte kann Dritten gegenüber aus seinem vermögensrechtlichen Verfügungsrecht einen Schutz gegen Änderung des Werkes oder der Bezeichnung geltend machen.

Der im vermögensrechtlichen Verfügungsrecht wurzelnde Schutz wird mit diesem übertragen. Er steht also dem jeweiligen Berechtigten zu.

c) *Mit dem Tode* des Urhebers erlischt dessen persönlicher Schutz. Es bleibt nur der Schutz des Berechtigten übrig, also des Erben oder des Rechtsnachfolgers durch Übertragung. Im Verhältnis zwischen dem Berechtigten und Dritten wird nichts geändert. Dagegen fällt die in der Person des Urhebers liegende Schranke des Berechtigten fort, der nun das Werk beliebig ändern darf, soweit er dies vor seinem Gewissen verantworten kann. Die Angehörigen des Urhebers haben kein Einspruchsrecht, da ihnen ein dem Schutz der Angehörigen einer porträtierten Person analoger Schutz nicht gewährt wird. (Vgl. § 22 Absatz 1 Satz 3.)

d) Der persönliche Schutz des Urhebers und der Schutz des Berechtigten werden im § 12 Absatz 1 formell gleich behandelt. Indessen ist in der Praxis darauf Rücksicht zu nehmen, daß

im ersteren Fall das persönliche Interesse des Urhebers maßgebend ist, im zweiten das vermögensrechtliche Interesse des Berechtigten.

3. Soweit es sich um das vermögensrechtliche Verfügungsrecht handelt, erstreckt sich der Schutz ohne weiteres auch auf Photographien.

Der Schutz der Urheberpersönlichkeit dagegen setzt einen engen persönlichen Zusammenhang zwischen Urheber und Werk voraus, wie er eigentlich nur bei Werken der bildenden Künste besteht. Gleichwohl wird man angesichts des allgemein gefaßten Wortlauts des Gesetzes anerkennen müssen, daß auch dem Urheber eines photographischen Werkes der Schutz des § 12 Absatz 1 zusteht.

II. Der Schutz erstreckt sich auf das Werk selbst und auf die an dem Werk angebrachten Bezeichnungen.

Unter Werk ist jede Verkörperung des Werkes zu verstehen, ohne Rücksicht darauf, ob es sich um eine Vervielfältigung oder auch um eine vom Urheber selbst stammende Ausführung handelt. Auch die vom Urheber selbst herrührende Ausführung (das Original) darf nicht vervielfältigt oder verbreitet oder vorgeführt werden (§ 15), wenn sie eine vom Urheber oder Berechtigten nicht genehmigte Änderung erfahren hat.

III. 1. Die Änderung darf nicht bei Ausübung der Befugnisse des Erwerbers vorgenommen werden.

Diese Fassung rührt daher, daß das Gesetz den Schutz gegen Änderung des Werkes im Absatz 1 nur soweit regelt, als es sich um das Verhältnis zwischen dem Urheber und dem Erwerber des Urheberrechts handelt.

Es wurde aber schon bemerkt (unter I), daß der Schutz gegen Änderung absolut ist und allgemein gegen jeden gerichtet ist, ob er befugt oder unbefugt über das Werk verfügt. Liegt an sich eine unbefugte Vervielfältigung, Verbreitung oder Vorführung vor, so liegt schon ein Eingriff in die ausschließlichen Befugnisse des Urhebers vor; der Gesetzgeber hielt es deshalb nicht für nötig, hier besondere Schutzbestimmungen zu geben. Es ist aber klar, daß die unbefugte Verfügung über das Werk mit gleichzeitiger unbefugter Änderung des Werkes eine doppelte Verletzung der Rechte des Urhebers darstellt, was gegebenenfalls bei der Bemessung des Schadensersatzes oder der Strafe zu berücksichtigen ist.

Eine besondere Strafbestimmung gegen denjenigen, der anläßlich einer an sich befugten Verfügung das Werk unbefugt ändert, enthält § 32 Absatz 2.

Daß der Schutz gegen Änderung des Werkes nicht auf den Fall des § 12 beschränkt ist, geht auch aus § 21 hervor (s. das.), der ebenfalls in § 32 Absatz 2 seine Sanktion hat.

2. Zweifelhaft könnte nun sein, wie es mit solchen Verfügungen über das Werk steht, die dem Urheber nicht ausschließlich vorbehalten sind.

In erster Linie handelt es sich hierbei um Änderungen des Originals, und ferner um Änderungen einzelner Vervielfältigungen, die mit Genehmigung des Urhebers vervielfältigt sind und nun Gegenstand einer Verfügung werden, die dem Urheber nicht ausschließlich vorbehalten ist, wie z. B. im Falle der Schaustellung.

Die Motive enthalten hierüber folgende Ausführung:

> „In Fällen dieser Art erscheint, solange das veränderte Werk nicht an die Öffentlichkeit gelangt, das Interesse des Urhebers durch die Änderung nicht in dem Maße berührt, daß das Gesetz zu seinem Schutze einzutreten brauchte. Wird aber das veränderte Werk, z. B. durch Ausstellen, weiteren Kreisen zugänglich gemacht, so werden die Vorschriften des allgemeinen Rechtes ausreichenden Schutz gewähren, namentlich dann, wenn mit der Bekanntgabe des veränderten Werkes eine Verletzung der künstlerischen Ehre des Urhebers oder die Gefahr einer Täuschung des Publikums verbunden ist. Auch die Vorschrift des § 12 des Bürgerlichen Gesetzbuches über das Namensrecht kommt hier in Betracht. Es ist anzunehmen, daß der Urheber auf Grund dieser Vorschrift die Beseitigung der Beeinträchtigung beanspruchen kann, wenn das mit seinem Namen versehene Werk verändert und in dieser Form dritten Personen zugänglich gemacht wird."

Diese Ausführungen sind zutreffend, allein sie erschöpfen die Frage nicht.

Auch hier ist zwischen dem Urheber und den übrigen Berechtigten zu unterscheiden.

Das Urheberrecht als vermögensrechtliches Verfügungsrecht kann zu einem weitergehenden Schutze nicht angerufen werden. Der Berechtigte als solcher kann daher gegen derartige

Änderungen, die mit einer Verfügung zusammenfallen, die nicht zu den ausschließlichen Befugnissen des Urhebers gehört, nichts machen.

Anders steht es dagegen mit dem Urheber. Der Grundsatz, aus dem die Bestimmungen der §§ 12 und 21 abzuleiten sind, ist, wie gezeigt, der, daß der Urheber dagegen geschützt wird, daß das Werk in entstellter oder von ihm nicht beliebter Form vor die Öffentlichkeit gebracht werde. Das ausschlaggebende Moment ist, wie die Motive richtig andeuten, die Zugänglichmachung des Werkes an weitere Kreise, die Hingabe an die Öffentlichkeit, der ja auch die Verbreitung und Vorführung dienen.

Eine solche Hingabe an die Öffentlichkeit liegt aber auch vor, wenn ein Exemplar des Werkes, sei es das Original oder eine — befugt hergestellte — Vervielfältigung, dauernd oder vorübergehend öffentlich ausgestellt wird. Es verstößt nun gegen den Grundsatz des Schutzes der Urheberpersönlichkeit, eine solche Hingabe an die Öffentlichkeit zuzulassen, wenn das Werk unbefugt abgeändert ist. Das jus utendi et abutendi des Eigentümers des einzelnen Exemplars, sein Recht, mit dem ihm gehörigen Exemplar zu machen, was ihm beliebt, wird dadurch nicht berührt. Er kann das Werk zerstören oder ändern. Allein er darf das geänderte Exemplar nicht öffentlich ausstellen. (So Kohler, Urheberrecht an Schriftwerken und Verlagsrecht S. 20.) Daß es auch nicht vervielfältigt und verbreitet werden darf, wurde schon oben unter II ausgeführt.

Da dies die notwendige Folge des Grundsatzes ist, dem die Bestimmung des § 12 zu Grunde liegt, wird auch in einem solchen Falle der Urheber den Rechtsschutz der §§ 12 und 32 Absatz 2 in Anspruch nehmen können. Die Anwendung der Strafvorschrift des § 32 Absatz 2 ist dagegen nicht gegeben. Denn aus der Beziehung des Absatzes 2 zu Absatz 1 ergibt sich, daß hier nur an solche Fälle gedacht ist, in denen das Werk vervielfältigt oder verbreitet oder vorgeführt wird.

IV. Die Änderungen des Werkes oder seiner Bezeichnungen.

1. Änderungen am Werk. Darüber, was unter Werk zu verstehen ist, s. Nr. II.

Eine Änderung des Werkes ist immer eine Änderung der Form, weil die Anschauung des Künstlers immer nur durch die Form einen sinnfälligen Ausdruck erhält. Eine vom Künstler

nicht gewollte Deutung seines Inhalts ist nie eine Änderung des Werkes.

Die Änderung kann erfolgen durch Unterdrückung eines Teils — ein Fragment ist als solches zu kennzeichnen —, durch einen Zusatz, der nicht rein äußerlich angebracht, sondern mit dem Werk selbst organisch verbunden wird (so z. B. wenn eine Bronzefigur durch einen Zusatz zu einem Beleuchtungskörper wird. Der Rahmen eines Bildes gehört in der Regel nicht zum Werk. Ausnahmsweise kann dies der Fall sein, wenn die Linien- oder Farbenkomposition im Rahmen ihre Fortsetzung und Ergänzung findet); oder durch eine qualitative Änderung. Der einfachste Fall ist das Übermalen eines Bildes. Am häufigsten sind die Fälle der Änderungen bei Nachbildung durch ein anderes Kunstverfahren oder in einer anderen Kunstform. (Das weitere s. unter V.)

2. Die Bezeichnung des Werkes, also sein Titel, spielt in der bildenden Kunst eine geringe Rolle; meist ist es gar nicht der Künstler selbst, der dem Werk den Namen gibt, sondern der Verleger oder Kunsthändler. Es kann sich hier nur um diejenigen Bezeichnungen handeln, die vom Urheber selbst oder mit seiner Einwilligung an dem Werke selbst angebracht werden. Denn nur eine solche Bezeichnung läßt sich ändern. Wenn ein Werk unter anderem Titel angekündigt wird, liegt darin keine Änderung seiner Bezeichnung.

Der äußerlich mit einem Bilde verbundene Text (z. B. bei Illustrationen eines Witzblattes), ist keine Bezeichnung, dagegen wohl eine Inschrift oder ein Motto, das auf dem Werke selbst oder dem organisch mit dem Werk verbundenen Rahmen angebracht wird.

3. Auch bei der Bezeichnung des Urhebers handelt es sich nur um solche Bezeichnungen, die auf dem Werke selbst angebracht sind. Neben dem Namen des Künstlers kommt auch seine Marke in Betracht, ob sie nun in einer Abkürzung des Namens (den Initialen) oder einer beliebigen Bildmarke besteht. Zur Bezeichnung gehören auch Zusätze, wie Wohnort oder Jahreszahl. (So die Begründung zu § 12 im Absatz 2.)

V. Zulässige Änderungen.

1. Zulässig sind die Änderungen, zu denen der Urheber seine Einwilligung erteilt hat, die also auf einer Vereinbarung beruhen. Die Vereinbarung ist, wie Absatz 2 besonders hervorhebt, nach Treu und Glauben auszulegen.

Soweit die Vereinbarung nicht ausdrücklich ist, werden nach den Motiven auch die im Kunstverkehr bestehenden Gebräuche zu berücksichtigen sein.

2. Die Einwilligung kann ausdrücklich oder stillschweigend erteilt sein. Die Vereinbarung kann sich direkt auf Abänderung des Werkes richten; die Einwilligung zur Änderung kann sich auch aus der sonst vereinbarten Verfügung über das Werk ergeben. Hiernach kann die Änderung als eine zugestandene oder als eine notwendige angesehen werden.

3. Hierbei ist namentlich auf den Zweck des Werkes und seiner Veröffentlichung Rücksicht zu nehmen.

a) Ist der Zweck auf Veröffentlichung des Werkes als solchen gerichtet, sind nur solche Änderungen zulässig, die das bewilligte Kunstverfahren oder die Kunstform erfordert.

Die Nachbildung eines Gemäldes durch Dreifarbendruck wird häufig eine gewisse Vereinfachung der farbigen Wirkung nötig machen, namentlich, wenn es sich um billige Massenartikel handelt. Noch stärker ist die Reduktion bei der Wiedergabe eines Gemäldes durch ein Schwarzweißverfahren. Da die Farbenwirkung lediglich durch die Valeurs ersetzt wird, wird dem nachbildenden Künstler (Holzschneider, Radierer) immer ein gewisser Spielraum gelassen werden müssen. Namentlich trifft dies auch bei der Verkleinerung des Formats zu. Eine Weglassung gewisser Bildteile, z. B. einer Baumgruppe oder einer Figurengruppe, würde aber nicht zulässig sein, ebensowenig eine willkürliche Ergänzung des Bildes, oder die Ersetzung eines Bildteiles oder Motives durch ein anderes (z. B. eine ruhige See durch eine stürmisch bewegte).

Eine Weglassung der Bezeichnung des Künstlers ist unzulässig; es sei denn, daß z. B. durch die Verkleinerung des Werkes die Marke überhaupt nicht mehr kenntlich wiederzugeben wäre.

b) Ist der Zweck der Schaffung oder Überlassung des Werkes dem Interesse des Verlegers oder Erwerbers des Werkes dienstbar, so ist jede Änderung als zugestanden anzusehen, die dieser Zweck mit sich bringt. Dies gilt namentlich von kunstgewerblichen Erzeugnissen und von Bauwerken.

Der Kunstindustrielle, der Entwürfe für alle Herstellungsarten seines Betriebes erwirbt, wird vielfach auch genötigt sein, die Entwürfe seinen geschäftlichen Zwecken anzupassen (so z. B. in der Luxuspapierindustrie, in der einzelne Entwürfe zu allen

möglichen Zwecken, für Karten, Etiketten, Packungen, Reklameartikel, Kartons, Almanachs, Kalender usw. verwendet werden).

Je höheren Rang die Kunstindustrie beansprucht, um so enger sind auch die Grenzen, die der Änderung gezogen sind. Doch hängt auch hier alles von dem üblichen Verhältnis zwischen Künstler und Verleger ab. Namentlich, wenn Künstler und Verleger zusammen arbeiten, oder der Verleger einen Entwurf für einen bestimmten, dem Künstler im allgemeinen bekannten Zweck bestellt, oder wenn der Urheber Angestellter des Verlegers ist, wird die Abänderungsbefugnis des letzteren größer sein, als wenn er einem Künstler ein fertiges, unabhängig geschaffenes Werk zum Zweck der Reproduktion oder Verwendung abkauft.

Von maßgebender Bedeutung ist hiernach auch der Umfang und die Art der vom Verleger erworbenen Vervielfältigungsbefugnisse; wichtig kann ferner sein der Umstand, ob der Verleger verpflichtet ist, das Werk zu vervielfältigen. (S. hierüber § 10 E IV 3.)

c) Eine besondere Erwähnung erfordern die Bauwerke. Die Erwerbung eines Entwurfes zum Zwecke der baulichen Ausführung schließt ohne weiteres für den Erwerber und Eigentümer des Gebäudes die Einwilligung in sich, das Gebäude nach Belieben abzuändern, niederzureißen oder umzubauen, obwohl das Werk der Öffentlichkeit preisgegeben ist.

Soweit aber der Eigentümer gemäß § 20 Absatz 2 befugt ist, die äußere Ansicht zu vervielfältigen und zu verbreiten, darf er das Werk nicht anders nachbilden, als es wirklich ist. Hat er nun die Fassaden umbauen lassen, darf er die Vervielfältigung nicht unter dem Namen des Architekten der ursprünglichen Anlage veröffentlichen, oder nur mit genauer Angabe der Teile, die unverändert von ihm stammen.

d) Der Umstand, ob das Werk mit dem Namen des Urhebers bezeichnet ist, kann vielfach für die Frage der Zulässigkeit der Änderung von Wichtigkeit sein. Im allgemeinen wird anzunehmen sein, daß der Künstler, der sein Werk zeichnet, ein Interesse daran hat, daß es nicht in geänderter Form an die Öffentlichkeit gelange.

Doch wird anders zu entscheiden sein, wenn der Künstler das Werk entworfen hat, obwohl er wußte, daß der von ihm gekannte Verlagszweck eine Änderung des Werkes erfordert.

Wird das Werk wesentlich geändert, wird er verlangen können, daß die Bezeichnung weggelassen werde.

Namentlich wird es in der Regel unzulässig sein, wesentlich abgeänderte Werke unter dem Namen des Künstlers in Abbildungen zu veröffentlichen (z. B. in Katalogen und Preisverzeichnissen).

4. Auf eine Anfrage im Reichstage, wie es mit den bisher vielfach üblichen Änderungen von Werken stehe, die auf Grund älterer, unter dem früheren Recht geschlossener, Verträge erfolgten, erwiderte der Regierungskommissar mit einem Hinweis auf folgende Stelle der Motive (§ 34):

> „Dem Begriffe von Treu und Glauben würde es insbesondere widersprechen, wenn der Urheber, der sein Urheberrecht vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes an eine graphische oder sonstige Kunstanstalt übertragen hat, seine Einwilligung zu Änderungen, deren Vornahme er nach den zur Zeit der Übertragung des Urheberrechts im Kunstgewerbe geltenden Gebräuchen nicht verwehren konnte, versagen oder von einer weiteren Geldleistung abhängig machen wollte." (Sten. Ber. S. 3835 f.)

§ 13. Der Name oder der Namenszug des Urhebers darf auf dem Werke von einem anderen als dem Urheber selbst nur mit dessen Einwilligung angebracht werden.

I. Allgemeines.
II. Werk.
III. 1. Name oder Namenszug.
2. Der Name des Urhebers.
IV. Die Anbringung des Namens auf dem Werke selbst.
V. Absoluter Charakter des Verbotes des § 13.
VI. Die Einwilligung des Urhebers.
VII. Dauer des Verbotes des § 13.
VIII. Verletzung des § 13.

I. Allgemeines.

Die Bestimmung des § 13 wird in den Motiven (zu § 13) folgendermaßen begründet:

> „Jeder Künstler hat ein Interesse daran, daß ein von ihm geschaffenes Werk, dem er aus irgend einem Grunde nicht selbst seinen Namen oder Namenszug beigesetzt hat, nicht ohne sein Wissen von anderer Seite mit seinem Namen oder Namenszug versehen wird; denn eine solche Bezeichnung des Werkes hinter dem Rücken

des Künstlers kann dem Rufe des Künstlers erheblichen Abbruch tun. Zwar gewährt unter Umständen bereits die bestehende Gesetzgebung gegen derartigen Mißbrauch Schutz. Jedoch werden diese Vorschriften in manchen Fällen versagen, insbesondere finden die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs über Betrug und Urkundenfälschung dann keine Anwendung, wenn die Beisetzung des Namens oder Namenszuges nicht in widerrechtlicher Absicht erfolgte."

Damit wird die Bestimmung zwar als Ausfluß des Schutzes der Urheberpersönlichkeit gekennzeichnet. Allein die Bestimmung des § 13 reicht über den Rahmen des Urheberrechts hinaus. Sie charakterisiert sich als eine allgemeingültige Vorschrift, die auch für Werke solcher Urheber zutrifft, die niemals unter dem Schutze des Urheberrechts gestanden haben; sie bezieht sich also ebensowohl auf ein Werk Dürers oder Rembrandts, als auf ein Werk Menzels oder eines lebenden Künstlers.

§ 13 dient somit neben dem Schutze der Urheberpersönlichkeit der Sicherheit des Kunsthandels und der historischen Wahrheit.

Nach den Motiven (Absatz 2) soll die Bestimmung auch für Photographien gelten.

II. Unter Werk ist ebenso wie im § 13 jedes Exemplar einer Ausführung der Schöpfung zu verstehen, gleichviel, ob es sich als Original oder als Vervielfältigung darstellt. Die Bestimmung gilt somit ebensowohl für die Drucke einer Radierung, als für die Platte selbst, oder ebenso für die Entwurfsskizze, wie für das danach ausgeführte Werk.

III. 1. Unter dem Namen oder Namenszug des Urhebers ist der Name selbst oder jedes Zeichen zu verstehen, das den Namen kenntlich ausdrückt (vgl. hierzu § 9 III 2). In der Regel ist dies der Name selbst oder die Abkürzung des Namens durch Initialen. Es kann aber auch eine Marke sein, doch unter der Voraussetzung, daß die Marke als die des Urhebers derart bekannt ist, daß sie seinen Namen kenntlich ausdrückt.

2. Es kommt nur der Name des Urhebers in Betracht, nicht der eines Dritten, auch nicht der des Erben oder des sonstigen Berechtigten; also auch nicht das Warenzeichen des Kunstindustriellen, es sei denn, daß dieser selbst der Urheber ist.

Die unbefugte Anbringung falscher Namen ist nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen, nicht nach § 13 zu behandeln.

IV. § 13 sieht nur die Anbringung *auf dem Werke selbst* oder den organisch damit zusammenhängenden Zubehörteilen vor. Denn nur die Anbringung auf dem Werke selbst gibt die Gewähr, daß der Urheber das Werk mit seiner künstlerischen Verantwortung decken will. Wird der Name des Urhebers — auch gegen seinen Willen — auf dem Karton eines Druckes oder auf der Packung oder in einer Ankündigung oder auf einem Schilde am Rahmen des Bildes oder auf einem Schilde am Sockel einer Statue angegeben (wie in den meisten Galerien), so tritt § 13 nicht in Wirkung.

V. Das Verbot der Anbringung des Namens ist *absolut*. Es gilt nicht nur gegenüber demjenigen, der die Befugnis des Urhebers ausüben darf (also dem Berechtigten, dem Verleger usw.), sondern auch gegenüber dem Eigentümer oder Besitzer jedes einzelnen Exemplars.

Hieraus ergibt sich, daß auch der Eigentümer eines Bauwerkes den Namen des Architekten nicht ohne dessen Einwilligung an dem Bauwerk anbringen darf.

VI. Die *Einwilligung* des Urhebers zur Anbringung seines Namens kann ausdrücklich oder stillschweigend erteilt werden.

Im allgemeinen wird zu unterscheiden sein, ob es sich um eine Namensbezeichnung handelt, die der Künstler selbst an dem Werk anzubringen pflegt, wie der freie (handschriftliche) Namenszug, ob nur eine solche Bezeichnung, die der Künstler persönlich nicht anzubringen pflegt, z. B. bei einem Bauwerk, oder bei kunstgewerblichen Erzeugnissen, die nach Entwurfsskizzen des Urhebers ausgeführt werden.

Im ersteren Fall wird eine ausdrückliche Genehmigung gefordert werden müssen; in letzterem kann aus dem Zweck der Schaffung oder der Überlassung des Werkes gefolgert werden, daß der Urheber seine Einwilligung zur Anbringung seines Namens auf dem Werke gegeben hat. So z. B., wenn dem Urheber bekannt ist, daß die Nennung seines Namens vom Verleger oder Erwerber des Werkes bei Erwerbung desselben bezweckt wird.

Die Einwilligung muß darauf gerichtet sein, den Namen auf dem Werk anzubringen. Es genügt also zur Zulässigkeit der Anbringung des Künstlernamens auf einem ältern Werk nicht der archivalische Nachweis, daß ein Künstler der Urheber eines bestimmten Werkes ist, oder daß er ein Werk als das seinige anerkannt hat.

VII. Die Bestimmung des § 13 hat dauernde Geltung und erlischt nicht mit dem Urheberrecht an dem Werk. (Vgl. I.)

VIII. Als Rechtsmittel stehen dem Urheber selbst die Klagen aus § 823 BGB. auf Unterlassung und Schadensersatz zu.

Außerdem begründet die Verletzung der Vorschrift des § 13 eine Übertretung, die durch § 33 mit einer Geldstrafe bis zu 300 ℳ geahndet wird.

„Im § 33 ist dann die vorsätzliche Zuwiderhandlung gegen die Bestimmung des § 13 unter Strafe gestellt. Es ist aber selbstverständlich, daß, wenn durch die Handlung zugleich ein Strafgesetz verletzt wird, das eine schwerere Strafe androht, dieses zur Anwendung kommt." (Begründung zu § 13.)

Hierbei kommt namentlich die Bestimmung des StGB. (§ 267) über Urkundenfälschung in Betracht. Vgl. RG. Str. 34, 53, wo die unbefugte Anbringung von Namenszügen auf Gemälden als fälschliche Anfertigung von Privaturkunden bezeichnet wird. (So auch Daude, S. 32.)

§ 14. Die Zwangsvollstreckung in das Recht des Urhebers findet gegen den Urheber selbst ohne dessen Einwilligung nicht statt; die Einwilligung kann nicht durch den gesetzlichen Vertreter erteilt werden.

Gegen den Erben des Urhebers ist ohne seine Einwilligung die Zwangsvollstreckung nur zulässig, wenn das Werk oder eine Vervielfältigung davon erschienen ist.

Die gleichen Vorschriften gelten für die Zwangsvollstreckung in solche Formen, Platten, Steine oder sonstige Vorrichtungen, welche ausschließlich zur Vervielfältigung des Werkes bestimmt sind.

I. Allgemeines.
1. Grund und Wesen der Bestimmung des § 14.
2. Anwendungsgebiet des § 14.
II. Die Zwangsvollstreckung in das Recht des Urhebers.
III. Die Zwangsvollstreckung gegen den Urheber.
IV. Einwilligung.
V. Zwangsvollstreckung gegen die Erben.
VI. Zwangsvollstreckung in Vorrichtungen zur Vervielfältigung des Werkes.
VII. Weiterer Schutz des Künstlers.

I. Allgemeines.

1. Das Urheberrecht als vermögensrechtliches Verfügungsrecht ist übertragbar, pfändbar (vgl. § 10) und unterliegt der Zwangsvollstreckung.

Die Pfändung des Rechts erfolgt gemäß §§ 857, 829 ZPO. durch Beschluß des Vollstreckungsgerichts, das dem Schuldner verbietet, über das Urheberrecht zu verfügen. Die Verwertung des Pfandrechts kann nach Verfügung des Gerichts durch Zwangsvollstreckung erfolgen. (§ 857 ZPO.)

Hierbei kann der Zwangsverwalter oder der Erwerber die ausschließlichen Befugnisse ausüben. Er kann das Werk vervielfältigen, verbreiten oder vorführen, Lizenzen erteilen oder seine Rechte weiter veräußern. Wenn nun der Urheber selbst der Schuldner ist, so würde er nicht verhindern können, daß sein Werk überhaupt veröffentlicht oder in einer Weise an die Öffentlichkeit gelangt, die seinen künstlerischen Absichten und seiner künstlerischen Ehre zuwiderläuft. Dies würde somit gegen den Grundsatz des Schutzes der Urheberpersönlichkeit verstoßen.

Aus diesem Grunde schließt § 14 die Zwangsvollstreckung in das Urheberrecht gegen den Urheber aus. Sind beim Tode des Urhebers noch nicht erschienene Werke vorhanden, so macht das Gesetz die Zwangsvollstreckung in das Urheberrecht an diesen Werken von der Einwilligung der Erben abhängig.

2. Die Motive des Literargesetzes (Begründung zu § 10, S. 20) heben hervor, daß die analoge Vorschrift des § 10 die Zwangsvollstreckung nur insoweit beschränke, als die allgemeine Befugnis der Gläubiger in Frage stehe, das Vermögen des Schuldners in Anspruch zu nehmen. „Sie sollen also nicht Platz greifen, wenn es sich darum handelt, ein auf besonderem Titel beruhendes Recht zwangsweise zu verwirklichen, z. B. die Aufhebung einer Gemeinschaft herbeizuführen“ (§ 753 BGB). Ebenso bleibe die Möglichkeit offen, gegen den Urheber die Rechte aus einem Verlagsvertrage zu verfolgen, und endlich seien auch die einzelnen Forderungen, die dem Urheber aus seinem Urheberrecht erwachsen, wie Ansprüche auf Vergütung oder Schadensersatz, dem allgemeinen Zugriffe der Gläubiger unterworfen.

Dem ist zuzustimmen, soweit es sich um Fälle handelt, in denen die Verfügung des Urhebers eine stillschweigende Einwilligung des Urhebers in sich schließt, so z. B. beim Pfandrecht, das die Motive an dieser Stelle auch erwähnen, oder bei einem Verlagsvertrag. (S. unter Nr. IV.)

Dagegen ist die Bezugnahme auf die Aufhebung der Gemeinschaft, § 753 BGB., unzutreffend. Der aus gesetzestechnischer Bequemlichkeit erfolgte Hinweis auf die Bestimmungen des BGB. (vgl. hierzu § 8 III) kann eine sinngemäße Anwendung des Grundsatzes des Schutzes der Urheberpersönlichkeit nicht aufheben.

II. Die Zwangsvollstreckung in das Recht des Urhebers. Sie ist an dem Gesamtrecht (§ 15) oder an einzelnen Befugnissen möglich. Die Zwangsvollstreckung in ein Exemplar des ausgeführten Werkes ist nicht mit der Zwangsvollstreckung in das Recht identisch. Die Zwangsvollstreckung in die einzelnen Exemplare — mit Ausnahme der Vorrichtungen zur Vervielfältigung (s. Absatz 3) — fällt nicht unter § 14. Sie ist daher auch gegen den Urheber zulässig, im Gegensatz zu der Bestimmung des § 10 des Gesetzes vom 19. Juni 1901, wonach bei Schrift- und Tonwerken (sowie technischen und wissenschaftlichen Abbildungen) auch die Zwangsvollstreckung in die einzelnen Exemplare des Werkes gegen den Urheber ausgeschlossen ist.

Die Motive (Begründung zu § 14) begründen diese Abweichung damit, daß die einzelnen Exemplare des Werkes der bildenden Künste „einen stofflichen Wert repräsentieren können, was beim Manuskript nicht der Fall ist." *)

Forderungen und Ansprüche, die dem Urheber auf Grund seines Urheberrechts zustehen (auf Honorar oder Schadensersatz), werden durch § 14 nicht berührt.

III. Die Zwangsvollstreckung in das Urheberrecht ist gegen den Urheber ausgeschlossen.

Dieser Fall liegt vor, wenn der Urheber der Schuldner ist, oder wenn er durch die Zwangsvollstreckung in das Recht in der Verfügung über das Werk beschränkt würde.

Ist der Schuldner ein Dritter, dem der Urheber das Urheberrecht übertragen oder ausschließliche Befugnisse eingeräumt hat, so ist die Zwangsvollstreckung gegen diesen Dritten zulässig, soweit er berechtigt ist, also soweit seine Befugnisse reichen. Die

*) Die Motive wollen damit nicht besagen, daß das Manuskript als solches keinen Wert hat, sondern, daß sein körperliches Substrat, das Papier, wertlos ist im Verhältnis zu den Stoffen (edlen Metallen, Steinen, Hölzern usw.), aus denen Werke der bildenden Künste bestehen. (Unrichtig Schäfer, GR. 1905, 196.)

Beschränkungen, die der Urheber dem Schuldner auferlegt hat, gelten auch für die Zwangsvollstreckung.

Hieraus ergibt sich, daß, wenn dem Dritten die weitere Übertragung seines Rechts oder seiner Befugnisse untersagt ist, auch eine Zwangsvollstreckung oder Zwangsversteigerung des Rechts oder der einzelnen Befugnisse ausgeschlossen ist.

IV. Die Zwangsvollstreckung gegen den Urheber ist zulässig, wenn er seine Einwilligung erteilt hat. Der Urheber kann also auf den Persönlichkeitsschutz, den das Gesetz ihm gewährt, verzichten.

Die Einwilligung kann ausdrücklich oder stillschweigend erteilt werden; so namentlich durch Bestellung eines Pfandrechts; aber auch durch eine andere Verfügung, die einem Dritten eine Verfügung über das Werk gewährt; so im Falle eines Verlagsvertrages.

Die Einwilligung kann nicht durch den gesetzlichen Vertreter erteilt werden. Die Zwangsvollstreckung gegen einen Geschäftsunfähigen ist daher unzulässig, da dessen Einwilligung nichtig ist. (Vgl. §§ 104 ff. BGB.)

V. Zwangsvollstreckung gegen die Erben (Absatz 2).

a) Die Zwangsvollstreckung gegen die Erben ist nur zulässig, wenn das Werk oder eine Vervielfältigung davon erschienen ist.

Über den Begriff des Erscheinens s. § 9 III 1.

b) Der Schutz der Erben dauert ebensolange wie das Urheberrecht (vgl. §§ 25 ff.).

c) Der Schutz steht nur den Erben zu, also nicht dem Berechtigten, der nicht Erbe ist, nicht den Angehörigen, die nicht Erben sind, und nicht einem Legatar.

Der Erbe genießt den Schutz, soweit die Zwangsvollstreckung sich gegen ihn richtet, also soweit er Berechtigter ist und durch die Zwangsvollstreckung in seinem Verfügungsrecht beschränkt würde.

VI. Um den Schutz des § 14 Absatz 1 wirksam zu machen, schließt Absatz 3 auch die Zwangsvollstreckung in solche Vorrichtungen aus, die ausschließlich zur Vervielfältigung des Werkes bestimmt sind. Ausschließlich zur Vervielfältigung des Werkes bestimmt sind solche Vorrichtungen, die als Negativ schon die wesentlichen Merkmale des Werkes erkennen lassen. In der Regel sind solche Vor-

auch als Exemplare der Vervielfältigung anzusehen

(Ausnahmen liegen z. B. vor bei den Steinen oder Platten für Mehrfarbendruck). Sofern solche Exemplare nun keinen selbständigen Gegenstand der Verbreitung oder Vorführung bilden und nur dem Zweck der Vervielfältigung dienen, fallen sie unter Absatz 3.

Ein Zweifel über die Auslegung dieser Bestimmung liegt nicht vor, wenn die Formen, Platten, Steine usw. an sich keinerlei Wert besitzen, wenn sie eben nur Vervielfältigungsmittel sind, wie Holzstöcke, lithographische Steine, Matrizen, Abgußformen usw. Dagegen können Zweifel auftauchen bei solchen Exemplaren, die zwar vom Künstler ausschließlich zur Vervielfältigung bestimmt sind, aber an sich auch einen Wert als selbständige Werke besitzen können, so z. B. bei Tonmodellen oder Kupferstichplatten. Da der Künstler grundsätzlich über die Art der Veröffentlichung seines Werkes zu verfügen hat, wird auch seine Bestimmung maßgebend sein. Solange er nicht in erkennbarer Weise eine selbständige Verwertung solcher Vervielfältigungsmittel verfügt hat, sind sie auch der Zwangsvollstreckung entzogen. Hat er aber z. B. die Original-Kupferstichplatte (etwa nach Herstellung eines Galvanos) einrahmen lassen, und somit ihres Charakters als Vervielfältigungsmittel entkleidet, unterliegt sie der Zwangsvollstreckung.

VII. „Eine weitergehende Beschränkung der Zwangsvollstreckung erscheint nicht geboten und auch mit den Interessen der Gläubiger nicht vereinbar. Durch die Bestimmung im § 811 Nr. 5 der Zivilprozeßordnung ist bereits dafür Sorge getragen, daß die für den Künstler zur persönlichen Fortsetzung der Erwerbstätigkeit unentbehrlichen Gegenstände, zu denen unter Umständen auch Skizzen, erste Entwürfe usw. zu rechnen sein werden, der Pfändung nicht unterliegen. Was den in Künstlerkreisen laut gewordenen Wunsch anlangt, die Zwangsvollstreckung in das unfertige Werk schlechthin auszuschließen, so ist unter dem bisherigen Rechte ein praktisches Bedürfnis zu einer solchen Vorschrift nicht hervorgetreten. Gegebenenfalls würde es Sache der freien Vereinbarung zwischen Gläubiger und Schuldner sein, nach Maßgabe des beiderseitigen Interesses über die Fertigstellung des Werkes zu bestimmen. Vom Standpunkte der gesetzgeberischen Beurteilung wäre jedenfalls davon auszugehen, daß auch das unfertige Werk, da es unter Umständen einen beträchtlichen Vermögenswert darstellen kann, dem Gläubiger nicht entzogen werden darf, zumal eine objektive Feststellung,

ob ein Werk im Sinne des Verkehrs als fertiggestellt angesehen werden kann oder nicht, überaus schwierig sein würde. Für das Gebiet der Baukunst wäre eine Beschränkung der Zwangsvollstreckung auf das fertige Bauwerk ohnehin nicht möglich, und ähnliches würde für kunstgewerbliche Gegenstände aus wertvollem Stoffe gelten müssen." (Begründung zu § 14.)

Zweiter Abschnitt.

Befugnisse des Urhebers.

§ 15. Der Urheber hat die ausschließliche Befugnis, das Werk zu vervielfältigen, gewerbsmäßig zu verbreiten und gewerbsmäßig mittels mechanischer oder optischer Einrichtungen vorzuführen; die ausschließliche Befugnis erstreckt sich nicht auf das Verleihen. Als Vervielfältigung gilt auch die Nachbildung, bei Bauwerken und Entwürfen für Bauwerke auch das Nachbauen.

Auch wer durch Nachbildung eines bereits vorhandenen Werkes ein anderes Werk der bildenden Künste oder der Photographie hervorbringt, hat die im Abs. 1 bezeichneten Befugnisse, jedoch darf er diese Befugnisse, sofern der Urheber des Originalwerkes gleichfalls Schutz genießt, nur mit dessen Einwilligung ausüben.

A. Allgemeines.
- I. Schutz der Urheberpersönlichkeit und Vermögensrecht.
- II. Das vermögensrechtliche Verfügungsrecht.
- III. Verhältnis des Kunstschutzes zum älteren Recht.
- IV. Erweiterung des Photographieschutzes.

B. Urheber.

C. Identität des Werkes.
- I. Individuelle Schöpfung.
- II. Nachbildung ohne Änderungen.
- III. Nachbildung mit Änderungen.
- IV. Methode der Prüfung.
- V. Desgl. Genetische Analyse.
- VI. Desgl. (Identität der wesentlichen Elemente).

VII. Desgl. (Identität des Gegenstandes).
VIII. Desgl. (Konkrete Ausführung).
IX. Desgl. (Freie Elemente).
X. Desgl. (Anderes Kunstverfahren und andere Kunstform).
XI. Künstlerische Nachbildung.

D. Einwilligung des Urhebers.
1. Allgemeines.
II. Nach Treu und Glauben zu beurteilen.

E. Die ausschließlichen Befugnisse des Urhebers.
I. Die Vervielfältigung.
1. Motive.
2. Vervielfältigung.
3. Absicht der Verbreitung unerheblich.
II. Die gewerbsmäßige Verbreitung.
1. Verbreitung.
2. Rechtsmäßig oder rechtswidrig vervielfältigte Exemplare.
3. Einräumung einer beschränkten Verfügungsgewalt (Vermieten, Verleihen, Verpfänden).
4. Feilbieten.
5. Gewerbsmäßig.
6. Unbefugt.
III. Die Vorführung mittels mechanischer oder optischer Einrichtungen.
1. Entstehung der Bestimmung.
2. Vorführung.
3. Mechanische oder optische Einrichtungen.
4. Vorführung mittels mechanischer oder optischer Einrichtung.
5. Gewerbsmäßig.

F. Verfügungen, die dem Urheber nicht ausschließlich vorbehalten sind.
I. Verleihen.
II. Ausstellen und Zurschaustellen.

G. Verhältnis des Nachbildners zum Urschöpfer (Absatz 2).
I. Entstehung der Bestimmung des Absatzes 2.
II. Grundgedanke der Bestimmung des Absatzes 2.
III. Die Fälle der Nachbildung.
1. Das Werk der bildenden Künste als Nachbildung.
2. Das Werk der Photographie als Nachbildung.
IV. Urheber der Nachbildung.
V. Rechte des Nachbildners.
VI. Die Nachbildung als Gegenstand des Rechts.
VII. Das Urheberrecht des Urschöpfers an der Nachbildung.
1. Gegenüber dem Nachbildner.
2. Gegenüber Dritten.
3. Erlöschen des Rechts des Urschöpfers.
VIII. Das Urheberrecht des Nachbildners an der Nachbildung.
1. Gegenüber dem Urschöpfer.
2. Gegenüber Dritten.
3. Erlöschen des Rechts des Nachbildners.
IX. Rechtsverhältnis gegenüber Dritten.
1. Solange beide Rechte bestehen.
2. Wenn nur ein Recht besteht.

H. Kollision des Kunstschutzes mit älteren Schutzrechten.
I. Kollision mit älterem Kunstschutz oder Geschmacksmusterschutz.
II. Kollision mit Patent- und Gebrauchsmusterschutz.
III. Kollision mit später eingetragenem Geschmacksmuster oder Warenzeichen.
1. Mit Geschmacksmuster.
2. Mit Warenzeichen (Ausstattung).

J. Rechtsfolgen der Urheberrechtsverletzung.

A. Allgemeines.

I. Die Gesamtheit der Rechte, die das Gesetz dem Urheber gewährt, zerfällt in zwei Gruppen, den Schutz der Urheberpersönlichkeit und das vermögensrechtliche Verfügungsrecht. (Vgl. Einleitung S. 8 ff. und zu ersterem die §§ 12—14 und 21.)

Das vermögensrechtliche Verfügungsrecht bezweckt die wirtschaftliche Nutzung des Werkes. Eine Definition oder Umschreibung dieses Rechts gibt das Gesetz nicht. Vielmehr zählt es nur die ausschließlichen Befugnisse auf, die den Inhalt des Rechtes ausmachen, die also die dem Urheber gesetzlich vorbehaltenen Arten der wirtschaftlichen Nutzung erschöpfen.

Die ausschließlichen Befugnisse dienen zu gleicher Zeit dem Schutze der Urheberpersönlichkeit. Die Wirkungen dieser Seite des Schutzes reichen aber nur so weit, als das vermögensrechtliche Verfügungsrecht. Hat der Urheber dieses veräußert oder beschränkt, so kann der Urheber sich hinsichtlich der Ausübung dieser Befugnisse nicht mehr auf den Schutz der Urheberpersönlichkeit berufen; denn die Veräußerung oder Beschränkung dieses Rechts erfolgt regelmäßig durch eine Willensbestimmung des Urhebers, oder durch eine zwingende Vorschrift des Gesetzes (§§ 19, 20 und 24). Eine Veräußerung oder Beschränkung des Rechts gegen den Willen des Urhebers ist (abgesehen von den §§ 19, 20 und 24) durch § 14 ausgeschlossen.

Es bleibt dem Urheber, der das Vermögensrecht veräußert hat, nur der Schutz gegen unbefugte Änderung des Werkes oder seiner Bezeichnung. (§ 12 s. das.)

Die Wirkung des Persönlichkeitsschutzes äußert sich hinsichtlich der Ausübung der ausschließlichen Befugnisse darin, daß die Übertragungs- oder Lizenzverträge einschränkend auszulegen sind, namentlich auch hinsichtlich der Veröffentlichungsarten. Im Zweifel ist anzunehmen, daß eine von dem Künstler nicht genehmigte oder seinem künstlerischen Interesse widerstreitende Art der Veröffentlichung von ihm nicht gewollt ist.

II. Das vermögensrechtliche Verfügungsrecht ist gemäß § 10 übertragbar. Seine Dauer wird durch die §§ 25 bis 29 geregelt.

Wo das Gesetz vom Urheberrecht (§ 12, §§ 25—29) oder von dem Recht des Urhebers (§§ 10, 14) spricht, ist nur das vermögensrechtliche Vervielfältigungsrecht gemeint.

III. Gegenüber dem bisherigen Gesetze sind auf dem Gebiet der bildenden Künste die Befugnisse des Urhebers erheblich erweitert worden. Während das Gesetz vom 9. Januar 1876 (§ 1) dem Urheber lediglich die ausschließliche Befugnis gab, das Werk nachzubilden, und auch diese Befugnis zum Teil erheblich einschränkte (§ 6), ist der Begriff des Nachbildens durch die Einführung des Begriffes Vervielfältigung erweitert (s. E I 1), und sind dem Urheber auch die ausschließlichen Befugnisse der gewerbsmäßigen Verbreitung (s. E II) und der gewerbsmäßigen Vorführung (s. E III) gewährt worden. Über die Einschränkung dieser Befugnisse s. die §§ 18—20 und 24.

IV. Eine erhebliche Erweiterung haben die ausschließlichen Befugnisse des Urhebers auf dem Gebiete der Photographie erfahren.

Die Motive besagen hierüber folgendes:

„Wie § 3 des Photographieschutzgesetzes ergibt, ist zurzeit nur die mechanische Nachbildung des photographischen Werkes verboten. Nach der Auslegung, welche diese Vorschrift in der Rechtsprechung gefunden hat, ist jede Nachbildung erlaubt, welche durch Vermittlung eines künstlerischen Vervielfältigungsverfahrens (Holzschnitt, Kupferstich) zustande kommt, gleichviel ob dieses Verfahren nur als Grundlage einer weiteren mechanischen Vervielfältigung zu dienen bestimmt ist. Bei der Leichtigkeit, mit der heute ein Bild auf eine Holz-, Kupferplatte usw. übertragen werden kann, ist hiermit jedes wertvollere photographische Erzeugnis der Nachbildung preisgegeben. Es ist ein berechtigtes Verlangen des Photographen, daß hierin Wandel geschaffen werde. Auch innere Gründe führen dazu, die Werke der Photographie, nachdem sie als Gegenstände eines Urheberrechts anerkannt sind, gegen jede Nachbildung zu schützen. In Zukunft wird daher auch eine Nachbildung durch ein Kunstverfahren unzulässig sein.

Der Schutz einer photographischen Abbildung wird im § 5 des geltenden Gesetzes davon abhängig gemacht, daß die Abbildung den Namen oder die Firma und den Wohnort des Verfertigers oder Verlegers sowie das Kalenderjahr des Erscheinens enthält. Der Entwurf hat eine ähnliche Vorschrift nicht übernehmen zu sollen ge-

glaubt. Zwar sind unter den Interessenten auch Stimmen für die Beibehaltung der Vorschrift laut geworden. Man hat zur Begründung darauf hingewiesen, daß dem Publikum ein Mittel zur Orientierung über die Urheberrechtsverhältnisse an die Hand gegeben werden müsse, daß die Belästigung für den Photographen, der ohnehin schon aus Reklamerücksichten und mit Rücksicht auf die Bestimmung in § 6 f. des Preßgesetzes seine Firma auf den Karton zu setzen pflege, nicht erheblich ins Gewicht falle und jedenfalls sehr viel geringer sei, als wenn etwa dem Bezeichnungszwang ein System der amtlichen Registrierung der geschützten Werke substituiert werden sollte. Letzteres kann jedoch nicht ernsthaft in Frage kommen, und auch im übrigen sind die geltend gemachten Gründe nicht überzeugend. Die Orientierungsmöglichkeit für das Publikum verliert mit der Verlängerung der Schutzfrist viel von ihrer Bedeutung, da bei der schnellen Entwicklung der Technik ein mehr als 15 Jahre altes photographisches Bild selten zur Nachbildung anreizen wird. Vor allem aber kommt in Betracht, daß aus dem Vorhandensein oder Nichtvorhandensein der Bezeichnung ein sicherer Schluß auf den Schutz oder auf die Gemeinfreiheit des photographischen Erzeugnisses nicht gezogen werden kann. Denn nach der Berner Konvention sind die aus den Vertragsstaaten stammenden photographischen Erzeugnisse, insoweit sie in ihrer Heimat nicht bezeichnungspflichtig sind, auch bei uns von diesem Zwange frei, so daß sie auch ohne die bei uns vorgeschriebenen Angaben auf den vollen Schutz des deutschen Gesetzes Anspruch haben. Es wäre also zwecklos, dabei auch unbillig, die Inländer behufs Geltendmachung ihres Rechtes an Vorschriften zu binden, von denen die Ausländer vertragsmäßig befreit sind. In Betracht kommt auch, daß die Bezeichnungen, namentlich wenn sie auf dem Karton angebracht sind, sich unschwer ablösen lassen, womit dann der Nachbildung durch Dritte freie Bahn geschaffen wird. Ferner soll nicht nur die fertige photographische Abbildung, sondern auch schon das Negativ Schutz genießen, und schließlich trägt das System des Bezeichnungszwanges der Entwicklung der Liebhaberphotographie nicht Rechnung. Diese Gesichtspunkte wer-

den für die Beseitigung der Formvorschrift des geltenden Rechtes den Ausschlag geben müssen."

B. Urheber.

Wer als Urheber anzusehen ist, ergibt sich aus den §§ 1, 5—9 (s. das.).

C. Identität des Werkes.

Die Wirkung der ausschließlichen Befugnisse erstreckt sich auf das Werk, soweit es schutzfähig ist (s. hierüber die §§ 1—4).

Ein Eingriff in das Urheberrecht setzt also Identität des Werkes voraus. Und zwar kann es sich um das ganze Werk oder um einen Teil des Werkes handeln.

Bei der Feststellung der Identität des Werkes sind folgende Regeln zu beachten:

I. Da der Schutz sich nur auf das Werk als individuelle Schöpfung erstreckt, nicht aber auf die freien, entlehnten oder zwangsläufig bestimmten Elemente des Werkes, ist zunächst festzustellen, welche Elemente des nachgebildeten Werkes schutzfähig sind.

II. Ist das Gesamtwerk ohne Änderung nachgebildet, ist eine solche Unterscheidung nicht erforderlich, um die Tatsache der Nachbildung festzustellen. Sie kann höchstens notwendig werden, um eventuell den Umfang des Schadens oder den Grad des Verschuldens des Nachbildners zu bestimmen.

III. Ist dagegen das Werk abgeändert, so erfordert die Feststellung der Nachbildung eine Feststellung der schutzfähigen Bestandteile.

Ob man hierbei besser von dem geschützten Werk oder von der Nachbildung ausgeht, hängt von den Umständen des einzelnen Falles ab. Ersteres wird angebracht sein, wenn die teilweise Identität auf der Hand liegt, es aber fraglich ist, ob das Nachgebildete schutzfähig ist; letzteres wird vorzuziehen sein, wenn die Frage der Nachbildung zweifelhaft ist.

IV. Die Prüfung der Identität kann nicht durch einfaches Subtrahieren der identisch oder ähnlich erscheinenden Elemente von den abweichenden erfolgen, sondern durch eine genetische Analyse, also das gleiche Verfahren, nach dem auch die Schutzfähigkeit des Werkes zu bestimmen ist. (Vgl. bei § 1 B II 12.)

V. Stellt man begrifflich den Schaffensakt beim geschützten Werk und bei der Nachbildung dar, so gelangt man dazu, in beiden Werken dasjenige, was frei und zwangsläufig bestimmt ist, auszuscheiden von den willkürlich determinierten Elementen. Sind diese letzteren identisch, läßt sich also feststellen, daß der Nachbildner in denjenigen Stadien des Schaffens, die an sich den individuellen Charakter des Werkes bedingen, statt die eigene Phantasie walten zu lassen, die Arbeit des anderen entlehnt hat, so liegt Identität der wesentlichen Elemente vor, und die Nachbildung ist erwiesen.

VI. In der Regel genügt die greifbare Identität der wesentlichen Elemente zweier Werke, um die Nachbildung festzustellen. Kann der Urheber des späteren Werkes nachweisen, was nur in ganz seltenen Ausnahmefällen vorkommen wird, daß er sein Werk geschaffen hat, ohne das ältere Werk zu kennen, dann ist die Nachbildung (Vervielfältigung, Verbreitung, Vorführung) des Werkes ausgeschlossen. Solche Fälle sind nur dann denkbar, wenn mehreren Künstlern die gleiche Aufgabe gestellt wird, und die gleiche Aufgabe Darstellung des gleichen Gegenstandes und Verfolgung des gleichen Zweckes mit sich bringt, und die Wahl einer gleichen oder verwandten Auffassung durch zufällige Umstände glaubhaft gemacht wird.

VII. Wenn der Gegenstand des Werkes etwas an sich Gegebenes ist, wie ein Porträt, eine Landschaft, ein anderes Werk der bildenden Künste, versuchen Nachbildner oft die Übereinstimmung durch die Identität des dargestellten Gegenstandes zu rechtfertigen.

Im allgemeinen kann in solchen Fällen als Regel gelten, daß, wenn zwei Werke derart übereinstimmen, daß nach dem Urteil maßgebender Sachverständiger die Schaffung des zweiten Werkes nicht möglich war, ohne daß das erste als Vorbild diente, dann eine Nachbildung vorliegt.

Zur Feststellung der tatsächlichen Nachbildung können häufig kleine Einzelheiten ausschlaggebend werden, die leicht dem Auge des nicht geschulten Beschauers entgehen, namentlich kleine Fehler oder Unrichtigkeiten, die sich unbewußt eingeschlichen haben oder einer bestimmten künstlerischen Absicht dienen, z. B. Verzeichnungen, unrichtige Schatten, unwahre Bewegungsmotive, die einen bestimmten Linienfluß ergeben sollen, oder auch Mängel, die bei der Ausführung eines künstlerischen Ent-

wurfes hineingekommen sind, z. B. in der Glasur eines keramischen Erzeugnisses. Finden sich derartige Zufälligkeiten auch im zweiten Werk, ist die Nachbildung immer erwiesen, und die Behauptung zufälliger Übereinstimmung widerlegt.

VIII. Der Schutz erstreckt sich immer nur auf die konkrete Ausführung, niemals auf die Idee oder auf das durch Beschreibung zugängliche. Wer nach einer Beschreibung ein Werk bildet, ohne das betreffende Werk vor Augen zu haben, ist in der Regel nicht Nachbildner. (Vgl. auch § 16.)

IX. Der Schutz erstreckt sich nur auf die individuelle Schöpfung, nicht auf den dargestellten Gegenstand als solchen, auch nicht auf eine Form oder Gestaltung, die lediglich einem technischen oder Gebrauchszweck dient. Doch können Kunstschutz und Gebrauchsmusterschutz nebeneinander an ein und derselben Schöpfung bestehen, wenn die individuelle Schöpfung zugleich die neue Gestaltung eines Gebrauchsgegenstandes darstellt und dem Gebrauchszweck dient (§ 1 des Gesetzes vom 1. Juni 1891).

Der Gebrauchsmusterschutz setzt aber immer Eintragung in die beim Kaiserlichen Patentamt geführte Rolle voraus (§ 2 ff. GMG.).

Der Schutz erstreckt sich auch nicht auf die Formidee oder einzelne Motive, Linien und Wirkungen, die an sich nicht individuell sind (so z. B. die Elemente eines Stils, des Rokoko oder sogenannten Sezessionsstils, die Idee der Verwendung eines gewissen Stoffes, die Idee der künstlerischen Verarbeitung einer Konstruktion, die Idee gewisser Farbenwirkungen oder Beleuchtungseffekte usw.).

X. Die Identität des Werkes wird nicht aufgehoben, wenn es in einem anderen Verfahren oder in einer anderen Kunstform nachgebildet wird. Die unzutreffende gesetzliche Vermutung des Gesetzes vom 9. Januar 1876 (§ 6 Ziffer 2), daß die Nachbildung eines Werkes der graphischen Kunst durch die plastische Kunst oder umgekehrt als eine verbotene Nachbildung nicht anzusehen sei, ist in das Gesetz nicht aufgenommen. Die Frage der Nachbildung ist daher in jedem Fall tatsächlich zu prüfen (s. auch Nr. XI).

Eine Nachbildung liegt nur dann nicht vor, wenn die Identität des Werkes aufgehoben wird (vgl. § 16).

XI. Die Nachbildung wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß sie eine eigene individuelle, künstlerische Betätigung erfordert, wie dies z. B. bei der Wahl eines anderen

Kunstverfahrens die Regel ist. Über das Verhältnis des Urschöpfers zum Nachbildner s. G (Absatz 2).

D. Einwilligung des Urhebers.

Die Wirkung der ausschließlichen Befugnisse ist die, daß keine der dem Urheber ausschließlich vorbehaltenen Verfügungen (E) über das Werk (C) ohne Einwilligung des Urhebers vorgenommen werden darf (s. auch § 17).

I. Die Einwilligung des Urhebers kann ausdrücklich oder stillschweigend, als Ausfluß der Vereinbarung oder durch konkludente Handlungen erteilt werden. Die Vereinbarungen des Urhebers sind einschränkend auszulegen. (Vgl. bei § 10 E IV 1.)

II. Die Einwilligung erstreckt sich auf alle Verfügungshandlungen, die sich nach Treu und Glauben aus dem Zwecke der Vereinbarung ergeben. So wird die Einwilligung zur Vervielfältigung auch in der Regel die Einwilligung zur Verbreitung der vervielfältigten Exemplare in sich schließen. Dagegen geht die Einwilligung nicht über den Umfang des vereinbarten Zweckes hinaus. Die Einwilligung zur Verbreitung erstreckt sich also nur auf die Art der Verbreitung, die sich aus dem Zwecke der Vervielfältigung ergibt, also namentlich nicht auf das Vorführen. Ebenso steht es auch umgekehrt. Die Einwilligung zur Herstellung eines Diapositivs wird in der Regel den Zweck der Vorführung in sich schließen, dagegen nicht den Zweck der Verbreitung oder sonstigen Vervielfältigung.

Die durch das Gesetz neu geschaffene Befugnis der gewerbsmäßigen Vorführung steht also in der Regel dem Urheber zu.

Ohne Einwilligung verfügt über das Werk nicht nur derjenige, der überhaupt keine Genehmigung des Berechtigten erbeten oder erlangt hat, sondern auch derjenige, der über die ihm gewährten Befugnisse hinaus das Werk vervielfältigt, verbreitet oder vorführt.

E. Die ausschließlichen Befugnisse.

I. Das Vervielfältigen (Nachbilden und Nachbauen).

1. Hierüber besagen die Motive (Begründung zu § 15 Absatz 1) folgendes:

> „Der Vervielfältigung ist durch ausdrückliche Vorschrift zur Vermeidung von Zweifeln die Nachbildung gleichgestellt worden. Eine solche Bestimmung ist not-

wendig, um außer Zweifel zu stellen, daß auch die Wiedergabe des Werkes mittels eines anderen Verfahrens sowie das Anfertigen einer Vorrichtung, die zur Herstellung von Abzügen dient, dem Rechte des Urhebers unterliegt. Bei photographischen Werken ist deshalb auch die Herstellung eines Positivs nach einem Negative, wie der umgekehrte Fall, ohne Zustimmung des Berechtigten verboten. Als Nachbildung gilt auch das Nachbauen, d. h. die Ausführung eines Bauwerkes, sei es nach fremden Plänen, sei es nach einem fertigen Werke."

2. Die Vervielfältigung umfaßt:

a) die mechanische Wiedergabe des Werkes (z. B. durch Photographieren);

b) die ein künstlerisches Verfahren oder überhaupt eine künstlerische Betätigung erfordernde Nachbildung;

c) die Ausführung eines Entwurfes;

d) die Abbildung eines Werkes, auch in Katalogen und Preisverzeichnissen;

e) die Herstellung von Vorrichtungen zur Vervielfältigung — Formen, Platten, Steinen, photographischen Negativen, Positiven (nach photographischen Negativen) usw. Rein vorbereitende Handlungen, wie das Zurechtmachen der Platte, genügen selbstverständlich noch nicht zur Urheberrechtsverletzung. Doch liegt eine Vervielfältigung vor, sobald das Werk schon erkennbar hervortritt, z. B. wenn die Umrisse auf der Platte oder dem Stein aufgezeichnet sind, oder wenn eine Bleistiftzeichnung zur Übertragung auf den Stein oder den Holzstock vorliegt (vgl. auch § 18 Absatz 1);

f) das Nachbauen eines Bauwerkes und die bauliche Ausführung eines Bauentwurfes (vgl. hierzu § 18 Absatz 1);

g) die Nachbildung einer Photographie durch ein Kunstverfahren (im Gegensatz zu § 3 des Gesetzes vom 10. Januar 1876. Vgl. hierzu Begründung zu § 15, Absatz 5);

h) die Nachbildung eines Werkes an einem gewerblichen Gegenstand oder zu gewerblichen oder Gebrauchszwecken (also z. B. auf Packungen, Ausstattungen, als Warenzeichen, s. darüber H);

i) die Nachbildung oder Ausführung des Werkes in einem Exemplar (s. auch §§ 17 und 18 Absatz 1) und die Vervielfältigung in mehreren Exemplaren;

k) die entgeltliche und die unentgeltliche Nachbildung oder Vervielfältigung;
l) die Nachbildung oder Vervielfältigung aus eigenem Antrieb und in fremdem Auftrag (vgl. aber § 31) und auf Bestellung (über das bestellte Porträt s. § 18 Absatz 2);
m) die Vervielfältigung zu eigenen gewerblichen Zwecken und zu fremdem Gebrauch. Die Nachbildung zu eigenem Gebrauch ist zulässig (§ 18 Absatz 1).

3. Die Vervielfältigung als solche bedarf der Einwilligung des Berechtigten, *ohne Rücksicht auf die Absicht oder den Zweck der Verbreitung oder Vorführung*. Es ist also eine Vervielfältigung auch dann unzulässig, wenn die Exemplare zur Verbreitung in einem Lande bestimmt sind (wie Rußland), in dem das Werk keinen Schutz genießt.

II. *Die gewerbsmäßige Verbreitung.*

1. Unter *Verbreitung* versteht man die Überlassung der vervielfältigten oder nachgebildeten Exemplare des Werkes zum bestimmungsgemäßen Gebrauch an andere. Sie kann durch Verkauf, Tausch oder durch Schenkung erfolgen. Die Verbreitung erfordert also immer, daß die einzelnen Exemplare der rechtlichen Verfügungsgewalt des Vervielfältigers oder Nachbildners entzogen werden. Daher liegt eine Verbreitung nicht vor, wenn begonnene Nachbildungen zum Zwecke der Vollendung eines technischen Verfahrens an eine Kunstanstalt gesandt werden, noch beim Verleihen oder Vermieten (s. unter 3).

Eine Verbreitung kann schon in der Überlassung *eines* Exemplars liegen.

2. Die unzulässige Verbreitung erstreckt sich auf *rechtswidrig* hergestellte, ebenso wie auf *rechtsmäßig* hergestellte Exemplare. Letzterer Fall kann dann vorliegen, wenn z. B. die Vervielfältigung in einem Lande erfolgt ist, in dem der Urheber keinen Schutz genießt, oder im Fall des § 18 Absatz 1 (s. hierzu auch IV 2).

3. Was die Einräumung einer *beschränkten Verfügungsgewalt* über einzelne Exemplare betrifft, wie bei Vermietung, Verleihung, Verpfändung und Einräumung eines Nießbrauchs, so ist zu unterscheiden, ob die Verbreitung zulässig ist oder nicht.

a) Ist die Verbreitung an sich zulässig, so ist auch die Einwilligung des Urhebers zur Einräumung einer beschränkten

Verfügungsgewalt nicht erforderlich. Dies spricht § 15 bezüglich des Verleihens ausdrücklich aus: die ausschließliche Befugnis erstreckt sich nicht auf das Verleihen.

b) Ist dagegen die Verbreitung an sich unzulässig, — weil die Vervielfältigung rechtswidrig war, oder wenn die Vervielfältigung im Auslande stattgefunden hat (vgl. 2), — so liegt auch in der Einräumung einer beschränkten Verfügungsgewalt eine unzulässige Verbreitung. (So Allfeld für das Literargesetz, Kommentar, S. 113.)

4. Zum Verbreiten gehört auch das Feilbieten, das Bereitstellen einzelner Exemplare zum Verkauf und die Ankündigung bereitstehender Exemplare. Das Angebot der Herstellung von Vervielfältigungen des Werkes ist dagegen noch kein Verbreiten.

5. Der Begriff der gewerbsmäßigen Verbreitung wird nicht dadurch erschöpft, daß die Verbreitung in einem Gewerbebetriebe stattfindet, oder als Ausfluß einer fortgesetzten auf Erwerb gerichteten Tätigkeit erscheint, oder überhaupt mit Erwerbsabsicht verbunden ist. Gewerbsmäßig ist vielmehr jede Verbreitung, die aus der Privatsphäre des Verbreiters herausfällt. Dies ergibt sich indirekt aus § 18 Absatz 1, der die Vervielfältigung nur zum eigenen Gebrauch freigibt. Gewerbsmäßig ist hiernach jede Verbreitung, die mit Maßnahmen verbunden ist, die das Werk an einen den persönlichen Kreis des Verbreiters überschreitenden Kreis gelangen lassen sollen; also z. B. die Verbreitung eines Kunstblattes an die Mitglieder eines Kunstvereins. Denn auch eine solche Verbreitung trägt die objektiven Merkmale des gewerbsmäßigen an sich. In noch höherem Maße ist die Gewerbsmäßigkeit der Verbreitung vorhanden, wie sie mit den gewerblichen Zwecken des Verbreiters in Zusammenhang steht, so z. B. in Katalogen, Preisverzeichnissen oder in Inseraten. Nicht gewerbsmäßig ist z. B. die Schenkung aus persönlichen Motiven (also an Verwandte, Freunde oder ein Museum — wohl aber die unentgeltliche Überlassung von Rezensionsexemplaren —) oder z. B. die Verteilung der im Nachlaß befindlichen, unter dem Schutze des § 18 Absatz 1 geschaffenen Nachbildungen unter die Erben.

6. Unbefugt ist jede Verbreitung, zu der der Berechtigte nicht ausdrücklich oder stillschweigend seine Einwilligung erteilt hat. Eine stillschweigende Einwilligung liegt in der Regel in

der Genehmigung der Vervielfältigung. (Ein Ausnahmefall würde z. B. vorliegen, wenn der Urheber das Werk zur Vervielfältigung überlassen hat, lediglich um ein neues Kunstverfahren zu erproben.) (Vgl. hierzu D II.)

Hat der Berechtigte einmal seine Genehmigung zur Verbreitung erteilt, so sind die zur Verbreitung genehmigten Exemplare der Verfügung des Berechtigten entzogen. Er kann deren weiteren Verbreitung keine anderen Schranken setzen, als solche, die er vertragsmäßig bedungen hat.

Daher wird auch das „Schleudern" von Exemplaren, deren Verbreitung an sich rechtmäßig ist, nicht unter dem Gesichtspunkte einer Urheberrechtsverletzung verfolgt werden können. Doch kann man wohl annehmen, daß der Urheber auf Grund des Schutzes der Urheberpersönlichkeit auch solchen Formen der Verbreitung entgegentreten kann, die seiner Bestimmung zuwiderlaufen und seine persönlichen Interessen verletzen. (Vgl. Mittelstaedt, Deutsche Juristenzeitung, IX, 1128.)

Unzulässig ist auch eine über die vereinbarte Zeit oder Auflage hinausgehende Verbreitung. Eine ausdrückliche Feststellung dieses selbstverständlichen Grundsatzes, wie sie in § 5 des Gesetzes vom 9. Januar 1876 enthalten ist, ist entbehrlich.

III. Die Vorführung mittels mechanischer oder optischer Einrichtungen.

1. Die Begründung zu § 15 der Regierungsvorlage, in der nur von mechanisch-optischen Einrichtungen gesprochen wurde, sagt hierzu folgendes:

> „Eine solche Erweiterung des Schutzes ist aus Interessentenkreisen unter Hinweis auf die ausschließliche Befugnis des Urhebers zur öffentlichen Aufführung von Bühnen- und Tonwerken zunächst für photographische Bilder befürwortet worden. Zur Begründung des Verlangens ist darauf hingewiesen, daß Spezialitätentheater und ähnliche Veranstaltungen photographische Bilder zur Vorführung von sogenannten Projektionsbildern gewerblich ausnutzen und hierdurch die wirtschaftliche Verwertung des durch die Vorführung bekannt gewordenen und des Interesses beraubten Originals erschweren. Dasselbe geschehe mittels des Kinematographen, des Mutoskopen, rotierender Schauapparate und ähnlicher Vorrichtungen. Der Entwurf trägt diesen Wünschen durch die Bestim-

mung Rechnung, daß der Urheber die ausschließliche Befugnis haben soll, das Werk gewerbsmäßig mittels mechanisch-optischer Einrichtungen vorzuführen. Diese Fassung soll zum Ausdrucke bringen, daß nur solche — gewerbsmäßige — Vorführungen in Betracht kommen, bei denen einmal mechanische Einrichtungen, z. B. Kinematographenmechanismen, betätigt werden, und ferner eine besondere optische Wirkung, z. B. durch Projektionsobjektiv, erreicht werden soll. Beide Merkmale müssen zusammenkommen; die gewöhnliche Schaustellung eines Bildes mittels des Stereoskopen fällt deshalb nicht unter die Vorschrift, wohl aber z. B. die Projektion mittels des Nebelbildapparates. Wenn diese Vorschrift auch in erster Linie nur für photographische Werke praktisch werden wird, so ist sie doch auch für die Werke der malenden und zeichnenden Kunst nicht ganz ohne Bedeutung; sie soll deshalb auch für diese gelten."

In der Kommission (Kommissionsbericht S. 10) wurde zwischen die Worte „mechanisch" und „optisch" das Wort „oder" eingeschoben, um die zukünftige Entwickelung der optischen und mechanischen Vorführungseinrichtungen im Gesetz zu berücksichtigen.

2. Die Vorführung erfordert eine Veranstaltung, um den Anblick des Werkes mehreren Personen zugänglich zu machen. Hierzu genügt also nicht die einfache Ausstellung oder Schaustellung (s. hierüber F 2).

Ob die Vorführung vor mehreren Personen gleichzeitig oder nacheinander stattfindet, ist unerheblich. Es genügt also auch die öffentliche Aufstellung eines Automaten, der den Anblick des Werkes immer nur einer Person darbietet.

3. Mechanische oder optische Einrichtungen.

Die Einschiebung des Wortes „oder" zwischen mechanisch und optisch (vgl. 1) hat die Tragweite der Bestimmung bedeutend erweitert. Während die Regierungsvorlage, wie die angeführte Begründung andeutet, mechanische Einrichtungen im Auge hatte, also solche, die in einem zeitlichen Vorgang in Funktion treten, wird unter einer optischen Einrichtung jedes zusammengesetzte Gerät verstanden werden müssen, das nach optischen Grundsätzen konstruiert ist und bezweckt, von den Gegenständen

solche Bilder zu entwerfen, die sich durch Größe, Deutlichkeit oder andere Eigenschaften von den durch direkte Betrachtung im Auge erzielten Bildern unterscheiden. Die Elemente der Optik sind Spiegel, Prismen, Linsen, Linsenkombinationen, eventuell auch Kristalle und Flüssigkeiten.

Die „optische Einrichtung" umfaßt also nicht nur Projektionsapparate, sondern auch Apparate, die in ruhendem Zustande das Bild zeigen, wie das Stereoskop oder das Mikroskop.

Unerheblich ist, ob das Bild vergrößert oder verkleinert wird, ebenso, ob der Gegenstand unmittelbar gezeigt wird, oder durch Spiegelung oder durch ein Diapositiv.

Ob es mechanische Einrichtungen gibt, die ein Bild ohne optische Wirkung vorführen, ist dem Verfasser nicht bekannt (eine Wandeldekoration?).

4. Die Vorführung muß mittels der mechanischen oder optischen Einrichtung vorgeführt werden. Dies setzt voraus, daß ohne die Einrichtung das Werk nicht gesehen werden kann. Es handelt sich daher regelmäßig um Vorführungen, bei denen das Werk in einem Gehäuse sich befindet und nur mittels der optischen Einrichtung dem Anblick zugänglich gemacht wird. Es genügt also nicht das Verleihen von Operngläsern auf einer Ausstellung.

5. Der Begriff des gewerbsmäßigen ist grundsätzlich der gleiche wie bei der Verbreitung (s. E II 5).

Die Öffentlichkeit der Vorführung ist kein wesentliches Erfordernis der Gewerbsmäßigkeit, kann aber im einzelnen Falle zur Bejahung der Frage den Ausschlag geben. Sollte es einmal möglich sein, ähnlich wie beim Telephon, auf telephotographischem Wege den Anblick von Gegenständen oder Vorgängen in Privathäuser zu leiten, würde dies jedenfalls eine gewerbsmäßige Vorführung sein.

Umgekehrt schließt die Öffentlichkeit nicht unbedingt die Gewerbsmäßigkeit in sich. Aus der Analogie zu § 19 wird man wohl schließen können, daß die öffentliche Vorführung einzelner erschienener Werke ausschließlich zur Illustrierung eines wissenschaftlichen Vortrages oder für den Schul- und Unterrichtsgebrauch keine gewerbsmäßige Vorführung darstellt. Zu bejahen wäre allerdings die Frage, wenn ein gewerblicher Unternehmer in der Schule unentgeltlich solche Vorführungen veranstaltet.

F. Verfügungen, die dem Urheber nicht ausdrücklich vorbehalten sind.

Der ausschließlichen Verfügung des Urhebers entzogen sind:

I. Das Verleihen (s. hierüber E II 3).

II. Das Ausstellen oder Zurschaustellen des Werkes oder einer Vervielfältigung.

Hierüber besagen die Motive (Begründung zu § 15 Absatz 3) folgendes:

> „Die öffentliche Ausstellung eines Werkes soll auch künftig von der Genehmigung des Urhebers nicht abhängig sein, vielmehr dem freien Verfügungsrechte des Eigentümers vorbehalten bleiben. Dem in den beteiligten Kreisen hervorgetretenen Wunsche, die Verfügung über die Ausstellung des Werkes dem Urheber zu belassen, kann nicht entsprochen werden. Es ist nicht angängig, dem Eigentümer des Werkes oder seinen Gläubigern zu untersagen, das zum Verkaufe gestellte Werk im Wege der Ausstellung öffentlich darzubieten. Ein solches Verbot würde auch für den Kunsthandel eine ernste Erschwernis bedeuten. Aber auch die Nutzung des Werkes durch entgeltliche Schaustellung muß als Ausfluß des Eigentums nach allgemeinen Grundsätzen dem Eigentümer vorbehalten bleiben. Übrigens sprechen auch allgemeine Rücksichten gegen die gewünschte Erweiterung des Urheberrechts. Würde zu jeder öffentlichen Schaustellung eines Gemäldes usw. die Genehmigung des Künstlers oder seines oft unbekannten Rechtsnachfolgers eingeholt werden müssen, so würde die Veranstaltung von Ausstellungen wesentlich erschwert und unter Umständen unmöglich gemacht werden. Wird vom Künstler aus besonderen Gründen eine Schaustellung seines Werkes nicht gewünscht, so bleibt es ihm unbenommen, dem Käufer eine entsprechende Auflage zu machen, die, wenn sie auch dritte Personen nicht bindet, doch im allgemeinen zu seinem Schutze ausreichen wird."

Naturgemäß erstreckt sich die Freiheit der Ausstellung nur auf solche Exemplare, deren Verbreitung zulässig ist. Das Ausstellen einer rechtswidrig hergestellten Vervielfältigung oder einer im Auslande hergestellten Vervielfältigung, deren Ver-

breitung im Inlande unzulässig ist, kann vom Berechtigten ebenfalls verfolgt werden.

Schließlich wird der Urheber auch unter dem Gesichtspunkte des Schutzes der Urheberpersönlichkeit gegen eine solche Ausstellung seines Werkes wirksam Einspruch erheben können, die seine künstlerischen Interessen ernsthaft gefährdet. Natürlich wird hierbei auch auf die Verkehrsgewohnheiten, namentlich auch auf die Bedürfnisse des Kunsthandels, Rücksicht zu nehmen sein.

G. Das Verhältnis des Nachbildners zum Urschöpfer (Absatz 2).

I. § 4 der Regierungsvorlage enthielt die selbstverständliche Bestimmung:

> „Wer ein Werk der bildenden Künste oder der Photographie durch ein Werk der bildenden Künste oder der Photographie nachbildet, gilt für das von ihm hervorgebrachte Werk als Urheber."

Hierzu führte die Begründung (zu § 15) folgendes aus:

> „Die Bestimmung im Absatz 2 des § 15 soll die Befugnisse desjenigen, welcher gemäß § 4 für ein durch Nachbildung hervorgebrachtes Werk als Urheber gilt, für den Fall regeln, daß das durch die Nachbildung betroffene Werk selbst Gegenstand eines Urheberrechts ist. Dem Urheber des durch Nachbildung entstandenen Werkes stehen an sich die im Absatz 1 bezeichneten Befugnisse zu, er darf aber, sofern der Urheber des Originalwerks gleichfalls Schutz genießt, nur mit dessen Einwilligung von der Möglichkeit der Vervielfältigung, gewerbsmäßigen Verbreitung oder Vorführung seines Werkes Gebrauch machen. Diese Befugnisse ruhen und werden erst wirksam, wenn das Recht am Originalwerk erloschen ist, oder wenn der Berechtigte die Erlaubnis zur Ausübung erteilt hat. Die Einwilligung bestimmt auch den Umfang der dem Nachbildner zustehenden Befugnisse. Ein Verleger, dem der Urheber sein Gemälde nur zur Nachbildung durch Kupferstich überlassen hat, würde vermöge seines Urheberrechts an dem Kupferstiche nicht befugt sein, diesen photographisch zu vervielfältigen. Vielmehr würde er hierdurch in das Urheberrecht an dem Gemälde eingreifen, da der Verleger die Nachbildung nur mittels

des ihm vom Urheber gestatteten Verfahrens vervielfältigen darf.

Auf der anderen Seite enthält die Vorschrift des Absatzes 2 keine Einschränkung des Schutzes, der dem Nachbildner auf Grund des Absatzes 1 gegen eine Verletzung seiner ausschließlichen Befugnisse zusteht. Die Urheber eines durch Nachbildung entstandenen Werkes, z. B. der Kupferstecher, der Holzschneider und auch der Photograph, dürfen also, wenn das Werk unter Verletzung ihrer ausschließlichen Befugnisse vervielfältigt, verbreitet oder vorgeführt wird, ohne weiteres alle Rechtsbehelfe geltend machen, die den Urhebern überhaupt, sei es nach dem Entwurfe, sei es nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen, gewährt sind; einer Einwilligung des Urhebers des Originalwerkes bedarf es hierzu nicht. Der Nachbildner genießt demnach den gesetzlichen Schutz auch dagegen, daß das von ihm hervorgebrachte Werk ohne seine Einwilligung wiederum von dem Urheber des Originalwerkes vervielfältigt wird. Ob dieser berechtigt ist, die Nachbildung des Originalwerkes in derselben oder in einer anderen Kunstform oder durch Photographie weiteren Personen zu gestatten, hängt davon ab, ob und in welchem Umfange er dem Nachbildner eine ausschließliche Befugnis zur Vervielfältigung des Originalwerkes übertragen hat."

Die Kommission drang trotz dieser klaren Erläuterung nicht zum vollen Verständnis der Tragweite des § 4 durch. Sie strich daher in erster Lesung den § 4 der Regierungsvorlage, stellte aber in zweiter Lesung die Bestimmung in dem jetzigen Wortlaut des § 15 Absatz 2 wieder her. (Vgl. im trefflichen Kommissionsbericht S. 6 f. und S. 9, in dem manche Stellen als documents humains von Interesse sind.)

II. Der Grundgedanke des § 15 Absatz 2 ist folgender:

Wer ein Werk (der bildenden Künste oder der Photographie) schafft, dessen Gegenstand die Nachbildung eines anderen Werkes bildet, wird für seine Schöpfung als Urheber angesehen und geschützt. Es ist also unerheblich, ob der Gegenstand eines Werkes der Natur angehört oder ein fremdes Werk ist. Es ist ferner grundsätzlich unerheblich, ob das

nachgebildete Werk, die Urschöpfung, urheberrechtlich geschützt ist oder nicht.

Auch wenn die Urschöpfung geschützt ist, ist der Nachbildner im Vollbesitz seines Urheberrechts an der Nachbildung.

Dadurch wird aber nicht ausgeschlossen, daß der Nachbildner hinsichtlich des Schutzes der Urschöpfung dem Urschöpfer gegenübersteht wie jeder Dritte.

Ob der Nachbildner das Werk vervielfältigen, gewerbsmäßig verbreiten oder gewerbsmäßig vorführen darf, wird lediglich durch das Recht an der Urschöpfung bestimmt.

Bei der Beurteilung dieser Frage ist es unerheblich, daß die Nachbildung eigenen Schutz genießt.

Das Verhältnis des Rechtes des Nachbildners zu dem des Urschöpfers kann mit einem dem Patentrecht entlehnten Ausdruck als das der Abhängigkeit bezeichnet werden.

III. Die Fälle der Nachbildung.

1. Ein Werk der bildenden Künste kann sich darstellen als die Nachbildung eines Werkes der bildenden Künste (eine Kopie in gleichem Verfahren, eine Reproduktion in anderem Verfahren, Holzschnitt, Kupfer- oder Stahlstich, Radierung, Lithographie nach einem Gemälde, einer Zeichnung usw., eine Wiedergabe in anderer Kunstform, die Nachbildung eines plastischen Bildwerkes durch ein Gemälde, eine Zeichnung; Ausführung eines Entwurfes; Adaptierung eines für gewisse Gegenstände oder Stoffe geschaffenen kunstgewerblichen Entwurfes an andere Gegenstände oder Stoffe) oder als Nachbildung einer Photographie (durch Zeichnung, Malerei, Lithographie, auf Holz, Porzellan, Glas usw.).

Damit die Nachbildung als solche ein Werk der bildenden Künste darstelle, muß sie dessen Erfordernisse aufweisen, also ein „anderes" Werk der bildenden Künste sein. Auch der Zuschuß des Nachbildners zur Urschöpfung muß eine individuelle Schöpfung darstellen, also auf eigener Anschauung beruhen, und im Schaffensakt durch willkürliche Entschließungen bestimmt sein. Soweit das Schaffen des Nachbildners gebunden und durch die Aufgabe, Darstellungsmittel usw. zwangsläufig bestimmt ist, kommt es für die Schutzfähigkeit der Nachbildung nicht in Betracht.

Geschützt ist nur das, was der Nachbildner Individuelles geleistet hat. Das mechanische Nachbilden und Vervielfältigen erzeugt dem Nachbildner keinen Schutz.

2. Eine Photographie kann als Nachbildung zum Gegenstande haben entweder ein Werk der bildenden Künste oder eine andere Photographie. Da ein Werk der Photographie (vgl. § 1 C) zur Schutzfähigkeit keinerlei geistige, individuelle Tätigkeit erfordert, ist dies auch nicht für die Schutzfähigkeit der Photographie als Nachbildung erforderlich.

Jede photographische Aufnahme eines Werkes ist daher ohne weiteres geschützt.

Doch setzt die photographische Nachbildung immer eine von dem Nachbildner selbständig bewirkte Aufnahme, also ein „anderes" Werk voraus. Das Kopieren nach einem Negativ ist kein neues Werk der Photographie, selbst wenn durch Anwendung eines anderen Verfahrens abweichende Wirkungen erzielt werden. Unerheblich ist, ob die photographische Nachbildung nach einem Positiv oder dem Negativ erfolgt.

IV. Darüber, wer als Urheber der Nachbildung anzusehen ist, vgl. § 1 D und §§ 5—9.

V. Das Urheberrecht und der Urheberschutz (12—14) des Nachbildners sind qualitativ die gleichen wie die des Urschöpfers.

Ein Unterschied besteht nur dem Gegenstande nach, den beim Urschöpfer dessen Schöpfung, also die Urschöpfung, beim Nachbildner der individuelle Zuschuß zu der Urschöpfung, das „andere" Werk, bildet.

VI. In der Nachbildung sind beide Schutzobjekte vorhanden, äußerlich untrennbar aber begrifflich scharf unterscheidbar. An der Nachbildung besteht kein Miturheberrecht, vielmehr laufen die beiden Urheberrechte selbständig nebeneinander her.

VII. Das Urheberrecht des Urschöpfers an seiner in der Nachbildung enthaltenen Urschöpfung.

Der Urschöpfer bleibt im Vollbesitz seines Urheberrechts. Hieraus ergibt sich:

1. Der Nachbildner darf ohne Einwilligung des Urschöpfers die Nachbildung nicht vervielfältigen, gewerbsmäßig verbreiten oder vorführen und auch eine Vervielfältigung, Verbreitung oder Vorführung des Werkes Dritten nicht genehmigen.

2. Dritte dürfen ohne Einwilligung des Urschöpfers die Nachbildung nicht vervielfältigen, verbreiten oder vorführen.

3. Erlischt das Recht des Urschöpfers, darf der Nachbildner (oder sein Rechtsnachfolger) über die Nachbildung verfügen, wie jeder Dritte über ein freies Werk.

VIII. Das Recht des Nachbildners an seiner Nachbildung.

Der Nachbildner steht im Vollbesitz seiner ausschließlichen Befugnisse. Hieraus ergibt sich:

1. Der Urschöpfer darf die Nachbildung ohne Einwilligung des Nachbildners nicht vervielfältigen, gewerbsmäßig verbreiten oder gewerbsmäßig vorführen, noch eine Genehmigung solcher Verfügungen an Dritte erteilen.

2. Dritte dürfen ohne Einwilligung des Nachbildners das Werk nicht vervielfältigen, verbreiten oder vorführen.

3. Erlischt das Recht des Nachbildners, darf der Urschöpfer (oder sein Rechtsnachfolger) über die Nachbildung verfügen, wie jeder Dritte über ein freies Werk.

IX. Gegenüber Dritten ist das Rechtsverhältnis an der Nachbildung folgendes:

1. Solange die Urheberrechte des Urschöpfers und des Nachbildners bestehen, bedürfen Dritte zur Vervielfältigung, Verbreitung und Vorführung des Werkes der Einwilligung beider.

Im Falle der rechtswidrigen Verfügung über das Werk sind sowohl der Urschöpfer als auch der Nachbildner zur selbständigen Rechtsverfolgung und Antragstellung befugt. Auch wenn einer von beiden auf Rechtsverfolgung verzichtet, oder seine Einwilligung erteilt, ist der andere uneingeschränkt zur Verfolgung seiner Rechte befugt.

2. Ist das Urheberrecht des Urschöpfers oder des Nachbildners erloschen, bedarf es zur Vervielfältigung, Verbreitung oder Vorführung der Nachbildung der Einwilligung dessen, dessen Urheberrecht noch besteht.

H. Kollision des Kunst- (und Photographie-) schutzes mit anderen Schutzrechten.

I. Kollidiert der Kunstschutz mit dem Kunstschutz eines anderen, liegt der Fall der Nachbildung vor. S. hierüber G. Ebenso steht es, wenn der Kunstschutz mit einem älteren Geschmacksmuster kollidiert.

II. Zu erwähnen sind hier auch die Fälle, daß das Werk in einem Gegenstand verkörpert oder an einem Gegenstand angebracht ist, der unter Patentschutz oder Gebrauchsmusterschutz fällt. Der Urheber darf keine Verfügung über sein Werk vornehmen, die eine Verletzung der älteren gewerblichen Schutzrechte darstellt.

III. Eine andere Art der Kollision kann entstehen, wenn das Werk von einem Dritten als Geschmacksmuster oder als Warenzeichen eingetragen wird. Das auf Urheberschaft gegründete Recht ist absolut und geht allen durch Anmeldung und Eintragung erworbenen Schutzrechten vor.

1. Kollision mit Geschmacksmusterschutz. Die Hinterlegung eines Geschmacksmusters begründet die Vermutung der Urheberschaft. (§ 13 des Gesetzes vom 11. Januar 1876.) Diese Vermutung wird naturgemäß durch den Beweis der Urheberschaft des Urhebers des Werkes oder der vor der Hinterlegung bestehenden Existenz eines mit dem Namen des Urhebers bezeichneten Werkes (§ 9 Absatz 1) entkräftet. In solchem Fall ist die Herstellung des hinterlegten Geschmacksmusters als unbefugte Vervielfältigung anzusehen. Seine Hinterlegung ist wirkungslos; die weitere Vervielfältigung und Verbreitung seitens des Hinterlegers ist widerrechtlich. Sollte ausnahmsweise die Übereinstimmung des Werkes mit dem Muster eine zufällige sein (vgl. C VI), so bestehen beide Rechte unangefochten nebeneinander, es sei denn, daß das ältere Werk schon vor der Hinterlegung verbreitet worden ist (§ 7 des Gesetzes vom 11. Januar 1876).

2. Kollision mit dem Warenzeichenschutz.

a) Wenn ein Werk ganz oder teilweise von einem anderen ohne Einwilligung des Urhebers als Warenzeichen eingetragen wird, kann der Berechtigte im Wege der Klage oder Widerklage die Löschung des Zeichens beantragen. Die Anbringung des Zeichens auf der Ware oder der Verpackung und Ankündigungen seitens des Eingetragenen stellt eine rechtswidrige Vervielfältigung, das Inverkehrbringen solcher rechtswidrig bezeichneter Waren eine rechtswidrige gewerbsmäßige Verbreitung des Werkes dar.

b) Hat der Urheber dem Inhaber des Zeichens die Einwilligung zur Benutzung des Werkes als Zeichen und zur Eintragung erteilt, darf der Urheber selbst sein Werk nicht zur Kennzeichnung von Waren benutzen (§ 12 WZG.). Eine anderweitige Veröffentlichung des Werkes, als Abbildung in einer Zeitschrift, oder die Schaustellung des Entwurfes auf einer Ausstellung steht dem Urheber frei, falls nichts anderes vereinbart ist.

c) Analog steht der Fall der Verwendung des Werkes zur Ausstattung.

d) Über die nach dem älteren Recht zulässige Verwendung von Werken zur Bezeichnung, Ausstattung und Ankündigung von Waren s. § 53 Absatz 2.

J. Rechtsfolgen der Urheberrechtsverletzung.

Über die Rechtsfolgen der unbefugten Vervielfältigung, gewerbsmäßige Verbreitung oder Vorführung des Werkes s. die §§ 31—50.

§ 16. Die freie Benutzung eines Werkes ist zulässig, wenn dadurch eine eigentümliche Schöpfung hervorgebracht wird.

I. Allgemeines.
II. Uneigentliche Fälle freier Benutzung.
1. Übereinstimmung der Aufgabe.
2. Übereinstimmung freier Elemente (Form, Stil, Konstruktionsmotive).
3. Kombinierte Übereinstimmung.
III. Fälle der freien Benutzung.
1. Allgemeines.
2. Unterschied zwischen der freien Benutzung und der Nachbildung.
3. Übertragung aus der plastischen Kunst in die graphische und umgekehrt.
4. Teilweise Wiedergabe des Werkes.
5. Abänderungen niemals freie Benutzung.
IV. Photographien.

I. Allgemeines.

Die unbefugte Verfügung über das Werk setzt immer Identität des Werkes voraus (vgl. § 15 C).

Hieraus ergibt sich, daß, wenn eine spätere Schöpfung mit einer früheren weder in der Gesamtheit noch in einzelnen Teilen identisch ist, eine Nachbildung des Werkes nicht vorliegt.

Aus diesem Grundsatz entspringt die Bestimmung des § 16, die besagt, daß eine Benutzung eines älteren Werkes, bei der die Identität aufgehoben wird, nicht als Nachbildung im Sinne des § 15 anzusehen ist.

Die Bestimmung des § 16 ist somit nicht eine Ausnahme des § 15, sondern die einfache, negative Schlußfolgerung aus dem ihm zugrunde liegenden Prinzip.

II. Uneigentliche Fälle freier Benutzung.

Wenn man davon ausgeht, daß der Schutz sich nur auf die schutzfähigen Elemente des Werkes erstreckt (vgl. § 1 B II 7 und § 15 C), so sind die Fälle, die § 16 im Auge hat, äußerst selten.

In der Regel nämlich handelt es sich, wenn man von der freien Benutzung eines Werkes spricht, um das Werk als Ganzes, einschließlich der nicht schutzfähigen Elemente. Und meist ist es die Benutzung solcher Elemente, die die Vorstellung einer Benutzung erweckt.

1. Dies ist namentlich der Fall, wenn ein Künstler durch ein Werk angeregt wird, die gleiche Aufgabe zu behandeln, den gleichen Gedanken oder den gleichen Gegenstand darzustellen. Aus der Übereinstimmung der Aufgabe ergeben sich zwangsläufig auch Übereinstimmungen der Anschauung und Ausführung (z. B. wenn zwei Maler eine Landschaft oder einen Vorgang vom gleichen Standorte aus aufnehmen).

Beruht aber, abgesehen von dieser äußerlichen Anregung und ihren notwendigen Konsequenzen, das spätere Werk auf einer unabhängigen Anschauung, und ist die Ausführung lediglich durch die eigene Anschauung bestimmt, dann liegt eine selbständige Schöpfung und keine Nachbildung vor.

2. Ebenso liegt der Fall, wenn ein Künstler angeregt wird, Form-, Stil-, Konstruktions- und andere Freimotive eines fremden Werkes zu benutzen, z. B. die Motive des zerfließenden Akanthusblattes, des Muschel- und Bandwerkes im Rokoko, oder das Prinzip der Van-der-Velde-Linie (die auf dem Prinzip der natürlichen Bewegtheit des Materials beruht und oft so furchtbar mißverstanden wurde), das Prinzip der Farbenzerlegung der Neoimpressionisten usw. Namentlich gehört auch hierher der Fall der Entlehnung einer bestimmten Technik (z. B. der Pointelliermanier, der Kombinierung der Radierung mit vernis mou und dem Kaltnadelverfahren, der Art der Kombinierung verschiedener Stoffe, des Glases oder Porzellans mit edlen Metallen).

Die Verwendung solcher Motive, Ideen, Verfahren ist immer frei.

Wer infolgedessen solche fremden Werken entlehnte Motive und Ideen benutzt und damit ein auf eigener Anschauung gegründetes Werk schafft, ist niemals Nachbildner.

3. Auch die kombinierte Entlehnung von 1 und 2 erzeugt noch ein selbständiges Werk, wenn eine unabhängige Anschauung des Künstlers seiner Ausführung zugrunde liegt.

Wer aber eine fremde Anschauung der eigenen substituiert, also in denjenigen Stadien des Schaffensaktes, in denen seine

eigne Willkür sich betätigen könnte, sich durch das fremde Werk beeinflussen läßt, ist — wenn auch nur teilweise — Nachbildner.

III. Fälle der freien Benutzung.

1. Alle vorstehend erörterten Fälle (1—3) fallen eigentlich nicht unter den § 16, da die entlehnten Elemente an sich nicht schutzfähig sind.

Anders steht es in solchen Fällen, in denen das schutzfähige Werk oder einzelne schutzfähige Teile nachgebildet werden, der entlehnende Künstler aber sein Werk als eine selbständige, eigentümliche Schöpfung in Anspruch nimmt.

Hierbei ist zu unterscheiden: Wenn ein Maler in einem Stilleben unter anderen Dingen einen geschützten kunstgewerblichen Gegenstand, oder ein Landschafter in einer Landschaft ein urheberrechtlich geschütztes Bauwerk oder Bildwerk nachbildet, so liegt rein mechanisch genommen unzweifelhaft eine Nachbildung vor, zugleich aber auch eine eigentümliche Schöpfung im Sinne des § 16. Wenn dagegen ein Künstler nach einem Gemälde eine Radierung herstellt, wird in der Regel eine Nachbildung vorliegen, die nach § 15 der Genehmigung des Urhebers des Gemäldes bedarf.

2. a) Der grundsätzliche Unterschied zwischen beiden Fällen ist folgender:

Bei dem Stilleben oder der Landschaft geht der Zweck des Künstlers, — soweit die Nachbildung des kunstgewerblichen Erzeugnisses oder des Bauwerkes in Betracht kommt — dahin, den körperlich ausgeführten Gegenstand so wiederzugeben, wie er sich im Raum darstellt, von der Luft umflossen, die den Raum erfüllt, in der Beleuchtung, die sich aus der Lichtwirkung des Gesamtbildes ergibt, und mit Farbtönen, die auf die Gesamtfarbenwirkung und auf die Werte der umgebenden Gegenstände gestimmt sind. Die Nachbildung ist der künstlerischen Idee des Gesamtwerkes untergeordnet. Daß der nachgebildete Gegenstand zugleich eine urheberrechtlich geschützte Schöpfung ist, erscheint in dem neuen Werk als etwas Zufälliges und Nebensächliches.

Bei der Radierung nach dem Gemälde (z. B. der Radierung Klingers nach der Toteninsel Böcklins) ist, auch wenn beide Schöpfungen künstlerisch an sich gleichwertig sind, die Absicht des Radierers darauf gerichtet, das Werk des Malers wiederzugeben; allerdings in einer anderen Sprache, in anderen Werten, mit den Abänderungen, die die Strichtechnik und die Ersetzung der Farben durch Valeurs erfordern, also mit einem individuellen

Zuschuß von selbständigem künstlerischem Wert, der für den Nachbildner ein eigenes Urheberrecht an der Nachbildung begründet (vgl. § 15 Abs. 2).

Auch in solchen Fällen muß auf eine Analyse des Schaffensaktes zurückgegriffen werden (vgl. § 1, B II 12 und § 15 C.).

b) Hiernach lassen sich die unterscheidenden Merkmale zwischen der Nachbildung und der eigentümlichen Schöpfung folgendermaßen fassen:

Geht der wesentliche Zweck des künstlerischen Schaffens dahin, ein fremdes Werk als solches — gleichviel in welchem Verfahren und in welcher Form — wiederzugeben, liegt eine Nachbildung vor.

Ist dagegen das künstlerische Schaffen einem selbständigen künstlerischen Zweck dienstbar, dem gegenüber der Zweck der Wiedergabe des Gegenstandes, in dem die fremde Schöpfung sich verkörpert, nur zufällig und nebensächlich erscheint, dann liegt eine eigentümliche Schöpfung im Sinne des § 16 vor.

Im ersteren Falle ist der Gegenstand des Werkes identisch mit der fremden Schöpfung; im zweiten ist der Gegenstand des Werkes an sich von dem abgebildeten Gegenstand unabhängig; er umfaßt die Wiedergabe dieses Gegenstandes als etwas Nebensächliches.

c) Maßgebend hierbei ist immer der künstlerische Zweck, das eigentliche Problem; nicht der äußerliche Zweck (Gebrauchszweck), soweit er nicht das Problem bedingt.

3. Nach diesen Grundsätzen ist die Frage zu entscheiden, ob die Übertragung eines Werkes der *plastischen* Kunst in die *graphische* und umgekehrt, oder die Übertragung einer kunstgewerblichen Schöpfung auf anders geartete Gegenstände eine Nachbildung im Sinne des § 15 oder eine eigentümliche Schöpfung im Sinne des § 16 darstellt.

4. Ebenso steht es, wenn es sich um die *teilweise* Wiedergabe eines Werkes handelt, oder wenn ein Werk oder ein Teil desselben als Teil in eine freie Komposition aufgenommen wird. Nur wenn das fremde Werk oder dessen Teil als Gegenstand einer selbständigen Darstellung in das neue Werk aufgenommen wird, kann eine eigentümliche Schöpfung vorliegen. Die einfache Übernahme eines Teils in das neue Werk ist immer eine Nachbildung im Sinne des § 15. (So würde heute die unverfrorene Übernahme des Mannes mit der Nelke von van Eyck

in die Anbetung der Könige vom Meister der heiligen Sippe eine Urheberrechtsverletzung darstellen.)

5. Dabei ist aber zu beachten, daß Nachbildner häufig bestrebt sind, durch Vornahme von Änderungen die Tatsache der Nachbildung zu verschleiern und den Anschein einer eigentümlichen Schöpfung zu erwecken. Um sich hierdurch nicht täuschen zu lassen, ist erforderlich, zunächst immer die übereinstimmenden Elemente beider Werke zu untersuchen und zu prüfen, auf welche künstlerischen Zweckmomente die Übereinstimmungen zurückzuführen sind. Die Abweichungen oder Abänderungen an sich machen eine Nachbildung nie zu einer eigentümlichen Schöpfung.

IV. § 16 findet auf Photographien nur in solchen Fällen Anwendung, in denen das Werk sich als zufälliger Bestandteil in einer Örtlichkeit befindet, die Gegenstand einer Aufnahme ist. (So z. B. bei der Aufnahme eines Raumes, in dem ein Werk sich befindet, oder bei der Landschaftsaufnahme eines Parkes, in dem ein Bauwerk oder Bildwerk zu sehen ist.

Eigentlich kann man hier von einer Vervielfältigung nicht sprechen, da eben der Gegenstand der Aufnahme nicht das Werk ist.

Zu unterscheiden sind hiervon die Fälle, in denen eine unbefugte Nachbildung durch eine Erweiterung des aufgenommenen Bildes verschleiert werden soll.

Ausschlaggebend für die Unterscheidung der befugten Aufnahme von der unbefugten ist die Frage, was sich nach der Bedeutung der aufgenommenen Gegenstände als Zweck der Aufnahme darstellt. Hat die Aufnahme auch ohne Rücksicht auf den geschützten Gegenstand einen vernünftigen Zweck, wird in der Regel die Nachbildung ausgeschlossen sein.

§ 17. Eine Vervielfältigung ohne Einwilligung des Berechtigten ist unzulässig, gleichviel durch welches Verfahren sie bewirkt wird; auch begründet es keinen Unterschied, ob das Werk in einem oder in mehreren Exemplaren vervielfältigt wird.

1. Über den Begriff der Vervielfältigung siehe das unter § 15 E I Ausgeführte.

Eine Vervielfältigung liegt immer vor, wenn ein von einem Anderen hervorgebrachtes Werk mit einem geschützten Werk ganz oder teilweise identisch ist (vgl. § 15 C).

2. Über die Einwilligung des Berechtigten siehe § 15 D.

3. Die einzige Ausnahme von den Bestimmungen des § 17 liegt in der Bestimmung des § 18 (s. das.).

§ 18. Eine Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch ist mit Ausnahme des Nachbauens zulässig, wenn sie unentgeltlich bewirkt wird.

Bei Bildnissen einer Person ist dem Besteller und seinem Rechtsnachfolger gestattet, soweit nicht ein anderes vereinbart ist, das Werk zu vervielfältigen. Ist das Bildnis ein Werk der bildenden Künste, so darf, solange der Urheber lebt, unbeschadet der Vorschrift des Abs. 1 die Vervielfältigung nur im Wege der Photographie erfolgen.

Verboten ist es, den Namen oder eine sonstige Bezeichnung des Urhebers des Werkes in einer Weise auf der Vervielfältigung anzubringen, die zu Verwechselungen Anlaß geben kann.

I. Die Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch (Absatz 1).
1. Entstehung der Bestimmung.
2. Allgemeiner Umfang der Befugnis des § 18 Absatz 1.
3. Eigener Gebrauch.
4. Das Vervielfältigenlassen.
5. Die Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch.
6. Mechanische Vervielfältigung.
7. Kunstverfahren und Kunstform unerheblich.
8. Zahl der Vervielfältigungen.
9. Die Verwertung der Einzelkopien.
10. Verbot des Nachbauens.

II. Die Vervielfältigung von bestellten Bildnissen (Absatz 2).
1. Entstehung der Bestimmung des Abs. 2.
2. Wesen der Bestimmung des Abs. 2.
3. Bildnisse.
4. Der Besteller.
5. Befugnis der Vervielfältigung.
6. Andere Vereinbarung.
7. Die Verfügungsbefugnis des Urhebers.
8. Beschränkung der Bestellerbefugnis zugunsten der Werke der bildenden Künste.

III. Das Bezeichnungsverbot (Absatz 3).
1. Wesen des Verbotes.
2. Namen und Bezeichnung des Urhebers.
3. Verletzung der Bestimmung und Dauer ihrer Wirkung.

I. Die Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch.

1. Im Regierungsentwurf hatte § 18 Abs. 1 folgende Fassung:

„Eine Vervielfältigung, die nicht zum Zwecke der Verbreitung oder öffentlichen Schaustellung erfolgt, ist zulässig, wenn sie unentgeltlich bewirkt wird."

Die Begründung zu § 18 enthielt folgende Ausführung:

„Der § 18 regelt zunächst den Fall der Einzelkopie. Bereits bei den Beratungen des bestehenden Kunstschutzgesetzes war anerkannt worden, daß die Einzelkopie unabhängig von dem Willen des Urhebers, namentlich zu Studienzwecken, gestattet sein muß, um die freie geistige Benutzung von Werken der Kunst nicht zu erschweren. An diesem Standpunkte muß festgehalten werden. Eine Vorschrift, wie sie in Künstlerkreisen gewünscht wird, nämlich daß in jedem einzelnen Falle die Einwilligung des Urhebers eingeholt werden möge, würde sich schon aus äußeren Gründen, z. B. wegen unbekannten Aufenthalts, Todes des Künstlers usw., nicht durchführen lassen. In der Fassung des § 18 gelangt allerdings der der Ausnahme ursprünglich zugrunde liegende Gedanke, daß es sich um eine „Handkopie" handeln müsse, nicht zum Ausdrucke. Eine solche Beschränkung ist auch nicht beabsichtigt, vielmehr soll nach dem Entwurfe jedwede Vervielfältigung, also auch eine solche durch mechanische Mittel, z. B. die photographische Aufnahme, gestattet sein. Dies erscheint auch unbedenklich, solange die Vervielfältigung nicht verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt wird. Unter den letzteren Ausdruck fällt auch die gewerbsmäßige Vorführung mittels mechanisch-optischer Einrichtungen (§ 15). Bei einer derartigen Beschränkung auf die Sphäre des persönlichen Gebrauchs wird es auch unerheblich sein, ob die Nachbildung von demjenigen, der sie für solche Zwecke gebrauchen will, selbst, oder ob sie in dessen Auftrage von einem anderen bewirkt wird, sofern nur der letztere, wie der Entwurf ausdrücklich voraussetzt, dafür nicht entschädigt wird. Durch diese Vorschrift wird verhütet, daß die Vervielfältigung in den Kreis einer gewerblichen Ausnutzung tritt, wodurch allerdings die Interessen des Urhebers geschädigt werden

könnten. Auf der anderen Seite verbleibt dem Gelehrten, Künstler usw. die Möglichkeit, für wissenschaftliche, Studien- und ähnliche Zwecke vereinzelte Nachbildungen namentlich auf photographischem Wege herzustellen, ohne daß es der Genehmigung des Urhebers bedarf. Von einer besonderen Ausnahmevorschrift für Fälle solcher Art kann daher abgesehen werden."

In der Kommission wurde zunächst die Fassung beantragt: „Eine Vervielfältigung zum persönlichen Gebrauch," da diese auch im § 15 Abs. 2 des Literargesetzes gewählte Fassung klarer sei, als die Fassung des Entwurfes.

Schließlich wurde beantragt, statt des Wortes „persönlichen" zu setzen „eigenen", da „nach den eigenen Ausführungen der Regierungsvertreter die Schädigung der Urheber bei der extensiven Ausdehnung des Begriffes des „persönlichen Gebrauchs" nach dem Literargesetze eine ziemlich bedeutende sei." (Kommissionsbericht S. 11 f.)

2. Aus der Begründung und den Vorgängen in der Kommission geht hervor, daß die in § 18 Abs. 1 geregelte Freiheit der Einzelkopie eng begrenzt ist. Namentlich ergibt sich aus der Ersetzung des Wortes „persönlichen" durch „eigenen" eine Einschränkung gegenüber dem Literargesetz (vgl. hierzu Allfeld, S. 145 f.).

Nach der Entstehung des § 15 des Literargesetzes (Kommissionsbericht S. 13) könnte man annehmen, daß unter dem eigenen Gebrauch nur derjenige des Vervielfältigenden selbst anzusehen ist (s. Allfeld, S. 145). Allein eine solche Einschränkung würde wohl zu weit gehen. Bei der Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch darf man nämlich nicht nur an denjenigen denken, der die Vervielfältigungsarbeit selbst ausführt, sondern auch an den, der die Vervielfältigung durch einen anderen herstellt oder ausführen läßt. Anderenfalls würde die Erfordernis der Unentgeltlichkeit sinnlos sein, da doch niemand dafür bezahlt wird, daß er ein Werk zum eigenen Gebrauch vervielfältigt.

3. a) Als eigener Gebrauch ist nach den Motiven (s. bei 1) in erster Reihe anzusehen der Studienzweck, also der Zweck, durch das Kopieren sich technisch zu bilden und sich die Kunstweise des Urhebers anzueignen.

b) Ferner kann der eigene Gebrauch gerichtet sein auf den Besitz des Werkes zum Zwecke des ästhetischen Genusses oder des Gebrauches des Gegenstandes, in dem das Werk verkörpert

ist; daher darf auch z. B. jemand ein Möbelstück, das er auf einer Ausstellung gesehen hat, durch einen Tischler nachbilden lassen, um es in seiner eigenen Wohnung aufzustellen (vgl. aber Ziff. 4). Ausgeschlossen ist der Gebrauch, der darüber hinausgeht, auch wenn er auf persönlichen Empfindungen beruht, z. B. das Verschenken an Angehörige oder Freunde.

c) Der eigene Gebrauch kann einem Unterrichtszwecke dienen, so z. B. bei einem Kunsthistoriker, der das Werk zur Erläuterung seiner Vorlesungen vorführt.

4. Das Vervielfältigenlassen zu eigenem Gebrauch ist unzulässig, wenn es entgeltlich bewirkt wird, wenn also derjenige, der die Vervielfältigung herstellt, hierfür eine geldwerte Leistung erhält. Dieser Fall liegt nicht vor, wenn der Vervielfältigende einen Gehilfen benutzt, den er für seine Hilfeleistung bezahlt, oder wenn der Vervielfältigende zu dem Auftraggeber in einem allgemeinen Dienstverhältnis steht, also für die einzelne Vervielfältigung kein Entgelt erhält.

5. Die Vervielfältigung ist nur zulässig, wenn sie zum eigenen Gebrauch bewirkt wird. Ist mit der Vervielfältigung zugleich die Absicht eines darüber hinausgehenden Gebrauchs, also der Verbreitung verbunden, ist die Vervielfältigung unzulässig.

Es muß also aus den Umständen ersichtlich sein, daß der Nachbildner mit der Vervielfältigung keine andere Absicht als die des eigenen Gebrauchs verbindet.

Die über den eigenen Gebrauch hinauszielende Absicht liegt nicht nur vor, wenn eine gewerbsmäßige Verbreitung oder Vorführung beabsichtigt wird, sondern im Hinblick auf jede Verfügung, die über den Zweck des eigenen Gebrauchs, also den Zweck des Studiums usw. (s. 4) hinausgeht. Unerlaubt ist daher die Vervielfältigung, die zum Zweck des Verschenkens der Kopie gefertigt wird.

Dagegen schließt die öffentliche Vorführung des Werkes den eigenen Gebrauch nicht unbedingt aus.

Ein Künstler, der ein fremdes Werk kopiert, wird eine solche — als Kopie bezeichnete Vervielfältigung — auch ausstellen dürfen (vgl. III). Doch darf er sie nicht als verkäuflich bezeichnen.

Unabhängig von der Absicht der Vervielfältigung sind diejenigen Verfügungen zu beurteilen, die der Nachbildner später über die Kopie trifft (s. hierüber 9).

6. Wie aus den Motiven (Nr. 1) hervorgeht, ist nicht nur die Handkopie zulässig, sondern auch die mechanische, namentlich das Photographieren.

7. Unerheblich ist es, ob die Kopie im gleichen Kunstverfahren oder in der gleichen Kunstform hergestellt wird.

8. Der Wortlaut „eine Vervielfältigung" läßt nicht darauf schließen, daß nur ein einziges Exemplar hergestellt werden darf. Es werden also außer der Herstellung einer Platte oder eines Holzstocks einige Probedrucke hergestellt werden dürfen. Doch richtet sich die zulässige Zahl der Vervielfältigungen nach dem Zweck des eigenen Gebrauchs.

9. a) Über die Verwertung der Einzelkopie besagen die Motive (Begründung zu § 18) folgendes:

> „Wenn übrigens angeregt worden ist, den Urheber gegen eine spätere Verwertung der zunächst ohne Erwerbsabsicht hergestellten Kopie durch ausdrückliche Zulassung einer Beschlagnahme der Kopie zu sichern, so ist zu bemerken, daß dieses Ziel schon nach den allgemeinen Bestimmungen des Entwurfs über Rechtsverletzungen (§§ 15, 30 ff.) erreicht wird. Nach § 15 hat allein der Urheber das Recht, das Werk gewerbsmäßig zu verbreiten, und nach § 36 unterliegen widerrechtlich verbreitete Nachbildungen der Vernichtung. Widerrechtlich verbreitet können aber auch rechtmäßig hergestellte Kopien werden. Sobald also die Kopie dem Gewerbebetrieb eines Händlers, Antiquars, Sortimenters überlassen wird, untersteht sie dem Rechte des Urhebers. Hiermit dürfte dessen Interessen ausreichend Rechnung getragen sein, da eine Verwertung der Kopie unter Umgehung des Zwischenhandels die Ausnahme bilden wird."

b) Die Schlußausführungen der Motive könnten leicht Anlaß zu einem Mißverständnis geben hinsichtlich des Begriffes der gewerbsmäßigen Verbreitung. Es ist daher daran zu erinnern (vgl. § 15 E II 5), daß die gewerbsmäßige Verwertung sich nicht mit der gewerblichen, der in einem Gewerbe unternommenen, deckt. Es ist hiernach jede Verbreitung und Vorführung der Kopie unerlaubt, die außerhalb der rein persönlichen Sphäre des Vervielfältigenden liegt. Hiernach kann die freihändige Veräußerung der Kopie, durch Verkauf oder Schenkung, wenn sie einen rein privaten Charakter bewahrt,

z. B. innerhalb der Familie oder auch bei einer Erbteilung zulässig sein; dagegen ist der Verkauf durch Zwischenhandel oder die öffentliche Versteigerung nicht zulässig. Dies gilt auch von der Zwangsversteigerung.

c) Unbefugt ist auch die gewerbsmäßige Vorführung (s. hierüber § 15 E III).

d) Verhältnis der Verfügung über die Kopie zur Vervielfältigungsabsicht. Die dem Nachbildner hiernach zustehende Befugnis der Verfügung über seine Kopie geht über das hinaus, was er sich als Zweck der Kopie vornehmen durfte (s. I 6). Es kann nun in einzelnen Fällen schwierig sein zu beurteilen, ob die Absicht der später tatsächlich erfolgten Verfügung schon bei Anfertigung der Kopie vorhanden war oder nicht. So z. B. wenn der Nachbildner seine Kopie verschenkt. Es wird gegebenenfalls Sache des Nachbildners sein, glaubhaft zu machen, daß er bei Anfertigung der Kopie wirklich nur den Zweck des eigenen Gebrauchs vor Augen hatte, und welche veränderte Umstände jene neue Entschließung bestimmt haben.

10. a) Eine Ausnahme von dem Grundsatz der Freiheit der Einzelkopie ist für das Nachbauen festgesetzt. Das Nachbauen eines Bauwerks ist unzulässig auch zu eigenem Gebrauch.

In der Regierungsvorlage war das unentgeltliche Nachbauen freigegeben worden (vgl. Begründung zu § 18). Die Kommission beschloß dagegen den jetzigen Wortlaut mit dem Hinweis darauf, daß der in der Praxis gar nicht selten beobachtete Unfug des Nachbauens von Bauwerken unter allen Umständen verboten werden müsse. (Kommissionsbericht S. 11 f.)

b) Das Nachbauen ist begriffsmäßig nur beim Bauwerk möglich. Die konstruktive Ausführung eines kunstgewerblichen Erzeugnisses, wie eines Schrankes, fällt daher nicht unter das Nachbauen. Über den Begriff Bauwerk s. bei § 2 C.

c) Unter Nachbauen ist die Ausführung in jeder Form zu verstehen, in der das Bauwerk seinen Gebrauchszweck erfüllt. Es kann in anderem Material oder in anderen Abmessungen oder mit Abänderungen erfolgen.

Dagegen ist die Anfertigung eines Modells kein Nachbauen, da es nicht den Zweck des Bauwerks erfüllt, und ebenso wie die Pläne oder Risse und Werkzeichnungen oder eine Abbildung nur zur Verdeutlichung des Werkes dient.

d) Ein Nachbauen liegt sowohl in der Nachbildung eines ausgeführten Bauwerkes, als auch in der Ausführung der Pläne. Hiernach ist es also unzulässig, sich nach den in einer Bauzeitschrift abgebildeten Plänen einen Bau errichten zu lassen.

II. Die Vervielfältigung von Bildnissen (Absatz 2).

1. § 8 des Gesetzes vom 9. Januar 1876 und § 7 des Gesetzes vom 10. Januar 1876 enthielten die Bestimmung, daß bei Porträts das Nachbildungsrecht auf den Besteller übergeht.

Diese Bestimmung hat das gegenwärtige Gesetz fallen lassen und ersetzt durch die Bestimmung des § 18 Absatz 2 und die §§ 22—24 (vgl. Begründung zu §§ 10, 11 und zu den §§ 22, 23).

Über § 18 Absatz 2 enthalten die Motive (Begründung zu §§ 22, 23) folgende Ausführung:

> „Es ist oben (zu § 10) ausgeführt worden, daß die Vorschrift im § 8 des geltenden Kunstschutzgesetzes, wonach bei Porträts und Porträtbüsten im Falle der Überlassung des Eigentums auch das Nachbildungsrecht auf den Besteller übergeht, in Fortfall kommen soll. An die Stelle dieser Vorschrift ist zunächst im § 18 Absatz 2 die Bestimmung getreten, daß bei Bildnissen dem Besteller gestattet ist, das Werk zu vervielfältigen, oder, was dem gleichsteht, durch einen anderen vervielfältigen zu lassen. Daß diese Vervielfältigung, wenn der Besteller sie durch einen anderen bewirken läßt, unentgeltlich geschieht, wird hier nicht gefordert. In diesem Punkte geht das Recht des Bestellers eines Bildnisses weiter als das Recht dessen, dem nach der Vorschrift in dem ersten Absatze des § 18 für persönliche Zwecke die Nachbildung eines Werkes gestattet ist. Der Besteller und sein Rechtsnachfolger würden also befugt sein, durch einen anderen auch gegen Entgelt Kopien herstellen zu lassen. Jedoch soll, wenn es sich um ein Werk der bildenden Künste handelt, also z. B. um ein Gemälde oder eine Porträtbüste, die Vervielfältigung, solange der Künstler lebt, nur im Wege der Photographie erfolgen dürfen. Eine solche Beschränkung entspricht einer billigen Rücksicht auf die Person des Künstlers und der inneren Natur der bildenden

Kunst, die auch bei der Wiedergabe der äußeren Erscheinung eines Menschen nicht nur reproduziert, sondern künstlerisch frei schafft.

Der aus den Kreisen der Berufsphotographen laut gewordene Wunsch, dem Besteller eines photographischen Bildnisses ein selbständiges Vervielfältigungsrecht zu versagen, konnte nicht berücksichtigt werden. Allerdings läßt sich nicht verkennen, daß die gewerbsmäßige Nachbildung von photographischen Bildnissen allmählich einen großen Umfang angenommen hat, wodurch denjenigen Photographen, welche die Originalaufnahme bewirken und bei der Bemessung des Preises für die erst gelieferten Abzüge die Wahrscheinlichkeit von Nachbestellungen in Rechnung zu stellen pflegen, eine empfindliche Konkurrenz bereitet wird. Auf der anderen Seite hat aber der Besteller ein natürliches Interesse an der freien Verfügung über das ihm gelieferte Bildnis, und es geht nicht an, ihn an die Zustimmung des Verfertigers zu binden, wenn er aus persönlichen oder sachlichen Gründen, die durchaus zwingender Art sein können, die Vervielfältigung einem anderen zu übertragen wünscht. Denn der Verfertiger der Originalaufnahme wird oft nicht in der Lage sein, die Anforderungen zu erfüllen, welche hinsichtlich der Abmessungen, der Art der Ausführung, des anzuwendenden Verfahrens an die Vervielfältigung, beispielsweise des Bildes eines Verstorbenen, gestellt werden. Es muß ihm deshalb überlassen bleiben, sich gegen eine Benachteiligung durch eine entsprechende Bemessung des Preises für die Aufnahme oder für die ersten Abzüge oder durch einen sonstigen vertraglichen Vorbehalt zu schützen. Übrigens hat nach anderer Richtung hin die Rechtsstellung des Photographen eine wesentliche Verstärkung erfahren. Da ihm nach dem Entwurf im Gegensatze zu dem geltenden Recht auch bei bestellten Bildnissen das Urheberrecht verbleibt, so würden künftig die Vervielfältigungen — abgesehen von dem Falle des § 18 Absatz 2 — und die gewerbsmäßige Verbreitung des Bildnisses von seiner Einwilligung abhängig sein. Auch ist im Gegensatze zu dem geltenden Recht die Möglichkeit gegeben, das Bildnis durch Vervielfältigung und Verbreitung (§ 15) zu ver-

werten, wenn ein Verbietungsrecht des Abgebildeten nicht entgegensteht."

2. § 18 Absatz 2 stellt eine weitere Ausnahme von § 15 dar. Die ausschließliche Befugnis des Urhebers, das Werk zu vervielfältigen, wird bei Bildnissen zugunsten des Bestellers eingeschränkt. Auf die gewerbsmäßige Verbreitung und Vorführung erstreckt sich die Freigabe des § 18 Absatz 2 nicht.

3. a) Unter Bildnissen werden solche Darstellungen verstanden, deren Zweck dahin geht, die äußere Erscheinung einer oder mehrerer Personen durch eine bildliche Darstellung zu identifizieren. (Genaueres s. bei § 22 IV.)

Zu den Bildnissen gehören daher nicht Darstellungen anderer Art, auf denen einzelne Personen als Beiwerk abgebildet sind, z. B. Darstellungen von Landschaften oder von Vorgängen, bei denen die dargestellten Personen mitgewirkt haben, oder bei denen einer Figur die Züge einer Person gegeben werden.

Davon zu unterscheiden sind Bildnisse, bei denen die dargestellten Personen zu Gruppen vereinigt sind. Bei manchen Werken kann die Grenze fließend sein. Es wird dabei auf die die Schaffung des Werkes bestimmenden und begleitenden Umstände Rücksicht zu nehmen sein.

Namentlich kann unter Umständen aus der Tatsache der Bestellung geschlossen werden, daß der Zweck des Werkes im wesentlichen auf Wiedergabe der dargestellten Personen gerichtet ist. Sollte dagegen der Besteller eines Geschichts- oder Ereignisbildes verlangen, daß einer der dargestellten Personen die Züge eines Angehörigen gegeben werden, ist das Bild dadurch noch nicht zu einem Bildnis geworden.

b) Unter Bildnis ist nur die lebensgetreue Darstellung zu verstehen, nicht die Karikatur (wie z. B. die Böcklinschen Masken).

c) Obwohl das Gesetz von Bildnissen einer Person spricht, ist nicht anzunehmen, daß der Begriff des Bildnisses auf Darstellungen einzelner Personen beschränkt ist. Auch bestellte Porträtgruppen (wie die Regentenbilder) fallen sinngemäß unter die Bestimmung des Gesetzes.

d) Bildnisse können Werke der bildenden Künste (s. auch Nr. 8a) sein oder Photographien.

Unerheblich ist, ob das Bildnis als einzelnes Werk geschaffen ist oder in Verbindung mit einem anderen Werk, z. B. an einem Grabmonument oder an der Fassade eines Hauses.

Das Bildnis kann auch an einem kunstgewerblichen Erzeugnis angebracht sein, z. B. auf einem Wandteppich.

e) Ob das Bildnis unmittelbar nach der Natur oder etwa nach einem anderen Bildnis gefertigt wird, ist unerheblich.

f) Die Befugnis des § 18 Absatz 2 erstreckt sich nur auf Bildnisse von Personen, nicht von Tieren.

4. a) Besteller ist derjenige, der dem Künstler den Auftrag gibt, das Werk zu schaffen, mit der Verpflichtung, ihm das ausgeführte Werk zu überlassen; also nicht der Erwerber des geschaffenen Werkes. Wenn also der Besteller dem Künstler den Auftrag gibt, nach einer vom Künstler ohne Auftrag gefertigten Skizze ein Gemälde auszuführen und sowohl die Skizze als auch das Gemälde erwirbt, so ist er nur hinsichtlich des Gemäldes als Besteller anzusehen.

b) Voraussetzung der Befugnis des § 18 Absatz 2 ist, daß der Besteller das Bildnis abnimmt und nicht etwa, weil es schlecht getroffen, die Abnahme verweigert. Denn der Besitz des Werkes ist tatsächlich und rechtlich die Voraussetzung der Vervielfältigung.

c) Rechtsnachfolger des Bestellers ist derjenige, der das vom Künstler ausgeführte Bildnis erwirbt. Daß ihm die Befugnis der Vervielfältigung ausdrücklich übertragen werde, ist nicht erforderlich, falls nicht von dem Werk mehrere gleichartige Vervielfältigungen vorhanden sind, wie bei Photographien.

Der Erwerber einer Nachbildung (etwa durch Schenkung) ist nicht Rechtsnachfolger des Bestellers.

d) Daß der Besteller des Werkes mit der abgebildeten Person identisch sei, oder in Beziehungen stehe, ist nicht erforderlich.

5. a) Der Besteller darf das Bildnis vervielfältigen und zwar ohne Beschränkung der Zahl der Vervielfältigungen. Ist das Bildnis ein Werk der bildenden Künste (vgl. § 1 B II), tritt die Beschränkung des Satzes 2 ein (s. Nr. 8).

Werke der Photographie dürfen in jedem beliebigen Verfahren und in jeder Form nachgebildet werden.

Unerheblich ist, ob der Besteller das Werk selbst vervielfältigt oder vervielfältigen läßt.

b) Dagegen darf der Besteller die Vervielfältigungen nicht gewerbsmäßig verbreiten und nicht gewerbsmäßig vorführen (vgl. § 15 E II und III).

c) Ebensowenig darf der Besteller das Werk abändern, soweit die Abänderung überhaupt nach Treu und Glauben untersagt werden kann (vgl. § 12).

d) Das Verfügungsrecht des Bestellers eines Bildnisses unterliegt der Beschränkung des § 22, der den Schutz des Abgebildeten zum Gegenstand hat.

6. Falls nicht ein anderes vereinbart ist.

Die Vereinbarung muß dahin gehen, daß der Besteller nicht die Befugnis hat, das Werk zu vervielfältigen. Die Vereinbarung hat der Urheber nachzuweisen.

7. Das Urheberrecht an dem Bildnis bleibt dem Urheber, der, falls nichts anderes vereinbart ist, befugt ist, unbeschränkt über das Werk zu verfügen (s. aber § 22).

8. a) Eine Beschränkung der Vervielfältigungsbefugnis des Bestellers enthält Satz 2 für Werke der bildenden Künste (§ 1 B II).

Solche Bildnisse darf der Besteller, solange der Urheber lebt, nur im Wege der Photographie vervielfältigen, also auch nicht durch ein anderes technisches Verfahren, bei dem die Photographie zu Hilfe genommen wird.

b) Der Schutz gegen eine anderweitige Vervielfältigung charakterisiert sich durch den Hinweis auf die Lebensdauer des Urhebers als ein Ausfluß des Schutzes der Urheberpersönlichkeit (s. Einleitung S. 9 und § 12).

Die Einwilligung ist daher vom Urheber selbst zu erteilen. Hat der Urheber sein Urheberrecht einem Dritten veräußert, ist auch dessen Einwilligung einzuholen.

Nach dem Tode des Urhebers fällt diese Beschränkung des Bestellers oder seines Rechtsnachfolgers fort.

c) Unberührt von dieser Bestimmung bleibt die Befugnis des Bestellers, ebenso wie jeder Dritte das Werk zum eigenen Gebrauch selbst zu vervielfältigen.

Er kann also für seinen eigenen Gebrauch (s. I 4) auch bei Lebzeiten des Urhebers das Werk auch auf nicht photographischem Wege kopieren oder kopieren lassen.

Nach dem Tode des Urhebers kann er dann die Kopie auch in weiterem Umfange vervielfältigen und darüber verfügen, sofern seine Verfügung nicht eine gewerbsmäßige Verwertung oder Vorführung darstellt.

III. Das Bezeichnungsverbot (Absatz 3).

1. Weder auf einer Einzelkopie (Absatz 1), noch auf den vom Besteller hergestellten Vervielfältigungen darf der Name oder eine sonstige Bezeichnung des Urhebers in einer zur Verwechselung führenden Weise angebracht werden.

Diese Vorschrift ist unabhängig von der Vorschrift des § 13. Sie erstreckt sich also auch auf solche Fälle, in denen das Original des Künstlers von diesem selbst gezeichnet war.

Der Zweck dieser Bestimmung geht dahin zu verhüten, daß die Vervielfältigung für ein Original des Künstlers gehalten werde. Daher geht das Verbot der Bezeichnung nur soweit, als dadurch eine solche Verwechselung veranlaßt werden kann.

Eine solche Verwechselung wird ausgeschlossen durch den Zusatz „Kopie nach" oder durch die Anbringung des Namens des Kopisten mit dem Zusatz „nach ....."

Liegt ein solcher Zusatz nicht vor, wird in der Regel die Möglichkeit von Verwechselungen vorliegen.

2. Über den Namen und die Bezeichnung des Urhebers s. § 12 IV 3.

3. a) Die Bestimmung des § 18 Absatz 3 ist eine Sonderbestimmung eigener Art. Sie steht dem § 13 innerlich nahe, unterscheidet sich aber von diesem hinsichtlich der Strafverfolgung und der Dauer. Ihre Verletzung ist als Vergehen strafbar. (§ 33 Ziffer 1).

b) Dagegen tritt nach § 41 die Strafverfolgung, nicht wie bei § 13 von Amts wegen, sondern nur auf Antrag ein.

c) Antragsberechtigt ist der Berechtigte, d. h. derjenige, der über die Vervielfältigung zu verfügen hätte, wenn sie nicht nach dem § 18 Absatz 1 und 2 zulässig wäre.

d) Nach dem Tode des Urhebers ist nur der Berechtigte antragsberechtigt.

e) Macht sich der Berechtigte selbst einer solchen Bezeichnung einer Kopie schuldig, so versagt die Bestimmung des § 18 Absatz 3. Doch wird er in der Regel wegen Urkundenfälschung, gegebenenfalls auch wegen Betrugs oder Warenzeichenverletzung verfolgt werden können.

f) Ebenso liegt der Fall, wenn der Urheber selbst fälschlicherweise eine von einem anderen herrührende Kopie mit seinem Namen versieht. Denn auch hierdurch kann die Verwechselung herbeigeführt werden, als ob die Kopie von der Hand des Urhebers herrühre.

§ 19. Zulässig ist die Vervielfältigung und Verbreitung, wenn einzelne Werke in eine selbständige wissenschaftliche Arbeit oder in ein für den Schul- oder Unterrichtsgebrauch bestimmtes Schriftwerk ausschließlich zur Erläuterung des Inhalts aufgenommen werden. Auf Werke, die weder erschienen noch bleibend öffentlich ausgestellt sind, erstreckt sich diese Befugnis nicht.

Wer ein fremdes Werk in dieser Weise benutzt, hat die Quelle, sofern sie auf dem Werke genannt ist, deutlich anzugeben.

I. Entstehung der Bestimmung.
II. Grund und Wesen der Bestimmung.
III. Werke.
1. Werk.
2. Nichterschienene oder nicht bleibend öffentlich ausgestellte Werke.
3. Einzelne Werke.
IV. Aufnahme in eine selbständige wissenschaftliche Arbeit oder in ein für den Schul- oder Unterrichtsgebrauch bestimmtes Schriftwerk.
1. Aufnahme in Schriftwerke.
2. Wissenschaftliche Arbeit.
3. Selbständigkeit.
4. Für den Schul- oder Unterrichtsgebrauch bestimmte Werke.
V. Ausschließlich zur Erläuterung des Inhalts.
1. Das Schriftwerk als Hauptsache.
2. Die Aufnahme durch den Inhalt des Schriftwerks verursacht.
VI. Die Aufnahme in das Schriftwerk.
1. Vervielfältigung.
2. Die Aufnahme.
3. Die Verbreitung.
VII. Die Quellenangabe.
1. Quelle.
2. Sofern sie auf dem Werk genannt ist.
3. Deutliche Angabe der Quelle.
VIII. Verbot der Änderung des Werkes.

I. Entstehung der Bestimmung des § 19.

Schon im Gesetz vom 9. Januar 1876 war vorgesehen, daß einzelne Werke der bildenden Künste in ein Schriftwerk aufgenommen werden durften, wenn dieses als die Hauptsache erschien, und die Abbildungen nur zur Erläuterung des Textes dienten.

Das gegenwärtige Gesetz schränkt diese Freiheit ein. Die Motive bemerken hierüber folgendes:

„Nach § 6 Ziffer 4 des geltenden Kunstschutzgesetzes ist die Aufnahme von Nachbildungen einzelner Werke

in ein Schriftwerk zulässig, vorausgesetzt, daß das letztere als die Hauptsache erscheint, und die Abbildungen nur zur Erläuterung des Textes dienen. Eine entsprechende Vorschrift hat im § 19 des Entwurfs Aufnahme gefunden, jedoch ist die Aufnahme auf die Fälle beschränkt worden, daß es sich bei dem Schriftwerk um eine selbständige wissenschaftliche Arbeit oder um ein für den Schul- oder Unterrichtsgebrauch bestimmtes Werk handelt. Eine solche Einschränkung erscheint notwendig, um zu verhüten, daß unter dem Vorwand einer selbständigen Arbeit eine die Interessen des Urhebers schädigende Ausbeutung künstlerischer oder photographischer Abbildungen stattfindet. In Anlehnung an das Literargesetz ist die Aufnahme auf die Verwertung erschienener und ferner solcher Werke beschränkt, welche, z. B. in Kirchen oder Museen, bleibend öffentlich ausgestellt sind. Hieraus folgt, daß Werke, bei denen diese Voraussetzungen nicht zutreffen, also auch Werke, die auf Ausstellungen vorübergehend zur Schau gestellt werden, der freien Benutzung für literarische Zwecke nicht unterliegen."

Ob die Aufnahme einzelner Werke der Photographie in ein Schriftwerk nach bisherigem Recht zulässig war, könnte zweifelhaft sein, da das Gesetz vom 10. Januar 1876 eine dem § 6 Ziffer 4 des Gesetzes vom 9. Januar 1876 analoge Bestimmung nicht enthielt. Dieser Zweifel ist für das gegenwärtige Gesetz ausgeschlossen (s. III).

II. Die Beschränkung des § 19 entspringt nicht der Natur des Urheberschutzes, wohl aber bis zu einem gewissen Grade aus der sozialen Tendenz des menschlichen Schaffens. Wissenschaft und Unterricht erfordern, daß auch zeitgenössische Werke zum Gegenstande forschender, kritischer oder belehrender Darstellungen gemacht und im Zusammenhang mit diesen Darstellungen zur Anschauung gebracht werden.

Bestehen über den Zweck der Aufnahme Zweifel, ist die Bestimmung des § 19 als Ausnahmebestimmung einschränkend auszulegen.

III. 1. Zulässig ist die Aufnahme einzelner Werke.

Über den Begriff Werk s. die §§ 1—4; er umfaßt Werke der bildenden Künste und der Photographie, sowie auch Teile solcher Werke.

2. Ausgeschlossen von der Befugnis sind Werke, die nicht erschienen oder nicht bleibend öffentlich ausgestellt sind (Absatz 1 Satz 2).

a) Über den Begriff des Erscheinens s. § 9 Nr. III 1. Hiernach ist ein ausgestelltes Gemälde oder sonstiges Werk noch nicht erschienen.

b) Ein Werk ist bleibend öffentlich ausgestellt, wenn es sich bleibend an öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen (s. § 20) oder in geschlossenen Räumen befindet, die dem Zutritt des Publikums grundsätzlich offen stehen. Hierzu gehören Räume, die kraft einer besonderen Widmung dem Publikum geöffnet sind, so z. B. Kirchen und Museen (vgl. Motive), aber nicht Privathäuser, kgl. Schlösser, Privatgallerien, zu denen dem Publikum in widerruflicher Weise Zutritt gewährt wird.

Die Aufstellung muß eine bleibende sein. Die Freiheit des § 19 erstreckt sich daher nicht auf Werke, die einem Museum nur leihweise überlassen sind.

3. Nur einzelne Werke dürfen aufgenommen werden.

a) Auf eine Anfrage im Reichstage erklärte der Regierungskommissar, die Worte „einzelne" Werke seien nicht in dem Sinn von „einzeln erschienenen" Werken zu verstehen, sondern gewissermaßen in einem numerischen Sinne, etwa als „einige wenige" Werke desselben Autors. (Sten. Ber. S. 3886.)

b) Der Begriff einzelne ist zu bestimmen aus dem Verhältnis des Entlehnten zu dem Bestande, dem die einzelnen Werke ursprünglich angehören. Hierbei ist in erster Linie auf die Erscheinungsform Rücksicht zu nehmen. Sind die Werke in einem Schriftwerk oder Sammelwerk erschienen, dürfen nicht alle Abbildungen dieses Werkes entlehnt werden, auch nicht ein größerer Teil, sondern nur eine solche Anzahl, die den Verlagszweck des erschienenen Werkes nicht aufhebt oder stört. Ebenso steht es, wenn die einzelnen Werke in einer Sammlung erschienen sind.

Erscheinen dagegen die Werke einzeln (einzelne Kunstblätter, Bronzen, kunstgewerbliche Erzeugnisse), dann wird das Gesamtschaffen des Künstlers oder der Verlagsbestand des Verlegers oder Kunstgewerbetreibenden in Betracht gezogen werden müssen. Ausschlaggebend sind diese einzelnen Momente nicht immer. Wenn von einem Künstler etwa nur fünf Werke erschienen

sind, wird unter Umständen die Aufnahme dieser fünf Werke in ein wissenschaftliches Werk erforderlich sein.

Bei Werken, von denen mehrere einzelne in einem inneren Zusammenhang stehen, wie ein Zyklus von Bildern oder eine Garnitur (ein Porzellanservice, eine Zimmereinrichtung), wird unter Umständen auch die Wiedergabe der Serie zulässig sein, sofern sich dies aus dem Zweck der Aufnahme ergibt (vgl. c).

c) Im Übrigen wird der Umfang der zulässigen Entlehnung aus der Art und dem Inhalt des Schriftwerks (IV) und dem Zweck der Erläuterung zu bestimmen sein.

d) Ferner ist auch auf die Schwierigkeit der Beschaffung des Illustrationsmaterials und auf den Umfang der gesamten Entlehnungen des Schriftwerks Rücksicht zu nehmen. Sind alle oder die meisten Illustrationen eines Werkes entlehnt, wird ein viel strengerer Maßstab anzulegen sein, als wenn ein Verleger bemüht gewesen ist, die Mehrzahl der Vervielfältigungsbefugnisse vom Berechtigten zu erwerben.

e) Nach den gleichen Grundsätzen ist der Fall zu beurteilen, daß ein Verleger Werke, die ihm für bestimmte Verlagszwecke überlassen sind, in ein von ihm selbst herausgegebenes Schriftwerk aufnimmt.

IV. Die Aufnahme ist zulässig nur in eine selbständige, wissenschaftliche Arbeit und in ein für den Schul- oder Unterrichtsgebrauch bestimmtes Schriftwerk, d. h. in Schriftwerke, die einem wissenschaftlichen Unterrichtszweck dienen.

1. Die Aufnahme ist nur zulässig in ein Schriftwerk, d. h. eine durch die Mittel der Sprache und der Schrift zum Ausdruck gebrachte geistige Schöpfung (vgl. § 1 des Gesetzes vom 19. Juni 1901). An sich spielt dabei die Schutzfähigkeit des Schriftwerkes keine Rolle. Da aber eine selbständige, wissenschaftliche oder belehrende Arbeit erfordert wird, wird jedes Werk, das in ein Werk im Sinne des § 19 aufgenommen wird, an sich auch den Erfordernissen der Schutzfähigkeit entsprechen.

2. Eine wissenschaftliche Arbeit ist eine Arbeit, die allgemein auf einem der Gebiete der wissenschaftlichen Forschung liegt und die eine wissenschaftliche Aufgabe verfolgt oder die Ergebnisse wissenschaftlicher Forschung darstellt. Als Kriterien kommen in Betracht Gegenstand und Methode des Werkes. Der Gegenstand kann geschichtlicher, philosophischer, fachtech-

nischer oder kritischer Art sein. Bei Besprechungen von Werken genügt nicht eine Beschreibung mit einigen schablonenmäßigen oder einem rein persönlichen Eindruck entsprungenen Bemerkungen. Vielmehr gehört zur wissenschaftlichen Kritik die Methode der Analyse und Darstellung, die samt dem zum Verständnis erforderlichen Wissen nur durch Schulung erlernt wird. Der wissenschaftliche Kritiker muß dem Gegenstand mit der Selbständigkeit gegenübertreten, die die Übung methodischen Denkens verleiht.

Unterhaltungsartikel belehrenden Inhalts sind keine wissenschaftlichen Arbeiten. Doch wird hier die Grenze manchmal schwer zu ziehen sein, so, wenn ein Gelehrter es vermag, wissenschaftliche Probleme im Gewand einer leichten Plauderei zu behandeln. Es kommt also nicht wesentlich auf die Form der Darstellung an, sondern auf die Methode der Gedankenführung. — Daher sind z. B. Reisebriefe eines Künstlers keine wissenschaftlichen Arbeiten, auch wenn er über geschaute Kunstwerke überraschend scharfsinnige und geistvolle Bemerkungen macht, die für die Wissenschaft von größtem Wert sein können. Nicht erwähnt zu werden braucht, daß selbstverständlich auch ein Künstler wissenschaftliche Arbeiten im besten Sinne der Worte leisten kann (vgl. Adolf Hildebrand: Das Problem der Form in der bildenden Kunst).

Reklameartikel sind keine wissenschaftlichen Arbeiten, auch wenn ein Mann mit akademischem Titel ihnen seine Feder oder seinen Namen leiht. Dies schließt andererseits aber wieder nicht aus, daß eine wissenschaftliche Arbeit zugleich in den Dienst einer gewerblichen Ankündigung gestellt werden kann, z. B. die Einführung in einen Ausstellungskatalog oder die Einleitung zu einem Sammelwerk.

Auch ein wissenschaftlich kritischer Katalog kann, mit oder ohne Anmerkungen, eine selbständige wissenschaftliche Arbeit sein.

3. Der Begriff der Selbständigkeit kann im § 19 einen doppelten Sinn haben. Es kann die Selbständigkeit gemeint sein, die das Erfordernis jeder wertvollen wissenschaftlichen Arbeit ist. Indessen ist hierauf in vorliegender Frage weniger Gewicht zu legen, als es nicht auf ein Urteil über den wissenschaftlichen Wert der Arbeit ankommt. Vielmehr soll durch das Erfordernis der Selbständigkeit vor allem ausgedrückt werden, daß die Arbeit ihren Zweck in sich selbst tragen soll, ohne Rücksicht auf die beigegebenen Abbildungen.

4. Für den Schul- oder Unterrichtsgebrauch bestimmte Werke sind Werke, die einen an sich wissenschaftlichen Inhalt in einer der Aufnahmefähigkeit der lernenden Jugend angepaßten Verdünnung wiedergeben.

Diese Werke setzen also einen geeigneten Lernstoff und, wenn auch in größter Freiheit, eine pädagogische Methode der Behandlung des Stoffes voraus. Aus diesen beiden muß sich objektiv die Bestimmung des Werkes ergeben. Was auf dem Titel steht, ist unerheblich; der Titel „für den Schul- oder Unterrichtsgebrauch" gibt dem Werk allein nicht diese Bestimmung.

Ob das Werk tatsächlich für Schulen angenommen worden ist, ist unerheblich; ebenso ein abfälliges Urteil der pädagogischen Kritik.

V. Die Aufnahme der Vervielfältigung ist zulässig ausschließlich zur Erläuterung des Inhalts.

Hieraus ergibt sich:

1. Das Schriftwerk (IV) muß die Hauptsache sein. Gegenüber dem selbständigen Zweck der wissenschaftlichen oder pädagogischen Arbeit dürfen die Abbildungen nur etwas Akzessorisches sein.

Es genügt hiernach nicht, wenn die wiedergegebenen Werke einfach durch kritische oder beschreibende Ausführungen erläutert werden.

2. Die Aufnahme muß ausschließlich durch den Inhalt des Schriftwerkes verursacht sein. Dies setzt nicht nur eine Bezugnahme auf das Werk voraus, sondern eine selbständige Ausführung, die durch die Abbildung verdeutlicht wird.

Es genügt hiernach nicht, wenn z. B. einem Geschichtswerk Abbildungen beigegeben werden, die lediglich dazu dienen, den Inhalt eines Werkes zu bereichern, und die wegbleiben könnten, ohne daß der Text an Verständlichkeit oder Deutlichkeit verliert.

VI. Die Aufnahme in das Schriftwerk.

1. Die Vervielfältigung ist zulässig, soweit sie der Aufnahme in das Werk dient. Es handelt sich also regelmäßig um graphische Darstellungen.

Bei Werken, die in einer zur graphischen Reproduktion geeigneten Form erschienen sind, kann die Aufnahme in der gleichen Form und auch im gleichen Verfahren erfolgen. Bei allen anderen Werken handelt es sich regelmäßig um eine Abbildung.

2. Die Aufnahme erfordert, daß die Vervielfältigung mit dem Werk fest verbunden ist, also als Bestandteil des Werkes erscheint. Ausnahmsweise wird auch ein loses Blatt als aufgenommen anzusehen sein, wenn es z. B. einer lose gehefteten Einzellieferung beigegeben ist mit einer Vorschrift für den Buchbinder.

3. Die Verbreitung ist nur zulässig, soweit die einzelne Vervielfältigung einen festen Bestandteil des Schriftwerks bildet. Eine Verbreitung von Einzelblättern ist unzulässig. (Als Ausnahme kann die Nachlieferung schadhafter Blätter zugelassen werden.)

VII. Quellenangabe (Absatz 2).

1. Durch die Angabe soll die Quelle, aus der das Werk stammt, identifiziert werden. Als Quelle sind anzusehen:

a) der Name des Urhebers,
b) der Titel des Sammelwerks, aus dem ein Beitrag entlehnt wird,
c) der Verleger,
d) das Warenzeichen des Kunstgewerbetreibenden.

2. Sofern sie auf dem Werk genannt ist.

Inwieweit dies vorliegt, ergibt sich aus der Form des Erscheinens. Ist das Werk einem Schrift- oder Sammelwerk entnommen, sind die Angaben zu machen, die auf dem Umschlage oder Titelblatt stehen. Erscheint das Werk einzeln, so ist nur das anzugeben, was sich auf dem einzelnen nachgebildeten Exemplar oder den festen Zubehören (Rand, Deckel) befindet.

Auch die auf losen Umschlägen, Umhüllungen oder Packungen (Etuis eines Schmuckgegenstandes) angebrachten Quellen anzugeben, mag ein Gebot des Anstandes sein; das Gesetz konnte es aber nicht vorschreiben, da nicht feststeht, ob das Werk nicht ohne diese Umhüllungen oder Packungen verbreitet wird. (So Erklärung des Regierungskommissars im Reichstage, Sten. Ber. S. 3836.)

3. Die Quelle muß deutlich angegeben werden, d. h. in einer Weise, die geeignet ist, die Quelle erkennbar zu machen. Doch sind auch Abkürzungen zulässig, die die Identifizierung der Quelle nicht praktisch ausschließen.

Die Angabe der Quelle braucht nicht auf dem Werk, auch nicht in unmittelbarem Zusammenhang zu stehen, doch muß eine Verbindung mit dem Werk bestehen; etwa im Text unter der Abbildung oder im Register.

VIII. Über das Verbot der Änderung des Werkes s. § 21.

§ 20. Zulässig ist die Vervielfältigung von Werken, die sich bleibend an öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen befinden, durch malende oder zeichnende Kunst oder durch Photographie. Die Vervielfältigung darf nicht an einem Bauwerk erfolgen.

Bei Bauwerken erstreckt sich die Befugnis zur Vervielfältigung nur auf die äußere Ansicht.

Soweit ein Werk hiernach vervielfältigt werden darf, ist auch die Verbreitung und Vorführung zulässig.

I. Entstehung des § 20.
1. Das Gesetz vom 9. Januar 1876.
2. Die Begründung des Regierungsentwurfs.
3. Die Kommission.
II. Grund und Wesen der Bestimmung des § 20.
III. Werke, die sich bleibend an öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen befinden.
1. Werke.
2. Öffentliche Wege, Straßen und Plätze.
3. Werke, die sich bleibend . . . befinden.
4. An öffentlichen Wegen usw.
IV. Zulässige Vervielfältigung.
1. Vervielfältigung durch malende oder zeichnende Kunst und Photographie.
2. Vervielfältigung an einem Bauwerk.
3. Zulässige Vervielfältigung von Bauwerken.
V. Verbreitung und Vorführung.
VI. Änderung des Werks.
VII. Anbringung des Namens des Urhebers auf der Vervielfältigung.
1. Prinzip.
2. Anwendung.

I. Entstehung des § 20.

1. § 6 des Gesetzes vom 9. Januar 1876 enthielt folgende Bestimmung:

„Als verbotene Nachbildung ist nicht anzusehen:

3. die Nachbildung von Werken der bildenden Künste, welche auf oder an Straßen oder öffentlichen Plätzen bleibend sich befinden. Die Nachbildung darf jedoch nicht in derselben Kunstform erfolgen."

2. Die Motive enthalten zu § 20 des Entwurfes folgende Begründung:

„In der Vorschrift des § 6 Ziffer 8 des geltenden Kunstschutzgesetzes hat der Grundsatz Ausdruck gefunden, daß Werke, die sich dauernd an öffentlichen Straßen oder Plätzen befinden, in gewissem Sinne Gemeingut sind und, sofern es nicht in der nämlichen Kunstform geschieht, von jedermann nachgebildet werden können. Eine Beseitigung dieses Grundsatzes, der einem gesunden Rechtsempfinden entspricht und auch schon vor dem Gesetz vom Jahre 1876 in einigen Teilen Deutschlands Rechtens war, wird nicht beabsichtigt. Gegenüber den hier in Frage kommenden kulturellen und ähnlichen allgemeinen Rücksichten muß das Interesse des Urhebers an der ausschließlichen Nutzung seines Werkes zurücktreten. Wenn vorgeschlagen ist, daß zwar die Wiedergabe des Straßenbildes, in welchem das Werk einen Teil bildet, nicht aber die Nachbildung des Werkes selbst zulässig sein solle, so ist zu bemerken, daß eine Abgrenzung dieser Art überaus schwierig sein würde, da es häufig gerade das Werk ist, welches das Straßenbild bestimmt. Überdies ist in vielen der hier in Betracht kommenden Fälle, z. B. bei Ansichtspostkarten, photographischen Abbildungen, Städtebildern usw., das Werk selbst der eigentliche Gegenstand der Nachbildung, und die Darstellung der Umgebung des Werkes nur nebensächliches Beiwerk und Umrahmung. Eine Beseitigung oder Beschränkung dieser im Rechts- und Volksleben eingewurzelten Nachbildungsfreiheit würde auch vom sozialen Standpunkt aus Bedenken unterliegen, da sich an den freien Verkehr namentlich mit Ansichtspostkarten und photographischen Abbildungen die Interessen zahlreicher kleiner Gewerbetreibender knüpfen. Der aus Künstlerkreisen erhobene Einwand, daß durch minderwertige Abbildungen dem Rufe des Künstlers Abbruch geschehe, erscheint mit Rücksicht darauf nicht begründet, daß die hier in Betracht kommenden Abbildungen von Denkmälern, öffentlichen Gebäuden usw. meist nicht künstlerischen Aufgaben dienen, sondern für andere, z. B. patriotische und ähnliche Zwecke bestimmt sind. Im übrigen zeigt der Verkehr, daß auch unter dem jetzigen Rechtszustande künstlerisch hochstehende Abbildungen durchaus nicht ausgeschlossen sind.

Es empfiehlt sich, auch künftig die Herstellung dem freien Wettbewerbe zu überlassen.

Indessen bedarf die Vorschrift des § 6 Ziffer 3 a. a. O. in folgendem Punkte der Abänderung. Das bestehende Recht hat die Freigabe der an öffentlichen Straßen oder Plätzen stehenden Werke dahin eingeschränkt, daß die Nachbildung nicht in derselben Kunstform erfolgen darf. Diese Bestimmung hat in der Auslegung Schwierigkeiten bereitet. Der Entwurf will daher durch eine neue Fassung zunächst klarstellen, daß die Vervielfältigung eines Werkes der Plastik durch die Malerei sowie das Nachbauen unzulässig ist. Er will ferner aussprechen, daß die nach § 20 zulässige Vervielfältigung sich bei Bauwerken nur auf die äußere Ansicht erstrecken darf, woraus folgt, daß die inneren Teile, z. B. das Treppenhaus, die Innendekoration usw., auch nicht durch Zeichnung, Photographie usw. wiedergegeben werden dürfen. Schließlich soll bestimmt werden, daß ein Werk der malenden oder zeichnenden Kunst oder der Photographie, das sich an einem Bauwerke befindet, nicht wieder an einem Bauwerke nachgebildet werden darf. Durch die letztere Vorschrift soll namentlich verhütet werden, daß ein Fresko oder ein Sgraffito, das an einem an öffentlicher Straße gelegenen Bauwerk angebracht ist, der freien Benutzung für den gleichen Zweck preisgegeben ist, während allerdings die sonstige Wiedergabe durch Zeichnung, Photographie usw. jedermann freisteht."

3. Der Kommission ist die Einfügung des Wortes „Wegen" im Absatz 1 zu verdanken, die offenbar der Erwartung entsprungen ist, daß einmal die Fußpfade des Grunewalds mit Denkmälern besteckt sein werden.

II. Die Bestimmung des § 20 ist weder aus dem Wesen des Urheberrechts zu begründen, noch sonst zu rechtfertigen. Sie entstammt einer unklaren, falsch verstehenden sozialpolitischen Menschenfreundlichkeit.

Sie ist daher strictissime auszulegen.

III. Werke, die sich bleibend an öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen befinden.

1. Die Freigabe des § 20 erstreckt sich auf alle Werke (s. §§ 1—4), die bleibend an öffentlichen Wegen usw. angebracht werden können.

2. a) Öffentliche Wege, Straßen und Plätze sind solche Örtlichkeiten, die dem Zutritt des Publikums grundsätzlich offen stehen.

Der Kommissionsbericht enthält hierzu folgende Ausführung:

„Ob ein Gitter um ein Denkmal gezogen ist, ob ein Denkmal auf einem Berge oder in einer Stadt liegt oder nicht, ist für die Beurteilung der Voraussetzungen des Absatzes 1 gleichgültig. Der Friedhof ist ein allen zugänglicher, d. h. öffentlicher Platz; einzelne Begräbnisse (Kapellen usw.), die abgeschlossen und von der Straße nicht sichtbar sind, fallen dagegen nicht unter die Bestimmung, ebensowenig der innere Raum von Kirchen und Museen.

Von einer Seite wurde dagegen eingewendet, daß es Friedhöfe gebe, die gewöhnlich geschlossen wären und nur bei Beerdigungen geöffnet würden: Sollten die künstlerischen Grabbildwerke hier freigegeben sein? Es wurde darauf erwidert, daß das Vorhandensein der Voraussetzungen des § 20 auch in diesen Fällen quaestio facti sei; auch in den Fällen, wo der Schlüssel zum Friedhofe für den Eintretenden erst geholt werden müsse, sei die Frage von Fall zu Fall zu entscheiden. Von einer anderen Seite wurde ausgeführt, der Begriff des ‚öffentlichen Platzes' sei klar, nicht aber derjenige der ‚öffentlichen Straße'. Es wurde festgestellt, daß die Begriffe des Wegerechts hier nicht gültig seien, sondern daß der Begriff der ‚öffentlichen Straße' usw. aus der vorliegenden Gesetzesmaterie selbst und dem Geiste dieses Gesetzes erklärt werden müssen. Als ‚öffentliche Straßen' gälten sohin auch eventuell ‚Privatstraßen'." (Kommissionsbericht S. 14.)

Privatanlagen (Gärten, Parks), die dem Publikum auf Widerruf geöffnet sind, sind nicht öffentlich, daher auch nicht deren Wege und Plätze.

b) § 20 bezieht sich nur auf das, was unter freiem Himmel ist, also nicht auf das, was innerhalb öffentlicher Gebäude (Museen, Feldherrnhallen, Börsen, Theaterfoyers,

Bahnhöfen, Vestibülen von Universitäten, Akademien, Schulen) aufgestellt ist.

c) Unter Plätzen sind auch Stellen im Wald oder im Rasen zu verstehen (s. aber 4).

3. Die Werke müssen sich bleibend an öffentlichen Wegen usw. befinden.

a) Hierzu gehört nicht jede öffentliche Aufstellung, sondern eine Aufstellung, die ihrer Zweckbestimmung nach bleibend ist. In der Regel ist dies der Fall bei jedem Werk, das bautechnisch mit dem Boden fest verbunden ist, also bei Bauwerken, Grabmälern und Denkmälern. Bei letzteren erfolgt die bleibende Aufstellung in der Regel durch eine besondere Widmung (Enthüllungsfeier).

b) Provisorische Bauten oder Anlagen befinden sich nicht dauernd aufgestellt. Also nicht die Plakate eines Bauzaunes, nicht probeweise aufgestellte Modelle, noch Auslagen in Schaufenstern oder an der Straße.

4. Die Werke müssen sich an öffentlichen Wegen befinden.

a) Es ist zunächst zu unterscheiden zwischen den Werken, die selbst unmittelbar an dem öffentlichen Weg sich befinden und solchen, die wieder an Werken angebracht sind, die an öffentlichen Wegen aufgestellt sind.

b) Bei ersteren liegt der Fall einfach, wenn das Bauwerk an die Straße gebaut ist, oder ein Denkmal sich auf einem öffentlichen Platz befindet.

Wenn die Werke dagegen von der Straße durch Privateigentum getrennt sind, so ist nur der Anblick freigegeben, der von der öffentlichen Straße aus offen steht.

Es ist also nicht zulässig, Aufnahmen von öffentlich sichtbaren Werken zu machen, die sich auf einem Platz befinden, dessen Betreten verboten ist, vorausgesetzt, daß die Aufnahme nicht von der Straße aus erfolgen kann.

c) An öffentlichen Wegen befinden sich ferner dauernd solche Werke, die an den öffentlich aufgestellten Werken dauernd angebracht sind.

Hierzu gehören der ganze dekorative, figürliche und malerische Schmuck von Bauwerken und Denkmälern, die äußere Ausstattung von Läden, Schaufenstern, Geschäfts- und Reklamebilder; dagegen nicht Kunstwerke in Innenräumen, die man von der Straße aus sehen kann.

Naturgemäß kann es sich nur um solche Werke handeln, die von der öffentlichen Straße aus zu sehen sind, also nicht um solche, die an Hinterfassaden oder in Torwegen, Höfen usw. angebracht sind.

IV. Zulässige Vervielfältigung.

1. Zulässig ist die Vervielfältigung durch malende oder zeichnende Kunst oder durch Photographie, also durch Malerei, Zeichnung und alle graphischen Reproduktionsverfahren.

Unzulässig ist hiernach die Nachbildung eines Werkes durch ein plastisches, dreidimensionales Werk oder durch irgend ein kunstgewerbliches Verfahren, das nicht unter den Begriff der malenden oder zeichnenden Kunst fällt. Gewebe, Stickereien, Applikationen, Mosaiken, Intarsien werden wohl zur malenden Kunst zu rechnen sein, da ihre Wirkung eine malerische ist, auch wenn sie nicht durch Malfarben, sondern durch die Kombinierung farbiger oder gefärbter Stoffe zustande kommt. Unzulässig ist ferner das Nachbauen eines Bauwerks (s. auch 3).

2. a) Die Vervielfältigung darf nicht an einem Bauwerk erfolgen. Wie der Regierungskommissar auf eine Anfrage im Reichstag bemerkte, stellt Satz 2 des § 20 eine Ausnahme vom ersten Satz dar (Sten. Ber. S. 3837). Es darf hiernach auch die Vervielfältigung durch die malende oder zeichnende Kunst nicht an einem Bauwerk erfolgen.

b) An dem Bauwerk erfolgt die Vervielfältigung durch eine dauernde Verbindung, so vor allem bei Fresken an Fassaden. Es dürfen hiernach die architektonischen Glieder eines Gebäudes (Lisenen, Fensterrahmen usw.) nicht auf einem anderen Gebäude durch Malerei wiedergegeben werden.

c) Die Vervielfältigung am Bauwerk erstreckt sich nicht nur auf die äußere Ansicht oder die der Öffentlichkeit zugekehrte Seite, sondern auch auf die Innenräume und Hoffassaden (vgl. hierzu Sten. Ber. S. 3837).

Doch ist hier gemäß § 18 Absatz 1 eine Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch zulässig, soweit sie sich nicht als ein Nachbauen darstellt (vgl. § 18 Absatz 1 Nr. I 11).

3. Bei Bauwerken erstreckt sich die Befugnis zur Vervielfältigung nur auf die äußere Ansicht, und zwar naturgemäß auch nur auf die an der öffentlichen Straße liegende Fassade.

Die Nachbildung der Rückseite oder der Innenräume erfordert daher immer die Einwilligung des Urhebers.

Zur Außenansicht gehören also die der öffentlichen Straße zugekehrten Seiten der den Bau nach außen abschließenden Wände. Ist der Wand eine Säulenhalle vorgelagert, so gehört die Wand zur Fassade. Doch darf sie nur vervielfältigt werden, soweit sie an der öffentlichen Straße liegt und von ihr aus aufgenommen werden kann (vgl. Nr. III 4).

Das Innere der Torwege, Einfahrten, Vorhallen gehört nicht zur Fassade.

V. Die hiernach zulässigen Vervielfältigungen dürfen *verbreitet und vorgeführt* werden und zwar auch *gewerbsmäßig* (vgl. § 15 E II und III).

Die Art der Verbreitung ist unerheblich. Sie darf also auch in Form eines Sammelwerkes erfolgen, in dem das zur Vervielfältigung Preisgegebene im ganzen und in den einzelnen Teilen wiedergegeben wird.

Die Motive sagen hierüber folgendes:

> „In den beteiligten Kreisen, namentlich der Architektur, hat man den Wunsch ausgesprochen, dem Urheber wenigstens die Verwertung seines Werkes in solchen Veröffentlichungen vorzubehalten, die im wesentlichen für „Fachzwecke" bestimmt sind. Man hat dabei hauptsächlich Sammelwerke im Auge, in denen für den Gebrauch der Fachgenossen Abbildungen von Bauwerken, Fassaden, Ornamenten usw. zusammengestellt sind. Wenngleich nicht zu erkennen ist, daß eine derartige Verwertung seiner Arbeiten durch jeden beliebigen Dritten unter Umständen den geschäftlichen oder auch künstlerischen Interessen des Architekten zuwiderlaufen kann, so läßt sich dem Wunsche doch nicht entsprechen. Eine Vorschrift dieser Art würde im Widerspruche stehen mit dem Grundsatz, der sowohl für das Literargesetz wie für den vorliegenden Entwurf (vgl. § 19) sonst zur Anwendung gelangt, daß für Unterrichts-, Belehrungs- und ähnliche Zwecke der Urheber sich gegenüber den Interessen der Allgemeinheit mehr oder weniger einschneidende Beschränkungen gefallen lassen muß." (Begründung zu §§ 20, 21.)

VI. *Über die Änderung des Werkes* s. § 21.

VII. 1. *Die Anbringung des Namens des Urhebers* auf der Vervielfältigung.

In der Kommission wurde der Antrag gestellt, folgenden Absatz beizufügen:

„Wer ein Werk in dieser Weise vervielfältigt, hat den Namen des Urhebers, sofern dieser an dem Werk angebracht ist, auf oder bei der Vervielfältigung anzugeben."

Die Regierungsvertreter traten diesem Antrag entgegen.

Der Kommissionsbericht (S. 14 f.) besagt hierüber folgendes:

„In zweiter Lesung wurde beantragt, diesen in erster Lesung eingeschobenen zweiten Satz in Absatz 1 wieder zu streichen. Zur Begründung wurde erneut darauf verwiesen, daß in der Praxis diese Vorschriften gar nicht ausgeführt werden können. Wie könne man z. B. bei der Wiedergabe einer Figur am Simse des Reichstagsgebäudes den am Werke angebrachten Namen des Künstlers erkennen? Ferner wurde darauf hingewiesen, daß bei Abbildungen, die mehrere Werke umfassen, die Namen sämtlicher Urheber angegeben werden müßten, was oftmals schon aus äußeren Gründen nicht ausführbar sei. Der Vorschlag lasse auch nicht erkennen, ob die Bestimmungen allgemein auf Abbildungen jeder Art oder nur auf ‚erschienene' Abbildungen Anwendung finden sollen. Die Worte ‚auf oder bei der Vervielfältigung' seien zu unbestimmt. Schwierigkeiten würden auch in der Übergangszeit erwachsen, da gegenwärtig viele Millionen von Abbildungen, welche den Namen des Urhebers nicht erkennen lassen, im freien Verkehre sind.

Es wurde demnächst beantragt, im § 20 Absatz 1 hinter dem Worte ‚Werke' einzufügen die Worte ‚in für den Beschauer erkennbarer Weise' (Nr. 35 der Drucksachen). Hiergegen wurde eingewendet, daß dieser Zusatz ein höchst unsicheres, von subjektiven Voraussetzungen abhängiges Merkmal in die Vorschrift hineintrage, was um so bedenklicher sei, als die Verletzung der Vorschrift die Bestrafung des Täters zur Folge habe. Es wurde auch darauf hingewiesen, wie der Fall denkbar sei, daß der Name des Urhebers zwar heute erkennbar sei, in einiger Zeit aber infolge äußerer Umstände (bei einem Denkmal z. B. durch den Pflanzenwuchs) dem Blicke des Beschauers wieder entzogen

werden könne. Der Antrag wurde abgelehnt. Es wurde sodann der Satz 2 wieder gestrichen und die Regierungsvorlage hier wie im § 39 wieder hergestellt."

Trotz dieser Verhandlungen ist anzunehmen, daß der Vervielfältigende verpflichtet ist, den Namen des Urhebers auf der Vervielfältigung anzugeben, sofern er auf dem Werk angegeben ist.

Dies ergibt sich zwingend aus dem Grundsatz, dem § 12 zugrunde liegt (vgl. das. I und § 21 III).

Der Grundsatz des Schutzes der Urheberpersönlichkeit ist absolut. Wenn derjenige, der die Befugnis zur Vervielfältigung vom Urheber selbst herleitet, das Werk oder dessen Bezeichnung (des Urhebers) nicht ändern darf, gilt dies noch vielmehr von demjenigen, dem das Gesetz in Einschränkung der Rechte des Urhebers eine Zwangslizenz zur Vervielfältigung einräumt. Diese Konsequenz hätte nur durch eine ausdrückliche Gesetzesbestimmung ausgeschlossen werden können, um so mehr als § 20 als ein Fremdkörper im Gesetz eine streng einschränkende Auslegung erfordert.

2. Eine verständige Anwendung dieses Grundsatzes entkräftet übrigens auch die dagegen geltend gemachten Bedenken. Denn auch die vom Gesetzgeber gewährte Zwangslizenz erfordert eine Auslegung nach Treu und Glauben.

a) Der Name ist nur zu nennen, wenn und soweit er auf den der öffentlichen Straße zugewendeten Teilen (Fassaden) angebracht ist.

b) Der Name ist nur anzugeben, wenn er erkennbar angebracht ist und zwar erkennbar vom Standpunkt des Aufnehmenden aus.

Wer ein Werk in solcher Entfernung aufnimmt oder in solcher Verkleinerung, daß der Name im Werk verschwindet, braucht ihn nicht anzugeben. Anders ist es, wenn das Werk in einer Demension angegeben wird, die dem Aufnehmenden auch den Namen erkennbar macht, so z. B. wenn Einzelheiten reproduziert werden, die eine genaue Betrachtung des Werkes erfordern. Wenn der Name vom Pflanzenwuchs überwuchert ist, ist er eben nach Treu und Glauben nicht da.

c) Der Name darf aber nicht in einer Art und Weise angegeben werden, die zur Verwechselung Anlaß geben könnte, als ob die Nachbildung vom Künstler selbst stamme (vgl. § 18 III).

§ 21. Eine Vervielfältigung auf Grund der §§ 19, 20 ist nur zulässig, wenn an dem wiedergegebenen Werke keine Änderung vorgenommen wird. Jedoch sind Übertragungen des Werkes in eine andere Größe und solche Änderungen gestattet, welche das für die Vervielfältigung angewendete Verfahren mit sich bringt.

I. Allgemeines.
1. Konsequenz aus dem Grundsatz des § 12.
2. Der Schutz der Urheberpersönlichkeit.
3. Der Schutz des Berechtigten.
4. Schutz gegen Veröffentlichung.
5. Zulässige Änderungen.

II. Änderungen in den Fällen des § 19.
1. Zulässige Änderungen.
2. Unzulässige Änderungen.

III. Änderungen in den Fällen des § 20.
1. Änderung der Vervielfältigung.
2. Änderungen des Originals.

IV. Änderungen der Bezeichnung des Urhebers.
1. Der Name ist erkennbar auf dem Werk angegeben.
2. Das Werk ist nicht bezeichnet.
3. Verbot, die Vervielfältigung in verwechslungsfähiger Weise zu bezeichnen.
4. Befugte Abänderungen des Originals.

V. Rechtsfolgen der rechtswidrigen Änderung des Werks oder der Bezeichnung.

I. Allgemeines.

1. Die Bestimmung des § 21 ist die selbstverständliche Konsequenz des Grundsatzes, der dem § 12 zugrunde liegt (vgl. § 12 I).

Sie wäre überflüssig, wenn § 12 eine schärfere Fassung erhalten hätte.

Sie ist daher aus dem Grundsatz des § 12 zu erläutern und zu ergänzen.

2. Der Schutz der Urheberpersönlichkeit besteht selbstverständlich uneingeschränkt auch gegenüber denjenigen Vervielfältigungen, die das Gesetz in den §§ 19 und 20 freigibt. Denn auch in diesen Fällen hat der Urheber das gesetzlich anerkannte Interesse, daß sein Werk nicht in entstellter oder seiner Bestimmung nicht entsprechender Weise an die Öffentlichkeit gebracht werde.

Dieser Schutz beschränkt sich daher trotz des einengenden Wortlautes des § 21 nicht auf Änderungen des Werkes; er

erstreckt sich auch auf die Bezeichnung des Urhebers (vgl. hierzu auch § 20 VII).

Dieser volle Schutz der Urheberpersönlichkeit dauert solange der Urheber lebt.

3. Der Schutz des Berechtigten (der nicht Urheber ist) ist inhaltlich gemäß § 21 auf die Änderung des Werkes beschränkt, zeitlich ebenso bemessen wie das vermögensrechtliche Verfügungsrecht (s. §§ 25 ff.).

4. Der Schutz des § 12 richtet sich begriffsmäßig gegen die Veröffentlichung des abgeänderten Werkes. Die Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch, die § 18 Absatz 1 zuläßt, schließt die Veröffentlichung aus. Daher braucht im § 21 auf § 18 Absatz 1 keine Rücksicht genommen werden.

Da Absatz 2 des § 18 die Vervielfältigung von Bildnissen durch den Besteller bei Lebzeiten des Urhebers nur im Wege der Photographie zuläßt, hat der persönliche Urheberschutz im Rahmen dieser Bestimmung nur eine geringe Bedeutung.

Doch würde es unzulässig sein, photographische Vervielfältigungen eines im Original wesentlich abgeänderten Bildnisses (was an sich zulässig ist, vgl. § 12 III 2) unter dem Namen des Urhebers zu verbreiten oder vorzuführen.

5. Zulässig sind nach Treu und Glauben diejenigen Änderungen, welche der Zweck der in den §§ 19 und 20 freigegebenen Vervielfältigungen mit sich bringt. Regelmäßig handelt es sich dabei um Änderungen, die das Verfahren der Vervielfältigung erfordert. Dies spricht Absatz 2 besonders aus.

II. Die Änderungen in den Fällen des § 19 (s. das.).

1. Änderungen am Werk sind soweit zulässig, als es der Zweck der Aufnahme in das Schriftwerk (vgl. § 19 IV) zur Erläuterung des Inhalts erfordert.

Regelmäßig handelt es sich also um die Verdeutlichung des Werkes. Die Wiedergabe zu diesem Zweck kann nur durch die graphischen Reproduktionsarten erfolgen, die sich für das betreffende Schriftwerk eignen.

Diese Reproduktionsverfahren setzen — soweit es sich nicht um Werke handelt, die vom Künstler in einer die unmittelbare, mechanische Reproduktion ermöglichenden Form geschaffen sind — eine Adaptierung des Werkes an dieses Verfahren voraus; in der Regel eine Verkleinerung und zugleich eine Reduktion der Darstellungsmittel: statt der Farbe Schwarz-Weiß; Licht und Schatten sowie räumliche Perspektive vergröbert;

oder einfache Konturenzeichnung, die nur die lineare Gestaltung genau, alles übrige nur andeutungsweise wiedergibt. — Alles dies ist erlaubt.

Ferner ist zulässig die Beschränkung der Wiedergabe auf einen Teil.

2. Dagegen wäre unzulässig eine Änderung der linearen Gestaltung, das Weglassen einiger Dinge aus dem abgebildeten Teil oder das Zusetzen von Gegenständen, die nicht im Werk enthalten sind.

III. Änderungen in den Fällen des § 20 (s. das.).

1. Da nur die Vervielfältigung durch malende oder zeichnende Kunst oder durch Photographie zulässig ist, so sind alle Änderungen erlaubt, welche die Adaptierung des Werkes an das Verfahren der graphischen Wiedergabe erfordert. Ferner sind solche Änderungen zulässig, welche der Zweck der erlaubten Veröffentlichung mit sich bringt, also etwa getrennte Wiedergabe der architektonischen Glieder und des darauf angebrachten Ornaments bei Vervielfältigungen von Fassaden.

2. Ist das Original abgeändert worden (vgl. § 12 III 2), also das Bauwerk durch späteren Umbau, so darf auch das abgeänderte Werk vervielfältigt und verbreitet werden. Jedoch wird der Urheber des ursprünglichen Werkes untersagen können, daß die Vervielfältigung seinen Namen trage.

IV. Die Änderungen der Bezeichnung des Urhebers.

1. Wenn der Name (oder das Zeichen) des Urhebers (vgl. § 9) auf dem Werk in erkennbarer Weise angegeben ist, so ist er auch auf der Vervielfältigung anzubringen, die eine gleich erkennbare Wiedergabe ermöglicht. Nicht erforderlich ist dies, wenn die Wiedergabe so verkleinert wird, daß der Name in den gleichen Verhältnissen nicht mehr erkennbar würde.

2. Ist eine Bezeichnung des Urhebers auf dem Werk nicht angebracht, darf er auch auf der Vervielfältigung nicht angebracht werden (vgl. § 13).

3. In keinem Fall darf der Name auf der Vervielfältigung in einer Weise angebracht werden, die zu der Verwechselung Anlaß geben könne, als stamme die Vervielfältigung vom Urheber (a. a. § 18 Absatz 3).

4. Ist das Werk (die betreffende Ausführungsform) befugterweise abgeändert, kann der Urheber Einspruch

dagegen erheben, daß die Vervielfältigung mit seinem Namen bezeichnet werde.

V. Über die Rechtsfolgen der rechtswidrigen Änderung des Werkes oder der Bezeichnung s. § 32 Absatz 2.

§ 22. Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Die Einwilligung gilt im Zweifel als erteilt, wenn der Abgebildete dafür, daß er sich abbilden ließ, eine Entlohnung erhielt. Nach dem Tode des Abgebildeten bedarf es bis zum Ablaufe von 10 Jahren der Einwilligung der Angehörigen des Abgebildeten. Angehörige im Sinne dieses Gesetzes sind der überlebende Ehegatte und die Kinder des Abgebildeten, und wenn weder ein Ehegatte noch Kinder vorhanden sind, die Eltern des Abgebildeten.

A. Entstehungsgeschichte.
I. Das Gesetz vom 9. Januar 1876.
II. § 22.
B. Die Literatur zum § 22.
C. Grund und Wesen des Porträtschutzes.
I. Das Recht der Persönlichkeit.
II. Der Porträtschutz.
III. Das Verhältnis des Porträtschutzes zum Urheberrecht.
D. Bildnisse.
I. Bildnis.
1. Gegenstand des Bildnisses.
2. Zweck des Bildnisses.
II. Photographische Bildnisse.
III. Originalaufnahmen und Vervielfältigungen.
E. Die Verbreitung oder öffentliche Schaustellung von Bildnissen..
I. Die Herstellung der Aufnahme und Vervielfältigung.
II. Die Verbreitung.
III. Die öffentliche Schaustellung.
F. Die Einwilligung.
I. Der Abgebildete.
II. Ausdrückliche oder stillschweigende Einwilligung.
1. Die gesetzliche Vermutung der Einwilligung für die Personen der Zeitgeschichte.
2. Die Annahme einer Entlohnung.
3. Einwilligung in anderen Fällen.
4. Beschränkte Einwilligung.
5. Mehrere Abgebildete auf einer Aufnahme.
G. Dauer des Schutzes und der Schutz der Angehörigen.
I. Die Dauer des Schutzes.
II. Berechnung der Frist.
III. Angehörige der Abgebildeten.
IV. Wenn keine Angehörigen vorhanden sind.
V. Fälle, in denen der Abgebildete bei Lebzeiten seine Einwilligung erteilte.
H. Der Rechtsschutz des Abgebildeten.
J. Das Verhältnis des Urheberrechts am Bildnis zum Schutze des § 22.

A. Entstehungsgeschichte.[1])

I. Schon im Börsenvereinsentwurf von 1857[2]) § 46 Absatz 5 fand sich die Bestimmung:

„Bei Bildnissen steht dem jeweiligen Eigentümer das Verbietungsrecht gegen Nachbildung in jedem Fall zu."

Im Bayrischen Gesetz vom 28. Juni 1865 wurde dagegen vorgesehen, daß bei Bildnissen (Porträts) das Recht der Vervielfältigung auf den Besteller übergehe.

Die gleiche Bestimmung ging dann in folgender Fassung:

„Bei Porträts und Porträtbüsten geht dieses Recht" — nämlich das Nachbildungsrecht — „jedoch auf den Besteller über."

in das Gesetz vom 9. Januar 1876 über.

II. Diese Bestimmung, die also das Urheberrecht an einem bestellten Bildnis auf den Besteller übergehen ließ, ließ aber eine Lücke, während andererseits der Besteller eigentlich ein weitergehendes Recht erhielt, als sein Interesse erforderte. Ungeschützt war die porträtierte Person selbst, sobald das Porträt nicht auf Bestellung gefertigt und der Besteller mit dem Porträtierten nicht identisch war. Mehrere viel besprochene Prozesse ließen die Mängel der hierdurch geschaffenen Zustände hervortreten. Zugleich wurde die Frage Gegenstand lebhafter wissenschaftlicher Erörterungen. Nachdem schon zu Anfang der 90er Jahre sich die Association littéraire et artitisque internationale mit dem Porträtschutz befaßt hatte, wurde in Deutschland die allgemeine Aufmerksamkeit darauf gelenkt durch eine Broschüre Keyßners „Das Recht am eigenen Bilde". An diese Broschüre knüpfte sich eine ganze Literatur (s. unter 3).

Aus dieser Bewegung entstand die Anregung zu den §§ 22—24 des gegenwärtigen Gesetzes.

In der Regierungsvorlage wurde die Bestimmung des § 22 folgendermaßen begründet:

„Neben dem Rechte des Bestellers bedarf aber noch die Frage der Lösung, ob und inwieweit ein Rechtsschutz gegen die unbefugte Verwertung von Bildnissen zugunsten der abgebildeten Person notwendig und durchführbar ist. Die Frage ist zunächst und hauptsächlich für den Bereich der Photographie von Bedeutung,

[1]) Vgl. Osterrieth in Bemerkungen zum Photographiegesetzentwurf, S. 70.

[2]) S. Einleitung S. 3.

sie muß aber auch für die bildenden Künste in Rücksicht gezogen werden. Das geltende Gesetz enthält in dieser Beziehung keine besondere Vorschrift. Es ist also nur der Besteller als Träger des Urheberrechts in der Lage, für die Dauer der Schutzfrist die Nachbildung durch andere zu verhindern, und die abgebildete Person hat, insofern sie nicht mit dem Besteller identisch ist, kein Verbietungsrecht. Außerhalb des Falles des bestellten Bildnisses fehlt es überhaupt an einer Vorschrift zum Schutze des Abgebildeten.

Dieser Rechtszustand, der noch zu Ungunsten des Abgebildeten verschoben wird, wenn das Urheberrecht nicht mehr auf den Besteller übergehen soll, erscheint mit der allgemeinen Rechtsordnung und der Achtung, welche die Persönlichkeit beanspruchen darf, nicht vereinbar. Der Entwurf will deshalb grundsätzlich die Verbreitung und die öffentliche Schaustellung von Bildnissen an die Einwilligung des Abgebildeten knüpfen. Es soll hierbei keinen Unterschied machen, ob das Bildnis auf Bestellung oder ohne solche hergestellt ist; auch das Bestehen eines Urheberschutzes ist belanglos. Anderseits bleibt die Herstellung und die Nachbildung eines Bildnisses, wie bisher, frei; erst die Verbreitung und öffentliche Schaustellung soll an die Einwilligung des Abgebildeten geknüpft sein. Die Einwilligung kann ausdrücklich erteilt werden, sie kann aber auch aus den Umständen gefolgert werden. Sie wird im Zweifel namentlich dann als erteilt gelten, wenn der Abgebildete dafür, daß er sich abbilden ließ, eine Entlohnung erhielt. Bei der Bedeutung, die dieser Fall namentlich für das Kunstleben besitzt, empfahl es sich, hierüber im § 22 ausdrücklich Bestimmung zu treffen. Aber auch abgesehen von diesem Falle wird die Einwilligung angenommen werden können, wenn jemand ohne Vorbehalt eine Aufnahme gewährt oder zuläßt, die nach den Umständen für den Zweck einer späteren Veröffentlichung bestimmt ist. Eine Verbreitung fällt unter das Verbot, auch wenn sie sich nicht in der Öffentlichkeit, insbesondere nicht im Wege des Verlags vollzieht. Dagegen soll eine Schaustellung, soweit sie sich auf einen engen Kreis beschränkt, frei bleiben."

In der Kommission wurde vorgeschlagen, die Verbreitung und Schaustellung des Bildnisses einer Person nur dann für unzulässig zu erklären, wenn dadurch ein berechtigtes Interesse verletzt werde (Kommissionsbericht S. 15).

Von seiten der Regierungsvertreter wurde hierauf folgendes erwidert (a. a. O. S. 16):

„Die im § 22 vorgesehene Regelung eines Schutzes des Abgebildeten gegen Verbreitung und öffentliche Schaustellung des Bildnisses in dem Rahmen des vorliegenden Entwurfes rechtfertige sich durch die Erwägung, daß es sich hierbei um die Einschränkung der Befugnisse des Urhebers des Bildnisses handelt. Auch die geltenden Gesetze vom 9. und 10. Januar 1876 hätten diese Frage in den Bereich ihrer Regelung gezogen, indem sie das Urheberrecht von selbst auf den Besteller des Bildnisses übergehen lassen. Es handelt sich jetzt darum, die allseitig als unzulänglich erkannten Bestimmungen des bestehenden Rechtes durch umfassendere Einzelvorschriften zu ersetzen. Wenn der Antrag zu 1 als allgemeine Voraussetzung für den Schutz des Abgebildeten die Verletzung eines berechtigten Interesses fordere, so sei zu bemerken, daß eine solche Vorschrift in der Praxis zu Schwierigkeiten führen und den Schutz in vielen Fällen illusorisch machen werde. An Stelle des ‚Interessenprinzips' gehe die Vorlage zunächst grundsätzlich davon aus, daß die Verbreitung usw. eines Bildnisses ohne Einwilligung des Abgebildeten unzulässig ist. Von diesem Grundsatze sind sodann in Absatz 2 Satz 1 und 2 vier Gruppen von Ausnahmen zugelassen. Schließlich ist in Satz 3 Absatz 2 vorgeschrieben, daß diese Ausnahmen nicht Platz greifen, falls ein berechtigtes Interesse des Abgebildeten verletzt wird.

Bei dieser Ordnung habe die Vorlage die bisherigen Erfahrungen in der Rechtsprechung der inländischen und ausländischen Gerichte berücksichtigt. Die beteiligten gewerblichen Kreise, denen mit der bloßen Aufstellung eines Prinzipes weniger gedient sei, als mit einer ausdrücklichen gesetzlichen Klarstellung der wichtigsten in der Praxis vorkommenden Fälle, seien, soweit bekannt, mit dem Entwurfe einverstanden. Erst neuerdings sei in einer Eingabe, welche von zahlreichen Vereinigungen

der graphischen Gewerbe, von illustrierten Zeitungen und Zeitschriften an den Staatssekretär des Innern und an den Reichstag gerichtet ist, zum Ausdruck gebracht, daß nach der Auffassung der Beteiligten die Vorlage ‚die rechte mittlere Linie aller Interessen darstelle, und die Absicht, der anständigen Presse die nötige Bewegungsfreiheit zu lassen, ohne dabei berechtigte Privatinteressen der Öffentlichkeit schutzlos preiszugeben, erreicht zu sein scheine'."

B. Die Literatur zu den §§ 22 ff.

Es ist schon unter A auf Keyßners Broschüre hingewiesen worden, in der der Grundsatz aufgestellt wurde: „Jedermann ist seines Bildes Herr. Ohne seine Genehmigung darf er nicht durch Abbilder veranschaulicht oder durch Illustration berühmt gemacht werden." An Keyßner schlossen sich an Gierke,[1]) Gareis,[2]) Schneickert[3]).

Einen abweichenden Standpunkt nahm Kohler ein,[4]) der das Recht am eigenen Bilde ablehnt, dagegen aus dem Recht der Persönlichkeit folgert, daß die Person durch eine Veröffentlichung ihres Porträts nicht beleidigt werden darf, und daß nicht Dinge an die Öffentlichkeit gezerrt werden dürfen, welche zum Internum der Persönlichkeit gehören, und auf deren vertraute Behandlung sie ein Anrecht hat. Daher solle die öffentliche Wiedergabe der menschlichen Bilder verboten sein, wenn sie in gesellschaftswidriger, kränkender oder herabsetzender Weise erfolgt. Kohler stehen nahe Rietschel,[5]) Ohlshausen,[6]) Adler[7]) und Wildhagen;[8]) zu einem gleichen Ergebnis kam auch der 27. Deutsche Juristentag.

[1]) Mitgeteilt von Keyßner, Verhandlungen des 26. Juristentags, Bd. I, S. 74.

[2]) Ebenda I, S. 3.

[3]) Der Schutz der Photographie und das Recht am eigenen Bilde, Halle 1903, und Hirths Annalen 1904, 169.

[4]) Archiv für Bürgerliches Recht, 10, 174; G. R. und Ur. 5, 196; Tag 1902, Nr. 349; Das Eigenbild im Recht, Berlin 1903.

[5]) Archiv civ. Praxis, 94, 142.

[6]) Gruchots Beitr. 46, 506.

[7]) Wiener Abendpost 1903, Nr. 210.

[8]) 27. Deutscher Juristentag, 4, 30.

(Verhandlungen, 4, 28—87). Schuster,[1]) Bkume,[2]) Cohn[3]) halten eine besondere Regelung des Porträtschutzes nicht für geboten.

C. Grund und Wesen des Porträtschutzes.[4])

I. Der Porträtschutz ist ein Ausfluß des Rechtes der Persönlichkeit, dem bisher gesetzlich noch nicht ausgebauten und wissenschaftlich noch nicht annähernd durchforschten Komplex von Rechten, die den Schutz der physischen und sozialen Persönlichkeit zum Gegenstand haben, wie den Schutz des Namens, der bürgerlichen Ehre, der gewerblichen Betätigung und der Urheberpersönlichkeit (vgl. Einl., 9). Die Person wird hiernach geschützt in ihrer physischen und sozialen Existenz und in ihrer Betätigung.

II. Porträtschutz.

Die unbefugte Veröffentlichung des Porträts stellt einen Zwang zu öffentlichem Hervortreten, zu einer, wenn auch nur symbolischen, Betätigung dar, somit einen Eingriff in die Freiheit der Selbstbestimmung, in die Freiheit der Betätigung der Persönlichkeit.

Der Porträtschutz beruht daher auf dem Grundsatz der Freiheit der Person.

III. Der Porträtschutz der §§ 22—24 hat mit dem Urheberrecht an sich nichts zu tun. Er geht den Urheber nur insofern an, als auch der Urheber seine eigene Schöpfung nicht der Vorschrift des § 22 zuwider verbreiten oder öffentlich zur Schau stellen darf. Diese Beschränkung bedeutet aber ebensowenig eine Einschränkung seines Urheberrechts, als das Verbot, unsittliche Bilder zu verbreiten oder zur Schau zu stellen.

D. Bildnisse.

I. Unter einem Bildnis ist zu verstehen ein Werk, dessen Gegenstand die Darstellung einer bestimmten Person ist, und dessen Zweck dahin geht, diese Person zu identifizieren.

---

[1]) Beilage zur Allgemeinen Zeitung 1903, Nr. 224, und Österr. A. G. Z. 1904, 202.

[2]) Recht, 1903, 118.

[3]) Neue Rechtsgüter, Das Recht am eigenen Namen, das Recht am eigenen Bilde, Berlin, 1902.

[4]) Vgl. hierzu Osterrieth, Zum Photographieschutz 85, zum Kunstschutz 142.

Hieraus ergibt sich:

1. Ein Bildnis ist immer eine Darstellung, die nach der Natur geschaffen ist. Unter das Bildnis fallen auch alle Vervielfältigungen des Bildnisses (vgl. III); allein auch diese setzen letzten Grundes eine Aufnahme nach der Natur voraus.

Ein Bild, das zufällig eine täuschende Ähnlichkeit mit einer anderen Person aufweist, ist nicht ein Bildnis. Diesen Charakter würde es höchstens dadurch erwerben, daß der Name der anderen Person darunter gesetzt würde.

Ob der Abgebildete dem Künstler gesessen hat, oder ob letzterer das Bild aus dem Gedächtnis geschaffen hat, ist dabei unerheblich; denn auch in diesem Fall hat der Künstler nach der Natur gearbeitet.

An sich ist ferner gleichgiltig, ob die Person in ganzer Figur oder als Halbfigur oder nur als Kopfporträt aufgenommen ist; ob sie in Lebensgröße oder in Verkleinerung oder in Vergrößerung dargestellt ist; ob sie in ihrer gewöhnlichen Tracht oder als Akt oder in Phantasiekleidung dargestellt ist.

Das Wesentliche sind immer die Züge des Kopfes. Die Abbildung eines anderen Körperteils, wie z. B. der Hand, fällt nicht unter § 22, auch wenn der Besitzer der Hand genannt ist.

Gegenstand des Bildnisses kann auch eine Leiche sein (Totenmaske) (vgl. bei G).

2. Die Darstellung muß dem Zweck dienen, die Person zu identifizieren. Es muß also das künstlerische Schaffen durch ein äußerliches Zweckmoment bestimmt und diesem untergeordnet sein. Naturgemäß schließt dieses äußerliche Zweckmoment nicht aus, daß das Porträt eine jedem anderen Werk gleichwertige, individuelle Schöpfung darstellt. Allein, ebenso wie beim Werk der angewandten Kunst wird das Schaffen in den Dienst eines gegebenen Zwecks gestellt.

Ob das Porträt „getroffen" oder künstlerisch wertvoll ist, ist unerheblich.

Aus dem Erfordernis der Zweckbestimmung des Werkes, eine Person zu identifizieren, ergibt sich:

a) Ein Werk, das eine selbständige künstlerische Aufgabe verfolgt, und auf dem sich die Abbildung einer Person als zufälliges Beiwerk befindet, ist nicht das Porträt dieser Person. Ein solcher Fall liegt vor, wenn der Gegenstand der Gesamtdarstellung ein allgemeiner ist und das Porträt nur als Be-

standteil umfaßt. Man könnte allenfalls sagen, daß das Porträt sich in dem Werk befindet, obwohl dies nur in solchen Fällen zutrifft, in denen die Person durch die Kleidung (Uniform) oder Teilnahme an einem bestimmten Vorgang kenntlich gemacht wird. Da aber das Werk an sich unteilbar ist, kann es nur als Ganzes beurteilt werden. Und wenn die angegebenen Verhältnisse vorliegen, kann das ganze Werk nicht als das oder ein Bildnis der dargestellten Person bezeichnet werden.

Zwei Anwendungsfälle dieses Grundsatzes führen Ziffer 2 und 3 des § 23 auf. Allein seine Anwendung reicht weiter.

Es kann somit auch ein reines Figurenbild, das keinen Vorgang im Sinne des § 22 Absatz 3 darstellt, und bei dem nicht das landschaftliche oder örtliche Milieu die Hauptsache ist, nicht als Bildnis angesehen werden, sofern das Bild nicht dem Zweck der Identifizierung der dargestellten Person dient (vgl. die keusche Susanne von Böcklin oder Geschichtsbilder, die nicht der Zeitgeschichte angehören).

b) Zweifelhaft kann der Fall sein, wenn ein Werk eine Gruppe mehrerer bestimmter Personen darstellt. Es wird unter Umständen nicht leicht sein, hier zu unterscheiden, ob das Bild als Porträtdarstellung der abgebildeten Personen anzusehen ist, oder ob die Aufnahme der abgebildeten Personen im Verhältnis zur selbständigen künstlerischen Aufgabe des Bildes zufälliger Art ist.

Aus der Umgebung, der Charakterisierung der Personen, der Veranlassung zur Schaffung des Werkes, dem Verhältnis des malerischen Interesses zum Gegenständlichen, wird sich aber in der Regel die Entscheidung finden lassen.

c) Wenn der Gegenstand des Werkes sich auf die dargestellte Person beschränkt, so wird unterschieden werden müssen, ob der gegenständliche Zweck überwiegt, oder ein selbständiger, das künstlerische Schaffen bestimmender Zweck.

Letzterer Fall liegt namentlich vor bei der Karikatur. Hier tritt vor den Zweck der Identifizierung der Zweck der komischen Wirkung, die durch eine Steigerung der charakteristischen Elemente über das Maß der Naturwahrheit erzielt wird. Die Wirkung der Karikatur geht nicht auf Verdeutlichung der Züge des Abgebildeten, sondern darüber hinaus auf Erzeugung assoziativer Vorstellungen.

Verwandt mit der Karikatur ist die stilisierte Abbildung, z. B. zum Zwecke der Anpassung an eine architektonische Gliederung. (So bei Masken, Brunnenfiguren usw.)

Schließlich kann die Darstellung einer Person derart Gegenstand einer selbständigen malerischen Aufgabe werden, daß das Interesse an der dargestellten Person vor dem künstlerischen in den Hintergrund tritt, so z. B. bei dem Problem der Licht-, der Luft- und der Farbenwirkung. (Beispiel: die Rembrandtsche Nachtwache.)

Nach diesem Grundsatze sind auch Studienskizzen zu beurteilen.

Im übrigen ist diese letztere Frage von geringer praktischer Bedeutung, da § 23 Ziffer 4 dem Künstler die nötige Bewegungsfreiheit läßt (s. das.).

II. Die vorstehenden Ausführungen treffen auf photographische Abbildungen nur soweit zu, als der Gegenstand der Aufnahme in Betracht kommt. Ist der Gegenstand der Aufnahme auf die aufgenommene Person oder Gruppe beschränkt, so liegt immer ein Bildnis vor. Anders, wenn die dargestellte Person sich zufällig in einer Umgebung befindet, die Gegenstand der Aufnahme ist.

§ 23 Ziffer 2 und 3 erschöpfen die sich hiernach ergebenden Fälle, in denen die photographische Aufnahme von Personen nicht unter die Bestimmung des § 22 fällt.

III. Unter Bildnis sind nicht nur die Originalaufnahmen, sondern auch sämtliche danach gefertigte Vervielfältigungen zu verstehen. Auch künstlerische Vervielfältigungen fallen hierunter, soweit nicht durch die künstlerische Nachbildung das gegenständliche Interesse aufgehoben wird (s. D I 3).

E. Die Verbreitung oder öffentliche Schaustellung von Bildnissen.

I. Das Verbot des § 22 bezieht sich nur auf die Verbreitung und öffentliche Schaustellung.

Die Herstellung der Aufnahme und ihre Vervielfältigung ist hiernach an sich zulässig, sofern letztere nicht aus den Umständen als eine Vorbereitung zur Verbreitung und Schaustellung anzusehen ist.

II. Über das Verbreiten s. § 15, E II 1—4. Das Verbot beschränkt sich nicht auf die gewerbsmäßige Verbreitung; es fällt also auch das Verschenken an Bekannte darunter.

Der häufigste Fall der Verbreitung ist der der Veröffentlichung in Zeitungen oder Zeitschriften.

III. Das öffentliche Zurschaustellen umfaßt jede Verfügung über die Aufnahme oder deren Vervielfältigung, durch welche sie dem Anblick des Publikums preisgegeben wird.

Hierunter ist also namentlich das Vorführen und das Zurschaustellen auf Ausstellungen oder in Schaufenstern zu verstehen; auch ein solches in Schaukästen, die an dem Publikum zugänglichen Orten stehen, in Torwegen, Hotels, Bahnhofshallen usw.

Was sich innerhalb des umfriedeten Privateigentums befindet und nicht von außen gesehen werden kann, ist nicht öffentlich, so das Atelier des Künstlers oder des Photographen oder das Innere von Ladengeschäften. Regelmäßig handelt es sich hierbei nur um die Ateliers und Läden der Hersteller der Aufnahme, da sonst eine Verbreitung vorläge.

F. Die Einwilligung.

Die Verbreitung oder öffentliche Schaustellung eines Bildnisses ist nur dann unzulässig, wenn sie ohne Einwilligung des Abgebildeten erfolgt.

I. Ist der Abgebildete nicht geschäftsfähig, werden sein Vertreter oder seine Angehörigen (G III) die Erlaubnis erteilen können. Ist aber der Abgebildete geschäftsfähig, so hat nur er die Einwilligung zu erteilen; also nicht der Ehemann einer abgebildeten Frau, sondern nur diese selbst.

II. Die Einwilligung kann ausdrücklich oder stillschweigend erteilt werden.

1. Eine gesetzliche Vermutung der Einwilligung, die auch durch ausdrücklichen Einspruch nicht aufgehoben werden kann, stellt § 23 Ziffer 1 für die Personen auf, die der Zeitgeschichte angehören (s. das.).

2. a) Eine fernere Vermutung für Zweifelsfälle enthält Satz 2 des § 22:

> „wenn der Abgebildete dafür, daß er sich abbilden ließ, eine Entlohnung erhielt."

Diese Bestimmung hat namentlich die Berufsmodelle im Auge, trifft aber allgemein auf alle Personen zu, die für ein Modellstehen eine Entlohnung annehmen.

In der Regel besteht die Entlohnung in Geld; sie kann aber auch in einem Entgelt anderer Art bestehen, z. B. in

der Zusicherung einer oder mehrerer Vervielfältigungen der Aufnahme.

Die Entlohnung muß für das Modellstehen gegeben sein. Wer z. B. in Dienststellung ist und hierfür einen Lohn erhält, ist damit noch nicht für das Modellstehen entlohnt, wenn dies nicht mit zu den bei der Indienststellung vereinbarten Obliegenheiten gehört, was z. B. bei einem Atelierdiener der Fall sein kann.

b) Die Vermutung gilt nur für Zweifelsfälle. Sie trifft nicht zu, wenn der Abgebildete die Veröffentlichung seines Bildnisses ausdrücklich untersagt hat, oder wenn eine solche Untersagung aus den Umständen zu entnehmen ist.

Die Versagung hat der Abgebildete nachzuweisen.

3. Ferner wird, wie die Motive (s. unter A II) bemerken, eine Einwilligung auch in anderen Fällen anzunehmen sein, so, wenn der Abgebildete die Aufnahme duldete, obwohl er den Zweck der Verbreitung kannte, oder wenn er eine Vervielfältigung der Aufnahme ohne Einspruch annahm, obwohl er wissen mußte, daß auch eine weitere Verbreitung beabsichtigt sei.

4. Die Einwilligung kann sich auf die Verbreitung und öffentliche Schaustellung oder auf eines von beiden erstrecken.

5. Befinden sich auf einem Gruppenbild mehrere Abgebildete, ist jeder selbständig gegen Verbreitung und Schaustellung seines Porträts geschützt.

G. Die Dauer des Schutzes.

I. Über die Dauer des Schutzes besagen die Motive im Anschluß an die Sätze 3 und 4 des § 22:

> „Es liegt in der Natur der Sache, daß das Einwilligungsrecht des Abgebildeten die Lebensdauer desselben hindurch bestehen muß. Aber auch nach seinem Tode ist den nächsten Angehörigen für eine gewisse Frist, die der Entwurf auf zehn Jahre bemessen hat, die Möglichkeit eines Widerspruchs gegen die Veröffentlichung zu wahren. Dieser Schutz wird sich auch auf Bildnisse erstrecken, die nach dem Tode des Abgebildeten aufgenommen sind. Einer besonderen Vorschrift hierüber bedurfte es nicht, da der Begriff des Bildnisses auch diesen Fall umfaßt."

II. Über die Berechnung der zehnjährigen Frist s. § 29.

III. Angehörige des Abgebildeten sind:

a) der überlebende Ehegatte und die Kinder (nicht die Enkel),
b) nur wenn solche nicht vorhanden sind, die Eltern.

Andere Angehörige (oder Erben) kommen nicht in Betracht.

Von den Angehörigen sind nur solche um ihre Einwilligung zu fragen, die geschäftsfähig sind.

IV. Sind beim Tode des Abgebildeten keine Angehörigen vorhanden, wird die öffentliche Schaustellung und Verbreitung seines Bildnisses frei.

V. Die Einwilligung der Angehörigen ist nicht erforderlich, wenn der Abgebildete noch bei Lebzeiten seine Einwilligung erteilt hat.

H. Der Rechtsschutz des Abgebildeten.

Die vorsätzliche Verletzung des § 22 ist strafbar (vgl. §§ 33 und 41); die vorsätzliche und fahrlässige gewährt einen Unterlassungs- und Schadensersatzanspruch gemäß § 823 BGB., und zwar sowohl auf Grund des Absatzes 1 (s. B) als auch auf Grund des Absatzes 2.

J. Das Verhältnis des Urheberrechts am Bildnis zum Schutze des § 22.

Das Urheberrecht des Urhebers wird durch § 22 in keiner Weise berührt.

Er kann also sowohl den Abgebildeten selbst, als auch jeden Dritten wegen rechtswidriger Vervielfältigung, gewerbsmäßiger Verbreitung und Vorführung verfolgen.

Der Abgebildete selbst kann das Bild zum eigenen Gebrauch vervielfältigen (§ 18 Absatz 1), oder, wenn er Besteller ist, das Werk gemäß § 18 Absatz 2 vervielfältigen (vgl. die Bemerkungen zu § 18).

§ 23. Ohne die nach § 22 erforderliche Einwilligung dürfen verbreitet und zur Schau gestellt werden:

1. Bildnisse aus dem Bereiche der Zeitgeschichte;
2. Bilder, auf denen die Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen;
3. Bilder von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben;

4. Bildnisse, die nicht auf Bestellung angefertigt sind, sofern die Verbreitung oder Schaustellung einem höheren Interesse der Kunst dient.

Die Befugnis erstreckt sich jedoch nicht auf eine Verbreitung und Schaustellung, durch die ein berechtigtes Interesse des Abgebildeten oder, falls dieser verstorben ist, seiner Angehörigen verletzt wird.

A. Allgemeines.
B. Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte (Ziffer 1).
I. Motive.
II. Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte.
1. Zeitgeschichte.
2. Personen, die der Zeitgeschichte angehören.
3. Das zeitgeschichtliche Interesse.
4. Zeitpunkt des zeitgeschichtlichen Interesses.
C. Personen als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit (Ziffer 2).
D. Versammlungen, Aufzüge und ähnliche Vorgänge (Ziffer 3).
E. Bildnisse, die nicht auf Bestellung angefertigt sind, sofern die Verbreitung oder Schaustellung einem höheren Interesse der Kunst dient (Ziffer 4).
I. Motive.
II. Grund der Bestimmung der Ziffer 4.
III. Zulässige Verbreitung und Schaustellung.
1. Verbreitung und Schaustellung.
2. „Die einem höheren Interesse der Kunst dient."
IV. Auf Bestellung gefertigte Bildnisse.
1. Bestellung.
2. Besteller.
3. Einwilligung des Bestellers.
F. Verletzung eines berechtigten Interesses des Abgebildeten oder seiner Angehörigen (Absatz 2).
I. Motive.
II. Allgemeines.
III. Das berechtigte Interesse.
1. In den Fällen der Ziffer 1.
2. Verletzung des berechtigten Interesses durch die Art der Verbreitung oder Schaustellung.
3. Maßstab des berechtigten Interesses.
IV. Dauer des Schutzes.
V. Schutz der Angehörigen.

A. Allgemeines.

§ 23 enthält Einschränkungen des Schutzes des § 22. In den Fällen der Ziffern 1 und 4 handelt es sich um Ausnahmen vom Grundsatz des § 22, in den Fällen 2 und 3 um die Folgen des Grundsatzes, auf dem § 22 beruht.

Ziffer 1 enthält eine Einschränkung hinsichtlich des Kreises der geschützten Personen;

Ziffern 2 und 3 hinsichtlich der Bilddarstellungen;

Ziffer 4 hinsichtlich der Art und des Zwecks der Verbreitung und Schaustellung.

Die Ziffern 1 bis 3 beziehen sich sowohl auf Werke der bildenden Künste, als auch auf Werke der Photographie; Ziffer 4 nur auf erstere.

Absatz 2 enthält eine Erweiterung des Schutzes hinsichtlich der nach § 22 zulässigen Verbreitung und Schaustellung (s. Nr. 7).

B. Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte (Ziffer 1).

I. Die Motive führen über diese Bestimmung folgendes aus:

„Die Vorschrift im Absatz 2 des § 22 (jetzt § 23) trägt zunächst den Bedürfnissen des öffentlichen Lebens Rechnung. Es erscheint nicht angängig, die Verwertung des Bildnisses von Personen, die dem öffentlichen Leben angehören, schlechthin an die Genehmigung des Abgebildeten zu knüpfen, vielmehr wird der Allgemeinheit ein gewisses publiziftisches Anrecht an der freien Darstellung solcher Personen einzuräumen sein. Dies entspricht den natürlichen Bedingungen sozialen und geschichtlichen Lebens und wird auch in jenen Ländern ohne weiteres anerkannt, in denen Rechtswissenschaft und Rechtsprechung zugunsten des Abgebildeten ein Recht des Widerspruchs gegen eine Veröffentlichung des Bildnisses entwickelt haben. Der Entwurf hat deshalb, unter Wahrung des berechtigten Interesses des Abgebildeten durch eine entsprechende Ausnahmebestimmung, vorgeschrieben, daß es der Einwilligung des Abgebildeten oder seiner Angehörigen nicht bedarf, wenn es sich um die Verbreitung oder Schaustellung von Bildnissen handelt, die dem Bereiche der Zeitgeschichte angehören. Hierbei ist der letztere Ausdruck im weitesten Sinne zu verstehen, er umfaßt nicht nur das eigentliche politische, sondern auch das soziale, wirtschaftliche und Kulturleben des Volkes. Die Veröffentlichung der Bildnisse von Personen, die im öffentlichen Leben stehen oder in Kunst und Wissenschaft ein allgemeineres Interesse wachrufen, wird daher auch künftig nicht verwehrt sein."

Damit ist also ausgesprochen, daß derjenige, der im öffentlichen Leben steht, öffentlich mit seiner Person hervortritt und sich öffentlich betätigt, dessen Person und Handeln also öffent-

lich bekannt sind und besprochen werden, auch die Konsequenzen seines Verhaltens zu ziehen hat, und sich demgemäß dem nicht entziehen kann, daß die Öffentlichkeit mit seinem Bildnis bekannt gemacht wird. Man wird daher die Bestimmung des § 23 Ziffer 1 auf die gesetzliche Vermutung gründen können, daß eine im öffentlichen Leben stehende Person ihre Einwilligung zur Verbreitung und Schaustellung ihres Bildnisses nicht versagen kann.

II. Ein Bildnis ist „aus dem Bereich der Zeitgeschichte", wenn die abgebildete Person der Zeitgeschichte angehört.

1. Der Begriff „Zeitgeschichte" ist nicht als Ausschnitt aus der allgemeinen Weltgeschichte aufzufassen, so daß nur das der Zeitgeschichte angehörte, was ein dauerndes geschichtliches Interesse hat. Denn zu dem Urteil, das das Gericht der Geschichte fällt, ist die Gegenwart weder befugt noch befähigt. Vielmehr fallen unter die Zeitgeschichte alle Erscheinungen der Gegenwart, die von der öffentlichen Meinung als bedeutsam und der Beachtung wert empfunden werden. Hierzu gehört also immer eine Schätzung auf Grund tatsächlicher Unterlagen. In vielen Fällen genügt schon ohne weiteres die einfache Tatsache, um einer Person eine Stellung in der Zeitgeschichte zu geben: eine hervorragende soziale Stellung, so bei regierenden Fürsten, Angehörigen regierender Häuser, leitenden Staatsmännern oder Diplomaten, den Leitern höchster Behörden oder wissenschaftlicher, künstlerischer und sozialer Anstalten und Korporationen.

Eine weitere Gruppe von Personen der Zeitgeschichte umfaßt Personen, deren Wirken sie in eine weitere Öffentlichkeit stellt, wie Politiker, Universitätsprofessoren, Akademiker, Schriftsteller, Künstler, Virtuosen, Schauspieler, hohe Beamte, hohe Offiziere. Diese Gruppe geht in die dritte Gruppe über, nämlich die solcher Personen, die durch ihre Leistungen und Verdienste Gegenstand des öffentlichen Interesses geworden sind, wie Gelehrte, Erfinder, Forscher, Entdeckungsreisende, Industrielle, Kaufleute, Ärzte, Anwälte, Ingenieure usw.

2. Die Personen der ersten Gruppe gehören der Zeitgeschichte ohne weiteres an.

Bei den letzteren beiden Gruppen wird aber immer festzustellen sein, daß sie eine tatsächliche Notorietät genießen, und zwar muß diese bestehen unabhängig von der Veröffentlichung

des Bildnisses. Wer der Öffentlichkeit nur durch das Bildnis bekannt wird, gehört der Zeitgeschichte nicht an.

3. Wenn auch die Zugehörigkeit zur Zeitgeschichte nicht durch ein dauerndes, weltgeschichtliches Interesse bedingt ist, muß doch die Notorietät der Person durch ein bedeutsames Interesse der Allgemeinheit gerechtfertigt sein. Rein persönliche Erlebnisse geben einer Person noch kein zeitgeschichtliches Interesse, auch wenn sie durch die Presse vorübergehend an die Öffentlichkeit gebracht werden. Dies gilt von Personen, die Opfer von Unglücksfällen, Familienskandalen, Verbrechen usw. sind, namentlich aber auch von Personen, die wegen einer Straftat verurteilt worden sind. Unabhängig hiervon ist die Aufnahme der Bildnisse von Verbrechern in das Verbrecheralbum und ihre Veröffentlichung in Steckbriefen. Diese Fälle sind im § 24 vorgesehen. Aber über die Bedürfnisse der Rechtspflege und der öffentlichen Sicherheit hinaus dürfen Bildnisse verurteilter Personen nicht ohne ihre Einwilligung veröffentlicht werden (vgl. bei § 24).

Sensationslust und Neugierde sind niemals hinreichende Gründe, um das Bildnis einer Person ohne ihre Einwilligung zu veröffentlichen.

4. Für die Frage, ob eine Person der Zeitgeschichte angehört, ist immer der Zeitpunkt der Veröffentlichung des Porträts maßgebend.

Wer in jungen Jahren vorübergehend ein zeitgeschichtliches Interesse erregte, braucht als hochbetagter Greis nicht mehr der Zeitgeschichte anzugehören. Ist die Erinnerung an das einstige zeitgeschichtliche Interesse in der Öffentlichkeit erloschen, können sich die Angehörigen, z. B. nach dem Tode, der Veröffentlichung des Porträts widersetzen.

C. Personen als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit (Ziffer 2).

Bilder, auf denen die Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen (Ziffer 2), sind keine Bildnisse (vgl. § 22 D II).

D. Versammlungen, Aufzüge und ähnliche Vorgänge (Ziffer 3).

Bildnisse von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben (Ziffer 3), sind keine Bildnisse (vgl. hierzu § 22 D II).

Zu bemerken ist noch, daß die Anwendung dieser Bestimmung immer die physische Anwesenheit der dargestellten Person an dem betreffenden Vorgang voraussetzt.

E. Bildnisse, die nicht auf Bestellung angefertigt sind, sofern die Verbreitung oder Schaustellung einem höheren Interesse der Kunst dient (Ziffer 4).

I. Hierzu bemerken die Motive:

„Schließlich soll das Einspruchsrecht wegfallen bei Bildnissen, deren Verbreitung oder Schaustellung einem höheren Interesse der Kunst dient. Durch diese Vorschrift — welche auf photographische Bildnisse nicht zu beziehen sein wird — soll namentlich die Veröffentlichung künstlerischer Bildnisstudien ermöglicht werden, bei welchen eine Verpflichtung wegen Erteilung der Einwilligung des Abgebildeten der Sache nach ausgeschlossen zu sein pflegt. Die Verwertung des Bildnisses zu anderen als künstlerischen Zwecken, namentlich eine Verwertung für gewerbliche Zwecke, z. B. in Plakaten oder als Warenausstattung, oder die Veröffentlichung des Bildnisses in Zeitschriften, die der Befriedigung des Tagesbedürfnisses oder der Sensation dienen, fällt nicht unter die Vorschrift. Die Rücksicht auf ein höheres Kunstinteresse soll indessen den Wegfall des Einspruchsrechts nur begründen bei Bildnissen, die nicht auf Bestellung gefertigt sind. Im Falle der Bestellung eines Bildnisses tritt der Abgebildete zu dem Künstler in eine Art von Vertrauensverhältnis, das eine weitergehende Berücksichtigung seiner Interessen erheischt. Deshalb soll in solchen Fällen die Veröffentlichung des Bildnisses nach der allgemeinen Regel des Absatzes 1 von seiner Zustimmung abhängig sein. Es entspricht dies auch, wenigstens soweit es sich um die Verbreitung des Bildnisses handelt, im wesentlichen dem geltenden Rechte."

II. Diese Bestimmung beruht auf der Erwägung, daß bei Kunstwerken der Zweck der Identifizierung einer Person durch das Bild hinter dem künstlerischen Zweck, d. h. dem der Offenbarung einer künstlerischen Individualität, zurücktritt (vgl. hierzu § 22 D II).

Diese Erwägung versagt nur bei solchen Werken, die der Künstler nicht aus eigenem Antrieb, sondern auf Bestellung geschaffen hat und zwar, wie die Motive richtig hervorheben, weil die Bestellung ein Vertrauensverhältnis zwischen dem Besteller und dem Künstler schafft (vgl. unter I).

III. Die zulässige Verbreitung und Schaustellung.

1. Über die Begriffe Verbreitung und Schaustellung vgl. § 22 E.

2. Zulässig ist nur die Verbreitung und Schaustellung, die einem höheren Interesse der Kunst dient.

Grundsätzlich dient jede Verbreitung und Schaustellung eines Kunstwerkes einem höheren Interesse der Kunst. Denn das künstlerische Schaffen hat die soziale Funktion, die Individualität des Künstlers zu offenbaren; sie wird verwirklicht durch Veröffentlichung des Kunstwerkes.

Hieraus ergibt sich, daß die Grenzen der zulässigen Verbreitung oder Schaustellung durch negative Momente zu bestimmen sind.

Einem höheren Interesse der Kunst dient nicht die Verbreitung oder Schaustellung

a) solcher Bildnisse, die keinerlei künstlerisches Interesse wecken, auch wenn sie an sich als Werk der bildenden Künste im Sinne des § 1 (s. B II) anzusehen sind. Damit soll dem Richter nicht ein künstlerisches Werturteil zugemutet werden, vielmehr werden hierfür die tatsächlichen Begleitumstände der Veröffentlichung in Rücksicht zu ziehen sein. So wird z. B. die rohe Zinkotypie einer flüchtigen Porträtskizze, die im Interesse des Sensationsbedürfnisses des Publikums in einem Blatt erscheint, das überhaupt keine Kunstwerke reproduziert, niemals einem höheren Interesse der Kunst dienen.

b) von Veröffentlichungen, die gewerblichen Zwecken dienen, sofern der Zweck über den der Verbreitung des Kunstwerkes hinausgeht. Die Motive zitieren das Plakat und die Warenausstattung.

c) von Veröffentlichungen anderer Art, die überhaupt keinem künstlerischen Interesse dienen, so z. B. in Zeitungen oder Zeit-

schriften usw., die nicht der künstlerischen Belehrung, sondern „der Befriedigung des Tagesbedürfnisses oder der Sensation dienen" (vgl. Motive, oben I).

Liegen diese oder analoge Fälle nicht vor, dann ist die Verbreitung und Schaustellung eines Werkes der bildenden Künste immer als im höheren Interesse der Kunst anzusehen, auch wenn sie auf gewerblichem Wege und zu gewerblichen Zwecken erfolgt.

IV. Ausgenommen von dieser Freiheit sind Bildnisse, die auf Bestellung angefertigt sind.

1. Bestellung liegt vor, wenn der Künstler sich verpflichtet hat, das Bildnis herzustellen und dem Besteller zu überlassen und hierfür eine Vergütung erhält. In der Regel liegt hier ein Werkvertrag vor (§ 631 BGB.). Doch kann die Bestellung auch durch Auftrag auf Grund eines Dienstverhältnisses erfolgen.

Voraussetzung der Bestellung ist aber immer, daß der Künstler eine Vergütung erhält, die für das Bildnis als solches oder für die allgemeine Dienstleistung gezahlt wird.

Hat der Künstler das Bildnis auf Wunsch oder auf Anregung des Abgebildeten geschaffen, liegt keine Bestellung vor, ebensowenig, wenn der Künstler das ohne Auftrag geschaffene Werk nachträglich an den Abgebildeten (s. 2) veräußert.

2. Sinngemäß kann es sich nur um die Bestellung durch den Abgebildeten selbst oder die zum Einspruch berechtigten Angehörigen (vgl. § 22 G III) handeln, da einem anderen Besteller, einem Verleger z. B., kein mit § 22 zusammenhängender Schutz zusteht.

3. Unzulässig ist die Verbreitung und Schaustellung auch bestellter Bildnisse nur, soweit der Besteller (s. 2) nicht seine Einwilligung erteilt hat (s. hierüber § 22 F).

F. Verletzung eines berechtigten Interesses des Abgebildeten oder seiner Angehörigen (Absatz 2).

Auch in den Fällen der Ziffern 1—4 ist die Verbreitung und Schaustellung unzulässig, wenn dadurch ein berechtigtes Interesse des Abgebildeten oder, wenn dieser verstorben ist, seiner Angehörigen verletzt wird (Absatz 2).

I. Hierzu bemerken die Motive folgendes:

„In allen Fällen, wo hiernach die Verbreitung und öffentliche Schaustellung des Bildnisses ohne Zustimmung des Abgebildeten zulässig sein würde, soll sie gleichwohl dann nicht gestattet sein, wenn durch sie ein berechtigtes Interesse des Abgebildeten oder, falls dieser verstorben ist, seiner Angehörigen verletzt wird. Hierdurch soll namentlich verhütet werden, daß die Vorgänge des persönlichen, häuslichen und Familienlebens an die Öffentlichkeit gezogen werden, und daß das Bildnis für Zwecke verwendet wird, mit denen, ohne daß der Fall einer strafrechtlichen Beleidigung vorliegt, doch eine Verletzung der dem Abgebildeten schuldigen Achtung oder eine Kränkung oder die Gefahr einer sonstigen Benachteiligung verbunden ist. Ausdrücklich hervorzuheben ist in diesem Zusammenhange, daß die Vorschrift des § 22 nur die Bildnisse im eigentlichen Sinne des Wortes im Auge hat, d. h. die Darstellung der Person in ihrer wirklichen, dem Leben entsprechenden Erscheinung. Dagegen gehört die Karikatur, als eine mehr oder weniger willkürliche, nach einem bestimmten Zweck ausgeführte künstlerische Bearbeitung eines Bildnisses zu einer neuen Darstellung, nicht hierher. Eine besondere Bestimmung hierüber in das Gesetz aufzunehmen, erscheint nicht nötig. Der Schutz der Person gegen den Mißbrauch der Karikatur gehört dem allgemeinen Rechte an. Daß unter Angehörigen im Sinne des Absatz 2 die in Absatz 1 Satz 4 bezeichneten Personen zu verstehen sind, und daß deren Einspruchsrecht auch in den Fällen des Absatz 2 an die zehnjährige Frist des Absatz 1 Satz 3 geknüpft ist, ergibt sich aus der Fassung der Vorschrift."

II. Allgemeines.

Wie die Motive richtig hervorheben, trifft Absatz 2 nur in denjenigen Fällen zu, in denen es sich um Bildnisse im Sinne des § 22 handelt (s. § 22 III D).

Zutreffend wird dabei betont, daß die Karikatur nicht als Bildnis anzusehen ist. Das gleiche gilt an sich von allen Darstellungen der in Ziffer 2 und 3 genannten Fälle (s. das.). Doch kann auch die Aufnahme der Person in Situationen, wie sie Ziffer 2 und 3 anführen, die berechtigten Interessen der

Person verletzen; so z. B. wenn eine Person in einer Landschaft in der Stellung des berühmten Brüsseler Brunnenmännchens aufgenommen würde.

III. Was als berechtigte Interessen des Abgebildeten anzusehen ist, deuten die Motive richtig an.

Das berechtigte Interesse kann verletzt werden durch die Art der Darstellung oder durch die Art der Verbreitung oder Schaustellung.

1. In den Fällen der Ziffer 1 erfordert das Interesse der Zeitgeschichte, daß die Betreffenden in derjenigen Erscheinung oder Umgebung der Öffentlichkeit bekannt gegeben werden, in der sie im öffentlichen Leben auftreten. Dieses Interesse der Öffentlichkeit findet seine Schranke an dem Privatleben. Der Satz Royer Collards: „Il faut que la vie privée soit murée" gilt auch von den Personen, die der Zeitgeschichte angehören. Also auch solche Personen haben ein berechtigtes Interesse, daß nicht Vorgänge aus ihrer Häuslichkeit ans Licht gezerrt, und daß sie nicht in Situationen an die Öffentlichkeit gebracht werden, die ausschließlich der Sphäre der Häuslichkeit, der Familie und des Privatlebens angehören.

Hierzu gehören alle Aufnahmen, die das Leben innerhalb der umfriedeten Wohnungs- oder Aufenthaltsräume (Haus, Garten) darstellen, ferner Vorgänge oder Situationen, die an sich intimer Natur sind oder nach Absicht des Abgebildeten geheimgehalten werden sollen; also auch solche Situationen, die sich zwar in einer gewissen Öffentlichkeit abspielen, deren bildliche Veröffentlichung aber das Gefühl des Abgebildeten verletzen muß (z. B. die Aufnahme einer Dame im Badekostüm oder eines Herrn am Grabe eines nahen Angehörigen).

2. Das berechtigte Interesse kann ferner verletzt werden durch die Art der Verbreitung oder öffentlichen Schaustellung, also z. B. durch das Anbringen des Kopfes einer Dame auf Reklameplakaten, auf gewerblichen Erzeugnissen (Zigarettenpackungen), durch das Aufhängen eines Bildnisses in Kneipen oder in Schaufenstern zusammen mit anrüchigen Personen; durch die Veröffentlichung zur Illustrierung von Texten, wenn der Zusammenhang beider verletzende Empfindungen erregt usw.

3. Eine schematische Grenze für das berechtigte Interesse läßt sich natürlich nicht ziehen. Alles hängt von den Umständen des einzelnen Falles ab. Einerseits wird man der

Sensationslust des Publikums keine Konzessionen machen, andererseits aber auch die gesteigerte Empfindlichkeit eines Sonderlings nicht zum Maßstab nehmen dürfen.

IV. Über die Dauer des Schutzes vgl. die Motive (oben unter I) und § 22 G.

V. Über den Schutz der Angehörigen vgl. Motive (oben unter I) und § 22 G III—IV.

Das berechtigte Interesse der Angehörigen liegt in ihren Beziehungen zum Abgebildeten.

Nicht alles, was das berechtigte Interesse des Abgebildeten verletzen würde, braucht auch das berechtigte Interesse der Angehörigen zu verletzen. Doch liegt eine solche Verletzung vor, wenn ihre eigene Familien- oder Privatsphäre durch die Veröffentlichung ans Licht gezerrt wird, oder wenn berechtigte Empfindungen der Angehörigen durch die Art der Verbreitung oder Schaustellung verletzt werden.

§ 24. Für Zwecke der Rechtspflege und der öffentlichen Sicherheit dürfen von den Behörden Bildnisse ohne Einwilligung des Berechtigten, sowie des Abgebildeten oder seiner Angehörigen vervielfältigt, verbreitet und öffentlich zur Schau gestellt werden.

I. Entstehung des § 24.
II. Allgemeines.
1. Grund.
2. Wirkung.
III. Anordnung von Behörden.
1. Behörden.
2. Rechtsmittel.
IV. Die zulässige Vervielfältigung, Verbreitung und Schaustellung.
1. Für Zwecke der Rechtspflege und der öffentlichen Sicherheit.
2. Nachprüfung der Zulässigkeit durch die Gerichte.
V. Umfang der Befugnisse der Behörden.

I. Entstehung des § 24.

Die Regierungsvorlage hatte folgende Fassung:

§ 23. „Für amtliche Zwecke dürfen Bildnisse von den Behörden ohne Einwilligung des Berechtigten oder Abgebildeten oder seiner Angehörigen vervielfältigt, verbreitet und öffentlich zur Schau gestellt werden."

Die Motive bemerkten hierzu folgendes:

„Allgemein soll das im § 22 begründete Recht des Abgebildeten im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt eingeschränkt werden. Gedacht ist hierbei vornehmlich an die Zwecke der Strafrechtspflege; doch auch außerhalb dieses Rahmens können Fälle eintreten, in denen das öffentliche Wohl nach dem Ermessen der zu dessen Wahrung berufenen Behörde einen Eingriff in das Recht des Abgebildeten und gleichzeitig, sofern ein Urheberrecht an dem Bilde besteht, in das Urheberrecht selbst erfordert. Hierauf beruht die Vorschrift des § 23 des Entwurfs."

Die Kommission nahm an dieser Fassung Anstoß, weil der Begriff „amtliche Zwecke" zu unbestimmt und mißverständlich sei und die Gefahr begründe, zu polizeilichen Schikanen gegen die Abgebildeten auszuarten, namentlich bei Straftaten politischen Charakters. (Kommissionsbericht S. 17 ff.)

Sie beschloß hierauf folgende Fassung:

„Für die Zwecke der Rechtspflege und der öffentlichen Sicherheit dürfen auf richterliche Anordnung von den Behörden Bildnisse usw." (wie oben).

Da der Staatssekretär des Innern in der Reichstagsverhandlung vom 23. November 1906 (Sten. Ber. S. 3851) erklärte, diese Beschränkung sei unannehmbar, wurde die jetzige Fassung angenommen.

II. Allgemeines.

1. Die Bestimmung des § 24 stützt sich auf die Erwägung, daß das Interesse des einzelnen, auf dem das Recht der Persönlichkeit und der Bildnisschutz beruhen, weichen muß vor den Bedürfnissen der Allgemeinheit, namentlich vor den Bedürfnissen der Rechtspflege und der öffentlichen Sicherheit. Da die Zulässigkeit der Verbreitung und Schaustellung des Bildnisses grundsätzlich von der Einwilligung des Abgebildeten abhängt, kann man sagen, daß in den Fällen des § 24 der Wille des einzelnen sich vor der öffentlichen Ordnung beugen muß. Ob die Bestimmung überhaupt nötig gewesen wäre, mag dahingestellt bleiben.

2. Die Bestimmung übt ihre Wirkung gegen den Urheber und seinen Rechtsnachfolger (den Berechtigten), sowie gegen

den Abgebildeten und seine Angehörigen. Sie enthält also eine Ausnahme zu den Bestimmungen der §§ 15 ff. und der §§ 22, 23.

III. 1. Die Vervielfältigung, Verbreitung und Schaustellung darf vorgenommen oder verfügt werden von den Behörden und zwar von den Behörden, denen die Rechtspflege und die öffentliche Sicherheit obliegt, den Justizbehörden (Gerichte und Staatsanwaltschaften) und den Polizeibehörden.

2. Gegen die Anordnungen der Behörden sind die an sich zulässigen Rechtsmittel anwendbar, d. h. die Rechtsmittel der Strafprozeßordnung und die Verwaltungsbeschwerden.

Da aber zugleich die Überschreitung der Befugnis eine rechtswidrige Vervielfältigung und Verbreitung, sowie einen Eingriff in den Schutz des § 22 f. darstellt, kann eine Überschreitung der Befugnis des § 24 auch im Wege der Zivilklage gegen den Fiskus auf Grund dieses Gesetzes verfolgt werden. Eine Strafverfolgung gegen die Behörde als solche ist ausgeschlossen.

IV. 1. Die Vervielfältigung, Verbreitung und Schaustellung ist zulässig für Zwecke der Rechtspflege und der öffentlichen Sicherheit, also innerhalb eines anhängigen Strafverfahrens, aber auch zu präventiven Zwecken der Strafrechtspflege oder zu anderen Zwecken der öffentlichen Sicherheit; also für Steckbriefe, für das Verbrecheralbum (bei von auswärts zugereisten Verbrechern), oder unter Umständen zur Identifizierung eines verirrten Kindes, eines Geisteskranken, eines Taubstummen, einer Leiche usw.

2. Im Falle einer Zivilklage (vgl. III 2) richtet sich die Nachprüfung der Gerichte nur darauf, ob ein Zweck der Rechtspflege und der öffentlichen Sicherheit vorliegt, dagegen nicht, ob die Anordnung sachlich geboten war. Über diesen Punkt haben nur die höheren Instanzen der anordnenden Behörden zu entscheiden.

V. Die Befugnis zur Vervielfältigung, Verbreitung und Schaustellung reicht nur soweit, als die Zwecke der Rechtspflege und der öffentlichen Sicherheit es erfordern. Innerhalb dieser Grenzen ist sie jedoch unbeschränkt. Namentlich darf nötigenfalls das Bildnis abgeändert werden (mit und ohne Bart).

Dritter Abschnitt.

Dauer des Schutzes.

§ 25. Der Schutz des Urheberrechts an einem Werke der bildenden Künste endigt, wenn seit dem Tode des Urhebers dreißig Jahre abgelaufen sind. Steht einer juristischen Person nach §§ 5, 6 das Urheberrecht zu, so endigt der Schutz mit dem Ablaufe von dreißig Jahren seit dem Erscheinen des Werkes. Jedoch endigt der Schutz mit dem Ablaufe der im Abs. 1 bestimmten Frist, wenn das Werk erst nach dem Tode desjenigen erscheint, welcher es hervorgebracht hat.

I. Urheberrecht.
II. Werk der bildenden Künste.
III. Urheber.
IV. Schutzfrist.
V. Die Urhebereigenschaft der juristischen Person.
1. Allgemeines.
2. Voraussetzungen der Urhebereigenschaft der juristischen Person (nach § 5).
3. Die juristische Person nach § 6.
4. Der Urheber kann das frühzeitige Erlöschen seines Urheberrechts verhindern.
5. Endigung der Frist nach zehn Jahren seit dem Tode des Urhebers (Satz 2).
VI. Die Schutzfrist für anonyme oder pseudonyme Werke.

I. Unter Urheberrecht wird hier verstanden das vermögensrechtliche Verfügungsrecht (vgl. § 15 I 1).

Über die Dauer des Schutzes der Urheberpersönlichkeit s. die §§ 12, 14, 21.

Die Vorschrift des § 13 ist in ihrer Wirkung zeitlich unbeschränkt (s. das.); die verwandte Vorschrift des § 18 Absatz 3 wirkt solange, als das Urheberrecht besteht.

Der Porträtschutz der §§ 22—24 hat mit dem Urheberrecht nichts zu tun; seine zeitliche Dauer ist daher besonders geregelt (§ 22 G).

II. Über den Begriff Werk der bildenden Künste s. § 1 B II.

Für nichterschienene posthume Werke besteht eine besondere Schutzfrist, wie sie § 29 des Gesetzes vom 19. Juni 1901 vorsieht, nicht (vgl. Begründung zu den §§ 24—29 Absatz 2 und Kommissionsbericht S. 22; s. auch § 28).

Über die Schutzfrist der Werke der Photographie s. § 26.

III. Über den Begriff Urheber s. die §§ 1, 5–9. Über die Schutzdauer der Werke, die von juristischen Personen herausgegeben werden, s. Absatz 2 (V).

Über die Schutzfristen im Falle der Miturheberschaft s. § 28.

IV. Die Schutzfrist umfaßt die Lebensdauer des Urhebers und 30 Jahre nach seinem Tode.

a) Dem Tode steht die Todeserklärung des verschollenen Urhebers gleich.

b) Über die Berechnung der Schutzfrist s. § 29.

V. Die Urhebereigenschaft der juristischen Person.

1. Da nach § 5 juristische Personen des öffentlichen Rechts, die als Herausgeber ein Werk erscheinen lassen, als Urheber angesehen werden, wird für solche Werke eine besondere von dem Erscheinen des Werkes berechnete Frist festgesetzt.

2. Über die Voraussetzung der Urhebereigenschaft der juristischen Person öffentlichen Rechts s. bei § 5 II; über den Begriff des Erscheinens s. bei § 9 und § 30.

3. Über die Bezugnahme auf § 6 s. bei § 6 IV b. Die juristische Person öffentlichen oder privaten Rechts kann als Herausgeber genannt oder die Verlagsfirma sein, die als Herausgeber gilt.

4. Es ergibt sich aus der Bestimmung des Satzes 1, daß die Schutzfrist auch bei Lebzeiten des tatsächlichen Urhebers erlöschen kann. Will der tatsächliche Urheber dies vermeiden, hat er im Fall des § 5 mit der juristischen Gesellschaft eine Vereinbarung zu treffen oder im Falle des § 6 sich als Herausgeber zu benennen.

5. Dagegen will das Gesetz vermeiden, daß ein Werk infolge der Herausgabe durch eine juristische Person über die normale durch die Lebenszeit des tatsächlichen Urhebers bedingte Frist hinaus geschützt werde. (Begründung zum LG. 36, Kommissionsbericht zum LG. 63.) Die Schutzdauer wird daher in solchen Fällen, in denen das Werk nach dem Tode des tatsächlichen Urhebers erscheint, nach dessen Lebensdauer bemessen, obwohl er in allen übrigen Beziehungen nicht als Urheber angesehen oder geschützt wird.

VI. Besondere Vorschriften über die Schutzdauer an Werken, die ohne den Namen des Urhebers oder unter einem

anderen Namen erschienen sind (§ 9 Absatz 2; s. bei § 9 III), enthält das Gesetz nicht. Die Motive begründen dies damit, daß Vorschriften dieser Art sich als entbehrlich bewiesen haben. (Begründung zu §§ 24—29 Absatz 1.)

Die Bestimmung der Schutzdauer hängt daher von der Ermittelung des wahren Urhebers ab.

§ 26. Der Schutz des Urheberrechts an einem Werke der Photographie endigt mit dem Ablaufe von zehn Jahren seit dem Erscheinen des Werkes. Jedoch endigt der Schutz mit dem Ablaufe von zehn Jahren seit dem Tode des Urhebers, wenn bis zu dessen Tode das Werk noch nicht erschienen war.

I. **Entstehung des § 26.**
II. **Werke der Photographie.**
III. **Erscheinen.**
IV. **Photographien, die überhaupt nicht erschienen sind, oder die vor dem Tode des Urhebers nicht erschienen sind.**

I. Entstehung des § 26.

Die Regierungsvorlage (§ 25) sah für Werke der Photographie einen Schutz von 15 Jahren vor. In der Kommission hielt man diese Frist für den Durchschnitt der Werke für zu lange, für Photographien von wissenschaftlichem und künstlerischem Werte für zu kurz. Aus diesem Grunde wurde in 1. Lesung die allgemeine Schutzfrist der Werke der Photographie auf 10 Jahre herabgesetzt und beschlossen, ein Werk der Photographie, „sofern dasselbe künstlerische Zwecke verfolgt", ebensolange zu schützen, wie die Werke der bildenden Künste. Letzteren Vorschlag ließ die Kommission in 2. Lesung wieder fallen. Trotzdem beließ man es bei Herabsetzung der Schutzfrist auf 10 Jahre. (Vgl. Kommissionsbericht S. 22 ff.)

II. Über Werke der Photographie s. §§ 1 und 3.

III. Über den Begriff Erscheinen s. § 9 III 1 und § 30.

IV. Für Photographien, die überhaupt nicht erschienen sind, oder die vor dem Tode des Urhebers nicht erschienen sind, endigt nach Absatz 2 die Schutzfrist mit dem Ablauf von 10 Jahren nach dem Tode des Urhebers.

Über den Begriff Urheber s. § 1 D.

Über die Berechnung der Schutzfrist s. § 29.

§ 27. Steht das Urheberrecht an einem Werke mehreren gemeinschaftlich zu, so bestimmt sich, soweit der Zeitpunkt des Todes für die Schutzfrist maßgebend ist, deren Ablauf nach dem Tode des Letztlebenden.

I. Allgemeines.
II. Tod des Urhebers.
III. Die Anteile der vorverstorbenen Miturheber.

I. § 27 regelt die Schutzfrist für den Fall der Miturheberschaft; s. hierüber § 8.

§ 27 bezieht sich nicht auf die Fälle des § 6, in denen die Rechte an den einzelnen Beiträgen voneinander und von dem Rechte am Sammelwerk unabhängig sind, noch auf die Fälle des § 7, in denen die Schutzfristen für jedes einzelne Werk besonders bemessen werden.

II. Der Zeitpunkt des Todes des Urhebers ist maßgebend für die Werke der bildenden Künste (mit Ausnahme der vor dem Tode des tatsächlichen Urhebers von juristischen Personen herausgegebenen Werke, § 25 Absatz 2) und für die nicht erschienenen Werke der Photographie (vgl. § 26).

III. Der Anteil des vorverstorbenen Miturhebers (vgl. § 8), der infolge der längeren Lebensdauer des überlebenden Miturhebers bestehen bleibt, verbleibt den Rechtsnachfolgern des vorverstorbenen Miturhebers (Motive zum LG. 30). Sind keine Rechtsnachfolger vorhanden, wächst der Anteil dem überlebenden Urheber oder dessen Rechtsnachfolger zu.

§ 28. Bei Werken, die aus mehreren in Zwischenräumen veröffentlichten Abteilungen bestehen, sowie bei fortlaufenden Blättern oder Heften wird jede Abteilung, jedes Blatt oder Heft für die Berechnung der Schutzfristen als ein besonderes Werk angesehen.

Bei den in Lieferungen veröffentlichten Werken wird die Schutzfrist erst von der Veröffentlichung der letzten Lieferung an berechnet.

I. Allgemeines.
II. Die letzte Lieferung des Sammelwerkes.

I. Jedes Werk der bildenden Künste oder der Photographie oder jeder schutzfähige Teil bildet eine räumlich untrennbare Einheit. Selbst wenn Werke unter sich in einem gewissen

Zusammenhang stehen — wie bei einem Totentanz oder einer kunstgewerblichen Garnitur oder den Detailentwürfen oder -Abbildungen von Bauwerken — bildet jedes einzelne Stück einer solchen Serie oder jede Teildarstellung ein Ganzes für sich. Der Zusammenhang ergibt sich aus Zweckmomenten, die außerhalb des eigentlichen künstlerischen Schaffens liegen. Es gibt daher weder Werke der bildenden Künste noch Werke der Photographie, die in Abteilungen, Blättern, Heften oder Lieferungen erscheinen. Deshalb können unter den Werken, die in Abteilungen oder Lieferungen erscheinen, nur Sammelwerke im Sinne des § 6 verstanden sein.

Bei Sammelwerken sind die Rechte an den einzelnen Beiträgen unabhängig vom Recht am Gesamtwerk. Die Bestimmung des Absatzes 2 kann sich infolgedessen nur auf solche Lieferungen beziehen, die in sich den Charakter des Sammelwerks tragen (vgl. § 6), dagegen niemals auf einzelne Beiträge (Blätter oder Stücke).

II. Die letzte Lieferung des Sammelwerks ist die tatsächlich zuletzt erschienene, auch wenn das Werk nicht vollständig erscheint. (Kommissionsbericht S. 24.)

§ 29. Die Schutzfristen beginnen mit dem Ablaufe des Kalenderjahrs, in welchem der Urheber gestorben, oder das Werk erschienen ist.

I. Beispiele. | II. 1. Tod des Urhebers. 2. Erscheinen.

I. Beispiele: Wenn der Urheber am 1. März 1910 stirbt, so beginnt der Lauf der 30jährigen (§ 25) oder der 10jährigen (§ 26) Schutzfrist am 1. Januar 1911.

Die Frist endigt am 31. Dezember 1940, oder 1920 (§ 188 BGB.).

II. 1. Dem Tode des Urhebers steht die Todeserklärung des verschollenen Urhebers gleich (§§ 13—20 BGB.).

2. Über den Begriff des Erscheinens s. § 9 III 1 und § 30.

§ 30. Soweit der in diesem Gesetze gewährte Schutz davon abhängt, ob ein Werk erschienen ist, kommt nur ein Erscheinen in Betracht, das der Berechtigte bewirkt hat.

I. Allgemeines.
II. Erscheinen.
III. Anwendungsgebiet der Bestimmung des § 30.
IV. Verbreitung auf Grund der §§ 12, 20, 24.

I. Soweit das Gesetz an das Erscheinen eines Werkes Rechtsfolgen für den Urheber knüpft, ist es selbstverständlich, daß es sich hierbei nur um ein Verbreiten handeln kann, das der Urheber selbst veranlaßt hat, oder zu dem er seine Einwilligung erteilt hat. Eine unbefugte Verbreitung (vgl. §§ 15 ff.) kann in keiner Weise dem Recht des Urhebers präjudizieren.

II. Über den Begriff des Erscheinens s. § 9.

III. Obwohl § 30 sich im Abschnitt über die Dauer des Schutzes findet, erstreckt sich die Vorschrift auf alle Bestimmungen, in denen an das Erscheinen bestimmte Rechtsfolgen geknüpft werden, somit auf die §§ 5, 9, 11, 14, 19, 25, 26, 51, 53.

IV. Ein vom Berechtigten bewirktes Erscheinen ist nicht die Verbreitung des Werkes auf Grund der §§ 19, 20 und 24.

Vierter Abschnitt.

Rechtsverletzungen.

Vorbemerkung.

I. Allgemeines.
II. Rechtsfolgen der Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen des KG.
1. Verstoß gegen den Schutz der Urheberpersönlichkeit.
2. Verletzung des vermögensrechtlichen Verfügungsrechts.
3. Widerrechtliche Bezeichnung.
4. Unterlassung der Quellenangabe.
5. Verstoß gegen den Bildnisschutz.
III. Unterlassungsanspruch.
1. Auf Grund des § 823 Absatz 1 BGB.
2. Voraussetzungen.
3. Verschulden.
4. Gegenstand des Unterlassungsanspruchs.
5. Aktivlegitimation.
6. Passivlegitimation.
7. Gerichtsstand.
8. Feststellungsklage.
IV. Bereicherungsklage.
1. Maßgebend BGB.
2. Voraussetzungen.
3. Verschulden.
4. Gegenstand des Bereicherungsanspruchs.
5. Verjährung.
V. Einstweilige Verfügung.
VI. Im Ausland begangene Handlungen.

I. Die Rechtsfolgen der Verletzung der Rechte des Urhebers werden in dem Gesetz nicht erschöpfend geregelt. Dies wird in den Motiven (Begründung zu §§ 30—49) unter Hinweis auf die Unterlassungsklage ausdrücklich hervorgehoben:

„Soweit sich also aus den allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechts sonstige Ansprüche begründen lassen, bleiben diese unberührt."

II. Hiernach haben die Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes folgende Rechtsfolgen:

1. In den Fällen des Verstoßes des Schutzes der Urheberpersönlichkeit (§§ 12, 18, Absatz 3, 21):
   a) Anspruch auf Unterlassung (s. III).
   b) Schadensersatzanspruch auf Grund des § 823. (Ein solcher Anspruch kann entstehen, wenn dem Künstler infolge der Veröffentlichung des abgeänderten Werkes ein Auftrag entgeht.)
   c) Strafe gemäß §§ 32 (Absatz 1 und 2) und 33 Ziffer 1.

2. In den Fällen der Verletzung des vermögensrechtlichen Verfügungsrechtes (§§ 15 ff.):
   a) Anspruch auf Unterlassung (s. III).
   b) Anspruch auf Schadensersatz (§ 31).
   c) Anspruch auf Herausgabe der Bereicherung (s. IV).
   d) Strafe (§ 32, § 33 Ziffer 1).

3. Im Falle der widerrechtlichen Bezeichnung eines Werkes (§ 13):
   a) Anspruch auf Unterlassung (s. III).
   b) Anspruch auf Schadensersatz auf Grund des § 823, Absatz 2.
   c) Strafe (§ 34).

4. Im Falle der Unterlassung der Quellenangabe (§ 19, Absatz 2):
   a) Anspruch auf Unterlassung der Verbreitung (s. III).
   b) Anspruch auf Schadensersatz (§ 823, Absatz 2).
   c) Strafe (§ 40).

5. Im Falle des Verstoßes gegen den Bildnisschutz (§§ 22—24):
   a) Anspruch auf Unterlassung (s. III).
   b) Anspruch auf Schadensersatz auf Grund des § 823.
   c) Strafe (§ 33 Ziffer 2).

III. 1. Der Unterlassungsanspruch gründet sich in den unter II 1, 2 und 5 genannten Fällen auf § 823 Absatz 1 BGB.

Auch der Verstoß gegen den Persönlichkeitsschutz des Urhebers oder des Abgebildeten ist Verletzung eines Rechtes im Sinne von § 823 Absatz 1 (vgl. Eltzbacher: Die Handlungsfähigkeit nach deutschem Bürgerlichen Recht, Berlin 1903, 303 ff.).

2. Der Unterlassungsanspruch setzt eine bestehende Beeinträchtigung oder die gegenwärtige Gefahr einer drohenden Beeinträchtigung voraus. Er ist also gegeben, wenn eine widerrechtliche Vervielfältigung, Verbreitung, Vorführung, Schaustellung oder die Veröffentlichung eines widerrechtlich abgeänderten Werkes (§ 12) erfolgt ist, oder wenn Vorbereitungshandlungen dazu vorliegen. Diese können gegeben sein in der Anfertigung einer Vervielfältigung (§§ 15, 18 Absatz 1; so namentlich auch im Falle der widerrechtlichen Änderung des Werkes), in der Herstellung von Vervielfältigungsvorrichtungen, selbst wenn diese noch keine widerrechtliche Vervielfältigung darstellen (so z. B. bei Platten oder Steinen für Mehrfarbendruck), in der Herstellung der Vervielfältigungen im Auslande, oder in der Ankündigung einer bevorstehenden Veröffentlichung.

Das Werk muß noch geschützt sein. Nach Ablauf der Schutzfrist ist nur Schadensersatzanspruch zulässig (s. § 31). Erlischt das Recht während des Rechtsstreites, wird die Klage hinfällig. (RG. 19. März 1898, GRsch. 3, 268.)

3. Der Unterlassungsanspruch setzt nur den objektiven Tatbestand der bestehenden oder drohenden Beeinträchtigung des Rechtsgutes, somit weder Vorsatz noch Fahrlässigkeit voraus.

4. Der Unterlassungsanspruch geht auf Beseitigung der bestehenden Beeinträchtigung, sowie auf Unterlassung der ferneren oder drohenden Beeinträchtigung. Die zu untersagenden Handlungen sind konkret zu bezeichnen. (RG. 15. Nov. 1890. Gareis 9, 503 ff.).

Über den Antrag auf Strafdrohung s. § 890 ZPO.

5. Aktiv legitimiert ist der Urheber oder der Berechtigte, der durch die Beeinträchtigung verletzt wird.

6. Der Unterlassungsanspruch richtet sich gegen denjenigen, der die Beeinträchtigung vorgenommen hat oder androht, gegen denjenigen, der sie zwar nicht vorgenommen hat, aber aufrecht erhält, und allgemein gegen denjenigen, der die Beeinträchtigung zu beseitigen oder zu unterlassen in der Lage ist; also gegen den, der eine Vervielfältigung anordnet oder unternimmt, denjenigen, der sie ausführt, und schließlich gegen denjenigen, der als Besitzer der Vervielfältigungen oder Ver-

vielfältigungsvorrichtungen in der Lage ist, die Beeinträchtigung vorzunehmen.

7. Der Gerichtsstand der Unterlassungsklage ist der allgemeine Gerichtsstand des Beklagten (§§ 12 ff. ZPO.); der Gerichtsstand des § 32 ZPO. wegen unerlaubter Handlung ist nur gegeben, wenn die Voraussetzungen des Schadensersatzanspruches, also Vorsatz oder Fahrlässigkeit, vorliegen (vgl. auch RG. 24, 394).

8. Berühmt sich jemand eines Rechts auf Vornahme der beeinträchtigenden Handlungen, dann ist auch die Feststellungsklage des § 256 ZPO. zulässig; auch zur Vorbereitung der Klage aus § 31, um den Beweis des Vorsatzes oder der Fahrlässigkeit zu sichern.

IV. Der Anspruch auf Herausgabe der Bereicherung.

1. Die §§ 18 und 55 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 enthielten eine ausdrückliche Vorschrift über den Bereicherungsanspruch des Verletzten. In das Literargesetz von 1901 und das gegenwärtige Gesetz wurde eine analoge Bestimmung nicht aufgenommen, da sie nach erfolgter einheitlicher Regelung im BGB. überflüssig schien. (Motive zum LG. 12).

Maßgebend sind demgemäß die §§ 812, 818 BGB.

2. Der Bereicherungsanspruch setzt voraus, daß der Bereicherte auf Kosten des Berechtigten etwas ohne rechtlichen Grund erlangt hat.

a) Ohne rechtlichen Grund ist die Bereicherung erlangt, wenn eine widerrechtliche Verfügung über das Werk vorliegt (§§ 15 ff.).

b) Die Bereicherung muß auf Kosten des Berechtigten erfolgt sein. Dies setzt nicht voraus, daß das Erlangte aus dem Vermögen des Berechtigten stamme (unrichtig Isay, Patentgesetz, 330), sondern daß dem Gewinn des widerrechtlich Handelnden ein Verlust des Berechtigten gegenübersteht (vgl. Oertmann, Recht der Schuldverhältnisse, 538; RG. 35, 63). Der Verlust kann ein positiver Verlust sein (Rücktritt von einer Bestellung), oder ein entgangener Gewinn (der Gewinn, den der Bereicherte gemacht hat oder die Vergütung, die der Berechtigte hätte fordern können). Allgemein ist die Bereicherung auf Kosten des Berechtigten erfolgt, wenn das Erlangte durch Verwertung des Gutes erworben ist, das dem Berechtigten gehört.

3. Ein Verschulden (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) auf Seiten des Bereicherten wird nicht erfordert. Der Anspruch geht gegen jeden, der tatsächlich bereichert ist, auch wenn die widerrechtliche Handlung von einem anderen auf seine Rechnung vorgenommen wurde (RG. 12, 105).

4. Die Klage geht auf Herausgabe des durch die widerrechtliche Handlung Erlangten. Dazu gehört nicht nur der positive Gewinn, den der widerrechtlich Handelnde gemacht hat, sondern auch die mittelbare Bereicherung seines Vermögens, die durch seine Handlung verursacht ist, also event. auch die Ersparnis. Daß dem Berechtigten ein entsprechender Schaden oder Verlust erwachsen sei, wird nicht erfordert. Der Anspruch geht auf die ganze ungerechtfertigte Bereicherung. Die Höhe der Bereicherung ergibt sich aus der Differenz der eigenen Aufwendungen und der Gesamteinnahme des widerrechtlich Handelnden.

5. Über die Verjährung des Anspruchs auf Bereicherung s. § 852 BGB.

V. Eine einstweilige Verfügung (§§ 935 ff. ZPO.) kann nötig sein, um den Berechtigten vor dem Schaden zu bewahren, der ihm durch die Verbreitung oder Vorführung des Werkes entstehen kann.

VI. Verfolgung von im Ausland begangenen widerrechtlichen Handlungen.

Eine zivilrechtliche Verfolgung von im Auslande begangenen Handlungen ist in der Regel ausgeschlossen; eine Ausnahme liegt z. B. vor, wenn die Handlung in das Inland übergreift, also z. B. die Gefahr einer drohenden Beeinträchtigung begründet (vgl. III 2).

Hinsichtlich der Strafbarkeit einer im Auslande begangenen widerrechtlichen Handlung sind die §§ 3 und 4 StGB. maßgebend.

§ 31. Wer vorsätzlich oder fahrlässig unter Verletzung der ausschließlichen Befugnis des Urhebers ein Werk vervielfältigt, gewerbsmäßig verbreitet oder gewerbsmäßig mittels mechanischer oder optischer Einrichtungen vorführt, ist dem Berechtigten zum Ersatze des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

A. Allgemeines.
I. Anwendungsgebiet des § 31.
II. Voraussetzungen des Schadensersatzanspruchs.
B. Objektiver Tatbestand.
I. Werk.
II. Vervielfältigung, Verbreitung, Vorführung.
III. Verletzung der ausschließlichen Befugnisse des Urhebers.
C. Subjektiver Tatbestand.
I. Vorsatz.
1. Dolus und dolus eventualis.
2. Wissentliches Handeln.
3. Dolus eventualis.
II. Fahrlässigkeit.
1. Unterschied von dolus eventualis.
2. Begriff der Fahrlässigkeit.
3. Haftung für Fahrlässigkeit.
III. Irrtum.
1. Allgemeines.
2. Tatsächlicher und Rechtsirrtum.
D. Täterschaft.
I. 1. Täter.
2. Auf eigene Rechnung.
3. Eigene Maßnahmen.
4. Haftung des Täters.
II. Haftung für die Täterschaft anderer.
1. Juristische Person.
2. Geschäftsherr und Angestellter.
III. Mittäter.
E. Der Entschädigungsanspruch.
I. Der verursachte Schaden.
II. Schaden.
1. Vermögensverlust.
2. Entgangener Gewinn.
3. Bemessung des Schadens.
III. Entschädigungsanspruch ein Vermögensrecht.
F. Der Verletzte.
G. Gerichtsstand.

A. Allgemeines.

I. Die Bestimmung des § 31 bezieht sich auf die Verletzung des vermögensrechtlichen Verfügungsrechts (s. Einl. S. 10 und § 15 A); die nachstehenden Ausführungen finden aber auch auf Verstöße gegen den Persönlichkeitsschutz, in denen auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes in Verbindung mit § 823 des BGB. ein Schadensersatzanspruch entsteht, sinngemäße Anwendung.

II. Die Verpflichtung zum Schadensersatz des § 31 setzt voraus:

a) eine Verletzung des Rechtes des Urhebers (B);
b) ein Verschulden des Täters, Vorsatz oder Fahrlässigkeit (C);
c) einen durch die Verletzung verursachten Schaden (D).

B. Objektiver Tatbestand.

Der objektive Tatbestand setzt voraus:

I. Ein geschütztes Werk (§§ 1—4, 6, §§ 25—30).

II. Eine Vervielfältigung (§§ 15 ff., s. auch § 36) oder gewerbsmäßige Verbreitung (§ 15 E II), oder gewerbsmäßige Vorführung (§ 15 E III).

III. Eine Verletzung der ausschließlichen Befugnis des Urhebers, d. h. eine ohne die erforderliche Einwilligung des Urhebers (s. § 15 D) erfolgte Verfügung über das Werk.

C. Subjektiver Tatbestand.

In subjektiver Hinsicht setzt die Verpflichtung zum Schadensersatz voraus Vorsatz oder Fahrlässigkeit.

I. Vorsatz.

1. Die Rechtsordnung setzt dem Handeln des Einzelnen gewisse Schranken, die eine Hemmung seines Willens in sich schließen. Wer nun eine Handlung vornimmt im Bewußtsein, daß sein Handeln diese Schranken durchbricht, und diese Willenshemmung überwindet, handelt vorsätzlich.

Vorsatz erfordert daher Übereinstimmung des Willens mit der Vorstellung des Erfolges des Handelns. Diese Übereinstimmung kann gegründet sein auf das Wissen des widerrechtlichen Erfolges oder auf die Vorstellung der Möglichkeit des widerrechtlichen Erfolges (dolus eventualis).

2. Das wissentliche Handeln setzt voraus Kenntnis
   a) der Identität des Werkes,
   b) eines Urheberrechts an dem Werk,
   c) des Erfolges der Handlung, als einer Vervielfältigung oder gewerbsmäßigen Verbreitung oder gewerbsmäßigen Vorführung; Kenntnis der Rechtsfolgen des widerrechtlichen Handelns ist nicht erforderlich.

Die Tatsache des Mangels der erforderlichen Genehmigung kommt nur negativ, d. h. insofern in Betracht, als ein Irrtum über die Erteilung der Einwilligung den Vorsatz ausschließt (vgl. van Calker, S. 169).

Über den Irrtum s. III.

3. Zum dolus eventualis gehört die Vorstellung der Möglichkeit des widerrechtlichen Erfolges. Zur Annahme des Eventualdolus sind Anhaltspunkte erforderlich, welche in dem Täter die Vorstellung des widerrechtlichen Erfolges seiner Handlung erwecken; ein solcher Fall liegt z. B. vor, wenn der Täter weiß, daß er ein schutzfähiges Werk eines verstorbenen Urhebers vervielfältigt, es aber unterläßt, sich durch Feststellung des Todesjahres des Urhebers zu vergewissern, ob die Schutzfrist schon abgelaufen ist. Ein häufiges Indizium des Eventualdolus ist

der Versuch, die Vervielfältigung durch Vornahme von Änderungen zu verschleiern (vgl. § 16 III 5).

Der Eventualdolus des Täters wird regelmäßig herbeigeführt durch Anstrengung einer Unterlassungs- oder Feststellungsklage oder durch eine Warnung seitens des Berechtigten. (RG. 9. November 1891; Gareis 9, 272.)

Wenn man das Vorhandensein eines Eventualdolus davon ableitet, daß der Täter wissen mußte, daß er widerrechtlich handelt, so kann damit nicht gemeint sein, daß eine Pflicht des Wissens gewisser Umstände bestehe. Vielmehr liegt darin immer ein Rückschluß aus gegebenen Anhaltspunkten auf den sonst nicht zu ermittelnden dolus des Täters.

Über die Erkundigungspflicht und das Verhältnis des Eventualdolus zur Fahrlässigkeit s. unter II.

II. Fahrlässigkeit.

1. Der Unterschied zwischen dolus eventualis und Fahrlässigkeit ist der, daß beim Eventualdolus die Vorstellung der Möglichkeit des widerrechtlichen Erfolges vorhanden war, während bei Fahrlässigkeit der Täter diese Vorstellung nicht hatte, aber beim Vorhandensein der erforderlichen Sorgfalt hätte haben müssen.

2. Nach § 276 BGB. handelt fahrlässig, „wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer acht läßt". Und zwar kommt es „darauf an, welches Maß von Sorgfalt der gesunde und normale Verkehr im allgemeinen für erforderlich hält". (Prot. zum BGB. 1, 187, 301; 3, 270.)

Das Maß der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt ist nicht absolut, sondern je nach der Lebens- oder Berufsstellung des Handelnden (jedoch nicht nach seiner individuellen Veranlagung) besonders zu beurteilen. Eine Unsitte oder ein Mißbrauch entspricht nicht der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt.

3. Im allgemeinen erfordert der Rechtsverkehr Achtung vor den Rechten Dritter. Sofern ein Handeln geeignet ist, solche Rechte zu verletzen, hat jeder normale Mensch die Pflicht, sich über die Folgen seines Handelns zu vergewissern und sein Handeln danach einzurichten.

Auf dem Gebiet des Urheberrechts wird nun die Rücksichtnahme auf fremde Rechte dadurch erschwert, daß in der Regel das Werk keine Merkmale an sich trägt, welche das Bestehen fremder Rechte oder das widerrechtliche einer Verfügung über das Werk erkennen lassen. In vielen Fällen bedarf es hierzu

einer Erkundigung. Ob und inwieweit eine Erkundigungspflicht besteht, ist nach den Verhältnissen des einzelnen Falls zu beurteilen. Eine allgemeine, absolute Erkundigungspflicht besteht nicht. Das Vorhandensein der Fahrlässigkeit kann daher nicht aus allgemeinen Gründen präsumiert werden (vgl. Kommissionsbericht S. 26).

Im einzelnen ist hierzu zu bemerken:

a) Wer ein Gewerbe betreibt, in dem er regelmäßig auf eigene Rechnung Werke vervielfältigt zum Zwecke ihrer gewerblichen Verwertung, hat die Pflicht, auf Anhaltspunkte zu achten, die ihm die Gefahr der Verletzung fremder Urheberrechte nahelegen. Solche Anhaltspunkte liegen regelmäßig vor, wenn das Werk unzweifelhaft zu den an sich schutzfähigen gehört und seinem Charakter nach so jung ist, daß ein Erlöschen des Schutzes ausgeschlossen ist. Denn jeder Geschäftsmann weiß, daß ein anderer seine Sachen nicht zu verschenken pflegt.

Der Einwand, daß das Werk aus einem Lande stammen könne, mit dem ein gegenseitiger Urheberschutz nicht besteht, wird in der Regel nicht durchgreifen, da bei der geringen Zahl dieser Länder solche Fälle nur in seltenen Ausnahmen eintreten können.

b) Anders steht es, wenn es sich um Künstler handelt, die mit der Herstellung von Nachbildungen keinen gewerblichen Zweck verfolgen. Bei diesen wird Fahrlässigkeit nur dann vorliegen, wenn positive Anhaltspunkte sie zu einer Erkundigung veranlassen mußten. Bei Künstlern, die vorwiegend für gewerbliche Zwecke arbeiten, wird ein strengerer Maßstab anzulegen sein, namentlich, wenn sie selbständig tätig sind und ihre Werke der Industrie anzubieten pflegen. Hier erfordert schon die Rücksicht auf die Fabrikanten, daß sie nicht blindlings alles nachbilden, was ihre Aufmerksamkeit auf sich zieht.

Künstler, die auf Bestellung von Fabrikanten arbeiten, werden dagegen nur dann eine Erkundigungspflicht haben, wenn bestimmte Umstände sie darauf hinweisen, daß die Ausführung des Auftrages eine Verletzung fremder Rechte mit sich bringt (so der Auftrag eines Fabrikanten, der notorisch schon mehrfach wegen Urheberrechtsvergehen bestraft ist).

c) Ähnlich steht es mit solchen Industrien, die vorwiegend Reproduktionen in fremdem Auftrag und auf fremde Rechnung ausführen (Druckereien und die chemigraphischen Industrien).

Da diese Reproduktionsgewerbe in der Ausführung der ihnen erteilten Aufträge nicht den Zweck eigener gewerblicher Verwertung des Werkes verfolgen, liegt ihnen eine Erkundigungspflicht nur dann ob, wenn besondere Umstände sie auf die Gefahr der Urheberrechtsverletzung hinweisen. So z. B., wenn die Aufträge aus einem Lande kommen, in dem deutsche Werke keinen Schutz genießen.

d) Nach den gleichen Grundsätzen ist der Sortimenter oder Kunsthändler, Zwischenhändler, Exporteur, Spediteur usw. zu beurteilen, der Werke von Verlegern oder Kunstindustriellen bezieht und gewerbsmäßig verbreitet, oder derjenige, der gewerbsmäßig solche Werke durch optische Einrichtungen öffentlich vorführt.

III. Irrtum.

1. Die in § 18 Absatz 2 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 enthaltene Bestimmung, wonach guter Glaube auf Grund entschuldbaren, tatsächlichen oder rechtlichen Irrtums die Strafbarkeit ausschließt, hat in die neueren Gesetze keinen Eingang gefunden.

Auch das BGB. hat im Gegensatz zum Entwurf I § 707 eine Bestimmung über den Einfluß des Irrtums auf die Fahrlässigkeit nicht aufgenommen.

Der Irrtum wird daher bei der Prüfung der Frage, ob Fahrlässigkeit vorliegt, nur soweit in Betracht kommen, als der Irrtum des Täters die Annahme begründen kann, er habe die erforderliche Sorgfalt nicht außer acht gelassen. Nur unter diesem Gesichtspunkt wird von entschuldbarem Irrtum gesprochen werden können.

2. Damit wird auch die Unterscheidung zwischen tatsächlichem und Rechtsirrtum bedeutungslos. Ein Irrtum über die Verbotsnormen des Gesetzes wird die Fahrlässigkeit regelmäßig nicht ausschließen.

Bei einem Irrtum über die Schutzfähigkeit des Werkes, über die Zulässigkeit einzelner Verfügungen wird im einzelnen Fall zu prüfen sein, ob der Täter das Erforderliche getan hat, um sich über die Rechtmäßigkeit seiner Handlung zu vergewissern. Ist dies zu bejahen und konnte hiernach der Täter in gutem Glauben überzeugt sein, nicht fremde Rechte zu verletzen, ist die Annahme der Fahrlässigkeit ausgeschlossen (vgl. Allfeld, 225).

Über den Irrtum als Strafausschließungsgrund s. § 32, II 2.

D. Täterschaft.

I. 1. Täter ist, wer ein Werk vervielfältigt, gewerbsmäßig verbreitet, gewerbsmäßig vorführt. Indessen kommt es nicht sowohl auf diejenige spezifische Betätigung an, die sich als ein Vervielfältigen, Verbreiten und Vorführen kennzeichnet, als vielmehr auf die Willensbestimmung, die auf den Erfolg der Vervielfältigung usw. gerichtet ist. Der Wille, einem anderen Schaden zuzufügen, ist nicht erforderlich.

Täter ist hiernach derjenige, der den Erfolg der Vervielfältigung usw. will und Maßnahmen zur Herbeiführung dieses Erfolges trifft; also auch derjenige, der Angestellte oder Gehilfen oder dritte Personen mit der Vornahme der Vervielfältigung usw. beauftragt. Der Auftrag kann für den einzelnen Fall erteilt und spezialisiert oder allgemein sein.

2. Daß die Betätigung auf eigene Rechnung erfolge, ist hiernach nicht wesentliche Voraussetzung der Täterschaft. Doch wird allerdings in der Regel derjenige, auf dessen Rechnung und zu dessen Vorteil die Betätigung erfolgt, als Täter anzusehen sein.

3. Die Täterschaft setzt eigene Maßnahmen zur Herbeiführung des Erfolges voraus. Hierzu gehören die Anordnung der Vervielfältigung usw., die Erteilung eines Auftrages, einer Bestellung, die Beschaffung einer Vervielfältigung zur Benutzung als Vorlage usw. Mitwirkende, die hiernach nicht selbst Täter sind, werden als Anstifter oder Gehilfen dem Mittäter gleichgestellt, wenn sie vorsätzlich handeln (§ 830 Absatz 2 BGB.).

4. Der Täter ist grundsätzlich nur haftbar, soweit ihn ein Verschulden trifft (s. hierüber C I und II); ein Faktor in einer Druckerei, der die Platten oder Steine für den Druck zurechtmacht und den Druck überwacht, also in der Regel nur, wenn er vorsätzlich handelt, da man nicht von ihm erwarten kann, daß er die Rechtmäßigkeit der ihm von seinem Arbeitsherrn erteilten Aufträge nachprüft. Über die Verantwortlichkeit des Druckers s. C II 3 c, über die eines angestellten oder beauftragten Künstlers s. C II 3 b.

II. Haftung für die Täterschaft anderer.

1. Eine juristische Person haftet für den Schaden, den ihr verfassungsmäßig berufener Vertreter durch eine in

Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene Handlung verursacht (vgl. §§ 31, 86 und 89 BGB.).

2. Der Geschäftsherr haftet für den Schaden, den ein Angestellter in Ausführung seiner Verrichtungen widerrechtlich verursacht (§§ 831 und 278 BGB.). Dies setzt voraus, daß der Angestellte die widerrechtliche Handlung in Ausführung der ihm zugewiesenen Verrichtung begangen hat, und daß den Angestellten ein Verschulden trifft. Eine weitere Voraussetzung ist die, daß der Geschäftsherr nicht selbst schuldhaft ist. Denn dann ist er selbst als Täter (eventuell Mittäter) anzusehen.

Der Geschäftsherr wird von dieser Haftung entbunden, wenn er bei der Auswahl der bestellten Person und, sofern er die Ausführung der Verrichtung zu leiten hat, bei der Leitung die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet hat, oder wenn der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde (§ 831 BGB.). Den Nachweis dieser von der Haftung befreienden Umstände hat der Geschäftsherr zu führen.

Der Leiter eines Geschäftes oder Gewerbebetriebes hat grundsätzlich die Pflicht, darüber zu wachen, daß die Ausführung der gewerblichen Verrichtungen nicht eine Verletzung fremder Rechte mit sich bringt.

Ist der Geschäftsherr selbst Leiter seines Geschäfts, so ist er in erster Linie selbst für Beobachtung der verkehrsüblichen Sorgfalt verantwortlich.

Hat er mit der Leitung des Geschäftes gar nichts zu tun, haftet er nur für Beobachtung der erforderlichen Sorgfalt bei Auswahl seiner Angestellten.

Hat der Geschäftsherr für einzelne Verrichtungen Hilfskräfte bestellt, sich aber die Leitung der Verrichtungen vorbehalten, haftet er für die erforderliche Sorgfalt bei Leitung dieser Verrichtungen. Wenn dagegen der Geschäftsherr für die Anfertigung von Entwürfen einen Künstler bestellt und diesem die Leitung der künstlerischen Abteilung ganz überlassen hat, haftet er für culpa in eligendo.

Eine Verletzung der bei der Auswahl der Angestellten erforderlichen Sorgfalt wird vorliegen, wenn z. B. der Angestellte nicht fähig ist, selbständige Entwürfe zu schaffen, oder wegen unbefugter Nachbildungen schon bekanntermaßen verurteilt oder schließlich unfähig ist, aus eigenem Verständnis die Zulässigkeit einer Verfügung über fremde Werke zu beurteilen.

Hat der Geschäftsherr sich die Leitung der künstlerischen Abteilung vorbehalten, etwa in der Weise, daß ihm die Entwürfe vor der Ausführung zur Genehmigung vorzulegen sind, hat er darauf zu halten, daß auch der Angestellte die erforderliche Sorgfalt beobachtet. Es genügt nicht, daß er den Angestellten etwa durch Revers verpflichtet, fremde Rechte zu beachten, und ihn für Verletzungen haftbar macht, wenn er nicht auch für Einhaltung dieser Verpflichtung sorgt. Eine Außerachtlassung dieser Sorgfalt wird namentlich dann vorliegen, wenn der Geschäftsherr schon gewarnt ist, daß die Gefahr einer Verletzung fremder Rechte besteht.

III. Mittäter haften für den ganzen Schaden als Gesamtschuldner (§§ 830, 840 BGB.).

Haftet der Geschäftsherr neben dem schuldhaften Angestellten (vgl. II 2), so haften dem Geschädigten gegenüber beide als Mittäter. In ihrem Verhältnis zu einander haftet allein der Angestellte (§ 840 Absatz 2 BGB.).

E. Der Entschädigungsanspruch.

I. Der Täter hat den durch die schuldhafte Rechtsverletzung verursachten Schaden zu ersetzen. Der Schaden muß somit durch die widerrechtliche Vervielfältigung, gewerbsmäßige Verbreitung oder Vorführung verursacht sein. Soweit der Schaden durch andere schädigende Ursachen entstanden ist, die mit dem schuldhaften Handeln nicht in kausalem Zusammenhang stehen, begründet er keinen Ersatzanspruch. (So z. B. der Rückgang des Absatzes eines widerrechtlich vervielfältigten Werkes durch Modewechsel).

II. Der Schaden ist regelmäßig eine Einbuße im Vermögen, die sich als positiver Vermögensverlust oder als entgangener Gewinn darstellen kann.

1. Ein Vermögensverlust (damnum emergens) ist z. B. vorhanden, wenn infolge der rechtswidrigen Vervielfältigung oder Verbreitung des Werkes ein Auftrag auf Lieferung von Vervielfältigungen zurückgeht, oder eine zugesagte Vergütung gemindert wird, oder wenn das Werk als solches oder die vorhandenen Vervielfältigungen eine Wertminderung erleiden, oder wenn gemachte Aufwendungen (Honorare, Herstellungskosten) ganz oder zum Teil verloren sind.

2. a) Als entgangener Gewinn (lucrum cessans) ist das in Anschlag zu bringen, was der Verletzte nach dem ge-

wöhnlichen Verlaufe der Dinge oder nach den besonderen Umständen erwarten konnte (§ 252 BGB.). (So z. B. bei Minderung seines Absatzes.)

b) Der Berechnung des entgangenen Gewinns wird oft die Bereicherung des Täters zugrunde zu legen sein (vgl. Vorbemerkung S. 196). Doch ist der Entschädigungsanspruch hierauf nicht beschränkt, wenn der Verletzte glaubhaft machen kann, daß er eine größere Bereicherung erzielt hätte.

Der Einwand, daß der Verletzte keine Anstalten getroffen habe, das Werk in der gleichen Weise und in dem gleichen Umfange zu verbreiten, wie es der Täter getan hat, oder allgemein, daß der Verletzte einen gleich großen Gewinn nicht erzielen konnte, ist unbeachtlich, da der Täter die Entschließungen des Berechtigten durchkreuzt und dem gewöhnlichen Lauf der Dinge entgegengewirkt hat. Außerdem ist die Bereicherung auf Kosten des Berechtigten erfolgt. (RG. 35, 64 ff.)

c) In manchen Fällen wird der entgangene Gewinn nach der angemessenen Vergütung (Lizenzgebühr) zu berechnen sein, die der Täter dem Berechtigten für eine Einwilligung zu zahlen gehabt hätte. Als angemessene Vergütung wird eine solche anzusehen sein, die der Berechtigte den Umständen entsprechend verlangen konnte, nicht etwa nur eine solche, die der Täter voraussichtlicherweise angeboten oder bezahlt haben würde. Da der Täter sich durch sein widerrechtliches Handeln in Unrecht gesetzt hat, kann er nicht solche Umstände geltend machen, die gegebenenfalls im Patentrecht beim Lizenzzwang (§ 11 Ziffer 2 PG.) zu berücksichtigen sind.

d) Der Vermögensverlust und der entgangene Gewinn können beide nebeneinander berechnet werden.

Wird der Schadensberechnung die angemessene Vergütung zugrunde gelegt, so erschöpft sich damit der Anspruch auf Ersatz des entgangenen Gewinns.

e) Wird der Schadensberechnung der Umsatz des Täters zugrunde gelegt (so, wenn die Bereicherung oder eine Vergütung als Maßstab genommen werden), hat der Verletzte einen Anspruch auf Rechnungslegung (vgl. §§ 687, Absatz 2; 666 BGB.; RG. vom 28. Februar 1900, Bl. f. PMZW. 6, 197).

Die Klage auf Rechnungslegung kann der Löschungsklage vorhergehen oder mit ihr verbunden werden (§ 254 ZPO.; vgl. auch § 259 ZPO.). Zuständig für diese Klage ist im

ersteren Fall der Gerichtsstand der begangenen Handlung (§ 32 ZPO.).

3. Über die Bemessung des Schadens s. auch § 287 ZPO.

III. Der Anspruch auf Entschädigung ist ein Vermögensrecht, der unter Lebenden oder von Todes wegen übertragbar ist.

F. Der Verletzte.

Verletzt und zum Anspruch auf Entschädigung berechtigt ist der Berechtigte, also der Urheber oder der Rechtsnachfolger oder derjenige, der vom Berechtigten ein dingliches Recht (Verlagsrecht, dingliche Lizenz, vgl. § 10 E III) erworben hat.

Auch dem Urheber, der nicht Berechtigter ist, der also sein Urheberrecht übertragen hat, steht ein Entschädigungs- (und Unterlassungs-)Anspruch auf Grund seines Persönlichkeitsschutzes zu, so z. B. wenn durch eine Änderung des Werkes oder durch die Art der Vervielfältigung, Verbreitung oder Vorführung sein Ruf derart geschädigt wird, daß er einen hierdurch verursachten Vermögensschaden nachweisen kann.

Über das Klagerecht der Miturheber s. § 8.

G. Gerichtsstand.

Der Gerichtsstand für die Klage aus § 31 richtet sich nach den §§ 12—19, 21, 23, 32 ZPO.

§ 32. Wer in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen vorsätzlich ohne Einwilligung des Berechtigten ein Werk vervielfältigt, gewerbsmäßig verbreitet oder gewerbsmäßig mittels mechanischer oder optischer Einrichtungen vorführt, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

War die Einwilligung des Berechtigten nur deshalb erforderlich, weil an dem Werke selbst, an dessen Bezeichnung oder an der Bezeichnung des Urhebers Änderungen vorgenommen sind, so tritt Geldstrafe bis zu dreihundert Mark ein.

Soll eine nicht beizutreibende Geldstrafe in Gefängnisstrafe umgewandelt werden, so darf deren

Dauer in den Fällen des Abs. 1 sechs Monate, in den Fällen des Abs. 2 einen Monat nicht übersteigen.

A. Allgemeines.
I. Inhalt des § 32.
II. Verhältnis zu § 31.
B. Die strafbare Verletzung des vermögensrechtlichen Verfügungsrechtes.
I. Objektiver Tatbestand.
1. Identität des Werkes.
2. Vervielfältigung, Verbreitung und Vorführung.
3. Vollendung der strafbaren Handlung.
4. Rechtswidrigkeit.
II. Subjektiver Tatbestand.
1. Vorsatz.
2. Irrtum.
3. Fahrlässigkeit.
III. Täterschaft.
1. Täter.
2. Anstifter.
3. Beihilfe.
IV. Antrag.
C. Die strafbare Änderung des Werkes oder der Bezeichnung.
I. Objektiver Tatbestand.
II. Vorsatz.
III. Täterschaft.
IV. Antrag.
D. Umwandlung der Geldstrafe.

A. Allgemeines.

I. Inhalt des § 32.

§ 32 enthält die Strafbestimmungen zum Schutze des vermögensrechtlichen Verfügungsrechtes (§ 15 ff.) im Absatz 1 und zum Schutze des Urhebers und des Berechtigten gegen unbefugte Änderung des Werkes oder der Bezeichnung (§ 12) im Absatz 2.

II. Verhältnis zu § 31.

Die §§ 31 und 32 sind nicht kongruent, da im § 31 für die Verletzung des § 12 ein Entschädigungsanspruch nicht ausdrücklich vorgesehen wird. Diese Unterlassung erklärt sich teils historisch, teils aus der Vorstellung, daß die Verletzung des § 12 keine Vermögensinteressen berührt. In solchen Fällen, in denen tatsächlich ein Schaden entstanden ist, läßt sich ein Entschädigungsanspruch auf § 823 BGB. Absatz 1 gründen (vgl. auch Vorbemerkung zum 4. Abschnitt II 1 S. 194).

B. Die strafbare Verletzung des vermögensrechtlichen Verfügungsrechtes (Absatz 1).

I. Der objektive Tatbestand setzt voraus:

1. Identität des Werkes, vgl. §§ 1—4, 15 C;

2. eine Verfügung über das Werk, die dem Urheber ausschließlich vorbehalten ist:

a) Vervielfältigung, s. §§ 15 E I, 16—20;

b) gewerbsmäßige Verbreitung, s. § 15 E II;

c) gewerbsmäßige Vorführung durch mechanische oder optische Einrichtungen, s. § 15 E III.

Jede dieser Handlungen begründet ein selbständiges Vergehen. (A. M. Allfeld 244, der in der Vervielfältigung und nachfolgenden Verbreitung nur ein Vergehen erblickt. Der Wortlaut des § 32 Absatz 1 (ebenso des § 38 Ziffer 1 LG.) läßt indessen eine solche Auslegung nicht zu).

3. Vollendet ist

a) die Vervielfältigung, wenn ein Exemplar der identischen Wiedergabe des Werkes vorliegt (vgl. § 17, s. aber auch § 18 Absatz 1);

b) die Verbreitung, wenn ein Exemplar des Werkes aus der Verfügungsgewalt des Vervielfältigenden an Dritte gelangt ist;

c) die Vorführung durch mechanische oder optische Einrichtungen, wenn die Einrichtung Dritten den Anblick des Werkes vermittelt hat, oder wenn sie so aufgestellt ist, daß Dritte den Anblick des Werkes erlangen können.

4. Rechtswidrigkeit. Im Gegensatz zu § 31, in dem das Moment der Widerrechtlichkeit durch die Worte „unter Verletzung der ausschließlichen Befugnis des Urhebers" ausgedrückt wird, bestimmt der Gesetzgeber die zur Strafbarkeit erforderliche Rechtswidrigkeit aus einem feinen Empfinden heraus schärfer dahin, daß die Vervielfältigung (gewerbsmäßige Verbreitung, gewerbsmäßige Vorführung) strafbar ist,

wenn sie nicht durch das Gesetz zugelassen ist oder auf einer Einwilligung des Urhebers beruht.

a) Gesetzlich zugelassen sind die in den §§ 18—20, 24 vorgesehenen Verfügungen.

b) Über die Einwilligung des Berechtigten s. § 15 D.

II. Der subjektive Tatbestand erfordert Vorsatz.

S. hierüber § 31 C I.

1. Bei dem strafbaren Vorsatz gehört zum Wissen oder zur Vorstellung der Möglichkeit des widerrechtlichen Erfolges auch das Wissen oder die Vorstellung der Rechtswidrigkeit (vgl I 4).

2. Bezüglich des Irrtums ist zu unterscheiden zwischen tatsächlichem Irrtum und Rechtsirrtum.

a) Der tatsächliche Irrtum schließt den Vorsatz aus (§ 59 StGB.);

b) der Rechtsirrtum befreit nicht von Strafe. Der Rechtsirrtum umfaßt sowohl die strafrechtlichen Normen als auch

diejenigen zivilrechtlichen Bestimmungen, auf welche in der Strafbestimmung Bezug genommen wird, also sämtliche Bestimmungen dieses Gesetzes. (Anal. RG. Str. 21, 208; 26, 132).

Die Strafbarkeit ist also ausgeschlossen, wenn Täter glaubte, der Urheber sei Ausländer und genieße deswegen keinen Schutz (§ 51); oder der Urheber habe die Einwilligung erteilt, oder der Urheber sei schon länger als 30 Jahre verstorben.

3. Fahrlässigkeit (vgl. hierüber § 31 C II) ist nicht strafbar.

III. Täterschaft.

1. Täter ist derjenige, der den Willen zum Erfolge der Handlung durch eigene Maßnahmen betätigt, also sowohl der Verleger oder Fabrikant, der Künstler oder Drucker mit der Vervielfältigung beauftragt, als auch diese selbst. A. M. Allfeld, S. 236, der jedoch verkennt, daß die Handlung des Vervielfältigens eine Kette von Maßnahmen darstellt, und daß diejenige dieser Betätigungen, in der sich das Vervielfältigen am schärfsten ausprägt, das Drucken, persönlich regelmäßig von solchen Hilfskräften ausgeführt wird, die keine eigene Verantwortung trifft. Wer einen Auftrag zur Nachbildung oder zum Druck oder zur sonstigen gewerblichen Herstellung von Vervielfältigungen oder zur Verbreitung gibt, ist immer Täter, da die Anordnung der Vervielfältigung die erste und wesentliche Maßnahme zur Herbeiführung des Erfolges des Vervielfältigens darstellt. (So auch van Calker, Kritische Bemerkungen zu dem Entwurf des Literargesetzes, Halle 1900, S. 40; für das Patentgesetz Seligsohn, Kommentar 3, 388). Alle diejenigen, die sich an der Handlung durch Maßnahmen beteiligen, für die sie verantwortlich sind, sind Mittäter (§ 47 StrGB.).

2. Anstifter ist derjenige, der einen anderen zur Handlung bestimmt, aber selbst keine Maßnahmen trifft (§ 48 StrGB.).

3. Gehilfen sind diejenigen, die sich an den Maßnahmen in unselbständiger Weise beteiligen (§ 49 StrGB.).

IV. Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag ein (vgl. § 41).

C. Die strafbare Änderung des Werkes oder der Bezeichnung des Werkes oder der Bezeichnung des Urhebers (Absatz 2).

I. Hinsichtlich des objektiven Tatbestandes vgl. die Ausführungen zu den §§ 12 und 21.

II. Hinsichtlich des Vorsatzes vgl. B II.
III. Hinsichtlich der Täterschaft vgl. B III.
IV. Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag ein (§ 41).

D. Umwandlung der Geldstrafe in Gefängnisstrafe.
(Vgl. §§ 28 und 29 StrGB.)

§ 33. Mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark wird bestraft:

1. wer der Vorschrift des § 18 Abs. 3 zuwider vorsätzlich den Namen oder eine sonstige Bezeichnung des Urhebers des Werkes auf der Vervielfältigung anbringt;
2. wer den Vorschriften der §§ 22, 23 zuwider vorsätzlich ein Bildnis verbreitet oder öffentlich zur Schau stellt.

Soll eine nicht beizutreibende Geldstrafe in Gefängnisstrafe umgewandelt werden, so darf deren Dauer zwei Monate nicht übersteigen.

I. In dieser Bestimmung sind aus äußerlichen Gründen zwei Strafnormen nebeneinandergestellt, die keinerlei innerliche Beziehung haben. Die Vorschriften der §§ 22 und 23 haben mit dem Urheberrecht grundsätzlich nichts zu tun.

II. 1. Wegen des objektiven Tatbestandes vgl. die Ausführungen zu § 18 Absatz 3 und zu §§ 22, 23.

2. Die Schaustellung des § 22 ist vollendet, wenn das Bildnis dem Anblick der Öffentlichkeit grundsätzlich preisgegeben ist. Ob eine Besichtigung schon erfolgt ist, ist unerheblich. (So auch Fuld 53).

III. Über Vorsatz s. § 32 B II.
IV. Über Täterschaft vgl. § 32 B III.
V. Die Verfolgung findet auf Antrag statt (§ 41).
VI. Über die Umwandlung der Geldstrafe in Gefängnis vgl. § 29 StrGB.

§ 34. Wer der Vorschrift des § 13 zuwider vorsätzlich auf dem Werke den Namen oder den

Namenszug des Urhebers anbringt, wird mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark bestraft.

Soll eine nicht beizutreibende Geldstrafe in Gefängnisstrafe umgewandelt werden, so darf deren Dauer einen Monat nicht übersteigen.

Vgl. die Ausführungen zu § 13, namentlich auch über die konkurrierenden allgemeinrechtlichen Vergehen; über den Vorsatz § 32 B II; über Täterschaft § 32 B III.

§ 35. Auf Verlangen des Verletzten kann neben der Strafe auf eine an ihn zu erlegende Buße bis zum Betrage von sechstausend Mark erkannt werden. Die zu dieser Buße Verurteilten haften als Gesamtschuldner.

Eine erkannte Buße schließt die Geltendmachung eines weiteren Anspruchs auf Schadensersatz aus.

I. Buße ist keine Strafe; sie hat vielmehr den Charakter einer Entschädigung, nicht nur für den Vermögensschaden, sondern auch für ideelle Verletzungen. Es bedarf daher keiner Spezifizierung des erlittenen Schadens (RG. GRsch. 6, 168).

II. Über die Geltendmachung der Buße vgl. §§ 443 bis 446 StrPO.; über die Haftung mehrerer Mittäter s. §§ 421 bis 426 BGB.

III. Zu Absatz 2. Die Erwirkung einer Entschädigung schließt die Zuerkennung einer Buße nicht aus, doch wird sie bei Bemessung der Buße in Anrechnung zu bringen sein (Daude 61).

§ 36. Die in den §§ 31, 32 bezeichneten Handlungen sind auch dann rechtswidrig, wenn das Werk nur zu einem Teile vervielfältigt, verbreitet oder vorgeführt wird.

Vgl. hierzu § 15 C und § 16 II und III 4.

§ 37. Die widerrechtlich hergestellten, verbreiteten oder vorgeführten Exemplare und die zur widerrecht-

lichen Vervielfältigung oder Vorführung ausschließlich bestimmten Vorrichtungen, wie Formen, Platten, Steine, unterliegen der Vernichtung. Das Gleiche gilt von den widerrechtlich verbreiteten oder öffentlich zur Schau gestellten Bildnissen und den zu deren Vervielfältigung ausschließlich bestimmten Vorrichtungen. Ist nur ein Teil des Werkes widerrechtlich hergestellt, verbreitet oder vorgeführt, so ist auf Vernichtung dieses Teiles und der entsprechenden Vorrichtungen zu erkennen.

Gegenstand der Vernichtung sind alle Exemplare und Vorrichtungen, welche sich im Eigentume der an der Herstellung, der Verbreitung, der Vorführung oder der Schaustellung Beteiligten sowie der Erben dieser Personen befinden.

Auf die Vernichtung ist auch dann zu erkennen, wenn die Herstellung, die Verbreitung, die Vorführung oder die Schaustellung weder vorsätzlich noch fahrlässig erfolgt. Das Gleiche gilt, wenn die Herstellung noch nicht vollendet ist.

Die Vernichtung hat zu erfolgen, nachdem dem Eigentümer gegenüber rechtskräftig darauf erkannt ist. Soweit die Exemplare oder die Vorrichtungen in anderer Weise als durch Vernichtung unschädlich gemacht werden können, hat dies zu geschehen, falls der Eigentümer die Kosten übernimmt.

Vorstehende Bestimmungen finden auf Bauwerke keine Anwendung.

I. Allgemeines.
1. Bedeutung der Vernichtung.
2. Voraussetzung.
II. Gegenstand der Vernichtung (Absatz 1).
III. Gegen wen wird die Vernichtung ausgesprochen? (Absatz 2).
IV. Absatz 3.
V. Absatz 4.
VI. Absatz 5.

I. 1. Die Vernichtung ist nicht eine Strafe, sondern ein Mittel zur Beseitigung eines rechtswidrigen Zustandes;

daneben auch eine Sicherungsmaßregel gegen etwaige Fortsetzung oder Wiederholung der Verletzung der Rechte des Urhebers. (Motive zu § 21 des Gesetzes vom 11. Juni 1870.)

2. Sie setzt eine widerrechtliche Vervielfältigung, gewerbsmäßige Verbreitung oder gewerbsmäßige Vorführung des Werkes voraus, dagegen kein Verschulden (Absatz 3).

Vgl. auch die §§ 38, 39, 42—45.

II. Absatz 1. 1. Über die widerrechtliche Herstellung, Verbreitung oder Vorführung s. die §§ 12, 13, 15—21. Unter Exemplaren sind auch Einzelwerke zu verstehen, wie Kopien in Öl, Kupferplatten. (Stenogr. Bericht S. 3856 f.)

2. Über die ausschließlich zur Vervielfältigung bestimmten Vorrichtungen s. § 14.

Unter den ausschließlich zur Vorführung bestimmten Vorrichtungen sind solche Exemplare des Werkes zu verstehen, die unmittelbar oder mittelbar den Anblick des Werkes ermöglichen sollen (also auch Diapositive), dagegen nicht solche Vorrichtungen, auf denen das Werk sich nicht befindet (also der Rahmen, oder ein Projektionsapparat).

3. Über die widerrechtlich verbreiteten oder zur Schau gestellten Bildnisse s. §§ 22—24.

4. Begründet nur ein Teil die Verletzung des Urheberrechtes, ist gleichwohl das ganze Werk zu vernichten, wenn der Teil sich aus äußeren mechanischen Gründen nicht von dem übrigen Teil trennen läßt (RG. Str. 12, 202).

Über Sammelwerke s. § 39.

III. Absatz 2. 1. An der Herstellung, Verbreitung usw. beteiligt sind nicht nur die Täter, sondern auch solche Personen, die ohne eigene Verantwortung mitgewirkt haben (Gehilfen).

2. Es handelt sich um zivilrechtliches Eigentum, nicht um Besitz. Ein dem Kunden zur Ansicht gesandtes Werk befindet sich im Eigentum des Verlegers, also des Verbreiters. Die Vernichtung ist dem Eigentümer gegenüber zu erkennen. Ist der Eigentümer der Exemplare nicht der Beklagte, kann nicht auf Vernichtung dieser Exemplare erkannt werden (Absatz 4, RG. 45, 20).

IV. Absatz 3. Auf Vernichtung ist zu erkennen, auch wenn die Herstellung noch nicht vollendet ist. Doch muß das

Werk schon erkennbar, oder es muß ersichtlich sein, daß die Vorrichtung ausschließlich zur Vervielfältigung usw. bestimmt ist.

V. Absatz 4. 1. Es muß gegen den Eigentümer erkannt sein, im Strafverfahren gemäß §§ 477 ff.; im Zivilprozeß gemäß §§ 59 f. ZPO.

2. Die Unschädlichmachung ist eine mildere Form der Vernichtung; sie kann z. B. durch Abschleifen der Platten oder Steine erfolgen. Die Bestimmung hierüber ist von der Vollstreckungsbehörde, nicht von der erkennenden Behörde zu treffen. (So Allfeld 259; a. M. Müller 144.)

3. Zur Sicherung der Vernichtung dient die Beschlagnahme (§ 94 StrPO.) oder die einstweilige Verfügung (§§ 935 ff. ZPO.). Vgl. auch § 45 Absatz 2.

VI. Absatz 5. Unter Bauwerken sind nur erstellte Bauwerke zu verstehen (vgl. Sten. Ber. 3857; unrichtig ist hier aber der Hinweis auf § 2 des Entwurfes, da unter dem Bauwerk im Sinne des Absatzes 1 § 2 das immaterielle Werk zu verstehen ist, ohne Rücksicht auf die Form seiner Objektivierung).

§ 38. Der Verletzte kann statt der Vernichtung verlangen, daß ihm das Recht zuerkannt wird, die Exemplare und Vorrichtungen ganz oder teilweise gegen eine angemessene, höchstens dem Betrage der Herstellungskosten gleichkommende Vergütung zu übernehmen.

I. Der Verletzte hat die Wahl, statt der Vernichtung Übernahme der Exemplare und Vorrichtungen zu beantragen, und zwar nicht als Strafe oder Entschädigung, sondern wie die Vernichtung als Sicherungsmaßregel (vgl. § 37 I). Ob der Verletzte selbst die Exemplare gewerbsmäßig verbreiten darf, richtet sich nach dem Umfange seiner Berechtigung.

II. Der Berechtigte hat die Übernahme zu verlangen, entweder im Strafverfahren oder im bürgerlichen Rechtsstreit. Der Antrag kann ebenso wie der auf Vernichtung selbständig gestellt werden.

III. Das Gericht hat, wenn die Voraussetzungen des Vernichtungsanspruches (§ 37) vorliegen, dem Antrag stattzugeben unter gleichzeitiger Festsetzung der Vergütung.

Die Höhe der Vergütung setzt das Gericht nach freier Würdigung fest. Die Vergütung darf jedoch den Betrag der Herstellungskosten nicht überschreiten.

IV. Das Gericht erkennt dem Berechtigten das Recht der Übernahme zu, d. h. es gewährt ihm einen obligatorischen Anspruch auf Herausgabe der Exemplare, nicht ein sofortiges Eigentum. Die Herausgabe hat nur unter gleichzeitiger Leistung der vom Gericht festgesetzten Vergütung zu erfolgen. (§§ 756, 765 ZPO.) Leistet der Berechtigte die Vergütung nicht, oder verzichtet er auf die Übernahme, kann er nachträglich noch die Vernichtung verlangen. (So Müller, 145; a. M. Allfeld, 261; der Hinweis auf § 263 BGB. trifft nicht zu, da die Vernichtung nicht lediglich als eine dem Berechtigten geschuldete Leistung anzusehen ist.)

§ 39. Unterliegt auf Grund des § 37 Abs. 1 ein Sammelwerk oder eine sonstige, aus mehreren verbundenen Werken bestehende Sammlung nur zum Teil der Vernichtung, so kann der Eigentümer von Exemplaren, die Gegenstand der Vernichtung sein würden, beantragen, daß ihm die Befugnis zugesprochen werde, die Vernichtung durch Zahlung einer Vergütung an den Verletzten abzuwenden und die Exemplare gewerbsmäßig zu verbreiten. Der Antrag ist unzulässig, wenn der Eigentümer die ausschließliche Befugnis des Urhebers vorsätzlich oder fahrlässig verletzt hat.

Das Gericht kann dem Antrag entsprechen, sofern durch die Vernichtung dem Eigentümer ein unverhältnismäßiger Schaden entstehen würde. Den Betrag der Vergütung bestimmt das Gericht nach billigem Ermessen.

Auf die Vernichtung eines den Vorschriften der §§ 22, 23 zuwider verbreiteten oder zur Schau gestellten Bildnisses finden diese Vorschriften keine Anwendung.

I. Allgemeines.
II. Voraussetzungen des Antrages auf Abwendung der Vernichtung.
III. Die Abwendung der Vernichtung.
IV. Das Verfahren.

I. 1. Die Motive bemerken hierzu folgendes (Begründung zu §§ 30–49):

„Unterliegt auf Grund des § 36 Absatz 1 (jetzt § 37) ein Sammelwerk oder eine sonstige aus mehreren verbundenen Werken bestehende Sammlung nur zum Teil der Vernichtung, so ist häufig der Wert der von der Vernichtung bedrohten Exemplare und Vorrichtungen erheblich höher als der Schaden, den der Verletzte erlitten hat. Im Interesse der Billigkeit muß in solchen Fällen der an der Verletzung des Urheberrechts schuldlose Eigentümer vor zu weitgehender Schädigung bewahrt werden."

2. § 39 begründet somit eine Ausnahme zu den Bestimmungen der §§ 37 und 38 zugunsten des gutgläubigen Eigentümers.

II. Voraussetzung des Antrages auf Abwendung der Vernichtung ist:

1. ein Sammelwerk (§ 6) oder eine Sammlung aus mehreren verbundenen Werken; letztere erfordert nicht Schutzfähigkeit der Anordnung, dagegen eine derartige feste Verbindung der einzelnen Werke (durch Einband), daß durch Vernichten der einzelnen Werke dem Eigentümer ein unverhältnismäßiger Schaden entstehen würde (vgl. 4);

2. daß nur einzelne Beiträge (ein Teil) der Sammlung der Vernichtung unterliegen;

3. daß der Eigentümer (nicht Besitzer, vgl. § 37, III) der Exemplare des Sammelwerkes nicht für Verschulden (Vorsatz oder Fahrlässigkeit, vgl. § 31 C) haftet;

4. daß dem Eigentümer durch die Vernichtung ein unverhältnismäßiger Schaden entstehen würde. Dieser wird sich in der Regel aus dem Wert der Sammlung und der Bedeutung des der Vernichtung unterliegenden Teils für die Sammlung ergeben. Der selbständige Wert der zu vernichtenden Teile hat außer Betracht zu bleiben.

5. In der Regel wird der Eigentümer sich auch über die Zahl der in seinem Eigentum befindlichen Exemplare der Sammlung ausweisen müssen.

III. Gibt das Gericht dem Antrag Folge, so hat es die Höhe der Vergütung festzusetzen und dem Eigentümer die Befugnis zuzusprechen, durch Zahlung der Vergütung die Vernichtung abzuwenden und die Exemplare gewerbsmäßig zu verbreiten.

1. Bei der Höhe der Vergütung ist in erster Linie der dem Berechtigten entstandene Schaden in Rechnung zu ziehen (vgl. § 31 E). Das Interesse des Eigentümers ist nur insoweit zu berücksichtigen, als ihn kein unverhältnismäßiger Schaden treffen soll.

2. Die Vernichtung wird nur durch die erfolgte Zahlung oder Verzicht des Berechtigten (eventuell im Falle der Sicherheitsleistung) abgewendet.

IV. Über das Verfahren und das zuständige Gericht für den Antrag aus § 39 f. § 45.

§ 40. Wer der Vorschrift des § 19 Abs. 2 zuwider unterläßt, die benutzte Quelle anzugeben, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark bestraft.

I. Die Unterlassung der Quellenangabe ist eine selbständige Straftat; sie macht die im § 19 zugelassene Vervielfältigung und Verbreitung nicht zu einer widerrechtlichen.

II. Über die Pflicht der Quellenangabe s. § 19 Absatz 2.

III. Täter ist derjenige, der für die Vervielfältigung oder Verbreitung verantwortlich ist (vgl. § 32 B III).

IV. Die Strafe setzt Vorsatz oder Fahrlässigkeit voraus (so Allfeld 263). Der Verbreiter eines von einem anderen vervielfältigten Werkes (Sortimenter) wird in der Regel nur für Vorsatz haften, da man ihm eine Nachprüfung des Inhalts der von ihm vertriebenen Sammelwerke nicht zumuten kann.

V. Begriffsmäßig ist die Handlung vollendet mit der Vervielfältigung ohne Quellenangabe; jedoch kann die Unterlassung erst dann als festgestellt gelten, wenn die vervielfältigten Exemplare zur Verbreitung bereit sind, da bis zu diesem Zeitpunkt die Unterlassung durch nachträglichen Aufdruck oder Aufkleben geheilt werden könnte.

VI. Die Zuwiderhandlung gegen § 19 Absatz 2 ist eine Übertretung. Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein

(§ 41). Über die Umwandlung der Geldstrafe in Haft vgl. §§ 28, 29 StGB. Über die Verjährung s. § 49.

VII. Einen Entschädigungsanspruch kann der Berechtigte auf Grund des § 823 geltend machen. Ebenso steht ihm ein Anspruch auf Unterlassung der Vervielfältigung oder Verbreitung der ohne Quellenangabe wiedergegebenen Werke zu.

§ 41. Die Strafverfolgung in den Fällen der §§ 32, 33, 40 tritt nur auf Antrag ein. Die Zurücknahme des Antrags ist zulässig.

I. 1. Antragsberechtigt ist der Verletzte, d. h. der Urheber (§§ 12, 18 Absatz 3; §§ 15 ff., vgl. auch § 31 F; so auch Fuld, S. 60) oder derjenige, der im Zeitpunkt der Straftat der Berechtigte (§ 10) war. Auf die Erben geht das Antragsrecht nicht über (RG. Str. 11, 53; vgl. auch § 32).

2. Für die juristische Person als Urheber (§§ 5, 6) oder Berechtigte kann der Antrag von demjenigen gestellt werden, der sie verfassungsmäßig vertritt.

3. In kaufmännischen Betrieben kann die Firma (der Einzelkaufmann) Strafantrag stellen (§ 17 Absatz 1 StrGB.; vgl. RG. Str. 29, 367) oder der Prokurist (vgl. RG. Str. 15, 144).

4. Von Mitberechtigten kann jeder selbständig Strafantrag stellen (vgl. auch § 8, III 3 c).

II. Im übrigen s. § 156 Absatz 2 StrPO.; §§ 61 ff. StrGB.

§ 42. Die Vernichtung der Exemplare und der Vorrichtungen kann im Wege des bürgerlichen Rechtsstreits oder im Strafverfahren verfolgt werden.

I. Im Wege des bürgerlichen Rechtsstreites kann der Anspruch auf Vernichtung mit der Klage auf Feststellung, Unterlassung, Entschädigung (vgl. Vorbemerkung zu § 31) verbunden oder durch besondere Klage verfolgt werden. Die Klage kann gesichert werden durch einstweilige Verfügung (§§ 935, 940 ZPO.) oder durch Arrest (§§ 916 ff. ZPO.).

II. Im Strafverfahren kann der Antrag selbständig gestellt oder im anhängigen Verfahren erhoben werden (vgl. §§ 43 ff.).

§ 43. Auf die Vernichtung von Exemplaren oder Vorrichtungen kann auch im Strafverfahren nur auf besonderen Antrag des Verletzten erkannt werden. Die Zurücknahme des Antrags ist bis zur erfolgten Vernichtung zulässig.

Der Verletzte kann die Vernichtung von Exemplaren oder Vorrichtungen selbständig verfolgen. In diesem Falle finden die §§ 477 bis 479 der Strafprozeßordnung mit der Maßgabe Anwendung, daß der Verletzte als Privatkläger auftreten kann.

I. Die Vernichtung erfolgt nur auf ausdrücklichen Antrag, der auch mit dem Strafantrag (§ 41) verbunden werden kann.

II. Antragsberechtigt ist der zum Strafantrag Berechtigte (§ 41). (Die Unterscheidung Allfelds 269, der noch das Interesse der Sicherung gegen künftige Verletzungen fordert, ist unbegründet, da der Grund der Vernichtung im widerrechtlichen Handeln liegt, und undurchführbar, da man in der weiteren Verfolgung des Gedankens dazu käme, die Vernichtung je nach dem Interesse des Antragstellers zu beschränken.)

III. Die Vernichtung kann selbständig im objektiven Strafverfahren (gemäß §§ 477—479 StPO.) verfolgt werden (Absatz 2) und zwar durch die Staatsanwaltschaft oder im Wege der Privatklage (§§ 414 ff. StPO.).

§ 44. Die §§ 42, 43 finden auf die Verfolgung des im § 38 bezeichneten Rechtes entsprechende Anwendung.

§ 45. Der im § 39 bezeichnete Antrag ist, falls ein auf die Vernichtung gerichtetes Verfahren bereits anhängig ist, in diesem Verfahren zu stellen. Ist ein Verfahren noch nicht anhängig, so kann der Antrag nur im Wege des bürgerlichen Rechtsstreits bei dem Gericht angebracht werden, das für den Antrag auf Vernichtung der Exemplare zuständig ist.

Dem Eigentümer kann im Wege einer einstweiligen Anordnung gestattet werden, die Vernichtung durch Sicherheitsleistung abzuwenden und die Exemplare gewerbsmäßig zu verbreiten; soll die Anordnung im Wege des bürgerlichen Rechtsstreits getroffen werden, so finden die Vorschriften über die einstweiligen Verfügungen Anwendung.

Wird dem Eigentümer nicht die Befugnis zugesprochen, die Vernichtung durch Zahlung einer Vergütung an den Verletzten abzuwenden und die Exemplare gewerbsmäßig zu verbreiten, so hat er, soweit auf Grund der einstweiligen Anordnung Exemplare von ihm verbreitet worden sind, dem Verletzten eine Vergütung zu gewähren. Den Betrag der Vergütung bestimmt das Gericht nach billigem Ermessen.

I. Die Motive bemerken zu dieser Bestimmung (Begründung zu §§ 30—49):

> „Da der Eigentümer regelmäßig das lebhafte Interesse hat, möglichst bald darüber vergewissert zu sein, ob er die an sich widerrechtlich hergestellten Exemplare verbreiten darf, gestattet der § 44 ihm, so lange ein auf die Vernichtung gerichtetes Verfahren noch nicht anhängig ist, auch seinerseits als Kläger im Wege des bürgerlichen Rechtsstreits vorzugehen, und trifft weiter Vorsorge, daß durch einstweilige Anordnung dem Eigentümer die betreffende Erlaubnis gegen Sicherheitsleistung unverzüglich erteilt werden kann."

II. Die Bestimmung des Absatzes 2 in Verbindung mit Absatz 3 besagt ein doppeltes:

1. daß im anhängigen Verfahren durch einstweilige Anordnung die Beschlagnahme oder der Arrest der Exemplare abgewendet werden kann, und

2. daß, wenn im Urteil auf Vernichtung erkannt und der Antrag auf Abwendung der Vernichtung abgelehnt ist, die auf Grund der einstweiligen Anordnung inzwischen verbreiteten Exemplare nicht der Vernichtung unter-

liegen. (Vgl. Erklärung des Regierungskommissars Sten. Ber., 3857).

III. 1. In der StrPO. sind einstweilige Anordnungen im Sinne des Absatzes 2 nicht vorgesehen.

Auf die Anfrage des Abgeordneten Müller (Meiningen), welche Rechtsmittel gegen diese neue Verfügung bestehen, wurde von seiten der Regierung erwidert:

> „Nach § 347 StrPO. unterliegen im allgemeinen Entscheidungen der erkennenden Gerichte, welche der Urteilsfällung vorausgehen, nicht der Beschwerde; es sind aber einige Ausnahmen getroffen, und dazu gehören besondere Entscheidungen über Beschlagnahmen — und darum handelt es sich hier. Gleichviel, ob die einstweilige Anordnung getroffen wird gemäß dem Antrage, also die Vernichtung einstweilig ausgesetzt, oder ob der Antrag des Eigentümers zurückgewiesen wird, in beiden Fällen ist die Beschwerde zulässig." (Sten. Ber., 3857).

2. Im bürgerlichen Rechtsstreit erfolgt die einstweilige Anordnung im Wege der einstweiligen Verfügung (§ 935 ZPO.).

IV. Hat der Verletzte auf Grund des Absatzes 3 eine Vergütung erhalten, so ist ihm ein weiterer, aus der Vollziehung der einstweiligen Anordnung entstandener Schaden nicht zu ersetzen (§ 945 ZPO.; vgl. auch Begründung zu den §§ 30—49).

§ 46. Für sämtliche Bundesstaaten sollen Sachverständigenkammern bestehen, die verpflichtet sind, auf Erfordern der Gerichte und der Staatsanwaltschaften Gutachten über die an sie gerichteten Fragen abzugeben.

Die Sachverständigenkammern sind befugt, auf Anrufen der Beteiligten über Schadenersatzansprüche, über die Vernichtung von Exemplaren oder Vorrichtungen, sowie über die Zuerkennung des im § 38 bezeichneten Rechtes als Schiedsrichter zu verhandeln und zu entscheiden.

Der Reichskanzler erläßt die Bestimmungen über die Zusammensetzung und den Geschäftsbetrieb der Sachverständigenkammern.

Die einzelnen Mitglieder der Sachverständigenkammern sollen nicht ohne ihre Zustimmung und nicht ohne Genehmigung des Vorsitzenden von den Gerichten als Sachverständige vernommen werden.

I. 1. Eine Verpflichtung Gutachten abzugeben, besteht für die Sachverständigenkammern nur, wenn und insoweit ihnen von Gerichten und den Staatsanwaltschaften Fragen zur Begutachtung vorgelegt werden.

2. Welcher Art die Fragen sein müssen, besagt das Gesetz nicht. Grundsätzlich handelt es sich dabei um technische Fragen. Allein, da die technischen Fragen immer unter dem Gesichtspunkt der sich daraus ergebenden rechtlichen Konsequenzen zu prüfen sind (z. B. ob ein Werk ein „Werk der bildenden Künste" im Sinne des Gesetzes ist), wird eine Würdigung der in Betracht kommenden rechtlichen Momente in der Regel nicht zu umgehen sein. Hierzu kommt noch die unvermeidliche Tatsache, daß manche Kammern die Rechtsmaterie viel besser beherrschen, als weitaus die meisten Gerichte (vgl. auch Daude 71 f.).

3. Die Gerichte sind nicht gezwungen, Gutachten von den Kammern zu fordern (vgl. aber § 73 Absatz 2 StPO. und § 404 Absatz 2 ZPO. — Daude 71). Die Gerichte sind an die Gutachten der Kammern nicht gebunden.

II. Die Kammern sind befugt, als Schiedsrichter zu verhandeln. Eine Verpflichtung hierzu besteht nicht.

Voraussetzung der schiedsrichterlichen Tätigkeit der Kammern ist,

1. ein Anrufen der Beteiligten, d. h. beider Parteien;

2. daß der Gegenstand des geforderten Schiedsspruchs sich auf Schadensersatzansprüche (§ 31), die Vernichtung (§ 37) oder die Übernahme gemäß § 38 bezieht.

Die Schadensersatzansprüche schließen als das Minus auch die Unterlassungsklage und die Feststellungsklage ein (vgl. Vorbemerkung zu § 31).

Über die Auslegung eines Vertrages dürfen die Kammern einen Schiedsspruch nicht abgeben.

Über das schiedsrichterliche Verfahren s. §§ 1025 ff. ZPO.

III. Die einzelnen Mitglieder der Kammern sind nicht verpflichtet, Gerichtsgutachten zu erstatten; sie sind dazu nicht befugt, ohne Genehmigung des Vorsitzenden. Dagegen steht einer Erstattung von Privatgutachten seitens der einzelnen Mitglieder nichts im Wege.

§ 47. Der Anspruch auf Schadensersatz und die Strafverfolgung wegen widerrechtlicher Vervielfältigung verjähren in drei Jahren.

Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem die Vervielfältigung vollendet ist. Ist die Vervielfältigung zum Zwecke der Verbreitung bewirkt, so beginnt die Verjährung erst mit dem Tage, an welchem eine Verbreitung stattgefunden hat.

I. Über die widerrechtliche Vervielfältigung s. § 31 (B, C und § 15) und § 32.

Über die Hemmung der Verjährung des Schadensersatzanspruches s. §§ 202 ff. BGB.; über die Unterbrechung der Verjährung §§ 208 ff. BGB.

Über die Unterbrechung der Verjährung der Strafverfolgung s. § 68 StGB.; über das Ruhen der Verjährung § 69 StGB.

Das Begehren der Buße unterbricht die Verjährung des Entschädigungsanspruches (§ 209 BGB.; Kohler, Handbuch 579; A. M. Allfeld 276).

Über die Verjährung der Bereicherungsklage s. § 852 BGB.

II. Absatz 2. 1. Die Verjährung beginnt grundsätzlich mit der Vollendung der Vervielfältigung. Da aber die Vervielfältigung in der Regel eine Vorbereitungshandlung der Verbreitung ist und letztere das wesentlich schädigende Moment darstellt, beginnt die Verjährung mit der Verbreitung, wenn die Vervielfältigung zum Zwecke der Verbreitung bewirkt wurde.

2. Die Verjährung ist für jedes einzelne vervielfältigte und verbreitete Exemplar besonders zu berechnen. Daher beginnt die Verjährungsfrist nicht mit dem Tage, an dem zuerst eine Verbreitung widerrechtlicher Vervielfältigungen stattgefunden hat,

sondern an dem Tage, an dem die erste Verbreitung der gleichzeitig vervielfältigten Exemplare stattfand, also auch, wenn vor der Vervielfältigung dieser Exemplare schon eine Verbreitung früher vervielfältigter Exemplare stattgefunden hatte.

III. Die Verjährungsfrist ist derart zu berechnen, daß der Tag, an dem die Vollendung der Vervielfältigung oder die Verbreitung erfolgte, mitgerechnet wird (für die bürgerlichrechtliche Klage s. § 188 Absatz 2 BGB.; für das Strafverfahren § 67 Absatz 2; vgl. auch Olshausen § 67 Nr. 8).

IV. Für die Verjährung ist die Kenntnis des Verletzten unerheblich.

§ 48. Der Anspruch auf Schadensersatz und die Strafverfolgung wegen widerrechtlicher Verbreitung oder Vorführung eines Werkes, sowie die Strafverfolgung wegen widerrechtlicher Verbreitung oder Schaustellung eines Bildnisses verjähren in drei Jahren.

Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem die widerrechtliche Handlung zuletzt stattgefunden hat.

I. Über die widerrechtliche Verbreitung und Vorführung s. § 31 (B, C), § 32; über die widerrechtliche Verbreitung und Schaustellung eines Bildnisses s. § 33 Ziffer 2 und § 22.

II. Die bis zur letzten Handlung vorgenommenen Handlungen werden vom Gesetzgeber als einheitlich angesehen. Doch muß es sich immer um das gleiche Werk handeln und Identität oder Kontinuität in der Person des Täters vorliegen (vgl. Allfeld 278).

III. Haben mehrere die Handlung gemeinschaftlich ausgeführt (§ 47 StrGB.), beginnt die Verjährung für alle Mittäter einheitlich mit der letzten widerrechtlichen Handlung. Sind einzelne als selbständige Täter schuldig (Verleger und Sortimenter, Fabrikant und Händler), so ist die Frist für jeden einzelnen besonders zu berechnen. Für den Verleger beginnt also die Frist mit der letzten Abgabe an den Sortimenter oder Händler (Kommissionsbericht S. 30).

IV. Über die Berechnung der Frist s. § 47 III. S. auch § 47 IV.

§ 49. Die Verjährung der nach § 40 strafbaren Handlung beginnt mit dem Tage, an welchem die erste Verbreitung stattgefunden hat.

I. Über die Verbreitung s. § 15 (vgl. auch § 47 II).

II. Die Verjährungsfrist beträgt 3 Monate (§ 67 Absatz 3 StGB.).

III. Über die Berechnung der Frist s. § 47 III.

IV. Über die Verjährung des Schadensersatzanspruches aus § 40 (§ 823 BGB.) s. § 852 BGB.

§ 50. Der Antrag auf Vernichtung der Exemplare und der Vorrichtungen ist so lange zulässig, als solche Exemplare oder Vorrichtungen vorhanden sind.

I. Der Antrag auf Vernichtung (§§ 37 ff.) unterliegt keiner Verjährung. Er besteht also noch fort, auch wenn der Schadensersatzanspruch und die Strafverfolgung verjährt sind, oder wenn der Schutz des Werkes erloschen ist.

II. Die Vorrichtungen (§ 37 Absatz 1) unterliegen nach Erlöschen des Schutzes nicht mehr der Vernichtung (RG. Str. 27, 22).

III. Die Vernichtung ist nur zulässig, wenn und so lange als die Exemplare oder Vorrichtungen sich im Eigentum der an der Herstellung, Verbreitung, Vorführung oder Schaustellung beteiligten Personen oder ihrer Erben befinden (§ 37 Absatz 2, III).

Fünfter Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§ 51. Den Schutz des Urhebers genießen die Reichsangehörigen für alle ihre Werke, gleichviel ob diese erschienen sind oder nicht.

Wer nicht Reichsangehöriger ist, genießt den Schutz für jedes seiner Werke, das im Inland er-

scheint, sofern er nicht das Werk an einem früheren Tage im Auslande hat erscheinen lassen.

A. Allgemeines.
I. Standpunkt des Gesetzes.
II. Die Berechtigung zum Schutz.
III. Der Bildnisschutz.
B. Schutz der Reichsangehörigen (Absatz 1).
I. Besitz der Reichsangehörigkeit.
II. Staatsangehörigkeit des Urhebers maßgebend.
III. Miturheberschaft.
IV. Juristische Personen.
V. Umfang des Schutzes.
C. Der Urheberschutz der Ausländer (Absatz 2).
I. Beschränkung des Schutzes auf bestimmte Werke.
II. Nichtreichsangehörige.
III. Voraussetzungen des Schutzes.
1. Das Erscheinen des Werkes im Inlande.
2. Nicht früher im Ausland erschienen.
IV. Der Schutz des Ausländers.
1. Schutz des Werkes.
2. Schutz des Urhebers.
V. Beginn des Schutzes.
VI. Verhältnis zum Vertragsschutz.

A. Allgemeines.

I. Der Schutz des Gesetzes wird grundsätzlich nur dem Inländer gewährt. Da die Entstehung des Rechts ihren Grund in der Urheberschaft hat, ist die Staatsangehörigkeit des Urhebers auch in erster Linie für den Schutz maßgebend. Wer nicht Reichsangehöriger ist, genießt grundsätzlich keinen Schutz. Da bei diesem engherzigen Standpunkt aber die inländischen Reproduktionsgewerbe und der Kunsthandel schwer benachteiligt würden, erstreckt das Gesetz den Schutz auf die im Inlande erschienenen Werke von Ausländern, die nicht zuvor im Auslande veröffentlicht wurden.

Eine konstruktive Grundlage besitzt diese Regelung nicht.

In der Praxis erfährt diese unbefriedigende Rechtslage eine Korrektur durch die Staatsverträge.

II. Die Berechtigung zum Schutz ist daher folgende:

1. Deutsche Reichsangehörige genießen Schutz für alle ihre Werke (Absatz 1, vgl. B).

2. Ausländer genießen Schutz

a) wenn sie ihre Werke zuerst in Deutschland erscheinen lassen (Absatz 2, C); oder

b) auf Grund der bestehenden Staatsverträge. (S. Anhang S. 241 ff.).

3. Liegen die Voraussetzungen zu 2a und b nicht vor, sind die Werke der Ausländer in Deutschland vogelfrei.

4. Der Wohnsitz im Inlande begründet keinen Anspruch auf Schutz.

III. Der Bildnisschutz der §§ 22—24 ist von dem Erfordernis der Reichsangehörigkeit unabhängig (Begründung zu §§ 50—53). Dies ergibt sich aus dem Grundsatz der gleichen privatrechtlichen Rechtsfähigkeit der Ausländer, der eben auf dem Gebiet des Urheberrechts eine Durchbrechung erleidet (vgl. Bar in Kohlers Enzyklopädie der Rechtswissenschaft, 2, 15).

B. Schutz der Reichsangehörigen (Absatz 1).

I. 1. Über die Reichsangehörigkeit s. Reichsverfassung Artikel 3 und Gesetz vom 1. Juni 1870.

2. Erwirbt ein Urheber, der als Ausländer vom Schutze ausgeschlossen war, die deutsche Reichsangehörigkeit, so erwirbt er damit einen vollen Urheberschutz ebensowohl für seine älteren, wie für seine künftigen Werke, da der Schutz nur das Dasein des Werkes erfordert, und mit dem Erwerbe der Reichsangehörigkeit die Werke des Urhebers für die deutsche Rechtsordnung existent werden. (So Allfeld, 280. A. M. für erschienene Werke Kohler in Böhms Zeitschrift 6, 248 f.). Jedoch erstreckt sich der Schutz nicht auf früher begangene Eingriffe.

3. Verliert der Urheber die Reichsangehörigkeit, fällt für seine künftigen Werke die Voraussetzung des § 51 Absatz 1 weg.

Das an seinen älteren Werken bestehende Urheberrecht bleibt bestehen, da das Gesetz einen anderen Endigungsgrund des Rechtes als den des Fristablaufs (§§ 25 ff.) nicht kennt. Da der Ausländer aber diesen Schutz nicht geltend machen kann, wird er nur wirksam, wenn und soweit ein Reichsangehöriger oder diesem Gleichgestellter der Berechtigte ist.

II. Nur die Reichsangehörigkeit des Urhebers ist maßgebend, nicht die eines anderen Berechtigten (Verlegers, Bestellers, Erben usw.). (Vgl. die vorstehende Ausnahme.)

III. Im Falle der Miturheberschaft genügt es, wenn ein Miturheber die Reichsangehörigkeit besitzt.

IV. Juristische Personen werden als Urheber geschützt (§§ 5 und 6), wenn sie im Inlande Rechtsfähigkeit besitzen und daselbst ihren Sitz haben. Die Staatsangehörigkeit des

tatsächlichen Urhebers bleibt außer Betracht. Dies gilt auch für den Fall des § 25 Absatz 2, da der tatsächliche Urheber als solcher keinen Schutz genießt, sondern nur seine Lebensdauer für die Bemessung der Schutzfrist in Betracht kommt.

V. Deutsche Reichsangehörige genießen den Schutz für alle ihre Werke ohne Rücksicht, ob sie erschienen sind oder nicht, oder ob sie im Inland oder im Ausland erschienen sind.

C. Der gesetzliche Urheberschutz der Ausländer (Absatz 2).

I. Das Gesetz gibt dem Ausländer nicht einen allgemeinen Schutz (im Gegensatz zum Schutze der Staatsverträge, s. Anhang), sondern nur hinsichtlich derjenigen Werke, für welche die Voraussetzungen des Absatzes 2 zutreffen.

II. Über die Reichsangehörigkeit s. B I.

III. Voraussetzungen des gesetzlichen Schutzes der Ausländer.

1. Das Erscheinen des Werkes im Inlande.

a) Über den Begriff des Erscheinens s. § 9, III 1 und § 30.

b) Es kommt nur das tatsächliche Erscheinen in Betracht. Es muß also der Betrieb, der die Vervielfältigung und Verbreitung anordnet und leitet, im Inlande sein. Es genügt nicht der Besitz einer Deckfirma oder die Vervielfältigung im Inlande oder die Auslieferung im Inlande durch einen inländischen Kommissionär. Ebenso wird umgekehrt das Erscheinen im Inland nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Vervielfältigung im Auslande erfolgt.

2. Das Werk darf nicht an einem früheren Tage im Auslande erschienen sein.

a) Für die Bestimmung des Tages kommt der Kalendertag des Auslandes in Betracht; astronomische Zeitdifferenzen sind nicht zu berücksichtigen.

b) Gleichzeitiges Erscheinen im In- und Auslande begründet ebenfalls einen Schutzanspruch im Inlande.

c) Als Werk ist jede Darstellungsform anzusehen. Sind also die Entwürfe eines Bauwerkes (§ 4) im Auslande erschienen, kann das Bauwerk als solches, also auch der ausgeführte Bau, in Deutschland keinen Schutz genießen, soweit nicht die bauliche Ausführung des deutschen Architekten einen schutzfähigen Zuschuß enthält.

IV. Der Schutz des Ausländers.

1. Liegen die Voraussetzungen des Absatzes 2 für ein Werk vor (III), so genießt der Ausländer den Schutz des Urhebers für dieses Werk. Unter Werk ist hier das gleiche zu verstehen wie im § 1 des Gesetzes, nämlich das unkörperliche Werk. Der Schutz erstreckt sich daher auf alle Darstellungsformen des Werkes.

Er ist nicht auf diejenige Ausführung beschränkt, in der es im Inlande erscheint. Denn das Gesetz kennt keine Begrenzung des Schutzes hinsichtlich seines Gegenstandes oder hinsichtlich der Ausführungsformen des Werkes, noch einen Unterschied zwischen dem Original und einer anderen Ausführung. Es genügt also, daß eine Abbildung des Werkes erschienen sei, um diesem den vollen Schutz des Werkes zu sichern. (So Kohler, Böhms Zeitschrift 6, 254 f.; Allfeld, 285).

2. Dieser Schutz steht grundsätzlich dem Urheber zu. Der allgemeine Grundsatz, daß das Recht originär in der Person des Urhebers entsteht und von diesem seinen Ausgang nimmt, erleidet durch § 51 Absatz 2 keine Einschränkung. Der Verleger oder Kunstindustrielle, der das Erscheinen im Inland besorgt, hat keinen anderen Schutz, als wenn der Urheber als Reichsangehöriger Schutz genossen hätte. Seine Rechte und sein Schutz richten sich daher lediglich nach der mit dem Urheber getroffenen Vereinbarung.

Der Schutz des Werkes gestaltet sich hiernach folgendermaßen:

Die vom inländischen Verleger oder Industriellen herausgegebene Darstellung ist gegen jede Vervielfältigung geschützt, ohne Rücksicht auf die Kunstform oder das Verfahren. Es darf also die von einem inländischen Kunstverlag mit Einwilligung eines russischen Urhebers erschienene photographische Nachbildung nach einem Gemälde in keiner Form und durch kein Verfahren vervielfältigt werden. Von diesem Schutze des Gemäldes ist der selbständige Schutz der von einem Reichsangehörigen hergestellten photographischen Nachbildung zu unterscheiden (§ 15 Absatz 2); dieser Schutz dauert nur 10 Jahre.

Gelangen später das Original oder andere Vervielfältigungen nach Deutschland, so bedarf es zu der Vervielfältigung grundsätzlich nur der Einwilligung des Urhebers oder des Berechtigten. Dieser Berechtigte kann der deutsche Verleger sein, wenn er vom russischen Maler das gesamte Urheberrecht

unbeschränkt oder wenigstens für Deutschland erworben hat (vgl. § 10, C V 2).

V. 1. Der Schutz des Ausländers tritt mit dem Erscheinen in Wirksamkeit, d. h. an dem Tage, an dem ein Exemplar des Werkes mit Zustimmung des Urhebers zum Verkaufe bereitgestellt wird.

2. Sind vor diesem Zeitpunkte schon Vervielfältigungen im Inlande hergestellt und verbreitet worden, so ist eine Verfolgung dieser älteren Handlungen ausgeschlossen. Dagegen dürfen diese Vervielfältigungen von diesem Zeitpunkte ab nicht mehr gewerbsmäßig verbreitet werden. Zur Sicherung dieses Anspruchs wird der Berechtigte diese Vervielfältigungen mit Arrest belegen oder durch eine einstweilige Verfügung beschlagnahmen lassen können (§§ 916, 935, 940 ZPO.).

3. An dem Tage des Erscheinens tritt auch der Schutz des § 12 in Wirksamkeit, so daß also auch der deutsche Verleger oder Industrielle, der das erste Erscheinen bewirkt, an dem Werke oder den Bezeichnungen keine Änderungen anbringen darf, zu denen er nicht nach Treu und Glauben befugt ist.

VI. 1. Auf Staatsangehörige von Ländern der Berner Konvention, die ihre Werke zuerst in Deutschland erscheinen lassen, findet Absatz 2 keine Anwendung, da diese nach Artikel 2 der Berner Konvention den inländischen Urhebern gleichgestellt werden, für die Absatz 1 in Betracht kommt.

2. Der deutsch-österreichische Vertrag vom 30. Dezember 1899 spricht nicht von dem Urheber, sondern von dem Werk. Über die Unstimmigkeit zwischen § 51 Absatz 2 und Ziffer 1 des Schlußprotokolls dieses Vertrages s. Anhang unter B, Art. II, IV.

§ 52. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in welchen durch Klage oder Widerklage ein Anspruch auf Grund der Vorschriften dieses Gesetzes geltend gemacht ist, wird die Verhandlung und Entscheidung letzter Instanz im Sinne des § 8 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze dem Reichsgerichte zugewiesen.

§ 8 EG. z. GVG. besagt nur, daß die oberste Instanz in Bayern nicht das oberste Landesgericht, sondern das Reichsgericht ist.

§ 53. Die ausschließlichen Befugnisse des Urhebers eines Werkes, das zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes geschützt ist, bestimmen sich nach dessen Vorschriften. Auf ein Werk der Photographie, das bei dem Inkrafttreten des Gesetzes noch nicht erschienen war, finden dessen Vorschriften auch dann Anwendung, wenn die bisherige Schutzfrist abgelaufen ist.

Wer in seinem Geschäftsbetriebe vor dem Inkrafttreten des Gesetzes erlaubterweise ein Werk zur Bezeichnung, Ausstattung oder Ankündigung von Waren benutzt hat, darf das Werk auch ferner zu diesem Zwecke benutzen.

Ist ein erschienenes Werk bereits vor dem Inkrafttreten des Gesetzes gewerbsmäßig mittels mechanischer oder optischer Einrichtungen vorgeführt worden, so genießt es den Schutz gegen unerlaubte Vorführung nicht.

I. Allgemeines.
1. Die Rückwirkung des Gesetzes.
2. Vermögensrechtliches Verfügungsrecht.
3. Persönlichkeitsschutz.
4. Ausnahmen.
II. Umfang der Rückwirkung.
1. Bezüglich des Gegenstandes.
2. Hinsichtlich der ausschließlichen Befugnisse.
3. Wem kommt die Rückwirkung zugute?
III. Erweiterung des Photographieschutzes.
1. Motive.
2. Erscheinen.
3. Wem kommt die Rückwirkung zugute?
IV. Absatz 2.
1. Benutzung zur Warenbezeichnung oder -Ausstattung.
2. Vor Inkrafttreten des Gesetzes.
3. Befugnis der Weiterbenutzung.
V. Absatz 3.
1. Allgemeines.
2. Voraussetzung.
VI. Einwirkung des § 12 auf bestehende Verträge.
1. Motive.
2. Auslegung der Verträge nach Treu und Glauben.

I. Allgemeines.

1. Der das Bürgerliche Gesetzbuch beherrschende Grundsatz der Nichtrückwirkung neuer Gesetze (vgl. Habicht,

Die Einwirkung des BGB. auf zuvor entstandene Rechtsverhältnisse, Jena 1900, 7) wird in Anlehnung an das Literargesetz (Begründung zu §§ 50—53 Absatz 2) durchbrochen.

Dieses für die ganze bisherige deutsche Urheberrechtsgesetzgebung geltende Prinzip findet seine Rechtfertigung darin, daß das Entstehen des gesetzlichen Schutzes an keinerlei besondere Voraussetzung geknüpft ist und daß eben jedes bestehende Werk auch schutzberechtigt ist. Außerdem liegt, soweit der Schutz auf bisher nicht geschützte Werke erstreckt wird oder die Rechte des Urhebers erweitert werden, kein Eingriff in bestehende Rechtsverhältnisse vor (vgl. auch 4).

2. Absatz 1 Satz 1 erklärt die Bestimmungen des Gesetzes hinsichtlich der ausschließlichen Befugnisse — die ja das vermögensrechtliche Verfügungsrecht des Urhebers darstellen (vgl. § 15 A) — für anwendbar auf alle Werke, die zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes geschützt sind (s. II).

Eine besondere Regelung trifft Absatz 1 Satz 2 für nicht erschienene Photographien, deren bisherige Schutzfrist abgelaufen war (s. III).

3. Diejenigen Bestimmungen, die dem Schutze der Persönlichkeit dienen, finden selbstverständlich sofortige Anwendung. Denn sie haften nicht an bestimmten Werken; sie greifen nicht in bestehende Rechtsverhältnisse ein. Ihr Schutz steht der Person des Urhebers (§§ 12, 14, 18 Absatz 3, 21) oder des Abgebildeten (§ 22) zu.

Ebenso tritt naturgemäß die Bestimmung des § 13 auf alle Werke in sofortige Anwendung.

4. Um zu verhindern, daß die Rückwirkung des Gesetzes in unter dem bisherigen Gesetz entstandene tatsächliche Verhältnisse unbillig eingreife, werden gewisse Ausnahmen aufgestellt:

a) § 53 Absatz 2 soll eine fernere Benutzung von Warenzeichen und Warenausstattungen zulassen;

b) § 53 Absatz 3 betrifft die Vorführung des Werkes;

c) § 54 sieht die weitere Benutzung von Vorrichtungen zur Vervielfältigung für drei Jahre und die Verbreitung der berechtigter Weise hergestellten Vervielfältigungen vor.

II. Umfang der Rückwirkung.

Die allgemeine Rückwirkung erstreckt sich auf die Erweiterung des Schutzgegenstandes und des Schutzumfanges (Absatz 1, Satz 1).

1. Der Schutz erstreckt sich auch auf solche Werke, die nach dem bisherigen Gesetz nicht geschützt waren (einen Teil der kunstgewerblichen Erzeugnisse und die Bauwerke), sofern diese Werke unter dem Schutze dieses Gesetzes stehen.

Soweit solche Werke schon vorher vervielfältigt waren, dürfen

a) die Vervielfältigungen noch während dreier Jahre mittels der vorhandenen Vorrichtungen fortgesetzt werden (§ 54 Satz 1);

b) die demgemäß hergestellten Vervielfältigungen ohne zeitliche Beschränkung verbreitet werden (§ 54 Satz 3);

c) die zur Warenbezeichnung oder Ausstattung benutzten Werke auch dauernd weiter benutzt werden.

2. Der Schutz umfaßt die sämtlichen ausschließlichen Befugnisse des Urhebers (§§ 15 ff.):

die Vervielfältigung,

die gewerbsmäßige Verbreitung,

die gewerbsmäßige Vorführung,

sowie den am vermögensrechtlichen Verfügungsrecht haftenden Schutz der §§ 12, 18 Absatz 3, 21.

Eine Einschränkung erleidet die Erweiterung dieser Befugnisse

a) in den unter 1 a bis c genannten Fällen,

b) für die Vorführung durch Absatz 3 (vgl. V).

3. Wem die Erweiterung des Schutzes zukommt, richtet sich nach den bestehenden Verträgen, die, wie unter § 10, E IV 1 ausgeführt, grundsätzlich einschränkend auszulegen sind.

Die Erweiterung hinsichtlich des Schutzgegenstandes (§ 1) wird hiernach in der Regel dem Urheber zugute kommen; die Erweiterung hinsichtlich des Schutzumfanges richtet sich im Zweifel nach dem Zweck des Vertrages (vgl. § 10, E IV 1).

III. 1. Über die Erweiterung des Photographieschutzes (§ 53 Absatz 1, Satz 2) bemerken die Motive:

> „Für noch nicht erschienene Werke der Photographie enthält § 52 im Absatz 1 Satz 2 eine besondere Bestimmung. Nach sachverständiger Auskunft sind zur Zeit viele und teilweise wertvolle photographische Aufnahmen vorhanden, die nicht erschienen sind, um nicht im Wege der Verbindung mit gewerblichen Erzeugnissen der allgemeinen Benutzung anheimzufallen. Diese Aufnahmen werden mit der Beseitigung der bisher gel-

tenden Schutzbeschränkungen voraussichtlich veröffentlicht werden, und es ist alsdann ohne Schädigung berechtigter Interessen möglich und aus Billigkeitsgründen angezeigt, ihnen die Vorteile des neuen Gesetzes, insbesondere die längere Schutzfrist, selbst dann zuteil werden zu lassen, wenn die bisherige Schutzfrist bereits abgelaufen ist."

2. Über das Erscheinen s. § 9, III 1, § 30.

3. a) War die bisherige Schutzfrist noch nicht erschienener Werke abgelaufen, fällt der neue Schutz in der Regel an den Urheber.

b) War der Schutz nach dem bisherigen Gesetz noch nicht abgelaufen, bestimmt sich die Frage, wem die Erweiterung des Schutzes zugute kommt, nach dem Inhalt und den Zwecken des Vertrages. Die zeitliche Ausdehnung wird in der Regel dem Berechtigten zugute kommen, die inhaltliche Erweiterung (auch gegen Vervielfältigung an Erzeugnissen der Industrie, § 4 des Gesetzes vom 10. Januar 1876) in der Regel dem Urheber.

IV. Absatz 2. 1. Die Ausnahme des Absatzes 2 dient den Interessen der Geschäftsleute, die bisher freie Werke als Warenzeichen oder auf Warenausstattungen oder auf Ankündigungen von Waren benutzten, oder bisher geschützte Werke zum Zwecke dieser Benutzung in einer nunmehr unzulässigen Weise abgeändert hatten, oder Photographien, die bisher ohne Einschränkungen an Werken der Industrie nachgebildet werden durften, zu derartigen Zwecken benutzten.

Die Ausstattung umfaßt die Aufmachung der Waren oder deren Umhüllung oder Packung.

Zu den Ankündigungen werden auch Reklameschilder, Kataloge, Preisverzeichnisse zu rechnen sein.

2. Die Benutzung muß vor dem 1. Juli 1907 erfolgt sein. Waren bis dahin erst die Vorkehrungen zur Benutzung getroffen, also die Holzstöcke oder andere Vorrichtungen schon begonnen oder vollendet, eine Benutzung aber noch nicht erfolgt, so liegt der Fall des § 54 vor.

3. Warenzeichen, Warenausstattungen und Ankündigungen, auf denen solche Werke angebracht sind (1), dürfen auch in Zukunft ohne zeitliche oder andere Beschränkung zu diesen Zwecken benutzt werden.

Eine Benutzung zu anderen Zwecken ist ausgeschlossen (s. aber § 54).

V. 1. Absatz 3 enthält die einschneidendste Ausnahme des Grundsatzes des Absatzes 1 Satz 1. Der Schutz gegen Vorführung wird für solche Werke ausgeschlossen, die bereits vorgeführt worden sind. Diese Vorschrift soll die freie Benutzung der Werke unabhängig von einem persönlichen Besitzstande sichern (Begründung zu §§ 50—53 Absatz 2).

2. Voraussetzungen der Anwendung dieser Ausnahmebestimmung sind:

a) daß das Werk erschienen ist (§ 9, III 1 und § 30);

b) daß das Werk bereits vor dem Inkrafttreten des Gesetzes gewerbsmäßig mittels mechanischer oder optischer Einrichtungen vorgeführt worden ist (s. § 15). Die Vorführung muß schon erfolgt sein, und zwar genügt eine einmalige öffentliche Vorführung (durch Projektionsapparat) oder eine einmal erfolgte Aufstellung einer Einrichtung. Unerheblich ist, ob im Augenblick des Inkrafttretens die Vorführung noch besteht.

Waren Vorbereitungen zur Vorführung getroffen, eine solche aber noch nicht erfolgt, tritt der Schutz ein.

Hierzu hergestellte Vervielfältigungen dürfen zwar verbreitet (§ 54), aber nicht zu öffentlichen Vorführungen benutzt werden.

VI. 1. Bezüglich der Einwirkung des § 12 auf bestehende Verträge enthält das Gesetz keine Bestimmung.

Die Motive besagen hierüber folgendes:

> „Ist ein Werk erworben, das der Erwerber zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes noch nicht benutzt hat, so greifen, was die Zulässigkeit einer Änderung des Werkes anlangt, die Vorschriften des § 12 Platz. Die Zulässigkeit nicht vereinbarter Änderungen bei der Ausübung der Befugnisse richtet sich auch hier nach Treu und Glauben. Dem Begriffe von Treu und Glauben würde es insbesondere widersprechen, wenn ein Urheber, der sein Urheberrecht vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes an eine graphische oder sonstige Kunstanstalt übertragen hat, seine Einwilligung zu Änderungen, deren Vornahme er nach den zur Zeit der Übertragung des Urheberrechts im Kunstgewerbe geltenden Gebräuchen nicht verwehren konnte, versagen oder von einer weiteren Geldleistung abhängig machen wollte."

2. Diese Grundsätze treffen selbstverständlich nicht nur für die noch nicht benutzten, sondern in noch höherem Maße für die schon vervielfältigten und verbreiteten Werke zu, so daß § 54 hierdurch eine in sich durchaus begründete Erweiterung erfährt.

Konnte ein Verleger oder Industrieller nach dem bisherigen Recht beim Erwerbe eines Vervielfältigungsrechtes annehmen, daß er das Recht habe, an dem Werke Änderungen anzubringen, so darf er auch in Zukunft solche vornehmen, wenn der bei der Erwerbung bestehende Verwendungszweck dies erfordert. Der Urheber wird solche Änderungen nach Treu und Glauben nicht versagen können (vgl. im übrigen § 12).

§ 54. Soweit eine Vervielfältigung, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes unzulässig ist, bisher erlaubt war, dürfen die vorhandenen Vorrichtungen, wie Formen, Platten, Steine, noch bis zum Ablaufe von drei Jahren benutzt werden. Vorrichtungen, deren Herstellung begonnen war, dürfen fertiggestellt und bis zu demselben Zeitpunkte benutzt werden. Die Verbreitung der gemäß dieser Vorschriften hergestellten sowie der bereits vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vollendeten Exemplare ist zulässig.

I. Allgemeines.
II. Vorhandene und begonnene Vorrichtungen.
III. Zulässige Verbreitung.
IV. Begonnene Vervielfältigung ohne Vorhandensein von Vorrichtungen.
V. Bildnisse.

I. Allgemeines.

1. Die Bestimmung des § 54 besagt ein dreifaches:

a) War die Vervielfältigung schon im Gange, dürfen die vorhandenen Vorrichtungen noch drei Jahre benutzt werden (II);

b) begonnene Vorrichtungen dürfen fertiggestellt und ebenfalls noch drei Jahre benutzt werden (II);

c) bisher schon vervielfältigte Exemplare, sowie die nach a und b hergestellten Exemplare dürfen verbreitet werden.

2. Die bisher zulässige Vervielfältigung kann unzulässig sein:

a) wegen Erweiterung des Schutzgegenstandes (kunstgewerbliche Erzeugnisse, Bauwerke, Werke der Photographie);

b) wegen Erweiterung der ausschließlichen Befugnisse (§§ 15 ff.);

c) wegen Einführung eines Schutzes der Urheberpersönlichkeit (§ 12).

II. 1. Unter vorhandenen Vorrichtungen sind solche zu verstehen, die schon zur Herstellung der Vervielfältigungen fertig gemacht waren.

Begonnene Vorrichtungen sind solche, bei denen eine Übertragung des Werkes auf die Platte oder den Stein, oder die Herstellung der Form schon begonnen war. Lagen bisher nur Papierpausen vor, oder war ein plastisches Werk erst zum Abformen bereit gemacht, so war die Herstellung der Vorrichtungen noch nicht begonnen.

2. Die Vorrichtungen dürfen zur Herstellung von Vervielfältigungen noch benutzt werden, also zum Druck oder zum Guß.

Sind die Vorrichtungen abgenutzt, dürfen sie nicht durch neue ersetzt werden.

3. Die Frist zur Benutzung der Vorrichtungen zur Vervielfältigung läuft ab mit dem 30. Juni 1910.

III. Die im Augenblick des Inkrafttretens vorhandenen oder gemäß II innerhalb der drei Jahre hergestellten Vervielfältigungen dürfen unbeschränkt verbreitet werden.

IV. Auf Vervielfältigungen, die ohne besondere Vorrichtungen erfolgen, findet § 54 keine Anwendung.

Trotzdem wird aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen anzunehmen sein, daß z. B. ein begonnener Bau zu Ende geführt werden darf. Wäre allerdings der Bau nach dem 9. Januar 1907 begonnen worden, könnte dem Erbauer gegebenenfalls dolus entgegengehalten werden.

V. Auf Bildnisse (§§ 22—24) finden die Bestimmungen der §§ 53 und 54 keine Anwendung. Hieraus ergibt sich, daß nach dem Inkrafttreten des Gesetzes auch vorher hergestellte Bildnisse nicht ohne Genehmigung des Abgebildeten verbreitet oder zur Schau gestellt werden dürfen.

§ 55. Das Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1907 in Kraft. Mit demselben Tage treten außer Kraft die §§ 1 bis 16, 20, 21 des Gesetzes, betreffend das Urheber-

recht an Werken der bildenden Künste, vom 9. Januar 1876 (Reichs-Gesetzbl. S. 4) sowie das Gesetz, betreffend den Schutz der Photographien gegen unbefugte Nachbildung, vom 10. Januar 1876 (Reichs-Gesetzbl. S. 8).

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 9. Januar 1907.

(L. S.) **Wilhelm.**

Graf von Posadowsky.

Die Aufrechterhaltung der §§ 17—19 des Gesetzes vom 9. Januar 1876 begründen die Motive damit, daß es sich nicht habe übersehen lassen, ob nicht noch ältere landesgesetzlich begründete Rechte, namentlich solche aus erteilten Privilegien erhalten sind.

Diese Paragraphen lauten:

§ 17.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1876 in Kraft. Alle früheren in den einzelnen Staaten des Deutschen Reichs geltenden Bestimmungen in Beziehung auf das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste treten von demselben Tage ab außer Wirksamkeit.

§ 18.

Das gegenwärtige Gesetz findet auch auf alle vor dem Inkrafttreten desselben erschienenen Werke der bildenden Künste Anwendung, selbst wenn dieselben nach den bisherigen Landesgesetzgebungen keinen Schutz gegen Nachbildung genossen haben.

Die bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Exemplare, deren Herstellung nach der bisherigen Gesetzgebung gestattet war, sollen auch fernerhin verbreitet werden dürfen, selbst wenn ihre Herstellung nach dem gegenwärtigen Gesetze untersagt ist.

Ebenso sollen die bei dem Inkrafttreten vorhandenen, bisher rechtmäßig angefertigten Vorrichtungen, wie Formen, Platten, Steine, Stereotypabgüsse ꝛc. auch

fernerhin zur Anfertigung von Exemplaren benutzt werden dürfen.

Auch dürfen die beim Inkrafttreten des Gesetzes bereits begonnenen, bisher gestatteten Vervielfältigungen noch vollendet werden.

Die Regierungen der Staaten des Deutschen Reichs werden ein Inventarium über die Vorrichtungen, deren fernere Benutzung hiernach gestattet ist, amtlich aufstellen und diese Vorrichtungen mit einem gleichförmigen Stempel bedrucken lassen.

Nach Ablauf der für die Legalisierung angegebenen Frist unterliegen alle mit dem Stempel nicht versehenen Vorrichtungen der bezeichneten Werke, auf Antrag des Verletzten, der Einziehung. Die nähere Instruktion über das bei der Aufstellung des Inventariums und bei der Stempelung zu beobachtende Verfahren wird vom Reichskanzleramt erlassen.

§ 19.

Die Erteilung von Privilegien zum Schutze des Urheberrechts ist nicht mehr zulässig.

Dem Inhaber eines vor dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes von den Regierungen einzelner deutscher Staaten erteilten Privilegiums steht es frei, ob er von diesem Privilegium Gebrauch machen oder den Schutz des gegenwärtigen Gesetzes anrufen will.

Der Privilegienschutz kann indes nur für den Umfang derjenigen Staaten geltend gemacht werden, von welchen derselbe erteilt worden ist.

Die Berufung auf den Privilegienschutz ist dadurch bedingt, daß das Privilegium entweder ganz oder dem wesentlichen Inhalte nach dem Werke vorgedruckt oder auf oder hinter dem Titelblatte desselben bemerkt ist. Wo dieses nach der Natur des Gegenstandes nicht stattfinden kann, oder bisher nicht geschehen ist, muß das Privilegium, bei Vermeidung des Erlöschens, binnen drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zur Eintragung in die Eintragsrolle angemeldet werden. Das Kuratorium der Eintragsrolle hat das Privilegium öffentlich bekannt zu machen.

Anhang.

Internationales Urheberrecht.

Einleitung.

Ein internationaler Urheberschutz besteht für Deutschland, da die Gesetzgebung ein Reziprozitätsrecht nicht kennt, nur nach Maßgabe der bestehenden Verträge.

Die Verträge des Deutschen Reiches lassen sich in drei Gruppen teilen:

I. Eine Reihe von Ländern, zu denen auch das Reich gehört, ist durch die Berner Konvention vom 9. September 1886 zu einer Union verbunden, innerhalb deren der internationale Urheberschutz der Verbandsangehörigen einheitlich geregelt ist (A).

Mit Belgien, Frankreich und Italien, die sämtlich zur Berner Union gehören, war Deutschland vor der Berner Konvention schon durch Sonderverträge verbunden.

Diese Verträge haben heute nur noch soweit ergänzende Bedeutung, als sie einen über die Berner Konvention hinausgehenden und mit deren Bestimmungen vereinbaren Urheberschutz vorsehen.

II. Einen die gegenseitigen Urheberrechtsverhältnisse im einzelnen regelnden Urheberrechtsvertrag besitzt das Reich mit Österreich-Ungarn, das der Berner Union noch nicht beigetreten ist (B).

III. Ein einfacher Reziprozitätsvertrag besteht mit den Vereinigten Staaten (C).

A.

Übereinkunft, betreffend die Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst vom 9. September 1886 samt der Pariser Zusatzakte und der Deklaration vom 4. Mai 1896.

I. Die Berner Konvention und die Pariser Zusatzakte als Teil der Reichsgesetzgebung.

1. Über die Geschichte der Berner Konvention vgl. Röthlisberger S. 1—21.

2. Die Berner Konvention wurde unterzeichnet am 9. September 1886; der Austausch der Ratifikationen fand statt am 5. September 1887; die Konvention trat in Kraft am 5. Dezember 1887.

3. Das Reich erklärte seinen Beitritt am 9. September 1886. Die Genehmigung durch den Reichstag erfolgte am 6. Mai 1887 (Drucksachen, 100. Session 1887, Nr. 100; Stenogr. Ber. 1887, IV, Anlage B, 608 f.; 696, 847, 862). Die Ratifikation seitens der Reichsregierung erfolgte am 1. Juni 1887; die Publikation im RGBl. 1887 Nr. 40.

Zur Ausführung der Berner Konvention wurden erlassen das Gesetz vom 4. April 1888 (RGBl. Nr. 34), die Verordnung vom 11. Juli 1888 (RGBl. Nr. 34), und die Bekanntmachung vom 7. August 1888 (Zentralblatt XV Nr. 33).

4. Die erste diplomatische Konferenz zur Revision der Berner Konvention fand vom 15. April bis 4. Mai 1896 in Paris statt. Aus den Arbeiten dieser Konferenz gingen hervor die Pariser Zusatzakte vom 4. Mai 1896 (Austausch der Ratifikationen am 9. September 1897, in Kraft am 9. Dezember 1897) und die Pariser Deklaration vom gleichen Datum (am gleichen Datum ratifiziert und in Kraft gesetzt).

5. Das Reich ratifizierte die Pariser Zusatzakte und die Deklaration am 14. Februar 1897 (RGBl. 1897 Nr. 45). Zur Ausführung wurden erlassen die Verordnung vom 29. November 1897 (RGBl. Nr. 52) und die Bekanntmachung vom 3. Februar 1898 Zentralblatt Nr. 6).

6. Der Berner Konvention und der Pariser Zusatzakte und Deklaration sind beigetreten bis 1. Januar 1907 (Röthlisberger S. 50):

Länder	Kolonien	Beitritt zur		
		Berner Übereinkunft	Zusatzakte	Deklaration
Belgien	—	9. Sept. 1886	4. Mai 1896	4. Mai 1896
Dänemark	mit Feroe-Inseln, ohne Island, Grönland und Antillen	1. Juli 1903	1. Juli 1903	1. Juli 1903
Deutschland	mit den Schutzgebieten	9. Sept. 1886	4. Mai 1896	4. Mai 1896
Frankreich	mit Algier und den Kolonien	9. Sept. 1886	4. Mai 1896	4. Mai 1896
Großbritannien	mit allen Kolonien und Besitzungen	9. Sept. 1886	4. Mai 1896	—
Haïti	—	9. Sept. 1886	17. Januar 1898	17. Januar 1898
Italien	—	9. Sept. 1886	4. Mai 1896	4. Mai 1896
Japan	—	15. Juli 1899	15. Juli 1899	15. Juli 1899
Luxemburg	—	20. Juni 1888	4. Mai 1896	4. Mai 1896
Monaco	—	30. Mai 1889	4. Mai 1896	4. Mai 1896
Norwegen	—	13. April 1896	—	4. Mai 1896
Schweden	—	1. August 1904	—	1. August 1904
Schweiz	—	9. Sept. 1886	4. Mai 1896	4. Mai 1896
Spanien	mit seinen Kolonien	9. Sept. 1886	4. Mai 1896	4. Mai 1896
Tunis	—	9. Sept. 1886	4. Mai 1896	4. Mai 1896

7. Die Sonderverträge des Reichs mit Frankreich (vom 19. April 1883), mit Belgien (vom 12. Dezember 1883) und mit Italien (vom 20. Juni 1884) enthalten keine Bestimmungen über den Schutz der Werke der bildenden Künste oder der Werke der Photographie, die eine besondere Hervorhebung erfordern. Vgl. jedoch unter II 8.

II. Die Grundzüge der Berner Konvention.

Vorbemerkung.

Da eine weitere Revision der Berner Konvention durch eine nach Berlin einberufene Konferenz für 1908 bevorsteht, wird von einer eingehenden Erläuterung der Berner Konvention und der Zusatzakte abgesehen. Es kann daher auf den sehr ausführlichen Kommentar von Röthlisberger, sowie auf die Erläuterungen in den Kommentaren von Allfeld und Müller verwiesen werden.

Zu den nachstehenden Grundzügen ist zu bemerken, daß auch diese voraussichtlich bis zu einem gewissen Grade durch die Berliner Konferenz eine Abänderung erleiden werden.

1. Der oberste Grundsatz der Berner Konvention ist der, daß die Angehörigen eines Verbandslandes in allen anderen Verbandsländern den gleichen Schutz genießen wie die Inländer (Art. 2).

2. Der Anspruch auf Verbandsschutz steht zu 1. denjenigen Urhebern, die Staatsangehörige eines Verbandslandes sind, für ihre nicht erschienenen oder die zum ersten Male in einem Verbandslande erschienenen Werke (Art. 2), 2. denjenigen Urhebern, die Staatsangehörige anderer Länder sind, aber ihre Werke zum ersten Male in einem Verbandslande erscheinen lassen (Art. 3; über den Begriff des Erscheinens vgl. Pariser Deklaration Nr. 2 und KG. § 9 III 1).

3. Das anzuwendende Recht ist grundsätzlich das Recht des Landes, in dem ein Schutz beansprucht wird (Art. 2).

4. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz gilt

a) für die formellen Voraussetzungen der Entstehung des Rechts, die sich ausschließlich nach der Gesetzgebung des Ursprungslandes (s. 5) richten (Art. 2 Absatz 2). Die Frage der materiellen Schutzfähigkeit, d. h. ob ein einzelnes Werk als Werk der bildenden Künste anzusehen ist, ist nach der inländischen Gesetzgebung zu beantworten (s. auch Nr. 6 und 7);

b) für die Dauer des Schutzes, die die gesetzliche Frist des Ursprungslandes nicht übersteigen darf (Art. 2 Absatz 3).

5. Als Ursprungsland gilt das Land, in dem das Werk zuerst erschienen ist (Art. 2, Absatz 3; Pariser Deklaration Ziffer 2, § 9 III 1), oder wenn das Werk noch nicht erschienen ist, das Heimatland des Urhebers.

6. Nach Art. 4 fallen alle Werke der bildenden Künste grundsätzlich unter den Verbandsschutz; Bauwerke jedoch nur in den Ländern, die einen solchen Schutz vorsehen (Schlußprotokoll 1 B.; vgl. § 2 KG.).

7. Werke der Photographie fallen unter den Verbandsschutz, wenn und soweit solche Werke in den betreffenden Ländern geschützt sind (Schlußprotokoll 1 B.; vgl. §§ 1 und 3 KG.).

Ziffer 1 B Absatz 2 des Schlußprotokolls besagt, daß photographische Vervielfältigungen eines Werkes der bildenden Künste — ebenso wie alle anderen Vervielfältigungen — so lange unter Schutz stehen, wie das Werk selbst; und daß das Verhältnis zwischen dem Urheber des Werkes der bildenden Künste und dem Urheber der Photographie sich nach der zwischen beiden getroffenen Vereinbarung richtet (Röthlisberger 172 f.).

8. Über den Schutz der vor dem Inkrafttreten der Berner Konvention veröffentlichten Werke vgl. Artikel 14, das Schlußprotokoll Ziffer 4, sowie die Verordnung vom 11. Juli 1888 (abgedruckt S. 271). Im Verhältnis zu Frankreich, Belgien und Italien wird übereinstimmend der Vertragsschutz auf die vor dem Inkrafttreten vorhandenen Werke erstreckt.

Zu S. 244 Ziff. 7 ist nachzutragen, daß der Vertrag des Reichs mit Frankreich vom 19. April 1883 durch die Übereinkunft vom 8. April 1907 ersetzt worden ist.

Artikel 4 des Abkommens hebt den im Artikel 2 der Berner Konvention vorgesehenen Nachweis der Erfüllung der Förmlichkeiten des Ursprungslandes zwischen Deutschland und Frankreich auf; Artikel 6 bestimmt, daß diese Bestimmung sich auch auf Werke der Photographie und die durch ein der Photographie ähnliches Verfahren hergestellten Werke erstreckt.

Katholischen Majestät des Königs von Spanien Ihre Majestät die Königin-Regentin von Spanien, der Präsident der Französischen Republik, Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland, Kaiserin von Indien, der Präsident der Republik Haïti, Seine Majestät der König von Italien, der Präsident der Republik Liberia, der Bundesrat der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Seine Hoheit der Bey von Tunis, gleichmäßig von dem Wunsche beseelt, in wirksamer und möglichst gleichmäßiger Weise das Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst zu schützen, haben den Abschluß einer Übereinkunft zu diesem Zweck beschlossen und zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich (folgen die Namen).

Artikel 1.

Die vertragschließenden Länder bilden einen Verband zum Schutze des Urheberrechts an Werken der Literatur und Kunst.

Artikel 2.

Die einem der Verbandsländer angehörigen Urheber oder ihre Rechtsnachfolger genießen in den übrigen Ländern für ihre Werke, und zwar sowohl für die in einem der Verbandsländer veröffentlichten, als für die überhaupt nicht veröffentlichten, diejenigen Rechte, welche die betreffenden Gesetze den inländischen Urhebern gegenwärtig einräumen oder in Zukunft einräumen werden.

Der Genuß dieser Rechte ist von der Erfüllung der Bedingungen und Förmlichkeiten abhängig, welche durch die Gesetzgebung des Ursprungslandes des Werkes vorgeschrieben sind; derselbe kann in den übrigen Ländern die Dauer des in dem Ursprungslande gewährten Schutzes nicht übersteigen.

Als Ursprungsland des Werkes wird dasjenige angesehen, in welchem die erste Veröffentlichung erfolgt ist, oder wenn diese Veröffentlichung gleichzeitig in mehreren Verbandsländern stattgefunden hat, dasjenige unter ihnen, dessen Gesetzgebung die kürzeste Schutzfrist gewährt.

In Ansehung der nicht veröffentlichten Werke gilt das Heimatland des Urhebers als Ursprungsland des Werkes.

Artikel 3.

Die Bestimmungen der gegenwärtigen Übereinkunft finden in gleicher Weise auf die Verleger von solchen Werken der

Literatur und Kunst Anwendung, welche in einem Verbandslande veröffentlicht sind, und deren Urheber einem Nichtverbandslande angehört.

Artikel 4.

Der Ausdruck „Werke der Literatur und Kunst" umfaßt Bücher, Broschüren und alle anderen Schriftwerke; dramatische und dramatisch-musikalische Werke, musikalische Kompositionen mit oder ohne Text; Werke der zeichnenden Kunst, der Malerei, der Bildhauerei; Stiche, Lithographien, Illustrationen, geographische Karten; geographische, topographische, architektonische oder sonstige wissenschaftliche Pläne, Skizzen und Darstellungen plastischer Art; überhaupt jedes Erzeugnis aus dem Bereiche der Literatur, Wissenschaft oder Kunst, welches im Wege des Drucks oder sonstiger Vervielfältigung veröffentlicht werden kann.

Artikel 5.

Den einem Verbandslande angehörigen Urhebern oder ihren Rechtsnachfolgern steht in den übrigen Ländern, bis zum Ablauf von zehn Jahren, von der Veröffentlichung des Originalwerkes in einem der Verbandsländer an gerechnet, das ausschließliche Recht zu, ihre Werke zu übersetzen oder die Übersetzung derselben zu gestatten.

Bei den in Lieferungen veröffentlichten Werken beginnt die Frist von zehn Jahren erst mit dem Erscheinen der letzten Lieferung des Originalwerkes.

Bei Werken, welche aus mehreren, in Zwischenräumen erscheinenden Bänden bestehen, sowie bei fortlaufenden Berichten oder Heften, welche von literarischen oder wissenschaftlichen Gesellschaften oder von Privatpersonen veröffentlicht werden, wird jeder Band, jeder Bericht oder jedes Heft bezüglich der zehnjährigen Schutzfrist als ein besonderes Werk angesehen.

In den in diesem Artikel vorgesehenen Fällen gilt für die Berechnung der Schutzfristen als Tag der Veröffentlichung der 31. Dezember des Jahres, in welchem das Werk erschienen ist.

Artikel 6.

Rechtmäßige Übersetzungen werden wie Originalwerke geschützt. Sie genießen demzufolge rücksichtlich ihrer unbefugten Vervielfältigung in den Verbandsländern den in den Artikeln 2 und 3 festgesetzten Schutz.

Wenn es sich indessen um ein Werk handelt, betreffs dessen das Recht zur Übersetzung allgemein freisteht, so steht dem Übersetzer kein Einspruch gegen die Übersetzung des Werkes durch andere Schriftsteller zu.

Artikel 7.

Artikel, welche in einem Verbandslande in Zeitungen oder periodischen Zeitschriften veröffentlicht sind, können im Original oder in Übersetzung in den übrigen Verbandsländern abgedruckt werden, falls nicht die Urheber oder Herausgeber den Abdruck ausdrücklich untersagt haben. Bei Zeitschriften genügt es, wenn das Verbot allgemein an der Spitze einer jeden Nummer der Zeitschrift ausgesprochen ist.

Dies Verbot soll jedoch bei Artikeln politischen Inhalts oder bei dem Abdruck von Tagesneuigkeiten und „vermischten Nachrichten" keine Anwendung finden.

Artikel 8.

Bezüglich der Befugnis, Auszüge oder Stücke aus Werken der Literatur und Kunst in Veröffentlichungen, welche für den Unterricht bestimmt oder wissenschaftlicher Natur sind, oder in Chrestomathien aufzunehmen, sollen die Gesetzgebungen der einzelnen Verbandsländer und die zwischen ihnen bestehenden oder in Zukunft abzuschließenden besonderen Abkommen maßgebend sein.

Artikel 9.

Die Bestimmungen des Artikels 2 finden auf die öffentliche Aufführung dramatischer oder dramatisch-musikalischer Werke Anwendung, gleichviel, ob diese Werke veröffentlicht sind oder nicht.

Die Urheber von dramatischen oder dramatisch-musikalischen Werken, sowie ihre Rechtsnachfolger werden gegenseitig, während der Dauer ihres ausschließlichen Übersetzungsrechtes, gegen die öffentliche, von ihnen nicht gestattete Aufführung einer Übersetzung ihrer Werke geschützt.

Die Bestimmungen des Artikels 2 finden gleichfalls Anwendung auf die öffentliche Aufführung von nicht veröffentlichten und solchen veröffentlichten musikalischen Werken, bei denen der Urheber auf dem Titelblatt oder an der Spitze des Werkes ausdrücklich die öffentliche Aufführung untersagt hat.

Artikel 10.

In der unerlaubten Wiedergabe, auf welche die gegenwärtige Übereinkunft Anwendung findet, gehört insbesondere auch diejenige nicht genehmigte indirekte Aneignung eines Werkes der Literatur oder Kunst, welche mit verschiedenen Namen, wie „Adaptationen, musikalische Arrangements" usw. bezeichnet zu werden pflegt, sofern dieselbe lediglich die Wiedergabe eines solchen Werkes in derselben oder einer anderen Form, mit unwesentlichen Änderungen, Zusätzen oder Abkürzungen darstellt, ohne im übrigen die Eigenschaft eines neuen Originalwerkes zu besitzen.

Es besteht darüber Einverständnis, daß die Gerichte der verschiedenen Verbandsländer gegebenenfalls diesen Artikel nach Maßgabe der besonderen Bestimmungen ihrer Landesgesetze anzuwenden haben.

Artikel 11.

Damit die Urheber der durch die gegenwärtige Übereinkunft geschützten Werke bis zum Beweise des Gegenteils als solche angesehen und demgemäß vor den Gerichten der einzelnen Verbandsländer zur Verfolgung von unerlaubter Wiedergabe zugelassen werden, genügt es, wenn ihr Name in der üblichen Weise auf dem Werke angegeben ist.

Bei anonymen oder pseudonymen Werken ist der Verleger, dessen Name auf dem Werke steht, zur Wahrnehmung der dem Urheber zustehenden Rechte befugt. Derselbe gilt ohne weiteren Beweis als Rechtsnachfolger des anonymen oder pseudonymen Urhebers.

Im übrigen können die Gerichte eintretendenfalls die Beibringung einer von der zuständigen Behörde ausgestellten Bescheinigung fordern, durch welche die Erfüllung der im Sinne des Artikels 2 von der Gesetzgebung des Ursprungslandes vorgeschriebenen Förmlichkeiten dargetan wird.

Artikel 12.

Jedes nachgedruckte oder nachgebildete Werk kann bei der Einfuhr in diejenigen Verbandsländer, in welchen das Originalwerk auf gesetzlichen Schutz Anspruch hat, beschlagnahmt werden.

Die Beschlagnahme findet statt nach den Vorschriften der inneren Gesetzgebung des betreffenden Landes.

Artikel 13.

Die Bestimmungen der gegenwärtigen Übereinkunft beeinträchtigen in keiner Beziehung das der Regierung eines jeden Verbandslandes zustehende Recht, durch Maßregeln der Gesetzgebung oder inneren Verwaltung die Verbreitung, die Darstellung oder das Feilbieten eines jeden Werkes oder Erzeugnisses zu gestatten, zu überwachen und zu untersagen, in betreff dessen die zuständige Behörde dieses Recht auszuüben haben würde.

Artikel 14.

Die gegenwärtige Übereinkunft findet, vorbehaltlich der gemeinsam zu vereinbarenden Einschränkungen und Bedingungen, auf alle Werke Anwendung, welche in ihrem Ursprungslande zur Zeit des Inkrafttretens der Übereinkunft noch nicht Gemeingut geworden sind.

Artikel 15.

Die Regierungen der Verbandsländer behalten sich das Recht vor, einzeln miteinander besondere Abkommen zu treffen, insoweit als diese Abkommen den Urhebern oder ihren Rechtsnachfolgern weitergehende Rechte, als ihnen solche durch den Verband gewährt werden, einräumen oder sonst Bestimmungen enthalten, welche der gegenwärtigen Übereinkunft nicht zuwiderlaufen.

Artikel 16.

Es wird ein internationales Amt unter dem Namen „Bureau des internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst" errichtet.

Dieses Bureau, dessen Kosten von den Regierungen aller Verbandsländer getragen werden, wird unter den hohen Schutz der oberen Verwaltungsbehörde der Schweizerischen Eidgenossenschaft gestellt und versieht seinen Dienst unter deren Aufsicht. Seine Befugnisse werden gemeinsam von den Verbandsländern festgestellt.

Artikel 17.

Die gegenwärtige Übereinkunft kann Revisionen unterzogen werden, behufs Einführung von Verbesserungen, welche geeignet sind, das System des Verbandes zu vervollkommnen.

Derartige, sowie solche Fragen, welche in anderen Beziehungen die Entwickelung des Verbandes berühren, sollen

auf Konferenzen erörtert werden, welche der Reihe nach in den einzelnen Verbandsländern durch Delegierte derselben abzuhalten sind.

Indessen bedarf eine jede Änderung der gegenwärtigen Übereinkunft zu ihrer Gültigkeit für den Verband der einhelligen Zustimmung der Verbandsländer.

Artikel 18.

Denjenigen Ländern, welche sich an der gegenwärtigen Übereinkunft nicht beteiligt haben, und welche für ihr Gebiet den gesetzlichen Schutz der den Gegenstand dieser Übereinkunft bildenden Rechte gewährleisten, soll auf ihren Wunsch der Beitritt gestattet sein.

Dieser Beitritt soll schriftlich der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft und von dieser allen übrigen Regierungen bekannt gegeben werden.

Derselbe bewirkt von Rechts wegen die Unterwerfung unter alle verpflichtenden Bestimmungen und die Teilnahme an allen Vorteilen der gegenwärtigen Übereinkunft.

Artikel 19.

Die der gegenwärtigen Übereinkunft beitretenden Länder haben jederzeit auch das Recht, derselben für ihre Kolonien oder auswärtigen Besitzungen beizutreten.

Zu diesem Behufe können sie entweder eine allgemeine Erklärung abgeben, nach welcher alle ihre Kolonien oder Besitzungen in den Beitritt einbegriffen sind, oder diejenigen besonders benennen, welche darin einbegriffen oder sich darauf beschränken, diejenigen zu bezeichnen, welche davon ausgeschlossen sein sollen.

Artikel 20.

Die gegenwärtige Übereinkunft soll drei Monate nach Auswechselung der Ratifikations-Urkunden in Kraft treten und ohne zeitliche Beschränkung in Kraft bleiben bis zum Ablaufe eines Jahres von dem Tage an gerechnet, an welchem die Kündigung derselben erfolgt sein wird.

Diese Kündigung soll an die mit der Entgegennahme der Beitrittserklärungen beauftragte Regierung gerichtet werden. Sie übt ihre Wirkung nur in Ansehung des aufkündigenden Landes aus, während die Übereinkunft für die übrigen Verbandsländer verbindlich bleibt.

Artikel 21.

Die gegenwärtige Übereinkunft soll ratifiziert und die Ratifikations-Urkunden sollen spätestens innerhalb eines Jahres zu Bern ausgetauscht werden.

Zu Urkund dessen haben die betreffenden Bevollmächtigten dieselbe vollzogen und ihr Insiegel beigedrückt.

So geschehen zu Bern, am neunten September des Jahres Eintausend achthundertundsechsundachtzig.

Zusatzartikel.

Die zur Vollziehung der Übereinkunft, betreffend Bildung eines Verbandes zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst, versammelten Bevollmächtigten sind über den nachstehenden Zusatzartikel übereingekommen, welcher gleichzeitig mit der Übereinkunft, auf welche er sich bezieht, ratifiziert werden soll:

Die unter dem heutigen Datum abgeschlossene Übereinkunft berührt in keiner Weise die weitere Geltung der zwischen den vertragschließenden Ländern gegenwärtig bestehenden Abkommen, insoweit als diese Abkommen den Urhebern oder ihren Rechtsnachfolgern weitergehende Rechte, als ihnen solche durch den Verband gewährt werden, einräumen oder sonst Bestimmungen enthalten, welche dieser Übereinkunft nicht zuwiderlaufen.

Zu Urkund dessen haben die betreffenden Bevollmächtigten den gegenwärtigen Zusatzartikel vollzogen.

So geschehen zu Bern, am neunten September des Jahres Eintausend achthundertundsechsundachtzig.

Schlußprotokoll.

Im Begriff, zur Vollziehung der unter dem heutigen Datum abgeschlossenen Übereinkunft zu schreiten, haben die unterzeichneten Bevollmächtigten das Nachstehende verlautbart und verabredet:

1. In bezug auf Artikel 4 ist man übereingekommen, daß diejenigen Verbandsländer, welche den photographischen Erzeugnissen den Charakter von Werken der Kunst nicht versagen, die Verpflichtung übernehmen, denselben die Vorteile der in der Übereinkunft vom heutigen Tage enthaltenen Be-

stimmungen von deren Inkrafttreten an zu teil werden zu lassen. Übrigens sind diese Länder, abgesehen von bestehenden oder noch abzuschließenden internationalen Abkommen, nur gehalten, die Urheber der bezeichneten Erzeugnisse in dem Maße zu schützen, in welchem dies nach ihrer Gesetzgebung angängig ist.

Die mit Genehmigung des Berechtigten angefertigte Photographie eines geschützten Kunstwerkes genießt in allen Verbandsländern den gesetzlichen Schutz im Sinne der gedachten Übereinkunft so lange, als das Recht zur Nachbildung des Originalwerkes dauert, und in den Grenzen der zwischen den Berechtigten abgeschlossenen Privatverträge.

2. In Bezug auf Artikel 9 ist man übereingekommen, daß diejenigen Verbandsländer, deren Gesetzgebung unter den dramatisch-musikalischen Werken auch die choreographischen Werke begreift, den letzteren ausdrücklich die Vorteile der in der Übereinkunft vom heutigen Tage enthaltenen Bestimmungen zu teil werden lassen.

Übrigens sollen die bei Anwendung der vorstehenden Bestimmung sich etwa ergebenden Zweifel der Entscheidung der betreffenden Gerichte vorbehalten bleiben.

3. Es besteht Einverständnis darüber, daß die Fabrikation und der Verkauf von Instrumenten, welche zur mechanischen Wiedergabe von Musikstücken dienen, die aus geschützten Werken entnommen sind, nicht als den Tatbestand der musikalischen Nachbildung darstellend angesehen werden sollen.

4. Die im Artikel 14 der Übereinkunft vorgesehene gemeinsame Vereinbarung wird, wie folgt, getroffen:

Die Anwendung der Übereinkunft auf die zur Zeit ihres Inkrafttretens noch nicht Gemeingut gewordenen Werke soll in Gemäßheit der Abmachungen erfolgen, welche über diesen Punkt in den bestehenden oder zu dem Zweck abzuschließenden besonderen Abkommen enthalten sind.

In Ermangelung derartiger Abmachungen zwischen Verbandsländern werden die betreffenden Länder, ein jedes für sich, durch ihre innere Gesetzgebung über die Art und Weise der Anwendung des im Artikel 14 enthaltenen Grundsatzes Bestimmung treffen.

5. Die Organisation des im Artikel 16 der Übereinkunft vorgesehenen internationalen Bureaus soll durch ein Reglement

festgestellt werden, dessen Ausarbeitung der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft übertragen wird.

Die Geschäftssprache des internationalen Bureaus ist die französische.

Das internationale Bureau sammelt Nachrichten aller Art, welche sich auf den Schutz des Urheberrechts an Werken der Literatur und Kunst beziehen; es ordnet dieselben und veröffentlicht sie. Es stellt Untersuchungen an, welche von gemeinsamem Nutzen und von Interesse für den Verband sind und gibt auf Grund der Dokumente, welche ihm die verschiedenen Regierungen zur Verfügung stellen werden, eine periodische Zeitschrift in französischer Sprache über die den Gegenstand des Verbandes betreffenden Fragen heraus. Die Regierungen der Verbandsländer behalten sich vor, nach erfolgter allseitiger Zustimmung das Bureau zur Veröffentlichung einer Ausgabe in einer oder mehreren anderen Sprachen zu ermächtigen, für den Fall, daß sich hierfür ein Bedürfnis durch die Erfahrung herausstellen sollte.

Das internationale Bureau hat sich jederzeit zur Verfügung der Verbandsmitglieder bereit zu halten, um denselben über Fragen, betreffend den Schutz von Werken der Literatur und Kunst, die besonderen Auskünfte zu erteilen, deren sie etwa bedürfen.

Die Regierung des Landes, in welchem eine Konferenz tagen soll, bereitet unter Mitwirkung des internationalen Bureaus die Arbeiten dieser Konferenz vor.

Der Direktor des internationalen Bureaus wohnt den Konferenzsitzungen bei und nimmt an den Verhandlungen ohne beschließende Stimme teil. Er erstattet über seine Geschäftsführung einen Jahresbericht, welcher allen Verbandsmitgliedern mitgeteilt wird.

Die Kosten des Bureaus des internationalen Verbandes werden gemeinschaftlich von den vertragschließenden Ländern getragen. Bis zu neuer Beschlußfassung dürfen sie die Summe von 60000 Franken jährlich nicht übersteigen. Diese Summe kann nötigenfalls erhöht werden durch einfachen Beschluß einer der im Artikel 17 vorgesehenen Konferenzen.

Behufs Festsetzung des Beitrags eines jeden Landes zu dieser Gesamtkostensumme werden die vertragschließenden und die etwa später dem Verbande beitretenden Länder in sechs

Klassen geteilt, von denen eine jede in dem Verhältnis einer gewissen Anzahl von Einheiten beiträgt, nämlich:

die 1.	Klasse	25	Einheiten,
„ 2.	„	20	„
„ 3.	„	15	„
„ 4.	„	10	„
„ 5.	„	5	„
„ 6.	„	3	„

Diese Koeffizienten werden mit der Zahl der Länder einer jeden Klasse multipliziert und die Summe der so gewonnenen Ziffern gibt die Zahl der Einheiten, durch welche der Gesamtkostenbetrag zu dividieren ist. Der Quotient ergibt den Betrag der Kosteneinheit.

Jedes Land erklärt bei seinem Beitritt, in welche der obengenannten Klassen es einzutreten wünscht.

Die schweizerische Regierung stellt das Budget des Bureaus auf, überwacht dessen Ausgaben, leistet die nötigen Vorschüsse und stellt die Jahresrechnung auf, welche allen übrigen Regierungen mitgeteilt wird.

Die nächste Konferenz soll in Paris stattfinden nach Ablauf von vier bis sechs Jahren seit Inkrafttreten der Übereinkunft.

Die französische Regierung wird innerhalb dieser Grenze nach vorgängigem Benehmen mit dem internationalen Bureau den Zeitpunkt bestimmen.

7. Behufs der im Artikel 21 vorgesehenen Auswechselung der Ratifikations-Urkunden soll ein jeder vertragschließende Teil nur ein Instrument übergeben, welches zusammen mit denjenigen der anderen Länder in den Archiven der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft niedergelegt werden soll. Jeder Teil wird dagegen ein Exemplar des von den beteiligten Bevollmächtigten unterzeichneten Protokolls über die Auswechselung der Ratifikationen erhalten.

Das gegenwärtige Schlußprotokoll, welches gleichzeitig mit der am heutigen Tage abgeschlossenen Übereinkunft ratifiziert werden wird, soll als ein integrierender Bestandteil dieser Übereinkunft gelten und dieselbe Kraft, Gültigkeit und Dauer haben.

Zu Urkund dessen haben die betreffenden Bevollmächtigten dasselbe mit ihrer Unterschrift versehen.

So geschehen zu Bern, am neunten September des Jahres Eintausend achthundertundsechsundachtzig.

Vollziehungs-Protokoll.

Die unterzeichneten Bevollmächtigten, welche sich heute zu dem Zweck versammelt haben, um zur Vollziehung der Übereinkunft, betreffend Bildung eines Verbandes zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst, zu schreiten, haben folgende Erklärungen ausgetauscht:

1. Bezüglich des im Artikel 19 der Übereinkunft vorgesehenen Beitritts der Kolonien oder auswärtigen Besitzungen:

Die Bevollmächtigten Seiner Katholischen Majestät des Königs von Spanien behalten ihrer Regierung das Recht vor, ihren Entschluß bei der Auswechselung der Ratifikationsurkunden bekannt zu geben.

Der Bevollmächtigte der Französischen Republik erklärt, daß der Beitritt seines Landes den aller Kolonien Frankreichs in sich schließt.

Die Bevollmächtigten Ihrer Britischen Majestät erklären, daß der Beitritt Großbritanniens zu der Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Irland, sowie alle Kolonien und auswärtigen Besitzungen Ihrer Britischen Majestät umfaßt.

Indessen behalten sie der Regierung Ihrer Britischen Majestät das Recht vor, in der durch Artikel 20 der Übereinkunft vorgesehenen Weise jederzeit die Kündigung getrennt für eine oder mehrere der folgenden Kolonien oder Besitzungen, nämlich: Indien, das Dominium Kanada, Neufundland, Kapland, Natal, Neu-Süd-Wales, Viktoria, Queensland, Tasmanien, Süd-Australien, West-Australien und Neu-Seeland, erklären zu dürfen.

2. Bezüglich der Klassifikation der Verbandsländer in betreff ihrer Beitragspflicht zu den Kosten des internationalen Bureaus (Ziffer 5 des Schlußprotokolls):

Die Bevollmächtigten erklären, daß ihre betreffenden Länder in folgende Klassen eingereiht werden sollen, nämlich:

Deutschland	in die	1.	Klasse,
Belgien	„	„	3.	„
Spanien	„	„	2.	„
Frankreich	„	„	1.	„
Großbritannien	„	„	1.	„
Haïti	„	„	5.	„
Italien	„	„	1.	„
Schweiz	„	„	3.	„
Tunis	„	„	6.	„

Der Bevollmächtigte der Republik Liberia erklärt, daß die Vollmachten, welche er von seiner Regierung empfangen habe, ihn zur Unterzeichnung der Übereinkunft ermächtigen, daß er aber keine Instruktionen über die Klasse, in welche sein Staat betreffs der Beitragspflicht zu den Kosten des internationalen Bureaus einzutreten wünscht, erhalten habe. Demzufolge behält er über diese Frage die Entscheidung seiner Regierung vor, welche dieselbe bei der Auswechselung der Ratifikationsurkunden bekannt geben wird.

So geschehen 9. September 1886.

Pariser Zusatzakte
vom 4. Mai 1896.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reichs; Seine Majestät der König der Belgier; im Namen Seiner Katholischen Majestät des Königs von Spanien Ihre Majestät die Königin-Regentin von Spanien; der Präsident der Französischen Republik; Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland, Kaiserin von Indien; Seine Majestät der König von Italien; Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Luxemburg; Seine Durchlaucht der Fürst von Monaco; Seine Hoheit der Fürst von Montenegro; der Bundesrat der Schweizerischen Eidgenossenschaft; Seine Hoheit der Bey von Tunis, gleichmäßig von dem Wunsche beseelt, in immer wirksamerer und gleichmäßigerer Weise das Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst zu schützen, haben den Abschluß einer Zusatzakte zur Berner Übereinkunft vom 9. September 1886, betreffend die Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutze der gedachten Werke, beschlossen und zu Ihren Bevollmächtigten (folgen die Namen) ernannt.

Artikel 1.

Die internationale Übereinkunft vom 9. September 1886 wird in folgender Weise abgeändert:

I. Artikel 2. Der erste Absatz von Artikel 2 erhält folgende Fassung:

„Die einem der Verbandsländer angehörigen Urheber oder ihre Rechtsnachfolger genießen in den übrigen

Ländern für ihre Werke, und zwar sowohl für die überhaupt nicht veröffentlichten, als auch für die in einem Verbandslande zum erstenmal veröffentlichten, diejenigen Rechte, welche die betreffenden Gesetze den inländischen Urhebern gegenwärtig einräumen oder in Zukunft einräumen werden."

Außerdem wird ein fünfter Absatz in nachstehender Fassung angefügt:

„Die nachgelassenen Werke sind in den geschützten Werken inbegriffen."

II. Artikel 3. Der Artikel 3 erhält folgende Fassung:

„Die Urheber, welche keinem der Verbandsländer angehören, aber ihre Werke der Literatur oder Kunst zum ersten Male in einem Verbandslande veröffentlichen oder veröffentlichen lassen, sollen für diese Werke den Schutz genießen, den die Berner Übereinkunft und die gegenwärtige Zusatzakte gewähren."

III. Artikel 5. Der erste Absatz von Artikel 5 erhält folgende Fassung:

„Den einem der Verbandsländer angehörigen Urhebern oder ihren Rechtsnachfolgern steht in den übrigen Ländern während der ganzen Dauer ihres Rechtes an dem Original das ausschließliche Recht zu, ihre Werke zu übersetzen oder die Übersetzung derselben zu gestatten. Jedoch erlischt das ausschließliche Übersetzungsrecht, wenn der Urheber davon nicht innerhalb zehn Jahren, von der ersten Veröffentlichung des Originalwerkes an gerechnet, in der Weise Gebrauch gemacht hat, daß er in einem Verbandslande eine Übersetzung in der Sprache, für welche der Schutz in Anspruch genommen werden soll, sei es selbst veröffentlicht hat, sei es hat veröffentlichen lassen."

IV. Artikel 7. Der Artikel 7 erhält folgende Fassung:

„Feuilletonromane, einschließlich der Novellen, welche in einem Verbandslande in Zeitungen oder periodischen Zeitschriften veröffentlicht sind, können in den übrigen Ländern ohne Ermächtigung der Urheber oder ihrer Rechtsnachfolger weder im Original noch in Übersetzung abgedruckt werden.

Dasselbe gilt für die übrigen Artikel von Zeitungen oder periodischen Zeitschriften, wenn die Urheber oder

Herausgeber in der Zeitung oder Zeitschrift, worin sie die Artikel bringen, ausdrücklich erklären, daß sie den Abdruck verbieten. Bei Zeitschriften genügt es, wenn das Verbot allgemein an der Spitze einer jeden Nummer ausgesprochen ist.

Fehlt das Verbot, so ist der Abdruck unter der Bedingung gestattet, daß die Quelle angegeben ist.

Das Verbot findet jedoch bei Artikeln politischen Inhalts, bei Tagesneuigkeiten und ‚vermischten Nachrichten' keine Anwendung."

V. Artikel 12. Der Artikel 12 erhält folgende Fassung:

„Jedes nachgedruckte oder nachgebildete Werk kann durch die zuständigen Behörden derjenigen Verbandsländer, in welchen das Originalwerk auf gesetzlichen Schutz Anspruch hat, beschlagnahmt werden.

Die Beschlagnahme findet statt nach den Vorschriften der inneren Gesetzgebung des betreffenden Landes."

VI. Artikel 20. Der zweite Absatz von Artikel 20 erhält folgende Fassung:

„Diese Kündigung soll an die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft gerichtet werden. Sie übt ihre Wirkung nur in Ansehung des aufkündigenden Landes aus, während die Übereinkunft für die übrigen Verbandsländer verbindlich bleibt."

Artikel 2.

Das Schlußprotokoll zur Übereinkunft vom 9. September 1886 wird in folgender Weise abgeändert:

I. Nummer 1. Diese Nummer erhält folgende Fassung:

„In bezug auf Artikel 4 ist man übereingekommen, wie folgt:

A. In denjenigen Verbandsländern, in welchen nicht nur die architektonischen Pläne, sondern auch die architektonischen Werke selbst Schutz genießen, werden diese Werke der Wohltat der Bestimmungen der Berner Übereinkunft und der gegenwärtigen Zusatzakte teilhaftig.

B. Die photographischen Erzeugnisse und solche Erzeugnisse, welche durch ein ähnliches Verfahren hergestellt sind, werden der Wohltat der Bestimmungen dieser beiden Akte teilhaftig, insoweit die innere Gesetzgebung es zuläßt und in demselben Maße, in welchem

sie den gleichartigen einheimischen Werken Schutz zubilligt.

Die mit Genehmigung des Berechtigten angefertigte Photographie eines geschützten Kunstwerkes genießt in allen Verbandsländern den gesetzlichen Schutz im Sinne der Berner Übereinkunft und der gegenwärtigen Zusatzakte so lange, als das Recht zur Nachbildung des Originalwerkes dauert, und in den Grenzen der zwischen den Berechtigten abgeschlossenen Privatverträge."

II. Nummer 4. Diese Nummer erhält folgende Fassung:

„Die im Artikel 14 der Übereinkunft vorgesehene gemeinsame Vereinbarung wird wie folgt getroffen:

Die Anwendung der Berner Übereinkunft und der gegenwärtigen Zusatzakte auf die zur Zeit des Inkrafttretens dieser beiden Akte in ihrem Ursprungslande noch nicht Gemeingut gewordenen Werke soll in Gemäßheit der Abmachungen erfolgen, welche hierüber in den bestehenden oder zu dem Zweck abzuschließenden besonderen Abkommen enthalten sind.

In Ermangelung derartiger Abmachungen zwischen Verbandsländern werden die betreffenden Länder, ein jedes für sich, durch die innere Gesetzgebung über die Art und Weise der Anwendung des im Artikel 14 enthaltenen Grundsatzes Bestimmung treffen.

Die Bestimmungen in Artikel 14 der Berner Übereinkunft und der gegenwärtigen Nummer des Schlußprotokolls finden in gleicher Weise auf das ausschließliche Übersetzungsrecht, wie es durch die gegenwärtige Zusatzakte gewährt wird, Anwendung.

Die vorgedachten Übergangsbestimmungen finden auch bei weiteren Beitritten zum Verbande Anwendung."

Artikel 3.

Denjenigen Verbandsländern, welche sich an der gegenwärtigen Zusatzakte nicht beteiligt haben, soll auf ihren Wunsch jederzeit der Beitritt gestattet sein. Dasselbe gilt auch für diejenigen Länder, welche später der Übereinkunft vom 9. September 1886 beitreten werden. Es genügt zu diesem Zwecke, wenn eine schriftliche Benachrichtigung an den Schweizerischen Bundesrat erfolgt, der dann seinerseits den anderen Regierungen von dem erfolgten Beitritte Kenntnis geben wird.

Artikel 4.

Die gegenwärtige Zusatzakte soll dieselbe Gültigkeit und Dauer haben wie die Übereinkunft vom 9. September 1886.

Sie soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen in der für diese Übereinkunft angenommenen Form sobald als möglich und spätestens innerhalb eines Jahres in Paris ausgetauscht werden.

Sie soll zwischen den Ländern, die sie ratifiziert haben, drei Monate nach diesem Austausch in Kraft treten.

Zu Urkund dessen haben die betreffenden Bevollmächtigten dieselbe vollzogen und ihre Insiegel beigedrückt.

Ausgefertigt in einem einzigen Exemplar zu Paris, am 4. Mai 1896.

Schlußprotokoll zur Pariser Zusatzakte.

Im Begriff, zur Vollziehung der unter dem heutigen Datum abgeschlossenen Übereinkunft zu schreiten, haben die unterzeichneten Bevollmächtigten das Nachstehende verlautbart und verabredet:

1. In bezug auf Artikel 4 ist man übereingekommen, wie folgt:

A. In denjenigen Verbandsländern, in welchen nicht nur die architektonischen Pläne, sondern auch die architektonischen Werke selbst Schutz genießen, werden diese Werke der Wohltat der Bestimmungen der Berner Übereinkunft und der gegenwärtigen Zusatzakte teilhaftig.

B. Die photographischen Erzeugnisse und solche Erzeugnisse, welche durch ein ähnliches Verfahren hergestellt sind, werden der Wohltat der Bestimmungen dieser beiden Akte teilhaftig, insoweit die innere Gesetzgebung es zuläßt und in demselben Maße, in welchem sie den gleichartigen einheimischen Werken Schutz zubilligt.

Die mit Genehmigung des Berechtigten angefertigte Photographie eines geschützten Kunstwerkes genießt in allen Verbandsländern den gesetzlichen Schutz im Sinne der Berner Übereinkunft und der gegenwärtigen Zusatzakte so lange, als das Recht zur Nachbildung des Originalwerkes dauert, und in den Grenzen der zwischen den Berechtigten abgeschlossenen Privatverträge.

2. In bezug auf Artikel 9 ist man übereingekommen, daß diejenigen Verbandsländer, deren Gesetzgebung unter den dra-

matisch-musikalischen Werken auch die choreographischen Werke begreift, den letzteren ausdrücklich die Vorteile der in der Übereinkunft vom heutigen Tage enthaltenen Bestimmungen zuteil werden lassen.

Übrigens sollen die bei Anwendung der vorstehenden Bestimmungen sich etwa ergebenden Zweifel der Entscheidung der betreffenden Gerichte vorbehalten bleiben.

3. Es besteht Einverständnis darüber, daß die Fabrikation und der Verkauf von Instrumenten, welche zur mechanischen Wiedergabe von Musikstücken dienen, die aus geschützten Werken entnommen sind, nicht als den Tatbestand der musikalischen Nachbildung darstellend angesehen werden sollen.

4. Die im Artikel 14 der Übereinkunft vorgesehene gemeinsame Vereinbarung wird wie folgt getroffen:

Die Anwendung der Berner Übereinkunft und der gegenwärtigen Zusatzakte auf die zur Zeit des Inkrafttretens dieser beiden Akte in ihrem Ursprungslande noch nicht Gemeingut gewordenen Werke soll in Gemäßheit der Abmachungen erfolgen, welche hierüber in den bestehenden oder zu dem Zweck abzuschließenden besonderen Abkommen enthalten sind.

In Ermangelung derartiger Abmachungen zwischen Verbandsländern werden die betreffenden Länder, ein jedes für sich, durch die innere Gesetzgebung über die Art und Weise der Anwendung des im Artikel 14 enthaltenen Grundsatzes Bestimmung treffen.

Die Bestimmungen in Artikel 14 der Berner Übereinkunft und der gegenwärtigen Nummer des Schlußprotokolls finden in gleicher Weise auf das ausschließliche Übersetzungsrecht, wie es durch die gegenwärtige Zusatzakte gewährt wird, Anwendung.

Die vorgedachten Übergangsbestimmungen finden auch bei weiteren Beitritten zum Verbande Anwendung.

Deklaration, durch welche gewisse Bestimmungen der Berner Übereinkunft vom 9. September 1886 und der am 4. Mai 1896 zu Paris unterzeichneten Zusatzakte erläutert werden.

Die unterzeichneten Bevollmächtigten von Deutschland, Belgien, Spanien, Frankreich, Italien, Luxemburg, Monaco, Montenegro, Norwegen, der Schweiz und Tunis, zu diesem Zweck

von ihren Regierungen mit gehörigen Vollmachten versehen, sind, was die Auslegung der Berner Übereinkunft und der Zusatzakte vom heutigen Tage anlangt, über folgendes übereingekommen:

1. Nach dem Wortlaut von Artikel 2 Absatz 2 der Übereinkunft ist der durch die vorerwähnten beiden Akte gewährleistete Schutz lediglich von der im Ursprungslande des Werkes erfolgten Erfüllung der Bedingungen und Förmlichkeiten abhängig, welche durch die Gesetzgebung dieses Landes etwa vorgeschrieben sind. Dasselbe gilt für den in Nummer 1 litera B des abgeänderten Schlußprotokolls erwähnten Schutz von photographischen Erzeugnissen.
2. Unter „veröffentlichten" Werken sind solche zu verstehen, die in einem Verbandslande „herausgegeben" sind. Infolgedessen stellen die Aufführung eines dramatischen oder dramatisch-musikalischen Werkes, die Aufführung eines musikalischen Werkes und die Ausstellung eines Kunstwerkes keine „Veröffentlichung" im Sinne der vorerwähnten beiden Akte dar.
3. Die Umgestaltung eines Romans in ein Theaterstück oder eines Theaterstücks in einen Roman fällt unter die Bestimmungen von Artikel 10.

Denjenigen Verbandsländern, welche sich an der gegenwärtigen Deklaration nicht beteiligt haben, soll auf ihren Wunsch jederzeit der Beitritt zu derselben gestattet sein. Das Gleiche soll auch für diejenigen Länder gelten, welche, sei es der Übereinkunft vom 9. September 1886, sei es der Übereinkunft und der Zusatzakte vom 4. Mai 1896, beitreten. Es genügt zu diesem Zweck, wenn eine schriftliche Benachrichtigung an den Schweizerischen Bundesrat erfolgt, der dann seinerseits den anderen Regierungen von dem erfolgten Beitritt Kenntnis geben wird.

Die gegenwärtige Deklaration soll dieselbe Gültigkeit und Dauer haben wie die beiden Akte, auf welche sie sich bezieht.

Sie soll ratifiziert und die Ratifikationen sollen in der für jene beiden Akte angenommenen Form sobald als möglich und spätestens innerhalb eines Jahres zu Paris ausgetauscht werden.

Zu Urkund dessen haben die betreffenden Bevollmächtigten dieselbe vollzogen und ihre Insiegel beigedrückt.

Berner Konvention in der Fassung der Pariser Zusatzakte.[1])

Artikel 1.

Die vertragschließenden Länder bilden einen Verband zum Schutze des Urheberrechts an Werken der Literatur und Kunst.

Artikel 2.

Die einem der Verbandsländer angehörigen Urheber oder ihre Rechtsnachfolger genießen in den übrigen Ländern für ihre Werke, und zwar sowohl für die überhaupt nicht veröffentlichten, als auch für die in einem Verbandslande zum erstenmal veröffentlichten, diejenigen Rechte, welche die betreffenden Gesetze den inländischen Urhebern gegenwärtig einräumen oder in Zukunft einräumen werden.

Der Genuß dieser Rechte ist von der Erfüllung der Bedingungen und Förmlichkeiten abhängig, welche durch die Gesetzgebung des Ursprungslandes des Werkes vorgeschrieben sind; derselbe kann in den übrigen Ländern die Dauer des in dem Ursprungslande gewährten Schutzes nicht übersteigen.

Als Ursprungsland des Werkes wird dasjenige angesehen, in welchem die erste Veröffentlichung erfolgt ist, oder wenn diese Veröffentlichung gleichzeitig in mehreren Verbandsländern stattgefunden hat, dasjenige unter ihnen, dessen Gesetzgebung die kürzeste Schutzfrist gewährt.

In Ansehung der nicht veröffentlichten Werke gilt das Heimatland des Urhebers als Ursprungsland des Werkes.

Die nachgelassenen Werke sind in den geschützten Werken inbegriffen.

Artikel 3.

Die Urheber, welche keinem der Verbandsländer angehören, aber ihre Werke der Literatur oder Kunst zum erstenmal in einem Verbandslande veröffentlichen oder veröffentlichen lassen, sollen für diese Werke den Schutz genießen, den die Berner Übereinkunft und die gegenwärtige Zusatzakte gewähren.

---

[1]) Maßgebend für das Verhältnis zu Belgien, Dänemark, Frankreich, Großbritannien, Haiti, Italien, Japan, Luxemburg, Monaco, der Schweiz, Spanien, Tunis.

Artikel 4.

Der Ausdruck „Werke der Literatur und Kunst" umfaßt Bücher, Broschüren und alle anderen Schriftwerke; dramatische und dramatisch-musikalische Werke, musikalische Kompositionen mit oder ohne Text; Werke der zeichnenden Kunst, der Malerei, der Bildhauerei; Stiche, Lithographien, Illustrationen, geographische Karten; geographische, topographische, architektonische oder sonstige wissenschaftliche Pläne, Skizzen und Darstellungen plastischer Art; überhaupt jedes Erzeugnis aus dem Bereiche der Literatur, Wissenschaft oder Kunst, welches im Wege des Drucks oder sonstiger Vervielfältigung veröffentlicht werden kann.

Artikel 5.

Den einem Verbandslande angehörigen Urhebern oder ihren Rechtsnachfolgern steht in den übrigen Ländern während der ganzen Dauer ihres Rechtes an dem Original das ausschließliche Recht zu, ihre Werke zu übersetzen oder die Übersetzung derselben zu gestatten. Jedoch erlischt das ausschließliche Übersetzungsrecht, wenn der Urheber davon nicht innerhalb zehn Jahren, von der ersten Veröffentlichung des Originalwerkes an gerechnet, in dieser Weise Gebrauch gemacht hat, daß er in einem Verbandslande eine Übersetzung in der Sprache, für welche der Schutz in Anspruch genommen werden soll, sei es selbst veröffentlicht hat, sei es hat veröffentlichen lassen.

Bei den in Lieferungen veröffentlichten Werken beginnt die Frist von zehn Jahren erst mit dem Erscheinen der letzten Lieferung des Originalwerkes.

Bei Werken, welche aus mehreren, in Zwischenräumen erscheinenden Bänden bestehen, sowie bei fortlaufenden Berichten oder Heften, welche von literarischen oder wissenschaftlichen Gesellschaften oder von Privatpersonen veröffentlicht werden, wird jeder Band, jeder Bericht oder jedes Heft bezüglich der zehnjährigen Schutzfrist als ein besonderes Werk angesehen.

In den in diesem Artikel vorgesehenen Fällen gilt für die Berechnung der Schutzfristen als Tag der Veröffentlichung der 31. Dezember des Jahres, in welchem das Werk erschienen ist.

Artikel 6.

Rechtmäßige Übersetzungen werden wie Originalwerke geschützt. Sie genießen demzufolge rücksichtlich ihrer unbefugten Vervielfältigung in den Verbandsländern den in den Artikeln 2 und 3 festgesetzten Schutz.

Wenn es sich indessen um ein Werk handelt, betreffs dessen das Recht zur Übersetzung allgemein freisteht, so steht dem Übersetzer kein Einspruch gegen die Übersetzung des Werkes durch andere Schriftsteller zu.

Artikel 7.

Feuilletonromane, einschließlich der Novellen, welche in einem Verbandslande in Zeitungen oder periodischen Zeitschriften veröffentlicht sind, können in den übrigen Ländern ohne Ermächtigung der Urheber oder ihrer Rechtsnachfolger weder im Original noch in Übersetzung abgedruckt werden.

Dasselbe gilt für die übrigen Artikel von Zeitungen oder periodischen Zeitschriften, wenn die Urheber oder Herausgeber in der Zeitung oder Zeitschrift, worin sie die Artikel bringen, ausdrücklich erklären, daß sie den Abdruck verbieten. Bei Zeitschriften genügt es, wenn das Verbot allgemein an der Spitze einer jeden Nummer ausgesprochen ist.

Fehlt das Verbot, so ist der Abdruck unter der Bedingung gestattet, daß die Quelle angegeben ist.

Das Verbot findet jedoch bei Artikeln politischen Inhalts, bei Tagesneuigkeiten und „vermischten Nachrichten" keine Anwendung.

Artikel 8.

Bezüglich der Befugnis, Auszüge oder Stücke aus Werken der Literatur und Kunst in Veröffentlichungen, welche für den Unterricht bestimmt oder wissenschaftlicher Natur sind, oder in Chrestomathien aufzunehmen, sollen die Gesetzgebungen der einzelnen Verbandsländer und die zwischen ihnen bestehenden oder in Zukunft abzuschließenden besonderen Abkommen maßgebend sein.

Artikel 9.

Die Bestimmungen des Artikels 2 finden auf die öffentliche Aufführung dramatischer oder dramatisch-musikalischer

Werke Anwendung, gleichviel, ob diese Werke veröffentlicht sind oder nicht.

Die Urheber von dramatischen oder dramatisch-musikalischen Werken, sowie ihre Rechtsnachfolger werden gegenseitig während der Dauer ihres ausschließlichen Übersetzungsrechts gegen die öffentliche, von ihnen nicht gestattete Aufführung einer Übersetzung ihrer Werke geschützt.

Die Bestimmungen des Artikels 2 finden gleichfalls Anwendung auf die öffentliche Aufführung von nicht veröffentlichten und solchen veröffentlichten musikalischen Werken, bei denen der Urheber auf dem Titelblatt oder an der Spitze des Werkes ausdrücklich die öffentliche Aufführung untersagt hat.

Artikel 10.

Zu der unerlaubten Wiedergabe, auf welche die gegenwärtige Übereinkunft Anwendung findet, gehört insbesondere auch diejenige nicht genehmigte indirekte Aneignung eines Werkes der Literatur oder Kunst, welche mit verschiedenen Namen, wie „Adaptationen, musikalische Arrangements" usw. bezeichnet zu werden pflegt, sofern dieselbe lediglich die Wiedergabe eines solchen Werkes in derselben oder einer anderen Form, mit unwesentlichen Änderungen, Zusätzen oder Abkürzungen darstellt, ohne im übrigen die Eigenschaft eines neuen Originalwerkes zu besitzen.

Es besteht darüber Einverständnis, daß die Gerichte der verschiedenen Verbandsländer gegebenenfalls diesen Artikel nach Maßgabe der besonderen Bestimmungen ihrer Landesgesetze anzuwenden haben.

Artikel 11.

Damit die Urheber der durch die gegenwärtige Übereinkunft geschützten Werke bis zum Beweise des Gegenteils als solche angesehen und demgemäß vor den Gerichten der einzelnen Verbandsländer zur Verfolgung von unerlaubter Wiedergabe zugelassen werden, genügt es, wenn ihr Name in der üblichen Weise auf dem Werke angegeben ist.

Bei anonymen oder pseudonymen Werken ist der Verleger, dessen Name auf dem Werke steht, zur Wahrnehmung der dem Urheber zustehenden Rechte befugt. Derselbe gilt ohne weiteren Beweis als Rechtsnachfolger des anonymen oder pseudonymen Urhebers.

Im übrigen können die Gerichte eintretendenfalls die Beibringung einer von der zuständigen Behörde ausgestellten Bescheinigung fordern, durch welche die Erfüllung der im Sinne des Artikels 2 von der Gesetzgebung des Ursprungslandes vorgeschriebenen Förmlichkeiten dargetan wird.

Artikel 12.

Jedes nachgedruckte oder nachgebildete Werk kann durch die zuständigen Behörden derjenigen Verbandsländer, in welchen das Originalwerk auf gesetzlichen Schutz Anspruch hat, beschlagnahmt werden.

Die Beschlagnahme findet statt nach den Vorschriften der inneren Gesetzgebung des betreffenden Landes.

Artikel 13.

Die Bestimmungen der gegenwärtigen Übereinkunft beeinträchtigen in keiner Beziehung das der Regierung eines jeden Verbandslandes zustehende Recht, durch Maßregeln der Gesetzgebung oder inneren Verwaltung die Verbreitung, die Darstellung oder das Feilbieten eines jeden Werkes oder Erzeugnisses zu gestatten, zu überwachen und zu untersagen, in betreff dessen die zuständige Behörde dieses Recht auszuüben haben würde.

Artikel 14.

Die gegenwärtige Übereinkunft findet, vorbehaltlich der gemeinsam zu vereinbarenden Einschränkungen und Bedingungen, auf alle Werke Anwendung, welche in ihrem Ursprungslande zur Zeit des Inkrafttretens der Übereinkunft noch nicht Gemeingut geworden sind.

Artikel 15.

Die Regierungen der Verbandsländer behalten sich das Recht vor, einzeln miteinander besondere Abkommen zu treffen, insoweit als diese Abkommen den Urhebern oder ihren Rechtsnachfolgern weitergehende Rechte, als ihnen solche durch den Verband gewährt werden, einräumen oder sonst Bestimmungen enthalten, welche der gegenwärtigen Übereinkunft nicht zuwiderlaufen.

Artikel 16.

Es wird ein internationales Amt unter dem Namen „Bureau des internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst“ errichtet.

Dieses Bureau, dessen Kosten von den Regierungen aller Verbandsländer getragen werden, wird unter den hohen Schutz der oberen Verwaltungsbehörde der Schweizerischen Eidgenossenschaft gestellt und versieht seinen Dienst unter deren Aufsicht. Seine Befugnisse werden gemeinsam von den Verbandsländern festgestellt.

Artikel 17.

Die gegenwärtige Übereinkunft kann Revisionen unterzogen werden behufs Einführung von Verbesserungen, welche geeignet sind, das System des Verbandes zu vervollkommnen.

Derartige, sowie solche Fragen, welche in anderen Beziehungen die Entwickelung des Verbandes berühren, sollen auf Konferenzen erörtert werden, welche der Reihe nach in den einzelnen Verbandsländern durch Delegierte derselben abzuhalten sind.

Indessen bedarf eine jede Änderung der gegenwärtigen Übereinkunft zu ihrer Gültigkeit für den Verband der einhelligen Zustimmung der Verbandsländer.

Artikel 18.

Denjenigen Ländern, welche sich an der gegenwärtigen Übereinkunft nicht beteiligt haben, und welche für ihr Gebiet den gesetzlichen Schutz der den Gegenstand dieser Übereinkunft bildenden Rechte gewährleisten, soll auf ihren Wunsch der Beitritt gestattet sein.

Dieser Beitritt soll schriftlich der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft und von dieser allen übrigen Regierungen bekanntgegeben werden.

Derselbe bewirkt von Rechts wegen die Unterwerfung unter alle verpflichtenden Bestimmungen und die Teilnahme an allen Vorteilen der gegenwärtigen Übereinkunft.

Artikel 19.

Die der gegenwärtigen Übereinkunft beitretenden Länder haben jederzeit auch das Recht, derselben für ihre Kolonien oder auswärtigen Besitzungen beizutreten.

Zu diesem Behufe können sie entweder eine allgemeine Erklärung abgeben, nach welcher alle ihre Kolonien oder Besitzungen in den Beitritt einbegriffen sind, oder diejenigen besonders benennen, welche darin einbegriffen, oder sich darauf

beschränken, diejenigen zu bezeichnen, welche davon ausgeschlossen sein sollen.

Artikel 20.

Die gegenwärtige Übereinkunft soll drei Monate nach Auswechselung der Ratifikationsurkunden in Kraft treten und ohne zeitliche Beschränkung in Kraft bleiben bis zum Ablaufe eines Jahres von dem Tage an gerechnet, an welchem die Kündigung derselben erfolgt sein wird.

Diese Kündigung soll an die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft gerichtet werden. Sie übt ihre Wirkung nur in Ansehung des aufkündigenden Landes aus, während die Übereinkunft für die übrigen Verbandsländer verbindlich bleibt.

Artikel 21.

Die gegenwärtige Übereinkunft soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen spätestens innerhalb eines Jahres zu Bern ausgetauscht werden.

Zu Urkund dessen haben die betreffenden Bevollmächtigten dieselbe vollzogen und ihr Insiegel beigedrückt.

So geschehen zu Bern, am neunten September des Jahres Eintausendachthundertsechsundachtzig.

Gesetz, betreffend die Ausführung der am 9. September 1886 zu Bern abgeschlossenen Übereinkunft wegen Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst.

Vom 4. April 1888.

(Reichsgesetzblatt Seite 139.)

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Die in Nr. 4 Absatz 3 des Schlußprotokolls zu der Übereinkunft vom 9. September 1886, betreffend die Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst (RGBl. 1887 S. 493) vorbehaltenen Bestimmungen über die Art und Weise der Anwendung des im Artikel 14 der Übereinkunft enthaltenen Grundsatzes

werden durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrats getroffen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 4. April 1888.

(L. S.) Friedrich.

Fürst von Bismarck.

Verordnung, betreffend die Ausführung der am 9. September 1886 zu Bern abgeschlossenen Übereinkunft wegen Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst.

Vom 11. Juli 1888.

(Reichsgesetzblatt Seite 225.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c. verordnen im Namen des Reichs, auf Grund des Gesetzes vom 4. April 1888, betreffend die Ausführung der am 9. September 1876 zu Bern abgeschlossenen Übereinkunft wegen Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst (RGBl. S. 139), nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats, was folgt:

§ 1. Die zufolge des Artikels 14 der vorbezeichneten Übereinkunft in Deutschland eintretende Anwendung derselben auf alle aus den übrigen Verbandsländern herrührenden, beim Inkrafttreten der Übereinkunft in ihrem Ursprungslande noch nicht Gemeingut gewordenen Werke unterliegt, soweit nicht nach Nr. 4 Absatz 2 des Schlußprotokolls bestehende Verträge Platz greifen, den nachstehenden Einschränkungen:

1. Der Druck der Exemplare, deren Herstellung bei dem Inkrafttreten der Übereinkunft erlaubterweise im Gange war, darf vollendet werden; diese Exemplare, sowie diejenigen, welche zu dem gedachten Zeitpunkt erlaubterweise hergestellt waren, dürfen verbreitet und verkauft werden. Ebenso dürfen die zu dem gedachten Zeitpunkt vorhandenen Vorrichtungen, wie Stereotypen, Holzstöcke und gestochene Platten aller Art, sowie lithographische Steine bis zum 31. Dezember 1891 benutzt werden.

2. Werke, welche vor dem Inkrafttreten der Übereinkunft in einem der übrigen Verbandsländer veröffentlicht sind, genießen den im Artikel 5 der Übereinkunft vorgesehenen Schutz des ausschließlichen Übersetzungsrechts nicht gegenüber solchen Übersetzungen, welche zu dem gedachten Zeitpunkt in Deutschland erlaubterweise bereits ganz oder teilweise veröffentlicht waren.

3. Dramatische oder dramatisch-musikalische Werke, welche in einem der übrigen Verbandsländer veröffentlicht oder aufgeführt und vor dem Inkrafttreten der Übereinkunft im Original oder in Übersetzung in Deutschland erlaubterweise öffentlich aufgeführt sind, genießen den Schutz gegen unerlaubte Aufführung im Original oder in einer Übersetzung nicht.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Die Bestimmungen derselben gelten auch für die seit dem Inkrafttreten der Übereinkunft verflossene Zeit. Nach der Verkündung dieser Verordnung unterliegt indessen die im § 1 Nr. 1 gewährte Befugnis zur Verbreitung und zum Verkauf von Exemplaren sowie zur Benutzung von Vorrichtungen der Bedingung, daß die Exemplare und Vorrichtungen mit einem besonderen Stempel versehen sind. Die Abstemplung muß spätestens am 1. November 1888 erfolgen. Die näheren Anordnungen in betreff der Abstemplung sowie in betreff der Inventarisierung der abgestempelten Exemplare und Vorrichtungen werden vom Reichskanzler erlassen.[1])

§ 3. Im Falle des Beitritts anderer Länder auf Grund des Artikels 18 der Übereinkunft finden die Bestimmungen im § 1 und § 2 sinngemäße Anwendung. Insoweit nach denselben das Inkrafttreten der Übereinkunft als Zeitpunkt entscheidet, ist statt dessen das des Beitritts maßgebend. Von letzterem Zeitpunkt an gerechnet ist die Benutzung der Vorrichtungen (§ 1 Nr. 1) vier Jahre lang gestattet und die Abstemplung (§ 2) binnen drei Monaten zu bewirken.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Marmor-Palais, den 11. Juli 1888.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst von Bismarck.

---

[1]) Nachstehend abgedruckt.

Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend Bestimmungen zur Ausführung der am 9. September 1886 zu Bern abgeschlossenen Übereinkunft wegen Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst.

Vom 7. August 1888.

Auf Grund des § 2 der Verordnung vom 11. Juli 1888 (RGBl. S. 225), betreffend die Ausführung der am 9. September 1886 zu Bern abgeschlossenen Übereinkunft wegen Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst, werden die nachfolgenden Bestimmungen über die Abstempelung und Inventarisierung der daselbst bezeichneten Exemplare und Vorrichtungen erlassen:

§ 1. Wer sich im Besitze von Exemplaren der im § 1 Nr. 1 der Verordnung bezeichneten Art von Werken der Literatur und Kunst (Schriftwerken, Abbildungen, Zeichnungen, musikalischen Kompositionen, Werken der bildenden Künste), welche beim Inkrafttreten der Verordnung vom 11. Juli 1888 schon hergestellt waren, oder deren Herstellung zu dem gedachten Zeitpunkt im Gange war, befindet, hat die Exemplare, wenn er dieselben verkaufen oder verbreiten will, bis zum 1. November 1888 einschließlich der Polizeibehörde seines Wohnorts zur Abstempelung vorzulegen.

Sortimentsbuchhändler, Kommissionäre usw., welche solche Exemplare besitzen, können dieselben namens der Verleger oder ihrer Auftraggeber zur Abstemplung vorlegen, ohne daß es einer besonderen Vollmacht bedarf.

§ 2. Die Polizeibehörde stellt ein genaues Verzeichnis der ihr vorgelegten Exemplare nach dem nachstehenden Muster A[1]) auf und bedruckt demnächst jedes einzelne Exemplar mit ihrem Dienststempel.

§ 3. Wer sich im Besitze von Vorrichtungen der im § 1 Nr. 1 der Verordnung bezeichneten Art, (wie Stereotypen, Holzstöcke und gestochene Platten aller Art, sowie lithographische Steine) befindet und dieselben noch ferner, und zwar längstens

[1]) Nicht abgedruckt.

bis zum 31. Dezember 1891,[1]) zur Herstellung von Exemplaren benutzen will, hat die Vorrichtungen bis zum 1. November 1888[1]) einschließlich der Polizeibehörde seines Wohnorts zur Abstempelung vorzulegen.

Die Exemplare selbst, welche mit Hilfe der gestempelten Vorrichtungen erlaubterweise hergestellt sind, bedürfen eines Stempels nicht. Auf Verlangen sollen sie indessen ebenfalls abgestempelt werden.

Wer Exemplare der bezeichneten Art abgestempelt zu haben wünscht, hat dieselben bis zum 31. Dezember 1891 einschließlich der gedachten Behörde vorzulegen.

§ 4. Die Polizeibehörde stellt ein genaues Verzeichnis der ihr vorgelegten Vorrichtungen nach dem nachstehenden Muster B[2]) auf und bedruckt die Vorrichtungen demnächst unter tunlichster Schonung derselben mit ihrem Dienststempel, und zwar in einer Weise, welche die Erhaltung des Stempelzeichens möglichst sicherstellt.

Sie stellt ebenso ein genaues Verzeichnis der mit jenen Vorrichtungen hergestellten, ihr vorgelegten Exemplare nach dem im § 2 erwähnten Muster A auf und bedruckt demnächst jedes einzelne Exemplar mit ihrem Dienststempel.

§ 5. Ob die Herstellung der Exemplare und die Benutzung der Vorrichtungen erlaubt war, hat die Polizeibehörde nicht zu prüfen; dagegen hat dieselbe die Stemplung zu versagen, wenn sie ermittelt, daß die im § 1 und § 3 bezeichneten Exemplare oder die im § 3 bezeichneten Vorrichtungen beim Inkrafttreten der Verordnung vom 11. Juli 1888[3]) noch nicht hergestellt waren, auch der Druck der Exemplare zu der angegebenen Zeit noch nicht im Gange war, oder die im § 3 bezeichneten Exemplare mit Hilfe ungestempelter Vorrichtungen hergestellt worden sind.

§ 6. Die Verzeichnisse werden binnen 6 Wochen nach ihrem Abschluß von der Polizeibehörde an die zuständige Zentralbehörde im Geschäftswege eingereicht und von der letzteren aufbewahrt. Einer Anzeige, daß bei der Polizei-

---

[1]) Im Falle des § 3 der vorstehenden Verordnung sind diese Zeitangaben entsprechend zu ändern.

[2]) Nicht abgedruckt.

[3]) Vgl. aber § 3 jener Verordnung.

behörde Exemplare oder Vorrichtungen zur Abstempelung überhaupt nicht vorgelegt worden sind, bedarf es nicht.

§ 7. Für die Eintragung und Abstempelung der Exemplare und Vorrichtungen werden Kosten nicht erhoben.

§ 8. Die Vorschriften der Verordnung vom 11. Juli 1888, sowie die vorstehenden Bestimmungen finden insoweit keine Anwendung, als den an der Übereinkunft vom 9. September 1886 beteiligten Verbandsländern: Belgien, Frankreich, Großbritannien,[1]) Italien und der Schweiz[2]) gegenüber die mit denselben geschlossenen Spezialverträge Platz greifen.

Berlin, den 7. August 1888.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: v. Schelling.

Kaiserliche Verordnung, betreffend die Ausführung der am 9. September 1886 zu Bern abgeschlossenen Übereinkunft wegen Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst.

Vom 29. November 1897.

(Reichsgesetzblatt S. 787.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, auf Grund des Gesetzes vom 4. April 1888, betreffend die Ausführung der am 9. September 1886 zu Bern abgeschlossenen Übereinkunft wegen Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst (RGBl. S. 139), nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats, was folgt:

§ 1. Werden besondere Abkommen, die mit anderen Verbandsländern über den Schutz von Werken der Literatur

[1]) Außer Kraft getreten laut Bekanntmachung vom 22. Januar 1898, RGBl. S. 4. Vgl. § 2 der nachstehenden Verordnung.

[2]) Außer Kraft getreten laut Bekanntmachung vom 18. November 1899, RGBl. S. 673.

und Kunst abgeschlossen sind, außer Kraft gesetzt,[1]) so unterliegt die Anwendung der Übereinkunft auf Werke, welche bis dahin nach Maßgabe dieser Abkommen zu behandeln und in ihrem Ursprungslande beim Inkrafttreten der Übereinkunft noch nicht Gemeingut geworden waren (Artikel 14 der Übereinkunft), den nachstehenden Beschränkungen:

1. Der Druck der Exemplare, deren Herstellung zur Zeit der Aufhebung des Abkommens erlaubter Weise im Gange war, darf vollendet werden; diese Exemplare sowie diejenigen, welche zu dem gedachten Zeitpunkt erlaubterweise hergestellt waren, dürfen verbreitet und verkauft werden. Ebenso dürfen die zu dem gedachten Zeitpunkte vorhandenen Vorrichtungen (Formen, Platten, Steine, Stereotypen usw.) noch vier Jahre lang benutzt werden; diese Frist beginnt mit dem Schlusse des Jahres, in welchem das Abkommen aufgehoben worden ist.
2. Werke, welche vor der Aufhebung des Abkommens in einem der übrigen Verbandsländer veröffentlicht sind, genießen den im Art. 5 der Übereinkunft vorgesehenen Schutz des ausschließlichen Übersetzungsrechts nicht gegenüber solchen Übersetzungen, welche zu dem gedachten Zeitpunkt in Deutschland erlaubterweise bereits ganz oder teilweise veröffentlicht waren.
3. Dramatische oder dramatisch-musikalische Werke, welche in einem der übrigen Verbandsländer veröffentlicht oder aufgeführt und vor der Aufhebung des Abkommens im Original oder in Übersetzung in Deutschland erlaubterweise öffentlich aufgeführt sind, genießen den Schutz gegen unerlaubte Aufführung im Original oder in einer Übersetzung nicht.

§ 2. Die im § 1 Nr. 1 gewährte Befugnis zur Verbreitung und zum Verkaufe von Exemplaren, sowie zur Benutzung von Vorrichtungen unterliegt der Bedingung, daß die Exemplare und Vorrichtungen mit einem besonderen Stempel versehen sind. Die Abstempelung ist nur bis zum Ablaufe dreier Monate zulässig; diese Frist beginnt mit dem Schlusse des Monats, in welchem das Abkommen aufgehoben worden ist. Die näheren Anordnungen in betreff der Abstempelung, sowie in betreff der Inventarisierung der abgestempelten Exem-

[1]) Vgl. § 8 der vorstehenden Verordnung vom 7. August 1888.

plare und Vorrichtungen werden vom Reichskanzler erlassen.[1])

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 29. November 1897.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe.

B.

Übereinkommen, betreffend den Schutz der Urheberrechte an Werken der Literatur, Kunst und Photographie, zwischen dem Deutschen Reiche und Österreich-Ungarn

vom 30. Dezember 1899.

Vorbemerkung.

I. Die Auswechselung der Ratifikationen fand am 9. Mai 1901 in Berlin statt. (Vgl. X. LegPer. I. Sess. 1898/1900; Drucksachen Nr. 699; Sten. Ber. 6, 5056; RGBl. 1901 S. 131.)

Das Übereinkommen trat in Kraft am 24. Mai 1901.

II. Das Übereinkommen wurde eingehend erläutert von Hermann (Der internationale Urheberschutz zwischen Österreich und dem Deutschen Reiche, nach dem Staatsvertrage vom 30. Dezember 1899, Berlin 1903). Vgl. auch Allfeld S. 396; Müller S. 285; Schmidl S. 65. (Weitere Literatur bei Allfeld.) Das österreichische Urheberrecht ist erläutert von Schmidl: Das österreichische Urheberrecht an Werken der Literatur und Photographie, Leipzig 1906, und von Geller und Wretschko. (Kommentare; beide Wien 1896.)

Das ungarische Gesetz ist abgedruckt bei Röthlisberger: Gesetze über das Urheberrecht in allen Ländern, 2; Leipzig 1902, S. 265.

---

[1]) Vgl. Bekanntmachung vom 7. August 1888 (vorstehend abgedruckt). Eine mit den §§ 1—7 jener Bekanntmachung gleichlautende Bekanntmachung wurde am 3. Februar 1898 nach Erlöschen des Literarvertrages mit Großbritannien vom Reichskanzler erlassen.

III. Die Grundzüge des Übereinkommens sind folgende:

1. Der gegenseitige Schutz wird nicht den Urhebern, sondern den Werken gewährt, und zwar denjenigen Werken, die grundsätzlich unter dem Schutze der Gesetzgebung jedes Landes stehen, die somit nach dem Wortlaut des Vertrages in einem der beiden Länder einheimisch sind. (Vgl. Artikel I und II und Ziffer 1 und 2 des Schlußprotokolls.)

2. Der Schutz richtet sich grundsätzlich nach der Gesetzgebung des Landes, in dem Schutz beansprucht wird (Artikel I Absatz 1).

3. Vorstehender Grundsatz erleidet die Ausnahmen:

a) daß der Schutz davon abhängig ist, daß das Werk in der Heimat geschützt ist,

b) daß der Schutz nicht längert dauert als in der Heimat,

c) daß, soweit der Schutz von der Erfüllung von Bedingungen und Förmlichkeiten abhängig ist, in dem Verhältnis zwischen Österreich und Deutschland die Erfüllung der in der Heimat des Werkes vorgeschriebenen Bedingungen und Förmlichkeiten genügt. (In Deutschland gibt es für Werke der bildenden Künste und Photographie Förmlichkeiten und besondere Bedingungen nicht.) Im Verhältnis zu Ungarn ist die Erfüllung der in jedem Lande vorgeschriebenen Förmlichkeiten und Bedingungen erforderlich.

Übereinkommen, betreffend den Schutz der Urheberrechte an Werken der Literatur, Kunst und Photographie, zwischen dem Deutschen Reiche und Österreich-Ungarn.

Artikel I.

Jedes Werk der Literatur, der Kunst und der Photographie, welches in den Staatsgebieten eines der vertragschließenden Teile einheimisch ist, wird in den Staatsgebieten des anderen Teiles, wenn es nicht auch dort als einheimisch anzusehen ist, den dort für Werke gleicher Art durch die inländische Gesetzgebung jeweils gewährten Schutz auf Grund dieses Übereinkommens genießen.

Der vertragsmäßige Schutz wird jedoch nicht gewährt, wenn das Werk dort, wo es einheimisch ist, keinen gesetzlichen Schutz genießt. Er soll ferner nicht länger bestehen, als der gesetzliche Schutz dort dauert, wo das Werk einheimisch ist.

Anmerkung.

I. Das Staatsgebiet Österreich-Ungarns bilden die Länder der österreichischen Krone und die Länder der ungarischen Krone. Eine abweichende Regelung des gegenseitigen Verhältnisses mit Österreich und mit Ungarn findet sich in Artikel III.

Auf die okkupierten Provinzen Bosnien und Herzegowina erstreckt sich das Übereinkommen nicht.

II. Voraussetzungen des Vertragsschutzes sind für ein Werk

1. daß es in dem Staatsgebiet des einen Teils als einheimisch anzusehen ist (vgl. Artikel II),
2. daß es in dem Lande, in dem der Schutz nachgesucht wird, nicht als einheimisch anzusehen ist (vgl. Artikel II und Ziffer 1 und 2 Schlußprotokoll),
3. daß das Werk in der Heimat geschützt ist (Artikel III),
4. daß der Schutz in der Heimat nicht erloschen ist (Absatz 2).

III. Liegen die Voraussetzungen II 1—4 vor, wird das Werk ebenso geschützt, wie die einheimischen (vgl. KG. § 51; Österr. Gesetz § 1; § 2 des österr. Gesetzes ist durch das Übereinkommen gegenstandslos geworden; vgl. Hermann S. 14 und Schmidl S. 65).

Artikel II.

Als einheimisch gilt ein Werk, wenn auf dasselbe vermöge seines Erscheinungsorts oder vermöge der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes seines Urhebers die betreffende inländische Gesetzgebung Anwendung findet.

Anmerkung.

I. In Deutschland ist ein Werk einheimisch:

1. wenn der Urheber Reichsangehöriger ist (§ 51 Absatz 1),
2. wenn der Urheber Ausländer ist, sein Werk in Deutschland und nicht an einem früheren Tage im Ausland erschienen ist (§ 51 Absatz 2).

Über den Begriff des Erscheinens s. bei § 9 KG. III 1.

II. In Österreich ist ein Werk einheimisch:

1. wenn der Urheber österreichischer Staatsbürger ist (§ 1 österr. Ges.), oder

2. wenn das Werk in Österreich erschienen ist (§ 1 österr. Ges.).

Das Erscheinen umfaßt bei Werken der bildenden Künste und der Photographie sowohl die Herausgabe als auch die öffentliche Ausstellung (§ 6 Absatz 2 österr. Ges.).

III. In Ungarn ist ein Werk einheimisch, wenn es „bei einem inländischen Verleger" erschienen ist.

Hier wird also erfordert:

1. daß das Werk im Verlagshandel erschienen ist, und

2. daß der Verleger in Ungarn seinen Wohnsitz hat.

IV. 1. Aus der Verschiedenheit des deutschen und des österreichischen Rechts entsteht nun ein Konflikt, der durch Ziffer 1 des Schlußprotokolls noch verschärft wird. Hiernach besteht Einverständnis darüber:

> „daß die in dem einen Gebiet erschienenen Werke inländischer Urheber in dem anderen Gebiete nicht als einheimisch gelten und hiernach nur den vertragsmäßigen Schutz genießen."

2. Hat nun ein österreichischer Künstler ein Werk in Wien ausgestellt und dann in München erscheinen lassen, wo ist es als einheimisch anzusehen?

Nach § 51 Absatz 2 KG. in Deutschland; nach dem österr. Gesetz §§ 1 und 6 und nach dem Übereinkommen in Österreich.

Für Deutschland muß das deutsche Gesetz als die spätere Rechtsnorm maßgebend sein. Dabei ist zu berücksichtigen, daß das Abkommen der beiden Länder den Urhebern Schutzansprüche gibt, und daß die Artikel I und II, sowie Ziffer 1 des Schlußprotokolls die Schutzansprüche hinsichtlich der Voraussetzungen einschränken. Gewährt das deutsche Recht den Österreichern einen weitergehenden Schutz, widerstreitet dies nicht dem Geist dieses Vertrages. Es entsteht hieraus kein Gesetzeskonflikt; es tritt nur die Folge ein, daß das Werk des Österreichers in Deutschland unabhängig von dem Bestehen und der Dauer des in Österreich gewährten Rechtes geschützt wird.

Das Werk wird hierdurch in beiden Ländern als einheimisches Werk den vollen und unabhängigen Schutz der Inlandsgesetzgebung genießen.

3. Ist das Werk eines Russen in Österreich ausgestellt, wird es in Österreich als erschienen (§§ 5 und 6 Absatz 2) angesehen, in Deutschland dagegen nicht geschützt sein, da in Deutschland das Ausstellen nicht als Erscheinen gilt (Ziffer 2 Schlußprotokoll).

Artikel III.

Im Verhältnisse zwischen dem Deutschen Reiche und den im Österreichischen Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern ist der vertragsmäßige Schutz von der Erfüllung nur der Bedingungen und Förmlichkeiten abhängig, welche durch die Gesetzgebung des Teiles vorgeschrieben sind, in dessen Gebiete das betreffende Werk einheimisch ist.

Dagegen ist im Verhältnisse zwischen den Ländern der Ungarischen Krone und dem Deutschen Reiche der vertragsmäßige Schutz davon abhängig, daß hinsichtlich der Bedingungen und Förmlichkeiten nicht nur den Gesetzen und Vorschriften des vertragschließenden Teiles, in dessen Gebiete das Werk einheimisch ist, sondern auch den Gesetzen und Vorschriften des anderen Teiles, in dessen Gebiete der vertragsmäßige Schutz gewährt werden soll, entsprochen worden ist.

Als Bedingungen und Förmlichkeiten im Sinne dieses Artikels sind insbesondere der Vorbehalt des Übersetzungsrechts und der Beginn der Übersetzung innerhalb einer bestimmten Frist anzusehen; das Gleiche gilt von dem Vorbehalte des Rechtes der öffentlichen Aufführung bei musikalischen Werken.

Anmerkung.

Artikel III unterscheidet zwischen den Beziehungen zu Österreich und denen zu Ungarn.

I. Im Verhältnis zu Österreich ist lediglich die Erfüllung der im Heimatland vorgeschriebenen Förmlichkeiten und Bedingungen vorgeschrieben.

1. In Deutschland bestehen solche nicht. In Österreich allein für erschienene Werke der Photographie, an denen ein Urheberrecht nur besteht, wenn auf jeder rechtmäßigen Vervielfältigung oder auf dem Karton, auf welchem dieselbe befestigt ist, ersichtlich gemacht ist:

a) der Name bzw. die Firma; ferner der Wohnort des Urhebers oder des Verlegers;

b) das Kalenderjahr, in welchem das Werk erschienen ist (§ 40).

2. Österreichische Photographien sind also in Deutschland nur geschützt, wenn diese Vermerke auf der Photographie angebracht sind. Für deutsche Werke der Photographie ist ein solcher Vermerk zum Schutz in Österreich nicht erforderlich.

II. Im Verhältnis zu Ungarn ist für deutsche Werke auch die Erfüllung der in Ungarn vorgeschriebenen Bedingungen und Förmlichkeiten erforderlich.

Hiernach werden deutsche Photographien in Ungarn nur geschützt, wenn auf jedem einzelnen Exemplar der befugten Abzüge oder Nachbildungen der Originalaufnahme

1. der Name oder die Firma und der Wohnort des Urhebers oder Herausgebers der Originalaufnahme,

2. das Kalenderjahr, in welchem die befugten Abzüge oder die Nachbildung zum ersten Male erschienen sind, ersichtlich gemacht werden.

Artikel IV

(betrifft das Übersetzungsrecht).

Artikel V.

Die durch dieses Übereinkommen gewährleisteten Rechte stehen nicht nur den Urhebern, sondern auch ihren Rechtsnachfolgern, mit Einschluß der Verleger zu, gleichviel ob das Urheberrecht als solches oder nur zur Ausübung auf den Rechtsnachfolger übergegangen ist.

Damit die Urheber bis zum Beweise des Gegenteils als solche angesehen und demgemäß von den Gerichten der vertragschließenden Teile zur Verfolgung ihrer Rechte zugelassen werden, genügt es, wenn ihr Name in der üblichen Weise auf dem Werke angegeben ist.

Bei anonymen oder pseudonymen Werken ist der Herausgeber, und wenn ein solcher nicht oder nicht mit seinem wahren Namen angegeben ist, der Verleger berechtigt, die dem Urheber zustehenden Rechte wahrzunehmen.

Der Herausgeber und der Verleger gelten in diesen Fällen ohne weiteren Beweis als Rechtsnachfolger des anonymen oder pseudonymen Urhebers.

Anmerkung.

1. Vgl. § 9 KG.; §§ 15 ff. des österr. Gesetzes; § 8 ungar. Gesetzes.

2. Das österr. Gesetz (§ 16) läßt die Übertragung der Urheberrechte nur der Ausübung nach zu.

Artikel VI.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Übereinkommens sollen in keiner Beziehung das jedem der beiden vertragschließenden Teile zustehende Recht beeinträchtigen, durch Maßregeln der Gesetzgebung oder inneren Verwaltung die Verbreitung, die Aufführung, die Ausstellung oder das Feilbieten eines jeden Werkes oder Erzeugnisses zu überwachen oder zu untersagen.

Jedem der beiden vertragschließenden Teile bleibt gleicherweise das Recht gewahrt, im eigenen Gebiete die Einfuhr solcher Werke zu verbieten, welche nach seinen inneren Gesetzen oder in Gemäßheit seiner Verabredungen mit anderen Mächten als unerlaubte Wiedergabe erklärt sind oder erklärt werden.

Artikel VII.

Die Bestimmungen dieses Übereinkommens sollen auch auf die vor Beginn der Wirksamkeit desselben vorhandenen Werke Anwendung finden. Jedoch können begonnene Vervielfältigungen und Nachbildungen, deren Herstellung bisher nicht verboten war, vollendet und gleich den bereits erlaubterweise hergestellten verbreitet werden.

Desgleichen können die Vorrichtungen zur Vervielfältigung oder Nachbildung (Abdrücke, Abgüsse, Platten, Steine und Formen), deren Herstellung bisher nicht verboten war, zu besagtem Zwecke noch während eines Zeitraums von vier Jahren, vom Beginne der Wirksamkeit des gegenwärtigen Übereinkommens an, benutzt werden.

Die Verbreitung solcher Vervielfältigungen oder Nachbildungen und die fernere Benutzung der bezeichneten Vorrichtungen ist aber nur dann gestattet, wenn diese Gegenstände infolge eines von der beteiligten Partei binnen drei Monaten nach Beginn der Wirksamkeit des gegenwärtigen Übereinkommens gestellten Ansuchens in einem Inventare verzeichnet und mit einem besonderen Stempel versehen worden sind.

Die näheren Bestimmungen hierüber werden durch die Verwaltungsbehörden getroffen.

Die vor Beginn der Wirksamkeit des gegenwärtigen Übereinkommens rechtmäßig zur Aufführung gebrachten dramatischen, musikalischen und dramatisch-musikalischen Werke können auch ferner frei aufgeführt werden.

Artikel VIII.

Das gegenwärtige Übereinkommen wird durch zehn Jahre von dem Tage ab, an welchem es in Wirksamkeit tritt, in Kraft bleiben.

In dem Falle, daß keiner der vertragschließenden Teile zwölf Monate vor dem Ablaufe des zehnjährigen Zeitraums das gegenwärtige Übereinkommen aufkündigt, bleibt dasselbe in Kraft bis zum Ablauf eines Jahres, von dem Tage ab gerechnet, an welchem einer der vertragschließenden Teile die Kündigung erklärt.

Artikel IX.

Das gegenwärtige Übereinkommen soll ratifiziert, und die Ratifikations-Urkunden sollen sobald als möglich in Berlin ausgetauscht werden; es wird mit Beginn des fünfzehnten Tages nach dem Tage, an welchem der Austausch der Ratifikationen erfolgt ist, in Wirksamkeit treten.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten das Übereinkommen unterzeichnet und mit ihrem Wappen gesiegelt.

So geschehen in zweifacher Ausfertigung in Berlin, am 30. Dezember im Jahre Eintausendachthundertneunundneunzig.

(L. S.) Bülow. (L. S.) Scögyény.

Schlußprotokoll.

Im Begriffe, zur Vollziehung des unter dem heutigen Datum abgeschlossenen Übereinkommens zu schreiten, haben die unterzeichneten Bevollmächtigten das Nachstehende verabredet:

Zu Artikel I und II.

In betreff des Verhältnisses zwischen den im Österreichischen Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern einerseits und dem Deutschen Reiche andererseits besteht Einverständnis darüber:

1. daß die in dem einen Gebiet erschienenen Werke inländischer Urheber in dem anderen Gebiete nicht als einheimisch gelten und deshalb nur den vertragsmäßigen Schutz genießen;

2. daß einem Werke, soweit dasselbe durch die Gesetzgebung des einen Teiles nur vermöge seines Erscheinens geschützt wird, der vertragsmäßige Schutz nur dann zukommt, wenn es auch nach der inländischen Gesetzgebung des anderen Teiles als in dem Gebiete des ersteren Teiles erschienen gilt.

Das gegenwärtige Protokoll, welches ohne besondere Ratifikation, durch die bloße Tatsache der Auswechselung der Ratifikationen des Übereinkommens, auf welches es sich bezieht, als von den vertragschließenden Teilen gebilligt und bestätigt anzusehen ist, wurde in doppelter Ausfertigung am 30. Dezember Eintausendachthundertneunundneunzig zu Berlin unterzeichnet.

Bülow. Szögyény.

Anm. Zu Ziffer 1 und 2 vgl. Artikel II (Nr. IV).

C.

Übereinkunft zwischen dem Reich und den Vereinigten Staaten von Amerika über den gegenseitigen Schutz der Urheberrechte.

Vorbemerkung.

I. Nachdem die ältere Gesetzgebung der Vereinigten Staaten auf dem Standpunkte gestanden hatte — wie heute noch die deutsche Gesetzgebung —, daß Werke der Ausländer grundsätzlich keinen Schutz genießen, wurde durch das Gesetz vom 3. März 1891 (sec. 13) bestimmt, daß Bürger oder Untertanen eines fremden Landes den Urheberschutz der inländischen Gesetzgebung genießen sollen, wenn in diesem Lande den Bürgern der Vereinigten Staaten ein im wesentlichen gleicher Schutz gewährt wird, und wenn das Bestehen dieser Reziprozität durch eine Bekanntmachung des Präsidenten der Vereinigten Staaten festgestellt wird.

II. Gegenüber denjenigen Ländern, die ausländische Autoren bedingungslos oder unter der Bedingung der Gegenseitigkeit schützen, wird das Bestehen der Reziprozität durch eine Bekanntmachung des Präsidenten der Vereinigten Staaten anerkannt.

Angesichts des negativen Standpunktes der deutschen Gesetzgebung (§ 51 KG., I) bedurfte es zur Schaffung eines gegen-

seitigen Schutzes eines besonderen Vertrages, nämlich der Übereinkunft vom 15. Januar 1892. Der Austausch der Ratifikationsurkunden erfolgte am 15. April 1892 in Washington (vgl. Sten. Ber. 8. LegPer. I. Sess. 1890/92 6 Anl. b; 3938; RGBl. 1892, 473). Die Übereinkunft trat in Kraft am 6. Mai 1892.

III. Die Übereinkunft ist daher ein reiner Reziprozitätsvertrag, der lediglich feststellt, daß Deutsche in den Vereinigten Staaten den gleichen Urheberschutz genießen, wie die Bürger der Vereinigten Staaten und umgekehrt. Eine Ausnahme stellt Artikel 3 Absatz 2 dar, der eine Rückwirkung auf die vor dem Inkrafttreten veröffentlichten Werke ausschließt (s. daselbst).

Übereinkunft vom 15. Januar 1892.

„Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reichs, und der Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika, von dem Wunsche geleitet, den beiderseitigen Staatsangehörigen den vollen Genuß der in beiden Ländern geltenden gesetzlichen Bestimmungen bezüglich des Schutzes der Urheberrechte zu verschaffen, sind übereingekommen, zu diesem Behuf ein Abkommen abzuschließen, und haben ihren Bevollmächtigten ernannt (folgen die Namen), welche mit den erforderlichen Vollmachten versehen unter Vorbehalt der Ratifikation nachstehendes Abkommen abgeschlossen haben:

Artikel 1.

Die Bürger der Vereinigten Staaten von Amerika sollen im Deutschen Reich den Schutz des Urheberrechts bezüglich der Werke der Literatur und Kunst, sowie den Schutz der Photographie gegen unbefugte Nachbildung auf derselben Grundlage genießen, wie solcher den Reichsangehörigen gesetzlich zusteht.

Artikel 2.

Dagegen übernimmt die Regierung der Vereinigten Staaten die Verpflichtung, daß der Präsident der Vereinigten Staaten in Gemäßheit der Sektion 13 der Kongreßakte vom 3. März 1891 die hierin vorgesehene

Proklamation behufs Ausdehnung der Bestimmungen dieses Gesetzes auf deutsche Reichsangehörige erlassen wird, sobald der Staatssekretär amtlich davon in Kenntnis gesetzt worden ist, daß deutscherseits das gegenwärtige Abkommen die erforderliche gesetzgeberische Genehmigung erhalten hat.

Artikel 3.

Das gegenwärtige Abkommen soll ratifiziert, und die Ratifikationsurkunden sollen sobald als möglich in Washington ausgetauscht werden.

Das Abkommen tritt mit dem Ablaufe von drei Wochen von dem Tage des Austausches der Ratifikationsurkunden ab in Kraft und findet nur auf die zur Zeit seines Inkrafttretens noch nicht veröffentlichten Werke Anwendung. Dasselbe bleibt in Wirksamkeit bis zum Ablaufe von drei Monaten nach erfolgter Kündigung seitens eines der vertragschließenden Teile.

Vollzogen zu Washington in zweifacher Ausfertigung, in deutscher und englischer Sprache, am 15. Januar 1892."

Anmerkung.

A. Nach der Übereinkunft findet das KG. auf solche Werke Anwendung, deren Urheber Bürger der Vereinigten Staaten sind. Werke fremder Urheber, deren Verleger Bürger der Vereinigten Staaten sind, fallen hierunter nicht. Für die Vermutung der Urheberschaft ist § 9 KG. maßgebend.

B. Das amerikanische Urheberrecht zerfällt in das ungeschriebene, gemeine Recht (common law) und das Gesetzesrecht (statutory law). Ersteres findet auch auf Ausländer Anwendung. Ein common law-Schutz besteht in gewissem Umfange an unveröffentlichten Werken (in den einzelnen Bundesstaaten verschieden); ferner gegen Veröffentlichung eines Werkes in entstellter Form und unter dem Namen des Urhebers (Drummond v. Altemus 1894, 60, Fed. Rep. 338). An veröffentlichten Werken besteht kein gemeinrechtlicher Urheberschutz. Als Veröffentlichung gilt auch die öffentliche Schaustellung.

Die gesetzlichen Bestimmungen sind enthalten in den Revised statutes, einer Kodifikation des Gesetzesrechts, dessen einzelne Sektionen (§) durch Sondergesetze abgeändert werden.

C. Die Grundzüge des gesetzlichen Kunstschutzes in den Vereinigten Staaten sind folgende:

I. Gegenstand des Schutzes sind:

1. Holzschnitte, Stiche, Drucke, Photographien oder photographische Negative, Gemälde, Zeichnungen, Chromos, Statuen und Bildwerke, plastische oder graphische Entwürfe für Werke der bildenden Künste [models or designs to be perfected as works of the fine arts] (Rev. Stat. sec. 4952: Ges. vom 8. Juli 1870 sec. 86).

2. Holzschnitte, Stiche und Drucke, welche für gewerbliche Erzeugnisse bestimmt sind (Etiketten, prints or labels), fallen nicht unter den Kunstschutz, sondern werden beim Patentamt hinterlegt (Ges. vom 18. Juni 1874 sec. 3).

3. Lithographien werden in sec. 4952 nicht besonders aufgeführt, dagegen in dem Gesetz vom 3. März 1891 (vgl. Vorbemerkung I S. 285).

4. Zwischen Photographien nach Werken der bildenden Künste und anderen Photographien wird insofern ein Unterschied gemacht, als die Verletzung der ersteren erheblich höher bestraft wird, als die der letzteren (Ges. vom 2. März 1895).

II. Als Subjekt des Schutzes werden genannt:

Urheber, Erfinder, Zeichner oder Eigentümer (author, inventor, designer or proprietor); in sec. 4957 wird der Ausdruck author umschrieben mit „originator or proprietor, as the case may be."

Die Nennung des Eigentümers (proprietor) könnte zu der Annahme führen, als ob der Inhaber eines Urheberrechts selbständigen Schutz genieße, so daß z. B. ein deutscher Verleger, der von einem ausländischen Urheber Rechte erworben habe, aus eigenem Recht einen Urheberschutz in den Vereinigten Staaten beanspruchen könne. Die Frage ist nicht unzweifelhaft. Doch geht die überwiegende Meinung in den Vereinigten Staaten dahin, daß als proprietor nur der Rechtsnachfolger des Urhebers gilt, und daß er nur dann Schutz genießt, wenn der Urheber vermöge seiner Staatsangehörigkeit in den Vereinigten Staaten schutzberechtigt ist (vgl. Report on copyright legislation by the Register of Copyright, Washington 1904, 10 f.).

III. Inhalt des Copyright ist das ausschließliche Recht, das Werk zu drucken, neu zu drucken, zu veröffentlichen, zu ergänzen, nachzubilden, auszuführen, zu vollenden und zu

verkaufen. Rev. Stat., sec. 4952 (vgl. hierzu die ausschließlichen Befugnisse d. KG. § 15).

IV. Die Schutzfrist beträgt 28 Jahre von dem Eintrag (vgl. V) an, Rev. Stat., sec. 4953. Der Urheber oder seine Witwe und seine Kinder (nicht sonstige Rechtsnachfolger) können durch Erneuerung des Eintrags eine Verlängerung um weitere 14 Jahre erwirken (Rev. Stat., sec. 4954).

V. Der Erwerb des Copyright.

Der Erwerb des Copyright erfordert Eintragung des Werkes durch den Register of Copyrights in Washington.

Die Erfordernisse der Eintragung sind folgende:

1. Hinterlegung des Titels vor der Veröffentlichung des Werkes. Der Titel muß spätestens am Tage der Veröffentlichung (auch der öffentlichen Schaustellung) in den V. St. zur Post gegeben sein. Bei Gemälden, Zeichnungen, Statuen, Bildwerken oder plastischen oder graphischen Entwürfen für kunstgewerbliche Erzeugnisse ist eine Beschreibung einzureichen (Ges. vom 3. März 1891, sec. 3).

2. Hinterlegung von zwei Pflichtexemplaren vor der Veröffentlichung des Werkes.

a) Die zu hinterlegenden Exemplare sind spätestens am Tage der Veröffentlichung in den V. St. zur Post zu geben. (An die Adresse des Librarian of Congress, Washington, District of Columbia).

b) Bei Holzschnitten, Chromos, Stichen, Drucken oder Photographien sind zwei Vervielfältigungen einzureichen; bei den übrigen Werken (s. I) eine Photographie (Ges. vom 3. März 1891, sec. 3).

c) Bei Photographien, Chromos oder Lithographien sind die beiden zu hinterlegenden Exemplare von Platten, Steinen oder Negativen zu drucken, die in den Vereinigten Staaten hergestellt sind [Manufacturing clause] (Ges. vom 3. März 1891, sec. 3).

VI. Voraussetzung der Rechtsverfolgung.

Die Rechtsverfolgung setzt voraus, daß auf jedem Exemplar eines geschützten Werkes ein Copyright-Vermerk in sichtbarer Weise angebracht wird (Rev. stat., sec. 4962, in der Fassung des Gesetzes vom 18. Juni 1874).

1. Der Vermerk kann lauten:
„Copyright, 19 , by (Name)."

2. Die Anbringung des Copyright-Vermerkes auf Werken, für die ein Copyright nicht erworben ist (s. V), wird mit einer Geldstrafe von 100 Dollars bestraft.

3. Die Einfuhr von Chromos, Lithographien und Photographien, die ohne Copyright-Eintrag den Vermerk tragen, ist verboten.

VII. Die Übertragung des Copyright hat schriftlich zu erfolgen. Zur Rechtswirksamkeit gegenüber späteren Erwerbern oder Pfandgläubigern ist Eintragung erforderlich (Rev. stat., sec. 4955).

VIII. Einfuhrverbot.

Bei geschützten Chromos, Lithographien und Photographien ist die Einfuhr von Vervielfältigungen oder Platten, die nicht in den Vereinigten Staaten hergestellt sind, verboten (Ges. vom 3. März 1891, sec. 3).

IX. Gebühren.

Die Gebühr für die Titelanmeldung (Va) und für die Hinterlegung (Vb) beträgt für Ausländer je 1 Dollar; für die Eintragung der Copyright-Übertragung 2 Dollars (Ges. vom 3. März 1891, sec. 4).

D. Für Bücher hat das Gesetz vom 3. März 1905 einen provisorischen Schutz eingeführt (vgl. GR. u. U. 1905, 91).

Eine Reform der gesamten Urheberrechtsgesetzgebung der Vereinigten Staaten ist im Gang. Ein im fortschrittlichen Geist abgefaßter Entwurf wurde 1906 dem Kongreß vorgelegt.

Bestimmungen

über die Zusammensetzung und den Geschäftsbetrieb der Sachverständigenkammern für Werke der bildenden Künste und der Photographie.

Auf Grund des § 46 Abs. 3 des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie, vom 9. Januar 1907 (Reichs-Gesetzbl. S. 7) wird bestimmt:

§ 1.

Für Werke der bildenden Künste (einschließlich der Erzeugnisse des Kunstgewerbes und der Bauwerke) sowie für Werke der Photographie werden gesonderte Sachverständigenkammern gebildet. Bis auf weiteres soll in keinem Bundesstaate von solchen Kammern mehr als je eine bestehen.

§ 2.

Jede Kammer besteht aus mindestens 7 Mitgliedern und aus der erforderlichen Anzahl von Stellvertretern.

§ 3.

Die einer Kammer angehörenden Sachverständigen (Mitglieder und Stellvertreter) werden von der Landes-Zentralbehörde ernannt. Diese ernennt auch den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter aus der Zahl der Mitglieder.

Die Sachverständigen werden gerichtlich beeidigt.

§ 4.

Auf Erfordern der Gerichte und der Staatsanwaltschaften haben die Kammern ein Gutachten nur abzugeben, wenn

1. in dem Ersuchungsschreiben die zu begutachtenden Fragen einzeln aufgeführt,
2. die Akten und das zur Abgabe des Gutachtens erforderliche Material übersandt werden.

§ 5.

Der Vorsitzende der Kammer bestellt, sobald der Antrag auf Erstattung eines Gutachtens an ihn gelangt ist, nach seinem Ermessen einen oder zwei Berichterstatter. Diese legen dem Vorsitzenden eine schriftliche Bearbeitung der Sache vor. Die Beschlußfassung der Kammer erfolgt auf Grund mündlicher Beratung in einer von dem Vorsitzenden anzuberaumenden Sitzung nach Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 6.

An jedem Beschlusse müssen mindestens fünf Sachverständige mit Einschluß des Vorsitzenden teilnehmen. Mehr als sieben Sachverständige dürfen an dem Beschlusse nicht teilnehmen. Darüber, welche Sachverständige im einzelnen Falle an der Beratung und Beschlußfassung teilnehmen, entscheidet der Vorsitzende, soweit nicht darüber von der Landes-Zentralbehörde allgemeine Vorschriften erlassen werden.

§ 7.

Die beschlossenen Gutachten werden ausgefertigt, von den Sachverständigen, die an dem Beschlusse teilgenommen haben, unterschrieben und mit dem Siegel der Kammer versehen.

§ 8.

Die Kammer ist befugt, für ihre Tätigkeit im Einzelfalle Gebühren im Betrage von dreißig bis dreihundert Mark zu erheben. Die Gebühren sind von der ersuchenden Behörde der Kammer sofort nach Erledigung des Ersuchens kostenfrei zu übersenden.

§ 9.

Anträge, durch welche eine Kammer gemäß § 46 Abs. 2 des Gesetzes vom 9. Januar 1907 als Schiedsrichter angerufen wird, sind in beglaubigter Form einzureichen. Auf die Erledigung solcher Anträge finden die Vorschriften der §§ 4 bis 8 entsprechende Anwendung.

Berlin, den 10. Mai 1907.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Graf von Posadowsky.

Sachregister.

A.

Abbildungen, wissenschaftliche und technische 41.

Abgebildete, berechtigte Interessen der 182.

Änderung des Werkes oder seiner Bezeichnung 12 ff., 94; zulässige 95; des Werkes bei Nachbildungen 111; des Werkes bei zulässiger Vervielfältigung 161 ff.; des Werkes, widerrechtliche 194, strafbare 210.

Angestellter, als Urheber 29.

Anonyme Werke 62.

Anstiftung 210.

Antrag auf Abwendung der Vernichtung 220; Strafverfolgung 219; Vernichtung 220, 226.

Architektur, s. Baukunst und Bauwerke.

Aufnahme in wissenschaftliche Arbeiten oder Unterrichtswerke 145 ff.

Ausland, Im, begangene Rechtsverletzung 197.

Ausländer, Schutz der 226 ff.; gesetzlicher Schutz 229; Vertragsschutz 241 ff.

Ausstattung von Waren; bisher erlaubte Benutzung von Werken zur 235.

Ausstellen von Werken 151.

B.

Baukunst 37, Urheberschutz 35 ff., 44, 157, 245.

Baupläne 44.

Bautechnik 38.

Bauwerke, Urheberschutz 35; in der Berner Übereinkunft 245; als Werke der bildenden Künste 38; öffentliche, Vervielfältigung von 157.

Bedingungen des Schutzes in der Berner Übereinkunft 244; mit Österreich-Ungarn 278.

Befugnisse des Urhebers 106 ff.

Behörden, Befugnis der Veröffentlichung von Bildnissen 187.

Beihilfe 210.

Beiträge für periodische Sammelwerke 83 ff.; nichtperiodische Sammelwerke 88.

Belgien, Mitglied der Berner Konvention 243, 264; Sondervertrag mit 244, 245.

Benutzung, freie, eines Werkes 128 ff., 130.

Berechtigter 90.
Berechtigtes Interesse, verletzt durch Verbreitung oder Schaustellung von Bildnissen 182.
Bereicherungsanspruch 196.
Berner Übereinkunft 241, 242 ff.; in der ursprünglichen Fassung 245; in der Fassung der Pariser Zusatzakte 264.
Beschlagnahme von widerrechtlichen Vervielfältigungen 221.
Besteller von Bildnissen, Befugnisse des 142.
Bezeichnung, Änderung der 95.
Bezeichnungsverbot in Fällen zulässiger Vervielfältigung 144.
Bilder von Versammlungen und Aufzügen 170, 180.
Bildnisse 169; Einwilligung zur Verbreitung und Schaustellung 173; öffentliche Schaustellung von 172; Verbreitung von 172; zulässige Verbreitung und Schaustellung der 175 ff.; aus dem Bereich der Zeitgeschichte 177 ff.; deren Verbreitung oder Schaustellung einem künstlerischen Interesse dient 180; bestellte, Vervielfältigungsbefugnis 139 ff.; bestellte, Veröffentlichung der 182.
Bildnisschutz 164 ff.; Entstehungsgeschichte 165; Literatur 168; Grund und Wesen 169; Dauer 174; Einschränkungen 175, 185; und Interesse der Rechtspflege 185 ff.
Bundesgesetzgebung auf dem Gebiet des Kunsturheberrechts 2.
Buße 212.

C.

Copyright in den Vereinigten Staaten 287 ff.

D.

Dänemark, Mitglied der Berner Konvention 243, 264.
Dauer des Schutzes 188 ff.; an Werken der bildenden Künste 188; für Werke der Photographie 190; bei Miturheberschaft 191; bei fortlaufend erscheinenden Werken 191; Beginn 192; nach Berner Übereinkunft 245.
Dingliche Rechte am Urheberrecht 83.
dolus eventualis 199.

E.

Eigener Gebrauch 134.
Eigentum, geistiges 8, 10; am Werk 72 f.
Einheimische Werke nach dem Übereinkommen mit Österreich-Ungarn 279.
Einrichtungen, mechanische oder optische 119.
Einstweilige Anordnung zur Abwendung der Ver-

nichtung 220; Verfügung bei Urheberrechtsverletzung 197.
Einwilligung des Urhebers 114; zur Verbreitung und Schaustellung von Bildnissen 173.
Einzelkopie, Recht der 133; Verwertung der 137.
Einzelne Werke (§ 19) 147.
Einziehung s. Vernichtung.
England, erstes Kunstschutzgesetz 1.
Entdeckungen 17.
Entschädigung s. Schadensersatzanspruch.
Entwürfe von Werken der bildenden Künste 39; von Werken der bildenden Künste und wissenschaftliche und technische Abbildungen 41.
Erben, Zwangsvollstreckung gegen 104.
Erbfolge in das Urheberrecht 65 ff.
Erscheinen 62, 193; im Inlande 229.
Erzeugnisse des Kunstgewerbes 30.
Exemplare, Vernichtung der 212 ff.; Vollendung der begonnenen Vervielfältigung und Verbreitung nach Inkrafttreten des Kunstschutzgesetzes 237.

F.

Fahrlässigkeit bei Rechtsverletzungen 200.
Feilbieten 117.
Fiskus als gesetzlicher Erbe 67.
Form und Inhalt beim Werk der bildenden Künste 19.
Förmlichkeiten als Voraussetzungen des Schutzes nach der Berner Übereinkunft 244; im Verhältnis zu Österreich-Ungarn 281.
Frankreich, erstes Kunstschutzgesetz 1; Mitglied der Berner Konvention 243, 264; Sondervertrag mit 244, 255.
Freie Benutzung des Werkes 128 ff.; Elemente im Werk der bildenden Künste 20.

G.

Gebrauchsmusterschutz, Kollision mit Kunstschutz 126.
Gebrauchszweck und künstlerischer Zweck 33; bei Nachbildung 113.
Gegenstand des Werkes 20; Identität bei Nachbildung 112.
Gehilfe des Urhebers 28, 54.
Geisteswerke 16.
Gemeinschaft nach Bruchteilen 55.
Geschichte des Kunstschutzes 1.
Geschmacksmuster 33; Kollision mit Kunstschutz 127.
Gesetz vom 9. Januar 1876, Entstehung des 3; vom 10. Januar 1876, Entstehung des 4; vom 9. Januar 1907, Entstehung des 5; System 11.

Gewerbsmäßige Verbreitung 116 ff.; Vorführung 118 ff.
Graphische Kunst, Übertragung in plastische 131.
Großbritannien, Mitglied der Berner Konvention 243, 264; Sondervertrag mit 244, 245.
Gruppenbildnisse 171.

H.

Haiti, Mitglied der Berner Konvention 243, 264.
Herausgeber bei anonymen und pseudonymen Werken 64; beim Sammelwerk 49; juristische Person des öffentlichen Rechts, als 45.

J.

Ideen nicht schutzfähig 20.
Identität des Werkes 111.
Illustrationsverlag im Verlagsrecht 75, 77, 79.
Individuelle Schöpfungen 16; Momente beim Werk der bildenden Künste 20.
Ingenieurkunst, Werke der 39.
Inkrafttreten des Gesetzes 238.
Inland, Schutz der im J. erschienenen Werke 229.
Internationaler Schutz 226 ff., 241 ff.
Irrtum bei Rechtsverletzungen 202, 209.
Italien, Mitglied der Berner Konvention 243, 264.
Japan, Mitglied der Berner Konvention 243, 264.
Juristische Person als Urheber 44 ff., 50; Dauer des Urheberschutzes 189.

K.

Karikatur 171.
Konstruktion, technische, nicht schutzfähig 20.
Kunst, bildende 18; Interesse der K. an der Schaustellung und Verbreitung von Bildnissen 180.
Kunstform, Änderung der K. bei Nachbildung 113.
Kunstgewerbe, Erzeugnisse des 30, 32; im Verlagsrecht 75, 77, 80.
Künstlerischer Zweck und Gebrauchszweck 33.
Kunstschutz in den Vereinigten Staaten 287 ff.
Kunstverlag im Verlagsrecht 75, 76, 78.
Kunstverlagsrecht 13, 73.

L.

Landschaften mit abgebildeten Personen 170, 179.
Lieferungen, Schutzfrist 191.
Lithographien, Schutz in den Vereinigten Staaten 289.
Literatur, Werke der, verbunden mit Werken der bildenden Künste 51.
Luxemburg, Mitglied der Berner Konvention 243, 264.

M.

Meister als Urheber 28, 54.
Mittäter 203, 205.
Miturheber 28.
Miturheberschaft 52.
Modelle von Bauwerken 138.
Monaco, Mitglied der Berner Konvention 243, 264.
Motiv beim Werk der bildenden Künste 20, 113.
Muster s. Geschmacksmuster.

N.

Nachbauen, zum eigenen Gebrauch unzulässig 138.
Nachbildung des Werkes 111; und freie Benutzung 130; und Original 21; Urheberrecht an 122.
Name des Urhebers 60; wahrer 63; bei Werken, die von juristischen Personen öffentlichen Rechts herausgegeben werden 46; Anbringung des N. auf dem Werk 98; Anbringung auf Vervielfältigungen öffentlich aufgestellter Werke 158; strafbare Anbringung des 211.
Nießbrauch am Urheberrecht 83.
Norwegen, Mitglied der Berner Konvention 243, 245.

O.

Öffentlich ausgestellte Werke (§ 19) 147.
Öffentliche Sicherheit, Einschränkung des Bildnisschutzes im Interesse der 185 ff.; Wege, Straßen und Plätze 155.
Original, Veräußerung des 72; und Nachbildung 21.
Österreich-Ungarn, Übereinkommen mit 277 ff.

P.

Pariser Zusatzakte 242, 257.
Patentschutz, Kollision mit Kunstschutz 126.
Periodische Sammelwerke 85.
Personen in Landschaften abgebildet 170, 179.
Persönlichkeitsrecht 8.
Pfandrecht am Urheberrecht 83.
Pfändung des Urheberrechts 102.
Photographie, Werke der 26, 40; und Werke der bildenden Künste 27; als Nachbildung eines Werkes der bildenden Künste 125.
Photographieähnliche Verfahren 40.
Photographieschutz 109; Geschichte 4; Rückwirkung 234; nach der Berner Übereinkunft 245; im Verhältnis zu Österreich-Ungarn 281.
Photographische Bildnisse 172.
Plastische Kunst, Übertragung in graphische 131.
Platten s. Vorrichtungen.
Porträtschutz s. Bildnisschutz 164.
Preußen, Kunstschutz 2.

Problem, künstlerisches 24.
Pseudonyme Werke 62.

Q.

Quellenangabe (§ 19) 151; Strafbarkeit der Unterlassung 218.

R.

Recht des Urhebers 66.
Rechtsnachfolge in das Urheberrecht 65 ff.
Rechtspflege, Einschränkung des Bildnisschutzes im Interesse der R. 185 ff.
Rechtsverletzungen 193 ff.
Rechtswidrige Werke 26.
Reichsangehörige, Schutz der 227 ff.
Reichsgericht, Zuständigkeit in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten 231.
Rekonstruktion eines Werkes, Schutzfähigkeit 21.
Rückwirkung des Kunstschutzgesetzes 232 ff., 237; der Berner Übereinkunft 245, 270 ff.

S.

Sachverständigenkammern 212.
Sammelwerke 48; periodische 85.
Sammlung, Vernichtung der 216.
Schadensersatzanspruch bei Rechtsverletzungen 197 ff., 205.
Schaustellung, öffentliche, von Bildnissen 172.
Schleudern 118.
Schul- und Unterrichtsgebrauch, Werke für 150.
Schutzfähigkeit, Methode der Prüfung 23.
Schutzfristen 188 ff.; für Werke der bildenden Künste 188; für Werke der Photographie 190; bei Miturheberschaft 191; bei fortlaufend erscheinenden Werken 191; Beginn 192.
Schweden, Mitglied der Berner Konvention 243, 245.
Schweiz, Mitglied der Berner Konvention 243, 264.
Spanien, Mitglied der Berner Konvention 243, 264.
Staat als Urheber 45.
Steine s. Vorrichtungen.
Stil 21.
Strafantrag 219.
Strafbarkeit der Urheberrechtsverletzung 207 ff., 211; der Verletzung des Bildnisschutzes 211.

T.

Täterschaft bei Rechtsverletzung 203; bei strafbarer Rechtsverletzung 210.
Teilweise Nachbildung 131.
Tonkunst, Werke der, verbunden mit Werken der bildenden Künste 51.
Tod des Urhebers 68, 188, 190 f.
Tunis, Mitglied der Berner Konvention 243.

U.

Übereinkunft, Berner, s. Berner Übereinkunft.
Übergangsbestimmungen des Kunstschutzgesetzes 232 ff.
Übernahme statt Vernichtung 215.
Übertragbarkeit der vom Verleger erworbenen Befugnisse 82.
Übertragung des Urheberrechts 69 ff.
Unsittliche Werke 26.
Umwandlung von Geldstrafen in Freiheitsstrafen 211.
Unschädlichmachung der Exemplare und Vorrichtungen 215.
Unterlassungsanspruch 194.
Urheber 28; Befugnisse des 106 ff.; als Berechtigter 91; Staatsangehörigkeit der 226 ff.
Urheberpersönlichkeit, Schutz der 9, 67, 89, 108; Verletzung der 194.
Urheberrecht, Wesen des 7; der juristischen Personen öffentlichen Rechts 44; an Nachbildungen 122 ff.; Übertragbarkeit und Vererblichkeit 65; Dauer 188 ff.
Urheberschaft, Rechtsvermutung der 59.
Ursprungsland nach Berner Übereinkunft 245.

V.

Verbindung von Werken verschiedener Gattung 50.
Verbreitung, gewerbsmäßige 116 ff.; widerrechtliche, Schadensersatzpflicht 197 ff.; Strafbarkeit 207 ff.; zulässige 185 ff.; zulässiger Vervielfältigungen 116, 137, 145 ff., 185 ff.; bisher zulässiger Vervielfältigungen nach Inkrafttreten des Kunstschutzgesetzes 237; von Bildnissen 172.
Vereinigte Staaten von Nordamerika, Übereinkunft mit 285 ff.; Kunstschutz in 287 ff.
Vererblichkeit des Urheberrechts 67.
Verfahren, Änderung des, bei Nachbildung 113.
Verjährung bei widerrechtlicher Vervielfältigung 224; bei widerrechtlicher Verbreitung, Vorführung von Werken oder Bildnissen 225 f.
Verlagsfähigkeit 26.
Verlagsrecht auf dem Gebiet der bildenden Künste und der Photographie 13, 73 ff.; des Verlegers 82.
Verlagsvertrag 76.
Verleger, Befugnisse des 76; als Herausgeber pseudonymer oder anonymer Werke 64; als Herausgeber eines Sammelwerks 50; periodischer Sammelwerke 86.
Verleihen 116.
Vermögensrechtliches Verfügungsrecht 10, 66, 90, 108; Verletzung des 194.

Vernichtung der Exemplare und Vorrichtungen 213, 215, 216, 219, 220.
Verpflichtung des Verlegers zur Vervielfältigung 81.
Versammlungen und Aufzüge, Darstellung von 170, 180.
Verträge des Reiches 241 ff.
Vervielfältigung 114 ff., 132; zum Teil erfolgte 111, 212; zulässige 133 ff., 145 ff., 152 ff.; zum eigenen Gebrauch 133 ff.; für wissenschaftliche Arbeiten oder Unterrichtswerke 145 ff.; öffentlich aufgestellter Werke 152 ff.; Schadensersatzpflicht bei unzulässiger 197 ff.; Strafbarkeit 207 ff.; Fortsetzung bisher zulässiger, nach Inkrafttreten des Kunstschutzgesetzes 237.
Vollendung der strafbaren Rechtsverletzung 209.
Vorführung, gewerbsmäßige 118 ff.; widerrechtliche, Schadensersatzpflicht 197 ff.; Strafbarkeit 207 ff.; bisher zulässig vorgeführter Werke, nach Inkrafttreten des Kunstschutzgesetzes 236.
Vorrichtungen zur Vervielfältigung, Eigentum an 73; als Gegenstand der Zwangsvollstreckung 104; Vernichtung der 212 ff.; Weiterbenutzung nach Inkrafttreten des Kunstschutzgesetzes 237.
Vorsatz bei Rechtsverletzungen, zivilrechtlicher 199; strafrechtlicher 209.

W.

Warenzeichen, bisher erlaubte Benutzung von Werken als 235.
Warenzeichenschutz, Kollision mit Kunstschutz 127.
Werk, Identität des 111; Änderung des 94; freie Benutzung des 128 ff.
Werk der bildenden Künste 16, 18; und Werk der Photographie 27; als Nachbildung 124; verbunden mit anderen Werken 50.
Werke der Photographie 26, 40; verbunden mit anderen Werken 50.
Werke für Schul- und Unterrichtsgebrauch 150.
Wert, künstlerischer des Werkes 23.
Wissenschaftliche Arbeit 148.

Z.

Zeichen, kenntliche, zur Angabe des Urhebers 61.
Zeitgeschichte 178.
Zeitliche Beschränkung des Urheberrechts 11.
Zeitschriften 86.
Zeitungen 86.
Zwangsvollstreckung in das Recht des Urhebers 101 ff.
Zweck des Werkes 22.

12. Patentgesetz.

Das Patentgesetz vom 7. April 1891. Erläutert von **H. Robolski,** Geh. Reg.-Rat und Vortragendem Rat im Reichsamt des Innern. Zweite Auflage. 1901. Gebunden M. 2, postfrei M. 2,10.

13. Gebrauchsmusterschutz.

Das Gesetz betr. den Schutz von Gebrauchsmustern. Reichsgesetz vom 1. Juni 1891. Erläutert von Geh. Reg.-Rat **H. Robolski,** Vortragendem Rat im Reichsamt des Innern. Zweite Auflage. 1905. Gebunden M. 1,60, postfrei M. 1,70.

14. Strafgesetzbuch.

Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Mit Anmerkungen von Landgerichtsrat **Karl Kade.** 1901. Eleg. in Leinwand gebunden M. 1, postfrei M. 1,10.

15. Unterstützungswohnsitz.

Das Gesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870/12. März 1894. Mit den Preuß. Ausführungsbestimmungen erläutert von Verwaltungsger.-Dir. **Koppe.** 1894. Kart. M. 2, postfrei M. 2,10.

16. Reichsstempelgesetz.

Das Reichsstempelgesetz vom 27. April 1894. Erläutert von Dr. **Landgraf,** Syndikus der Handelskammer zu Mannheim. Veraltet.

17. Abzahlungsgeschäfte.

Das Gesetz betr. die Abzahlungsgeschäfte vom 16. Mai 1894. Erläutert von Justizrat **W. Hausmann.** Kart. M. 1,60, postfrei M. 1,70.

18. Aufhebung direkter Staatssteuern.

Das Preußische Gesetz betr. Aufhebung direkter Staatssteuern vom 14. Juli 1893 nebst den Ausführungsbestimmungen. Mit Erläuterungen von Geh. Ober-Finanzrat Dr. **Strutz**. Zweite Auflage. 1894. Kart. M. 3, postfrei M. 3,20.

19. Verfassungsurkunde.

Die Verfassungsurkunde des Deutschen Reiches. Erläutert von Geh. Justizrat Prof. Dr. **Philipp Zorn** in Bonn. 1895. Kart. M. 2, postfrei M. 2,10.

20. Polizeiliche Verfügungen.

Polizeiliche Verfügungen nach dem Preußischen Gesetz vom 11. Mai 1842 über **die Zulässigkeit des Rechtsweges in Beziehung auf polizeiliche Verfügungen.** Erläutert von Bürgermeister **M. Koehne.** 1895. Kart. M. 1, postfrei M. 1,10.

21. Kathol. Kirchenvermögen.

Die Preußische Gesetzgebung über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden und Diözesen. Mit Anmerkungen und Sachregister von Ministerialdirektor Dr. **J. Förster.** Zweite Auflage. 1907. Elegant in Leinwand gebunden M. 4.

22. Binnenschiffahrtsgesetz.

Das Binnenschiffahrtsgesetz in der neuen Fassung vom 20. Mai 1898. Mit Anmerkungen von **C. Pfafferoth,** Geh. Kanzleirat im Reichs-Justizamt. Zweite Auflage. 1900. Eleg. geb. M. 2, postfrei M. 2,10.

23. Flößereigesetz.

Das Flößereigesetz vom 15. Juni 1895 mit Anmerkungen von **C. Pfafferoth.** 1895. Kart. M. 1, postfrei M. 1,10.

24. Gerichtskosten und Notariatsgebühren.

Preußisches Gerichtskostengesetz und Gebührenordnung für Notare vom 6. Oktober 1899. In der vom 1. Januar 1900 an geltenden Fassung, erläutert von Kammergerichts-Sekretär **Eduard Schulz.** 1900. Elegant gebunden M. 2, postfrei M. 2,10.

25. Viehseuchengesetze.

Das Viehseuchengesetz für das Deutsche Reich und für Preußen. Zusammengestellt und bearbeitet von Reg.-Rat **Kurt v. Rohrscheidt.** 1895. Kart. M. 2, postfrei M. 2,30.

26. Stempelsteuergesetze.

Das Stempelsteuergesetz vom 31. Juli 1895 nebst Ausführungsbestimmungen. Erläutert von **J. Boehm,** Rechtsanwalt und Notar, und Amtsrichter Dr. **Sontag.** Dritte, völlig umgearbeitete Auflage. 1901. Eleg. geb. M. 2, postfrei M. 2,20.

27. Erbschaftssteuer.

Das Erbschaftssteuergesetz vom 3. Juni 1906 nebst Ausführungsbestimmungen. Erläutert von Reg.-Rat Dr. iur. **Wunsch.** 1907. Geb. M. 2, postfrei M. 2,10.

28. Vereine und Versammlungen.

Das Preußische Vereins- und Versammlungsrecht unter besonderer Berücksichtigung des Gesetzes vom 11. März 1850, der Befugnisse der Polizeibehörden und der privatrechtlichen Vorschriften der Reichsgesetze. Systematisch dargestellt und erläutert von Kammergerichtsrat Dr. jur. **Delius.** Dritte Auflage. 1905. Gebunden M. 2, postfrei M. 2,10.

18. Aufhebung direkter Staatssteuern.

Das Preußische Gesetz betr. Aufhebung direkter Staatssteuern vom 14. Juli 1893 nebst den Ausführungsbestimmungen. Mit Erläuterungen von Geh. Ober-Finanzrat Dr. **Strutz**. Zweite Auflage. 1894. Kart. M. 3, postfrei M. 3,20.

19. Verfassungsurkunde.

Die Verfassungsurkunde des Deutschen Reiches. Erläutert von Geh. Justizrat Prof. Dr. **Philipp Zorn** in Bonn. 1895. Kart. M. 2, postfrei M. 2,10.

20. Polizeiliche Verfügungen.

Polizeiliche Verfügungen nach dem Preußischen Gesetz vom 11. Mai 1842 über **die Zulässigkeit des Rechtsweges in Beziehung auf polizeiliche Verfügungen.** Erläutert von Bürgermeister **M. Koehne.** 1895. Kart. M. 1, postfrei M. 1,10.

21. Kathol. Kirchenvermögen.

Die Preußische Gesetzgebung über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden und Diözesen. Mit Anmerkungen und Sachregister von Ministerialdirektor Dr. **A. Förster.** Zweite Auflage. 1907. Elegant in Leinwand gebunden M. 4.

22. Binnenschiffahrtsgesetz.

Das Binnenschiffahrtsgesetz in der neuen Fassung vom 20. Mai 1898. Mit Anmerkungen von **C. Pfafferoth,** Geh. Kanzleirat im Reichs-Justizamt. Zweite Auflage. 1900. Eleg. geb. M. 2, postfrei M. 2,10.

23. Flößereigesetz.

Das Flößereigesetz vom 15. Juni 1895 mit Anmerkungen von **C. Pfafferoth.** 1895. Kart. M. 1, postfrei M. 1,10.

24. Gerichtskosten und Notariatsgebühren.

Preußisches Gerichtskostengesetz und Gebührenordnung für Notare vom 6. Oktober 1899. In der vom 1. Januar 1900 an geltenden Fassung, erläutert von Kammergerichts-Sekretär **Eduard Schulz.** 1900. Elegant gebunden M. 2, postfrei M. 2,10.

25. Viehseuchengesetze.

Das Viehseuchengesetz für das Deutsche Reich und für Preußen. Zusammengestellt und bearbeitet von Reg.-Rat **Kurt v. Rohrscheidt.** 1895. Kart. M. 2, postfrei M. 2,30.

26. Stempelsteuergesetze.

Das Stempelsteuergesetz vom 31. Juli 1895 nebst Ausführungsbestimmungen. Erläutert von **J. Boehm,** Rechtsanwalt und Notar, und Amtsrichter Dr. **Sontag.** Dritte, völlig umgearbeitete Auflage. 1901. Eleg. geb. M. 2, postfrei M. 2,20.

27. Erbschaftssteuer.

Das Erbschaftssteuergesetz vom 3. Juni 1906 nebst Ausführungsbestimmungen. Erläutert von Reg.-Rat Dr. iur. **Wunsch.** 1907. Geb. M. 2, postfrei M. 2,10.

28. Vereine und Versammlungen.

Das Preußische Vereins- und Versammlungsrecht unter besonderer Berücksichtigung des Gesetzes vom 11. März 1850, der Befugnisse der Polizeibehörden und der privatrechtlichen Vorschriften der Reichsgesetze. Systematisch dargestellt und erläutert von Kammergerichtsrat Dr. jur. **Delius.** Dritte Auflage. 1905. Gebunden M. 2, postfrei M. 2,10.

29. Verwaltungszwangsverfahren.

Das Verwaltungsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen. Erläutert von Geh. Regierungsrat und vortragendem Rat im Reichsamt des Innern Dr. jur. **Georg Kautz.** Dritte Auflage. 1907. Elegant gebunden etwa M. 2,50.

30. Unlauterer Wettbewerb.

Das Reichsgesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes vom 27. Mai 1896. Erläutert von Prof. Dr. jur. **Albert Osterrieth.** Kart. M. 1,60, postfrei M. 1,70.

31. Warenzeichen-Schutz.

Reichsgesetz zum Schutz der Warenbezeichnung vom 12. Mai 1894 für die Praxis erläutert von Geh. Reg.-Rat Dr jur. **W. Rhenius,** Direktor im Kaiserl. Patentamt. 1897 Elegant in Leinwand gebunden M. 2,60, postfrei M. 2,80.

32. Strafprozeßordnung.

Die Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877 und das Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877. Erläutert von Landgerichtsdirektor **B. Hoppe.** 1897. Gebunden M. 4, postfrei M. 4,20.

33. Besteuerung des Gewerbebetriebs im Umherziehen.

Besteuerung des Gewerbebetriebs im Umherziehen, des Wanderlagerbetriebes und der Eisenbahnen. Gesetze nebst Ausführungsbestimmungen. Erläutert von Geh. Ober-Finanzrat Dr. **Strutz.** 1897. Elegant gebunden M. 2, postfrei M. 2,10.

34. Bürgerliches Gesetzbuch.

Das Bürgerliche Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Sachregister. Dritte Auflage. 1904. Ausgabe auf Dünndruckpapier, in Leinwand gebunden M. 2, postfrei M. 2,20.

35. Preuß. Organisationsgesetze.

Die Organisationsgesetze der inneren Verwaltung in Preußen. Zum akademischen Gebrauch und für die Praxis zusammengestellt von Prof. Dr. **G. Anschütz.** 1898. Eleg. in Leinw. geb. M. 4, postfrei M. 4,20.

36. Gewerbe-Ordnung.

Die Gewerbeordnung mit allen Ausführungsbestimmungen für das Deutsche Reich und Preußen. Erläutert von Geh. Ober-Regierungsrat Dr. **F. Hoffmann** im Kgl. Preuß. Handelsministerium. Sechste Auflage. 1907. Elegant in Leinwand gebunden M. 4, postfrei M. 4,30.

Absolut vollständige und handliche Taschen-Ausgabe der Gewerbe-Ordnung mit ausführlichem Sachregister und reichhaltigen Erläuterungen. Gemeinsam bezogen mit desselben Verfassers erläuterter Ausgabe des **Kinderschutzgesetzes** statt M. 5,60 nur M. 5.

Bei gemeinsamem Bezug mit den weiteren „Hoffmann-Bändchen" Nr. 42, 43, 44 bezw. Nr. 42, 43, 57 tritt ein ermäßigter Gesamtpreis von M. 10 bezw. M. 9 (statt M. 12 bezw. M. 11) ein. Partiepreis von 25 Expl. ab M. 3.

37. Auswanderungswesen.

Das Reichsgesetz über das Auswanderungswesen vom 9. Juni 1897 nebst Ausführungsverordnungen unter Benutzung amtlicher Quellen erläutert von Wirkl. Legationsrat und vortragendem Rat im Auswärtigen Amt **P. Goetsch.** 2. Auflage. 1907. Elegant gebunden M. 4, postfrei M. 4,20.

38. Gerichtskostengesetze.

Die Deutschen Gerichtskostengesetze. Mit Anmerkungen und Kostentabellen von **C. Pfafferoth,** Geh. Kanzleirat im Reichs-Justizamt. Zweite Auflage. 1902. Elegant gebunden M. 1, postfrei M. 1,10.

39. Pfarrerbesoldungsgesetze.

Das Diensteinkommen der evangelischen Geistlichen in den älteren Provinzen Preußens nach dem Gesetz vom 2. Juli 1890 und dem Ausführungsmaterial erläutert von Ober-Konsistorialrat **E. Ritze.** Zweite Auflage. Gebunden M. 1, postfrei M. 1,10.

40. Zwangsversteigerungsgesetz.

Das Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung nebst dem Einführungsgesetze vom 24. März 1897. Erläutert von Oberlandesgerichtsrat Dr. **Th. Wolff** in Hamm. 1898. Elegant gebunden M. 1, postfrei M. 1,10.

41. Militärstrafgerichtsordnung.

Die Militärstrafgerichtsordnung nebst den zugehörigen Materialien erläutert von Wirkl. Geh. Kriegsrat Dr. jur. **Seidenspinner.** Zweite vermehrte Auflage. 1900. Eleg. in Leinw. geb. M. 3, postfrei M. 3,20.

42. Invalidenversicherungsgesetz.

Das Invalidenversicherungsgesetz vom 13./19. Juli 1899 nebst allen zugehörigen Verordnungen. Erläutert von Geh. Ober-Reg.-Rat Dr. **K. Hoffmann.** Vierte Auflage. 1906. Gebunden M. 3, postfrei M. 3,20.

Bei gemeinsamem Bezug mit den „Hoffmann-Bändchen" Nr. 36, 43, 44 bezw. Nr. 36, 43, 57 ermäßigter Gesamtpreis M. 10 bezw. M. 9 (statt M. 12 bezw. M. 11). Partiepreis von 25 Expl. ab M. 2,25.

43. Krankenversicherungsgesetz.

Das Krankenversicherungsgesetz und das Gesetz über die eingeschriebenen Hilfskassen nebst Ausführungsbestimmungen. Erläutert von Geh. Ober-Reg.-Rat Dr. **F. Hoffmann.** Fünfte Auflage. 1905. Gebunden M. 2, postfrei M. 2,20.

Betr. Preisermäßigung vergl. die Bemerkung zu Nr. 42. Partiepreis von 25 Expl. ab M. 1,50.

44. Gewerbe-Unfallversicherung.

Gewerbe- und Unfallversicherungsgesetz nebst Gesetz betr. die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze. Erläutert von Geh. Ober-Reg.-Rat Dr. **F. Hoffmann.** Dritte Auflage. 1906. Gebunden M. 3, postfrei M. 3,20.

Betr. Preisermäßigung vergl. die Bemerkung zu Nr. 42. Partiepreis von 25 Expl. ab M. 2,25.

45. Preuß. Ausführungsgesetze zum B.G.B.

Die Preußischen Ausführungsgesetze zum Bürgerlichen Gesetzbuch und seinen Nebengesetzen. Textausgabe mit Sachregister. Eleg. geb. M. 1,80, postfrei M. 1,90.

46. Kommunalbeamtengesetz.

Gesetz betr. die Anstellung und Versorgung der Kommunalbeamten vom 30. Juli 1899 nebst Ausführungsanweisung. Erläutert von Senatspräsidenten des Kgl. Preußischen Oberverwaltungsgerichts **Freytag.** Zweite Auflage. 1905. Elegant in Leinwand gebunden M. 2,50, postfrei M. 2,60.

47. Preuß. Ausführungsgesetz zum B.G.B.

Das Preußische Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 20. September 1899. Mit Anmerkungen von den Amtsrichtern Dr. **G. Crusen** und **G. Müller.** 1899. Eleg. geb. M. 2,50, postfrei M. 2,60.

48. Personenstand.

Das Preußische Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung. Ausführlich erläutert von Bürgermeister Dr. jur. **Schultz**, Wittstock. 1899. Elegant gebunden M. 1,20, postfrei M. 1,30.

49. Preußische Gesindeordnung.

Die Preußische Gesindeordnung vom 8. November 1810 und ihre Ergänzungsgesetze auf Grundlage des Bürgerl. Gesetzbuches, erläutert von Rechtsanwalt **O. Jacobi.** Zweite Auflage. 1906. Eleg. geb. M. 2, postfrei M. 2,10.

50. Handelsgesetzbuch.

Das Handelsgesetzbuch für das Deutsche Reich. Ausführlich erläutert von Landgerichtsrat a. D. **Heinrich Dove,** Syndikus der Handelskammer in Berlin. Elegant gebunden M. 2,50, postfrei M. 2,70.

51. Konkursordnung.

Die Konkursordnung nebst den zugehörigen Materialien, Einführungsgesetzen und Ergänzungen. Erläutert von Oberlandesgerichtsrat Dr. **Ty. Wolff** in Hamm. 1900. Eleg. gebunden M. 1,60, postfrei M. 1,70.

52. Freiwillige Gerichtsbarkeit.

Die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Reichsgesetz und Preußisches Gesetz. Erläutert von Kammergerichtsrat **Schultze-Goeritz** und Justizrat Dr. **H. Oberneck.** 1901. Elegant gebunden M. 2, postfrei M. 2,20.

53. Dreiklassenwahl.

Die Dreiklassenwahl in den Preußischen Stadt- und Landgemeinden nach dem Gesetze vom 30. Juni 1900. Erläutert von Ober-Reg.-Rat **Georg Evert.** 1901. Gebunden M. 1, postfrei M. 1,10.

54. Städteordnung.

Die Städteordnung für die sechs östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie vom 30. Mai 1853. Mit Erläuterungen und einem Anhang: Die Instruktion für die Stadtmagistrate vom 25. Mai 1853. Von Stadtrat **H. Rappelmann.** 1901. Elegant gebunden M. 2, postfrei M. 2,10.

55. Recht der Polizei-Verordnungen.

Das Recht der Polizei-Verordnungen in der Preußischen Monarchie. Für Polizei-Behörden und Gerichte von Senator und Polizei-Direktor Dr. **Otto Gerland.** Zweite Auflage. 1902. Geb. M. 1, postfrei M. 1,10

56. Privatversicherungsgesetz.

Das Reichsgesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen nebst den reichs- und landesrechtlichen Ausführungsbestimmungen und den Versicherungs-Vorschriften der Schweiz und Österreichs. Erläutert von Landgerichtspräsident **J. A. Zeynter.** 1902. Elegant gebunden M. 2, postfrei M. 2,10.

57. Unfallversicherungsgesetz für Land- und Forstwirtschaft.

Das Unfallversicherungsgesetz für Land- und Forstwirtschaft mit den zugehörigen Gesetzesmaterialien, einschließlich des Preußischen Ausführungsgesetzes betr. die Abgrenzung und Gestaltung der Berufsgenossenschaften für Land- und Forstwirtschaft vom 16. Juni 1902. Erläutert von Geh. Ober-Reg.-Rat Dr. **F. Hoffmann** im Kgl. Preuß. Ministerium für Handel und Gewerbe. 1902. Elegant geb. M. 2, postfrei M. 2,20.

Betr. Preisermäßigung vergl. die Bemerkung zu Nr. 42. Partiepreis von 25 Expl. ab M. 1,50.

58. Fleischbeschaugesetz.

Das Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetz vom 3. Juni 1900 nebst Ausführungsbestimmungen vom 30. Mai 1902 für den praktischen Gebrauch, bearbeitet und erläutert von Reg.-Ass. Dr. jur. **von Hippel.** Zweite verm. Aufl. 1903. Eleg. geb. M. 2,40, postfr. M. 2,60; mit dem Nachtrag der Preuß. Ausführ.-Best. und zugehörigen Ministerialverfügungen. M. 3, postfr. M. 3,20.

59. Kleinbahngesetz.

Das Gesetz über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892. Mit einem Anhang zugehöriger Vorschriften, Formularmuster. Erläutert von Reg.-Rat **D. Lochte.** 1903. Geb. M. 2, postfr. M. 2,10.

60. Kinderschutzgesetz.

Das Reichsgesetz betr. Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben mit der Preußischen Ausführungsanweisung vom 30. November und der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 17. Dezember 1903. Ausführlich erläutert von Geheimem Ober-Regierungsrat Dr. **F. Hoffmann.** 1904. Eleg. geb. M. 1,60, postfr. M. 1,70.

Bei gemeinsamem Bezuge mit der Gewerbeordnung (Nr. 36) ermäßigter Gesamtpreis M. 5 (statt M. 5,60). Partiepreis von 25 Exempl. ab M. 1,20.

61. Evang. Kirchenvermögen.

Verwaltungsordnung für das kirchliche Vermögen in den östlichen Provinzen der Preuß. Landeskirche. Erläutert von Konsistorial-Rat Dr. jur. **Gebser.** 1904. Eleg. gebunden M. 2, postfrei M. 2,20.

62. Kaufmannsgerichte.

Das Reichsgesetz betr. Kaufmannsgerichte vom 6. Juli 1904 mit den Preußischen Ausführungsbestimmungen. Erläutert von **G. von Meyeren,** Geh. Regierungsrat und vortr. Rat im Ministerium für Handel und Gewerbe. 1905. Gebunden M. 2, postfrei M. 2,10.

63. Ansiedelungsgesetz.

Gesetz betr. die Gründung neuer Ansiedelungen in den Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen und Westfalen, vom 10. August 1904. Unter Benutzung der amtlichen Materialien, erläutert von **M. Petersen,** Reg.-Rat und Hilfsarbeiter bei der Kgl. Generalkommission in Frankfurt a. O. 1905. In Leinw. gebund. M. 2, postfr. M. 2,10.

64. Kirchengemeinde-u. Synodal-Ordnung.

Die Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung für die Provinzen Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen, vom 10. September 1873 und **die Generalsynodal-Ordnung** für die evang. Landeskirche der acht älteren Provinzen der Monarchie vom 20. Januar 1876. Erläutert von Konsistorial-Rat Dr. jur. **Gebser.** 1906. Geb. M. 3, postfrei M. 3,20.

65. Freihaltungsgesetz.

Gesetz zur Verhütung von Hochwassergefahren vom 16. August 1905. Unter Benutzung der amtlichen Materialien erläutert von Dr **J. Hermes,** Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rat a. D., früher Ministerialdirektor im Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und Reg.-Rat Dr. **H. Fechner,** zurzeit Hilfsarbeiter im Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. 1906. Geb. M. 1, postfrei M. 1,10.

66. Menschenseuchengesetz.

Die Gesetze betreffend die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten vom 30. Juni 1900 u. 28. August 1905. Erläutert von Dr. **Wilh. Markull,** Bürgermeister in Schneidemühl. 1906. Gebunden M. 2,40.

67. Kunstschutzgesetz

Das Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie vom 9. Januar 1907. Erläutert von Professor Dr. **A. Osterrieth.** 1907. Gebunden etwa M. 3.

Carl Heymanns Verlag, Berlin W.
Rechts- und Staatswissenschaftlicher Verlag.

Schlagwort-Register.

(Die Zahlen bedeuten die Bandnummern der Sammlung.)

Abänderung der Unfallversicherungsgesetze 44.
Abzahlungsgeschäfte 17.
Angelegenheiten der freiw. Gerichtsbarkeit 52.
Ansiedelungsgesetz 63.
Anstellung und Versorgung der Kommunalbeamten 46.
Arbeiterversicherung 36. 42. 43. 44.
Aufhebung direkter Staatssteuern 18.
Ausführungsgesetz, Preuß., zum B.G.B. 47.
Ausführungsgesetze zum B.G.B. 45.
Auswanderungsgesetz 37.

Beitreibung von Geldbeträgen 29.
Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs 30.
Bekämpfung übertragbarer Krankheiten 66.
Besoldungsgesetze der Geistlichen 39.
Besteuerung des Gewerbebetriebs im Umherziehen 33.
Beurkundung des Personenstandes 48.
Binnenschiffahrtsgesetz 22.
Börsensteuergesetz 16.
Bürgerliches Gesetzbuch 34.

Deutsche Gerichtskostengesetze 38.
Diensteinkommen der evang. Geistlichen 39.
Direkte Staatssteuern, Aufhebung 18.
Dreiklassenwahl 53.

Eheschließungsgesetz 48.
Eingeschriebene Hilfskassen 43.
Einkommensteuergesetz, Preuß. 1.
Eisenbahnen, Besteuerung 33.
Eisenbahnen, Kleinbahnengesetz 59
Erbschaftssteuergesetz 27.

Ergänzungssteuergesetz 11.
Ergänzungsgesetze zur Gesindeordnung 49.
Evang. Kirchenvermögen in den östlichen Provinzen 61.

Feldpolizeigesetz 8.
Fleischbeschaugesetz 58.
Flößereigesetz 23.
Forstpolizeigesetz 8.
Freihaltungsgesetz 65.
Freiwillige Gerichtsbarkeit 52.

Gebrauchsmusterschutzgesetz 13.
Gebührenordnung für Notare 24.
Generalsynodal-Ordnung der acht älteren Provinzen 64.
Gerichtsbarkeit, freiwillige 52.
Gerichtskostengesetz, Preuß. 24.
Gerichtskostengesetze, Deutsche 38.
Gerichtsverfassungsgesetz und Strafprozeß-Ordnung 32.
Gesellschaften mit beschränkter Haftung 7.
Gesetzbuch, Bürgerliches 34.
Gesindeordnung, Preuß. 49.
Gewerbebetrieb im Umherziehen 33.
Gewerbe-Ordnung 36.
Gewerbesteuergesetz, Preuß. 2.
Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz 44.
Gründung neuer Ansiedelungen 63.

Haftung, Gesellschaften mit beschr. 7.
Handelsgesetzbuch 50.
Hilfskassen, eingeschriebene 43.
Hochwassergefahrengesetz 65.

Jagdgesetze, Preuß. 8.
Instruktionen für Magistrate 54.
Invalidenversicherungsgesetz 42.

Kaufmannsgerichte 62.
Kinderarbeit, gewerbliche 60.
Kinderschutzgesetz 60.
Kirchengemeindeordnung 64.

Kirchenvermögen, Verwaltungsordnung des evang. 61.
Kirchenvermögen, Kathol. 21.
Kleinbahngesetz 59.
Kommunalabgabengesetz 10.
Kommunalbeamtengesetz 46.
Konkursordnung 51.
Krankenversicherungsgesetz 43.
Krankheiten, Bekämpfung übertragbarer 66.
Kunstschutzgesetz 67.

Land- und Forstwirtschaft, Unfallversicherungsgesetz der 57.

Magistrat, Instruktionen 54.
Markenschutzgesetz (Schutz der Warenbezeichnungen) 31.
Menschenseuchengesetz 66.
Militärstrafgerichtsordnung 41.

Nahrungsmittelgesetz, Verkehr mit Wein 6.
Notariatsgebührenordnung 24.

Organisationsgesetze, Preuß. 35.

Patentgesetz 12.
Personenstandsgesetz 48.
Pfarrerbesoldungsgesetze 39.
Polizeiliche Verfügungen 20.
Polizeiverordnungen in Preußen 55.
Privatanschlußbahnengesetz 59.
Privatversicherungsgesetz 56.

Recht der Polizei-Verordnungen 55.
Reichserbschaftssteuergesetz 27.
Reichsstempelgesetz 16.
Rentengütergesetz, Preuß. 8.

Schenkungssteuer 26.
Schlachtviehgesetz 58.
Schutz von Gebrauchsmustern 13.
Schutz der Warenbezeichnungen 31.
Staatssteuer, Gesetz betr. Aufhebung direkter 18.
Städteordnung für die sechs östlichen Provinzen 54.
Stempelsteuergesetz für Preußen 26.

JUG LOV KJu
Das Urheberrecht an Werken der
Stanford Law Library
3 6105 044 538 309

Strafgesetzbuch 14.
Strafprozeßordnung und Gerichtsverfassungsgesetz 32.
Synodal-Ordnung 64.

Telegraphenwesen 5.

Unfallversicherungsgesetz 44.
Unfallversicherungsgesetz für Land- und Forstwirtschaft 57.
Unlauterer Wettbewerb 30.
Unterstützungswohnsitz 15.
Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie 67.

Vereins- und Versammlungsrecht 28.
Verfassungsurkunde des Deutschen Reiches 19.
Verfügungen, polizeiliche 20.
Verkehr mit Wein, Reichsgesetz 6.
Vermögenssteuer 11.
Vermögensverwaltung in evang. Kirchengemeinden 61.
Vermögensverwaltung in kathol. Kirchengemeinden und Diözesen 21.
Versicherungsunternehmungen, private 56.
Versorgung der Kommunalbeamten 46.
Verwaltungsgesetze, Preuß. 35.
Verwaltungsordnung für das evang. Kirchenvermögen 61.
Verwaltungszwangsverfahren 29.
Viehseuchengesetze 25.

Wanderlagerbetrieb, Besteuerung 33.
Warenzeichenschutz 31.
Wegeordnung für die Provinz Sachsen 4.
Weingesetz 6.
Wettbewerbes, Bekämpfung des unlauteren 30.
Wildschadengesetz 8.
Wildschongesetz
Wuchergesetze

Zulässigkeit [illegible] auf polizeil. Verfügung
Zwangsverst[illegible]ung 40.